



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

7

Salo Barouy

REGESTEN

zur

Geschichte der Juden in Deutschland

während des Mittelalters.

Bearbeitet

von

Dr. M. Wiener.

Erster Theil.

Hannover,

Hahn'sche Hofbuchhandlung.

1862.

REGESTEN

zur

Geschichte der Juden in Deutschland

während des Mittelalters. } 80.

Bearbeitet

von

Dr. M. Wiener.

Erster Theil.

Hannover.

Hahn'sche Hofbuchhandlung.

1862.

ALL7638

Druck von Hermann L. Fridberg in Hannover.

Vorwort.

Die ausserordentliche Wichtigkeit und Bedeutung von Urkunden für eine richtige Darstellung der Geschichte ist bereits im vorigen Jahrhunderte von Leibnitz, Bünau, Georgisch und Schoettgen und in dem gegenwärtigen von Boehmer, Pertz und Anderen so schlagend nachgewiesen worden, dass es heute, wo die Geschichtschreibung eine von der in früheren Zeiten so wesentlich verschiedene ist und die Ueberzeugung, dass man nur bei auf dem umfassendsten Studium urkundlicher Zeugnisse beruhenden historischen Forschungen zu einer der Wahrheit entsprechenden Schilderung geschichtlich wichtiger Ereignisse gelangen könne, überall feststeht, kaum noch nothwendig erscheint, auf diesen Punkt ausführlich einzugehen und wiederholt darauf hinzuweisen, wie der Historiker, welcher die Thatsachen unverfälscht zu erkennen strebt, nur aus solchen Quellen schöpfen darf, die, weil sie mit jenen aus gleicher Zeit und von Augenzeugen herrühren, welche den wahren Hergang der Sache kannten, das Geschehene mittheilen, wie es in Wirklichkeit stattfand, nicht wie man es sich später dachte, deren Richtigkeit daher auch keinem Zweifel unterliegt. Als solche Quellen können aber nur Urkunden gelten, welche darum auch als die einzige sichere Grundlage einer zuverlässigen Geschichte zu betrachten sind. Die Stelle derselben können

indessen auch Regesten vertreten, wenn sie vollständig und treu gearbeitet sind und, obwohl nur in Kürze, doch den wesentlichen Inhalt der Urkunden wiedergeben, so dass der thatsächliche Verlauf der Ereignisse aus ihnen richtig und wahrheitsgetreu hervorgeht. Der grosse Nutzen solcher Regestensammlungen ist daher auch allseitig erkannt worden und ihr Einfluss auf die Geschichtsforschung war so bedeutend, dass letztere seit dem Erscheinen von Boehmers bekannten grundlegenden Regesten, denen bald ähnliche Sammlungen von Chmel und Anderen folgten, zu einem neuen Leben erwacht und bei der Geschichtschreibung ein ganz anderes Verfahren eingeschlagen worden ist.

Von der hohen Bedeutung solcher Arbeiten für die historische Wissenschaft auch meinerseits durchdrungen, musste ich es um so schmerzlicher empfinden, dass, während man auf dem Gebiete der allgemeinen Geschichte die bereits vorhandenen Regestensammlungen fortwährend durch neue zu vermehren strebt, für die Geschichte der Juden noch kein derartiges Unternehmen versucht worden ist, als es mir einleuchtete, dass gerade für diese der Gewinn einer solchen Arbeit um so erheblicher sein müsste, weil ein die Juden speciell betreffendes Urkundenbuch noch gar nicht vorhanden ist und der Bearbeiter einer Geschichte der Juden, wofern er sich nicht damit begnügen will, lediglich bereits Bekanntes zu reproduziren, sich veranlasst sieht, seinen Stoff aus unzähligen Büchern mühsam zusammen zu suchen, denn es theilen mit den Juden selbst die auf ihre Geschichte sich beziehenden Nachrichten ein gleiches Schicksal: sie finden sich beide an tausend verschiedenen Orten zerstreut. Wenn aber der Geschichtschreiber zugleich Geschichtsforscher sein soll und seine Kräfte zersplittern muss, indem er sich auch noch mit Herbeischaffung der etwa

vorhandenen Quellen zu befassen hat, so muss eine solche Arbeit nothwendig einen Aufwand von Zeit und Mühe in Anspruch nehmen, wie er einem einzelnen Menschen kaum zugemuthet werden kann. Ich fasste daher den Entschluss, diesem Uebelstande abzuhelfen und für die Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters Regesten zu bearbeiten, deren ersten Theil ich hiermit den Freunden der jüdischen Geschichte als einen schwachen Versuch übergebe, zur Quellenkenntniss der Geschichte meiner Glaubensgenossen in ähnlicher Weise beizutragen, wie es durch die bereits vorhandenen Regestensammlungen für andere Gebiete der historischen Wissenschaft geschehen ist. Dem Beispiele so bewährter Gelehrten wie Boehmer, Chmel, Lichnowsky, Lang, Freiberg und Anderer folgend, habe ich den Inhalt der zwar bereits bekannten aber an hundert Orten zerstreuten Urkunden, so weit sich dieselben auf die Juden beziehen und in den Kreis der von mir bearbeiteten Abschnitte gehören, der Zeit nach geordnet und in übersichtlicher Kürze wiederzugeben gesucht, jede Regeste zum bequemeren Citiren mit einer besonderen Nummer versehen und jedesmal am Rande nicht allein das Jahr, sondern, wo ich ihn zu ermitteln vermochte, auch den Tag und den Ausstellungsort der Urkunde beigefügt, weil die Kenntniss derselben, obwohl diese Regesten ihrer Beschaffenheit nach nicht, wie es bei vielen anderen der Fall ist, als fortlaufender Nachweis für die zeitliche und räumliche Bewegung der handelnden Personen gelten können, doch zuweilen in mannigfacher Hinsicht für den Historiker von Wichtigkeit ist. Die Daten habe ich überall, wo ich sie nach dem im Mittelalter üblichen Kalender bestimmt fand, berechnet und nach dem jetzt gebräuchlichen wiedergegeben, wobei ich bemerke, dass ich S. 34 No. 75 mit Boehmer nur den Monat und nicht auch den Tag ver-

zeichnet habe, weil bei Oefele nach feria jedenfalls ein Wort fehlt und, je nachdem man prima bis septima supplirt, die Urkunde am ersten bis siebenten Tage der letzten Woche vor dem 7. April ausgestellt worden sein muss. Ebenso bin ich S. 40 No. 111 der Ansicht Boehmers gefolgt, dass in dem Datum der Urkunde statt Freytags nach dem Obristen-Tag Eritag zu lesen sein wird, weil, wie aus dem Inhalte dieser Urkunde hervorgeht, dieselbe vor der S. 212 No. 128a, mitgetheilten ausgestellt sein muss und doch hat letztere das Datum: **Mittwochs** nach dem Obristen-Tag. Man müsste sonst in der letzten Urkunde **Mittwoch** vor dem Obristen-Tag lesen. Uebrigens erhellt die Richtigkeit von Boehmers Conjectur auch aus Mon. Boica 7, 172. Unter den Regesten habe ich dann noch mit kleinerer Schrift, wenn sie bereits gedruckten Urkunden entnommen sind, den Ort angegeben, wo die betreffende Urkunde nachgelesen werden kann und wenn die Urkunde nur handschriftlich vorhanden ist, häufig das Archiv angeführt, in welchem sie aufbewahrt wird, beiderlei Hinweise aber nur dann weggelassen, wenn ich die betreffende Regeste lediglich einem der Sammelwerke entlehnt habe, die meinem Buche zu Grunde liegen. Wenn aber bei den die Juden in Regensburg betreffenden Regesten nur selten auf **Trains** Abhandlung über dieselben im dritten Hefte des siebenten Bandes von Jllgens Zeitschrift für die historische Theologie verwiesen ist, so geschah dies aus dem einfachen Grunde, weil Train seine sämtlichen Angaben, zwei bis drei etwa angenommen, auch da, wo er seine Quelle nicht angiebt, aus **Gemeiner's** oft citirten Chronik entnommen und das von diesem Mitgetheilte höchstens durch einige ganz ungehörige, nur seinen Judenhass bekundende Exclamationen vermehrt hat, so dass bei ihm von selbstständiger Forschung gar nicht die Rede sein kann. Was ich sonst

noch bei den einzelnen Regesten bemerkt habe, wird, wie ich hoffe, dem Historiker nicht ganz werthlos erscheinen.

Dass meiner Arbeit in der ersten Abtheilung bei A. und B. die betreffenden Regesten Boehmers, bei C. und D. die von Chmel, in der zweiten die von Lang nebst den Fortsetzungen von Freiberg und in der dritten die von Lichnowsky zu Grunde liegen, würde der auf diesem Gebiete Heimische wissen, auch wenn ich es nicht ausdrücklich bemerkte, und ich bekenne, dass ich, wenn meine Schrift auch nur das in den erwähnten Sammlungen sich vorfindende, die Geschichte der Juden betreffende Material enthielte und ich nicht, wie bei einer aufmerksamen Vergleichung leicht zu ersehen ist, den Inhalt gar mancher von den gedachten Forschern bereits mitgetheilten Regeste durch einzelne mir für meinen Zweck nicht unerheblich scheinende Zusätze zu erweitern gesucht hätte, meine Arbeit dennoch für keine ganz überflüssige halten würde, da, abgesehen von der Mühe und Zeit, welche die Durchforschung so vieler und zum Theil so bändereicher Werke erfordert, sich dieselben schwerlich im Privatbesitze und selbst in öffentlichen Bibliotheken, wie ich aus Erfahrung weiss, nur selten vereinigt finden. Allein ich war weit entfernt, mich mit dem Materiale zu begnügen, das mir die erwähnten Werke darboten und wie ich nicht allein Boehmers Regesten in den verschiedenen Ausgaben, sondern auch die von diesem Gelehrten bisher veröffentlichten Ergänzungshefte durchforscht habe, so habe ich auch eine Menge neuerer Werke für meinen Zweck benutzt, so dass sich kaum eine Seite in meinem Buche finden dürfte, in der nicht von den genannten Forschern unerwähnt gelassene Regesten verzeichnet wären. Dass noch Vieles zurückgeblieben sein mag, räume ich gern ein und werde ich jeden in dieser Hinsicht mir zugehenden Nachweis dankbar entgegennehmen und als Nachtrag

in einem der folgenden Theile nachliefern. Sicher aber wäre meine Ausbeute schon jetzt grösser gewesen, wenn nicht die hiesige königliche Bibliothek, deren literarische Schätze mir zu jeder Zeit von Seiten der Herren Bibliotheksbeamten mit dankenswerther Liberalität zur Verfügung gestellt worden sind, gerade in solchen Werken, die für Arbeiten wie die meinige von so wesentlichem Nutzen sind, so fühlbare Lücken hätte. So hat es mich insbesondere mit Bedauern erfüllt, dass mir von dem Notizenblatte zum Archiv für Kunde der österreichischen Geschichtsquellen nur die beiden ersten Jahrgänge und die historischen Abhandlungen der königl. bayerischen Akademie gar nicht zugänglich waren. Auch würden ohne Zweifel die unter I. B. gehörenden Regesten noch vermehrt worden sein, wenn mir das zweite Ergänzungsheft zu Ludwig dem Baiern, welches Bochmer nach einer brieflichen Mittheilung druckfertig hat, zu Gebote gestanden hätte; allein nach einer gefährlichen Krankheit und einer langen Reconvalescenz in seinen Arbeiten zurückgeblieben und dabei, als ich mich an ihn wandte, eine Curreise vorbereitend, war der hochverehrte Mann nicht im Stande, zur Zeit die Musse zur Durchsicht seiner Sammlungen zu finden. Ebenso hätten die unter I. C. angeführten Regesten noch an Vollständigkeit gewonnen, wenn ich die pfälzischen und speyerischen Copialbücher zu Carlsruhe, welche viele Urkunden des Königs Ruprecht über die Juden enthalten, hätte benutzen können. Mone hatte hierauf bereits in dem Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit V, 282 aufmerksam gemacht; dennoch hat Hoefler in seinem unlängst erschienenen, mir aber erst, nachdem meine Regesten unter Ruprecht von der Pfalz und das auf dieselben folgende Nachwort bereits gedruckt waren, zu Gesichte gekommenen Werke über den gedachten König weder die erwähnten Copialbücher noch

das, was Mone im achten und neunten Bande seiner Zeitschrift aus denselben veröffentlicht hat, berücksichtigt. Was ich in Beziehung auf das Hoeflersche Buch, so weit es die Juden betrifft, zu bemerken habe, werde ich, um hier nicht zu weitläufig zu werden, an einem anderen Orte mittheilen. Hier sei nur noch erwähnt, dass mir Mones Zeitschrift erst, nachdem der 13te Bogen dieses Buches schon gedruckt war, zugänglich wurde; so dass ich Das, was aus derselben für meine Arbeit zu verwenden, dem Buche selbst aber nicht mehr einzuverleiben war, erst unter die Nachträge (s. S. 212 f. u. 253 ff.) aufnehmen konnte. Auf mein Ersuchen um gefällige Mittheilung von noch nicht veröffentlichten und meinem Zwecke entsprechenden Regesten aus dem pfälzer Copialbuche hatte dieser Gelehrte die Güte, mir sofort zwei derselben zugehen zu lassen, welche S. 216 abgedruckt sind.

Der Umstand, dass, nach Boehmers Vorgange, in der ersten Abtheilung unter A. und B. auch Regesten von Zeitgenossen, wie von den Päbsten Gregor IX, Clemens V, Johann XII, Benedict XII, dem Könige Johann von Boehmen und Anderen Aufnahme gefunden haben, wird meinem Buche hoffentlich ebenso wenig zum Tadel gereichen, wie die Thatsache, dass einzelne mir besonders wichtig scheinende oder noch nicht veröffentlichte Urkunden theils im Auszuge theils vollständig als Beilagen mitgetheilt worden sind, bei deren Abdrucke ich mir die möglichste Correctheit um so mehr zur Pflicht gemacht habe, als ich in der Anmerkung zu Beilage II. Gelegenheit hatte zu zeigen, zu welchem irrigen Schlusse schon die Verwechslung eines einzigen Buchstaben in einer Urkunde selbst bewährte Historiker verleiten konnte. Dagegen habe ich, wenn in der zweiten und dritten Abtheilung Regesten einen Platz finden sollten, welche bereits

in der ersten angeführt waren, um Wiederholungen zu vermeiden, bloss auf die früheren Nummern verwiesen und sie höchstens dann nochmals mitgetheilt, wenn ich durch die spätere Regeste den Inhalt der betreffenden Urkunde vollständiger wieder zu geben im Stande war.

Somit übergebe ich denn diesen ersten Theil meiner Regesten, welcher durch das reichhaltige Material, das er umfasst, indem er den Inhalt von circa 1400 Urkunden wiedergibt, nicht allein für den Geschichtschreiber, sondern auch für den Literarhistoriker von Interesse sein dürfte, da er auch über manche literarisch berühmte Männer, wie über R. Meir aus Rothenburg*) (s. S. 13 No. 81), R. Israel aus Brünn (s. S. 93 No. 96 u. S. 205 No. 656 u. 658), R. Jacob Margoles (s. S. 98 No. 126) und Andere vielfach Auskunft ertheilt, der Oeffentlichkeit; möge meine Arbeit, wie sie nur aus Liebe zur Wissenschaft unternommen worden ist, auch zur Förderung derselben beitragen und den Beifall der Kenner finden und verdienen. Wie bald diesem ersten Theile ein zweiter nachfolgen soll, wird von der Theilnahme abhängen, deren sich jener bei dem Publicum zu erfreuen haben wird.

Hannover, im December 1861.

M. Wiener.

*) Die Lebensverhältnisse dieses berühmten Mannes, wie die Ursache, welche sein trauriges Geschick während der letzten Jahre vor seinem Hinscheiden veranlasste, zu ermitteln, hat bis jetzt auch der angestrengtesten Forschung nicht gelingen wollen. Vielleicht bin ich auch ohne das von R. David Gans in seinem Zemach David (edit. Offenbach I, 29a) erwähnte und im Besitze des R. Pinchas Horwitz in Krakau gewesene Buch, welches über die Veranlassung zur Gefangennahme des R. Meir handeln soll, im Stande, über diesen Punkt wie über das tragische Lebensende dieses gefeierten Gesetzeslehrers einiges

Licht zu verbreiten. Befremdend ist es, dass Z u n z (synagog. Poesie 33) meint, die Verfolgungen gegen R. Meir hätten vielleicht wegen des von ihm geforderten Tributs „schon“ 1292 angefangen und zugleich behauptet, derselbe sei erst im Sommer 1297 ergriffen und nach Ensisheim in den Thurm geführt worden. Ebenso bedürfen die Angaben von J o s t (Geschichte des Judenthums und seiner Sekten III, 58), nach welchen R. Meir aus Rothenburg an der Tauber und Oberrabbiner des Reichs gewesen sein soll und, um einer Untersuchung zu entgehen, habe auswandern wollen, noch sehr der Prüfung. Dass mit der Bezeichnung „aus Rothenburg,“ welche seinem Namen in der Regel beigefügt wird, nicht auf seine Geburtsstätte, sondern auf den Ort, wo er wirkte und lehrte, hingewiesen werden soll, geht deutlich aus seinem Rabbinatsgutachten No. 92 (edit. Prag) hervor; ob hiermit aber Rothenburg an der Tauber gemeint sei, möchte ich sehr bezweifeln und vermüthe ich vielmehr, dass hierunter Rothenburg am Neckar in Schwaben verstanden werde, welches zu R. Meirs Zeiten unter der Herrschaft des Grafen Albrecht von Hohenberg*) stand, der ein Schwager und daher auch eine bedeutende Stütze des Königs Rudolph war und seine Tochter an einen Sohn des noch später zu nennenden Grafen Meinhard V. von Tirol oder Goerz verheirathet hatte. (Stälin 3, 72 u. 667.) Die Behauptung aber, dass R. Meir die Stelle eines Oberrabbiners des Reichs bekleidet haben soll, ist durchaus unbegründet und ist mir wenigstens ein derartiges Amt vor dem von Ruprecht v. d. Pfalz mit einem solchen bekleideten R. Israel nicht bekannt. Auch ist nirgends von einer Untersuchung die Rede, in welche der oftgenannte Rabbi vor seiner Auswanderung verwickelt gewesen wäre und der er hätte zu entfliehen brauchen. Nun giebt aber über die Gefangennahme des R. Meir wie über seinen Tod sowohl seine in Worms aufgefundene und von Lewysohn mitgetheilte Grabschrift als auch jene im dortigen Minhagim-Buche wie in einer Handschrift in Metz befindliche Notiz Auskunft, welche in jüngster

*) Gewiss derselbe, dessen in den RGA. des R. Meir (edit. Prag No. 250, wo sich die Stelle zu Anfange: „meine Kraft ist erloschen und das Licht meiner Augen ist nicht mehr bei mir in Folge des Druckes, der schwer auf uns lastet und uns die Lust unserer Augen entführet hat“ ohne Zweifel auf die Gefangennahme des R. Meir bezieht) von R. S a m u e l ben S a l o m o gedacht wird, der vielleicht, da a. a. O. der gleichnamige Lehrer des R. Meir nicht gemeint sein kann, des letzteren Stellvertreter in Rothenburg während dessen Gefangenschaft war.

Zeit theils deutsch theils hebräisch von Jost (Geschichte der Israeliten 8, 118) Blogg (Aedificium Salomonis 80 und Sefer hachajim 305) Carmoly (israelitische Annalen I, 349) Fuld (Schem haggedolim II, 154 edit. Frankfurt a. M.) und Lewysohn (Epithaphien von Worms 36), von Keinem derselben aber ganz correct und unter Hervorhebung aller in ihr enthaltenen geschichtlich bedeutsamen Momente veröffentlicht ist. Unzweifelhaft geht aus derselben hervor, dass R. Meir mit seiner Familie eine Reise über das Meer antreten wollte; zu welchem Zwecke, ist jedoch nicht angegeben. Bekanntlich hatten aber im neunten Jahrzehent des dreizehnten Jahrhunderts die Juden am Rhein und an vielen Orten Süddeutschlands unerhörte Leiden zu ertragen: in München wurden sie 1285 überfallen und verbrannt (vgl. Bergmanns München S. 41.), in Mainz ging es ihnen 1283 in ähnlicher Weise (s. hier S. 217 No. 1) und in Oberwesel schwebten sie 1286 in Lebensgefahr, weil man sie eines Christenmordes beschuldigte (Boehmer Fontes II, 23 u. 73), so dass es nicht Wunder nehmen darf, wenn sich die Gepcinigten nach Erlösung sehnten und sich verleiten liessen, einen damals als Propheten sich gerirenden Schwärmer, den bekannten Samuel Abulafia, welcher sich im Jahre 1285 in Sicilien aufhielt (Jost Gesch. des Judenthums III, 75) und sich später entweder selbst nach Palestina begab oder wenigstens seine Anhänger, sich dorthin zu begeben, veranlasste, für den wahren Messias zu halten. Es hatten daher viele Juden in Mainz, Speyer, Worms, Oppenheim und der Wetterau ohne Erlaubniss des Königs Rudolph (s. hier S. 12 No. 74 u. 75) ihre Wohnsitze verlassen und waren über das Meer geflohen, um zu dem vermeintlichen Messias nach Palestina zu ziehen, wie Schaab (diplom. Gesch. der Juden in Mainz S. 58) und Mone (Zeitschrift 9, 259) nach Schunk mittheilen. Liegt hier nicht die Vermuthung nahe, dass auch R. Meir sich den Flüchtlingen angeschlossen haben mag, um sich mit den Seinen ebenfalls zu dem Wundermanne zu verfügen? Und in der That wird auch in dem Wormser Maasse Nissim §. 14 mitgetheilt, dass derselbe die Absicht gehabt habe, sich nach dem heiligen Lande zu begeben. R. Meir mag auch zu seiner Flucht noch einen anderen Beweggrund gehabt haben. König Rudolph hatte nämlich im Jahre 1285 und 86 bedeutende Anstrengungen zu machen, um den aufrührerischen Grafen Eberhard von Wirtemberg zu bekämpfen (Stälin 3, 53), wozu er natürlich viel Geld nöthig hatte, das er dann wahrscheinlich, wie dies in solchen Fällen häufig geschah, von den Juden einzutreiben suchte und mit der Eintreibung desselben den Rabbi beauftragte. Wir wissen auch, dass dieser dem Könige die namhafte Summe von 1500 Mark herbeizuschaffen

versprochen hatte*) und da er dieselbe nicht aufbringen konnte, so nahm er, um weiteren Verwicklungen zu entgehen, die Flucht und mag sich dann den übrigen jüdischen Flüchtlingen um so bereitwilliger angeschlossen haben. Allein unterwegs, als er in einer am Gebirge liegenden Stadt weilte, wo er seine übrigen Reisegefährten erwarten wollte, wurde er, als gerade der Bischof von Basel auf seiner Rückkehr von Rom in Begleitung eines getauften Juden durch jene Stadt kam, von letzterem erkannt und alsdann auf Veranlassung des Bischofs von dem Grafen Meinhard V. von Goerz, dem Herrn jener Stadt, einem treuen Bundesgenossen und eifrigen Anhänger Rudolphs (siehe Encyclopädie von Ersch und Gruber Section I. Band 72, 149 und Stälin 3, 72.) am 4. Tammus 5046 d. i. am 28. Juni 1286 gefangen genommen und diesem später ausgeliefert. Der erwähnte Bischof war aber kein anderer, als Bischof Heinrich von Basel, der dem Könige schon mannigfache treue Dienste erwiesen hatte (s. hier S. 11 No. 62), am 1. Februar 1286 von diesem zum zweiten Male an den päpstlichen Hof gesandt und durch Rudolphs Einfluss am folgenden 15. Mai vom Pabste Honorius IV. zum Erzbischofe von Mainz ernannt worden war. (Boehmer Fontes II, 22 und Stälin 3, 69). Vermuthlich war es auf seiner Rückreise von Rom und auf seinem Wege nach Mainz, als Erzbischof Heinrich den R. Meir gefangen nehmen liess. Die Auslieferung an den König erfolgte nach den in der Anmerkung**) zu S. 13 No. 81 citirten Annalen entweder zu Ende des Jahres 1286 oder in dem darauf folgenden Jahre, je nachdem man damals das Jahr mit dem 25. December oder dem 1. Januar begann, was zweifelhaft ist. (Siehe Brinckmeier, praktisches Handbuch der historischen Chronologie S. 246.) In jener Stelle der Colmarschen Annalen sind jedoch die Worte de Rotwilre schwer zu deuten. Dürfte man, da sonst Roteuilla, Rothweila oder Rotwile zur Bezeichnung von Rotweil gebräuchlich ist, während hier Rotwilre steht, die Vermuthung wagen, der Annalist habe den Wohnort des Juden nicht genau im Gedächtnisse behalten und die Begriffe Burg und Weiler mit einander verwechselt, so dass er de Rotwilre aus Rotweiler für aus Rothenburg gesetzt hätte, so

*) Siehe die Annales Colmar. bei Boehmer Fontes II, 21, wo es heisst: De potestate Rudolphi regis fugit Judeus captivus qui ei mille quingentas tradere promittebat marcas und wo mit dem Judeus captivus sicher unser Rabbi gemeint wird.

**) In derselben ist Zeile 3: ad annum 1287 statt 1286 zu lesen. Siehe S. 256.

wäre jede Schwierigkeit gehoben und die Stelle würde die Mittheilung enthalten, dass der König einen Juden aus Rothenburg gefangen genommen habe, der von seinen Glaubensgenossen für sehr gelehrt gehalten wurde und bei ihnen sehr in Ehren stand. Erscheint diese Conjectur aber zu gewagt, so muss man annehmen, dass der Rotwilre sich auf Rudolphus bezieht und für Rotwila e steht, so dass die Stelle hiesse: Der König nahm zu Rotweil einen Juden gefangen u. s. w. Und in der That hielt sich Rudolph zu Ende des Jahres 1286 in Rotweil auf, feierte daselbst das Weihnachtsfest und weilte dort wahrscheinlich längere Zeit in Folge einer Krankheit, da sich um diese Zeit in den von ihm herrührenden Urkunden eine dreimonatliche Lücke zeigt. (Siehe Boehmers Regesten am Ende des Jahres 1286.) Dann läge aber zwischen der Gefangennehmung des Rabbi durch den Grafen Meinhard und seiner Auslieferung an den König mindestens ein Zeitraum von einem halben Jahre. Rudolph hielt nunmehr den berühmten Gelehrten lange Zeit in dem Schlosse Ensisheim im Oberelsass, wie Zunz und Jost richtig angeben und bei R. Liepmann Heller zu Mischnah Oholoth V, 7 deutlich zu ersehen ist, gefangen; ob zur Strafe für die ohne Erlaubniss unternommene Auswanderung oder weil er dem Könige die versprochene Summe von 1500 Mark nicht bezahlt hatte oder gar, weil letzterer ihn vielleicht in Verdacht hatte, diese Summe unterschlagen zu haben und zugleich darauf rechnete, dass die Juden kein Opfer scheuen würden, ihrem hochverehrten Lehrer die Freiheit wiederum zu verschaffen, dürfte schwerlich noch zu ermitteln sein. In dieser letzten Voraussetzung hatte sich der König auch nicht geirrt, denn die jüdischen Gemeinden waren in der That bereit, die von Rudolph für die Freilassung des grossen Gesetzeslehrers begehrte enorme Summe von 20,000 Mark aufzubringen und erhielten, nachdem sie ihre Bereitwilligkeit hierzu erklärt und R. Meirs berühmter Schüler, Ascher ben Jechiel, wahrscheinlich Bürgschaft dafür geleistet hatte, von dem Könige das Versprechen, den Gefangenen frei zu geben und ihnen gegen die Bewohner von Wesel und Boppard Recht zu verschaffen. (Boehmer Fontes II, 73.) Davon, dass die Freilassung wirklich erfolgt sei, wie die mehrgedachten, an dieser Stelle ohnehin wenig zuverlässigen Colm. Annalen melden, wissen die jüdischen Quellen nichts, die nur berichten (siehe Jachja im Schalscheleth hakkabbalah 47 a ed. Amst.), dass ihm im Gefängnisse manche Erleichterung zu Theil wurde, so dass er seine literarische Correspondenz fortführen, die zahlreichen an ihn als die gefeierteste rabbinische Autorität seiner Zeit ergangenen Anfragen begutachten und mit seinen Schülern ungestört verkehren konnte. Rudolph

erhielt indess die enorme Summe, zu deren Entrichtung die Gemeinden bereit waren, nicht, weil der Rabbi entschieden dagegen protestirte, indem er in seiner Bescheidenheit erklärte, dass jener Preis für seine Person viel zu hoch und es nur gestattet sei, Gefangene für eine ihrem Werthe entsprechende Summe auszulösen, sonst könnte jeder geldgierige Fürst in gleicher Weise mit den jüdischen Gelehrten verfahren und es würde dann die gesammte Habe der Juden zur Auslösung der Gefangenen nicht genügen. (Sal. Luria bei Azulai Schem haggedolim II, 152 edit. Frankfurt). Höchstens wollte er 500 Gulden für seine Freilassung zu geben gestatten. (Wormser Maasse Nissim a. a. O.) Somit blieb R. Meir noch ferner im Gefängnisse und starb in demselben, nachdem sein Schüler R. Ascher, welcher für die Entrichtung der Summe Bürgschaft geleistet hatte, aus Furcht, das Schicksal seines Lehrers zu theilen, nach Spanien entflohen war, am 19. Ijar 5053 d. i. am 27. April 1293. Aber auch seinen Gebeinen ward die Ruhe versagt und sie mussten noch lange im Kerker verbleiben, bis es einem gewissen Süsskind Wimpfen gelang, gegen eine ansehnliche Summe Geldes vom K. Albrecht I. die Erlaubniss zu deren Bestattung zu erlangen, die dann auch am 4. Adar 5067 d. i. am 7. Februar 1307 in Worms erfolgte. Dass dieses Datum das richtige ist, ergibt sich aus mehreren Angaben im Seder haddoroth edit. Carlsruhe 58c und der Grabschrift des erwähnten Süsskind (bei Lewysohn S. 39), verbunden mit der Bemerkung im Maasse Nissim, dass letzterer nur 7 Monate und 6 Tage nach der Beerdigung des R. Meir gestorben sei. — Nach dieser Auseinandersetzung wird die erwähnte, im Wormser Minhagim-Buche befindliche Notiz über das Lebensende des berühmten Gesetzeslehrers völlig klar und lautet dieselbe in deutscher Uebersetzung also: „R. Meir aus Rothenburg, Sohn Baruchs, machte sich auf den Weg, um sammt seinem Weibe, seinen Töchtern, seinem Eidam und allen seinen Angehörigen über das Meer zu reisen. Als er aber nach einer zwischen hohen Bergen, die man auf deutsch das lombardische Gebirge nennt, gelegenen Stadt gekommen war und daselbst verweilen wollte, bis alle seine Reisegefährten bei ihm eingetroffen sein würden, kam gerade von Rom aus der grausame Bischof von Basel durch jene Stadt und in seiner Begleitung befand sich ein getaufter Jude, Namens Kempfa, der unsern Lehrer erkannte und dem Bischof davon Kunde gab, welcher veranlasste, dass Graf Meinhard von Goerz, der Herr jener Stadt, ihn am 4. Tammus 5046 gefangen nehmen liess und ihn dann dem König Rudolph auslieferte. Er starb hierauf im Gefängnisse am 19. Ijar 5053; eine Bestattung wurde ihm jedoch erst am 4. Adar 5067

zu Theil, nachdem ein hochherziger Mann aus Frankfurt, Namens Süßkind Wimpfen, eine bedeutende Summe für ihn gezahlt hatte, damit er ihn in dem Grabe seiner Väter in Worms beerdigen dürfte. Dieser Mann fand dann, nachdem er gestorben war, seine Ruhestätte neben jenem.“ — Aus dieser Mittheilung, dass Wimpfen den R. Meir in Worms in dem Grabe seiner Väter beerdigen wollte, und noch klarer aus dem später aufgefundenen Leichensteine des R. Baruch (siehe Lewysohn a. a. O. 27) geht hervor, dass letzterer in Worms begraben liege. Dass er auch dort gelebt habe, ist aus den RGA. seines Sohnes (No. 506 edit. Prag) zu ersehen, und ist es demnach falsch, wenn Conforte in Kore haddoroth 20b ihn R. Baruch aus Rothenburg nennt. Somit dürfen wir wohl Worms als den Geburtsort des R. Meir betrachten.

Inhalt.

Regesten zur Geschichte der Juden:

- I. Unter den römischen Königen und Kaisern und zwar
 - A. Von Otto I. bis Heinrich VII. von Luxemburg S. 1—24, 211, 217 f. u. 253
 - B. Unter Ludwig dem Baiern und Friedrich dem Schönen S. 25—50 und 253
 - C. Unter König Ruprecht von der Pfalz S. 53—69 und 253 f.
 - D. Unter Kaiser Friedrich III. S. 78—99, 203 und 247 ff.
- II. In Baiern S. 105—216
- III. Unter der Herrschaft des Hauses Habsburg S. 217—252
 - Nachwort zu Ruprecht von der Pfalz S. 73—77
 - Beilagen S. 51 f., 69—73, 100—104
 - Zusätze, Nachträge u. Berichtigungen S. 24, 50, 211—216, 253 ff.

REGESTEN

zur Geschichte der Juden.

I. Unter den römischen Königen und Kaisern.

A. Von Otto I. — Heinrich VII. von Luxemburg.

- 1) Otto I. schenkt dem heiligen Moritz zu Magdeburg den Königsbann daselbst mit ausdrücklicher Er-
streckung auf die Juden und andere Handelsleute. 965, 9. Juli Magdeburg.
Leuber, *disquisitio plenaria stapulae Saxonicae* Nr. 1191 (nicht 1291, wie Graetz V. 404 vergl. 221 n. 3 nach Cassel in der Encyclopädie von Ersch u. Gruber Sect. II. B. 27 S. 65 hat.)
- 2) Otto II. bestimmt, dass Kaufleute oder Juden, welche in Magdeburg wohnen, vor Niemandem als vor dem von dem Erzbischofe erwählten Vogte Recht zu nehmen brauchen. 973, 4. Juni Magdeburg.
Meibom. *scr. rer. germ.* I, 750. Boysen, *allgemeines histor. Magazin* I, 161.
- 3) — schenkt in Rücksicht auf die Armuth des Stiftes Merseburg und aus Zuneigung zu dem Bischofe Giseler demselben ausser Anderem auch die dortigen Juden. 974.
Pertz, *Mon.* V, 758. (Warum Graetz V, 404 hierbei das Jahr 981 angiebt, ist mir nicht klar, da das bei Pertz loc. cit. unter diesem Datum angeführte Factum ein ganz anderes ist.)
- 4) — verordnet, wie schon im Jahre 973, dass einzig 979, ohne Tag der erzbischöfliche Vogt zu Magdeburg über die Magdeburg.

Kaufleute, Juden und Andere richterliche Gewalt haben solle.

Sagittarius bei Boysen a. a. O. I. 180. (Lünig R. A. 10, 350 hat das Jahr 978 und in der Urkunde durch Druckfehler *judicis statt judaeis*.)

- 981, 2. April
Rom. 5) Otto II. überlässt den Mönchen des heiligen Emmeram zu Regensburg das Gut Schierstadt im Nordgau, welches sie von dem Juden Samuel erkaufte hatten, zu eigen.
Ried, Cod. chron. dipl. Episcop. Ratisbon. I, 108. Monumenta Boica 28 a. 233. Vergl. Gemeiner, Chronik I, 133.
- 1074, 18. Jan.
Worms. 6) Heinrich IV. verleiht der Stadt Worms, Christen und Juden, eine feierliche Belobungsurkunde für die Treue, mit welcher sie ihn geschützt hatten und gewährt ihnen Zollfreiheit an allen königlichen Zollstätten, nämlich zu Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angern.
Moritz von Worms 139. Schannat, Hist. Worm. 342. Wölkern, Einl. 321. Ludewig, Reliq. manuscript. II, 176. (Graetz VI, 88 hat unrichtig den 13. Januar.)
- 1090, 19. Febr.
Speyer. 7) — ertheilt den Juden Judas, David, Moses und deren Genossen einen sehr merkwürdigen Rechts- und Freiheitsbrief.
Dieses Document ist älter als alle bis jetzt bekannten Reichsgesetze über die Juden, die daraus entnommen zu sein scheinen. Den Inhalt desselben darf ich wohl übergehen, da er lateinisch und deutsch vielfach abgedruckt ist, wie bei Würdtwein Nov. Subs. I, 127. Mon. Boica 31 a. 369, im Bericht vom Jahre 1842 an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig Nr. IV S. 49, lateinisch und deutsch von Jaffé im Orient 1842, 374 und daraus in Fürst's Urkunden der Juden S. 8, bei Remling, Urkundenbuch der Bischöfe zu Speyer I, 65 und Geschichte der Bischöfe von Speyer I, 312, Kraut, Grundriss (4. Ausgabe S. 170) extr. cf. Chron. praes. spirens. civit. ap. Eccard II. Graetz VI, 100 hat irrig 1091.
1090. 8) — überträgt dem Bischof von Speyer die Jurisdiction über die Juden.
Senckenberg Sel. juris et histor. 6, 166.
1097. 9) — gestattet zu Regensburg den gewaltsam getauften Juden wiederum ihrem früheren Glauben gemäss zu leben.

Leibnitz, script. rer. Brunsv. II, 1098. Orient, Literaturblatt 1841, 654; mein Emeck habbacha not. 63 und Graetz VI, 111. Gemeiner I, 193 behauptet, dass diese kaiserliche Gnade ohne Zweifel erkaufte gewesen sei.

- 10) **Heinrich IV.** leitet gegen den Erzbischof Ruthard von Mainz, der an den Gräueltaten gegen die Juden Theil genommen und sich ihre Schätze angeeignet hatte, eine Untersuchung ein. 1098.
 Oefele I, 485. Remling: Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbaiern I, 24 und Graetz a. a. O.
- 11) — lässt in der von den Grossen des Reichs auf 1103, 6. Jan. vier und ein halbes Jahr bis Pfingsten 1107 beschworenen allgemeinen Friedensconstitution auch den Juden Sicherheit und Schutz gegen Gewaltthätigkeit zusagen.
 Pertz, Mon. IV (legum II), 60.
- 12) **Heinrich V.** genehmigt die Ueberlassung der Juden- 1113, 29. Aug. Speyer. zinsse von Seiten des Bischofs Bruno von Speyer an das Domcapitel.
 Crollius, Pfalzgrafen 197 Extr. Würdtwein, Nov. Sub. I, 135 Extr.
- 13) **Friedrich I.** collectirt die Goslarsche Judenschaft zur 1155. Steuer der Huldigung auf den dritten Theil ihrer Güter.
 Vergl. meine Notiz in Frankels Monatschrift 1861, 123.
- 14) — erlaubt dem Hause Oesterreich, Juden zu halten. 1156, 17. Sept. Regensburg. Lünig 7, 5. Olenschlager, Erläuterung zur gold. Bulle Urk. S. 26. Schroetter, erste Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrecht S. 139 not 18. Pertz IV (legum II), 101.
- 15) — unterwirft die Juden zu Avignon dem dortigen 1178, 2. Aug. apud castrum Montilium Bischofe Paulus. Ademari.
 Gallia christ. I, 143. (Jahr?)
- 16) — schenkt die Einnahme von den Juden zu Regensburg dem dortigen Bischofe, doch nur auf Lebenszeit. (Auf dem Rücken einer im bischöflichen Archiv zu Regensburg aufbewahrten Urkunde steht nämlich nach Gemeiner I, 328, ohne Angabe des Datums: Imperator F. similiter judaeis datis episcopo Ratisponensis, sed pro sua vita tantum. Diesen Zusatz hat Aretin in seiner Geschichte der Juden in Baiern S. 15 weggelassen und daher fehlt derselbe auch bei Graetz VI, 269, der nur Aretin aber nicht dessen Quelle anführt.)
- 17) **Heinrich VI.** schenkt dem Marienkloster in Neri- 1195, 3. April Bari. tono die dortige Judenschaft.
 Ughelli X. 298

- 1196, im Juli. 18) **Heinrich VI.** nöthigt die Bürger zu Boppard, dem dortigen Juden Chiskija ben Rëuben 300 Mark Schadenersatz zu geben.
Ephraim aus Bonn in meinem Emek habbacha S. 14.
- 1207, 15. März
Regensburg. 19) **König Philipp** bestimmt, dass jeder in Regensburg Wohnhafte und daselbst oder auswärts ein Gewerbe oder eine Hantierung Treibende, er sei Jude, Geistlich oder Weltlich, zu der Stadt Nothdurft zur Steuer herangezogen werden solle.
Gemeiner I, 296 verglichen mit III, 602 n. 1215.
- 1209, 20. Nov.
Lucca. 20) **Otto IV.** erklärt die unter der Mainzer Kirche stehenden Juden und andere Leute frei von Abgaben an das Reich.
Mon. Boic. 29 a. 556. Guden, cod. dipl. 1, 416. Or. Guelf. 3, 800. Orient 1842, 383 mit deutscher Uebers. von Jaffé und daraus in Fürst's Urkunden der Juden S. 16.
- 1212, 10. Juni
Keverlingenburg. 21) — schreibt dem Vicedom von Rustenberg und dem Ulrich von Dullenstede, dass er den vor seiner Kaiserkrönung mit dem Erzbischof von Mainz eingegangenen Vertrag durchaus halten und ihn mit der Bede von den Juden in Mainz, Erfurt und anderen Städten des Erzstifts belehnen wolle, wenn hieran nichts durch gütliche Uebereinkunft geändert werden sollte.
Guden, cod. dipl. 1, 419. Or. Guelf. 3, 802. Orient 1842, 390 mit deutscher Uebers. u. daraus in Fürst's Urkunden der Juden.
- 1211, im Jan.
Panormo. 22) **Friedrich II.** verleiht der erzbischöflichen Kirche zu Palermo alle Juden daselbst.
Pirro, Sic. sacra I, 131. Mongitore, Bullae eccles. Pan. p. 82. de Vio Priv. Panorm. 12. Huillard-Bréholles hist. dipl. Frid. sec. I, I, 182. Vergl. Zunz zur Geschichte und Literatur S. 487.)
- 1212, im März
Messina. 23) — schenkt als rex Sicilie ducatus Apulie et principatus Capue, in Romanorum imperatorem electus dem Erzbischof Lucas von Consenza auf dessen Bitte die Synagoge der Juden in dieser Stadt ut inimici crucis crucifixoribus deserviant.
Ughelli, Jt. sacra 9, 208. Huillard-Bréholles l. c. I, I, 206.
- 1214, 24. Nov.
bei Basel. 24) — bestätigt alle Berechtigungen des Erzstiftes Arles, als da sind telonea pedatica iusticias Judeos cordam quintale phanarium monetam etc.
Mencken, script. I, 272. Bouche, Hist. de Prov. 2, 207. Huillard-Bréholles l. c. I, I, 334.

- 25) **Friedrich II.** restituirt dem getreuen Erzbischof **1215, 23. April**
Berard von Palermo die Juden und die Färberei. **bei Speyer.**
Mongitore, Bullae 98. Huillard-Bréholles l. c. I, II, 372.
- 26) — verleiht und bestätigt dem Deutschorden ins- **1218, im Dec.**
besondere das Patronat der Marienkirche unter den **bei Fulda.**
Juden zu Mainz, welches vordem Werner von Bo-
land, Truchsess und Philipp, dessen Bruder, vom
Reiche trugen, dann aber ihm resignirten.
Guden, cod. dipl. 3, 1086. Hennes, cod. ord. Teut. 36. Huil-
lard-Bréholles l. c. I, II, 578.
- 27) — gebietet der Stadt Ravenna, nach dem ergangenen **1226, 14. Juli**
Urtheile dem Juden Donfollinus Ersatz für das vom **apud burgum**
Potesta hinweggenommene Oel zu leisten. **sti Domnini.**
Fantuzzi, Mon. Rav. 3, 75. Huillard-Bréholles l. c. II, 2, 640.
- 28) — giebt der Stadt Wien und deren Bürgern das **1237, im April**
Privilegium, dass, wie es Seitens eines christlichen **Wien.**
Fürsten sich geziemt, Juden von Beamten ausge-
schlossen sein sollen, cum imperialis auctoritas a pris-
cis temporibus ad perpetrati (perpetuam) Judaici
sceleris ultionem eisdem judeis indixerit perpetuam
servititem. ✓
Lünig 7, 265. Lambecius, in Biblioth. Vindob. Lib. II, c. 5
p. 80. Steyerer Comm. 437. Lambacher, Oestr. Interr. 10.
Hormayr, Wien's Gesch. I, 2, 26 (in nr. 50) Senckenberg,
Sel. IV, 433. Huillard-Bréholles l. c. V, 1, 55.
- 29) — nimmt die Juden zu Wien, seine Kammerknechte, **1238, im Aug.**
in seinen kaiserlichen Schutz, indem er zugleich ver- **in obsidione**
schiedene Verordnungen zu ihren Gunsten erlässt. **Brixie.** ✓
Namentlich sollen in ihre Häuser ohne ihren Willen
keine Gäste eingelegt werden; gestohlenes Gut, wel-
ches sie gekauft zu haben eidlich bezeugen, kann nur
gegen Erlegung des Preises vom Eigenthümer zurück-
genommen werden; Keiner soll deren Söhne oder Töchter
gegen ihren Willen taufen bei Strafe; wer von ihnen
getauft werden will, soll drei Tage geprüft werden,
ob er es wirklich des Christenthums willen wünscht
und soll mit seinem Gesetz auch sein Erbgut ver-
lieren; heidnische Eigenleute derselben soll Nie-
mand durch Taufen ihren Diensten entziehen bei
Strafe; bei Streitigkeiten von Juden gegen Christen
oder umgekehrt mag Jeder nach seinem Recht

Bruneck hundert Mark von dem Juden, den er gefangen hält, unverzüglich auszuzahlen.

Guden, cod. dipl. 2, 943. Hansselmann, Landeshoh. I, 408.

- 1251, 20. Jan. 40) **Conrad IV.** thut den treuen Bürgern von Regensburg auf deren Bitte die Gnade, dass sowohl Geistliche als Weltliche nebst den Juden alle Verordnungen derselben wegen Bewachung und Befestigung der Stadt befolgen sollen.
Mon. Boic. 30 a. 314. Vergl. Gemeiner I, 361 und III, 602 n. 1215.
- 1251, im Aug. bei Nürnberg. 41) — verpfändet dem Gotfried von Hohenloch die Stadt Rotenburg und die Juden daselbst nebst Gebattel um 3000 Mark Silber.
Ludewig Rel. 2, 227. Lünig 22, 282. Hansselmann, Landesh. 1, 409. Oetter, Samml. versch. Nachr. 1, 417.
- 1247, 5. Febr. Chulingishem 42) **Heinrich Raspe** überlässt dem Bischof Herman von Würzburg und seiner Kirche des Reichs Juden zu Würzburg um 2300 Mark Silber, dergestalt dass sie erst nach des Bischofs Tode vom Reich um diese Summe wieder eingelöst werden können.
Mon. Boic. 30 a. 303.
- 1247, 5. Febr. Zulingishem. 43) — verbrieft demselben Bischof und seiner Kirche, dass ihnen die von den vorstehend verpfändeten Juden gezogenen Einkünfte bei künftiger Einlösung nicht in Abrechnung gebracht werden sollen.
Mon. Boic. 30 a. 304.
- 1252, 8. April Braun-schweig. 44) **König Wilhelm** verspricht, die Juden in Goslar nicht ungebührlich zu belästigen.
Goeschen, die Goslarschen Statuten 116. Vergl. meine Geschichte der Juden Hannovers in dem Jahrbuche für die Geschichte der Juden und des Judenthums. I, 169 und dazu Note 4.
- 1255, 10. Jan. Werde. 45) — verspricht dem Schultheiss, den Schöffen und Bürgern zu Worms, ihnen so viele Gnade zu erweisen, dass nicht bloss die Christen sondern auch die Juden sich freuen sollten, sich seiner wohlthätigen Herrschaft untergeben zu haben.
Moritz, Abhandl. vom Ursprung der Reichsstädte 176, jedoch sehr fehlerhafter Abdruck.
- 1255, 15. März Worms. 46) — verleiht dem Speyerer Bürger Evelinus ante Monasterium wegen seiner Treue als Erblehn zehn Mark jährlicher Einkünfte von den Juden zu Speyer.
Mon. Boic. 30 a. 324.

- 47) König Wilhelm erklärt, dass an dem allgemeinen 1255, 10. Nov.
Frieden auch die Juden Theil haben sollen. bei Oppen-
heim.
Mon. Boic. 30 a. 326. Pertz IV (legum II), 375.
- 48) König Richard bestätigt bei seinem Einzuge in 1258, 25. Juli
Worms den dortigen Bürgern, Christen wie Juden, Worms.
alle ihre Privilegien.
Annales Wormatienses bei Boehmer, Fontes II, 191.
- 49) — bestätigt mit den Privilegien der Stadt Ha- 1262, 16. Oct.
genau auch die der dortigen Juden und bestimmt, Hagenowe.
dass dieselben als seine Kammerknechte nur seiner
Kammer und kraft der von ihm ausgegebenen offe-
nen Briefe zu dienen verpflichtet sein sollen, von
keinem Anderen dagegen zu ungesetzmässigen und
ungewohnten Diensten angehalten werden dürfen.
Schoefflin, Als. dipl. I, 441. Vergl. Spiker a. a. O. S. 113
und Kraut, Grundriss S. 169.
- 50) — schenkt abermals die Juden zu Worms dem 1263, 1. Mai
Bischof Heinrich II von Speyer.
Boehmer, Fontes II, 203. (50 a siehe Zusätze Seite 24.)
- 51) Rudolph I. bestätigt die Freiheiten der Juden zu 1274, 16. Oct.
Regensburg. Gemünd. ✓
- Im k. k. geh. Archiv zu Wien.
- 52) — behält sich seine Rechte in Beziehung auf die 1274, 27. Nov.
Juden in Goslar vor. Nürnberg.
- Siehe meine Geschichte der Juden Hannovers in dem Jahr-
buche für die Geschichte der Juden und des Judenthums I, 170.
- 53) — verordnet, dass die Juden zu Friedberg der 1275, 11. Dec.
dortigen Burg jährlich 130 Mark entrichten, sodann Hagenau.
aber von jeder weiteren Steuer frei sein sollen.
Lünig 12, 102. Senckenberg, Sel. 1, 691.
- 54) — bestätigt die vom Papste Innocenz IV erlassene 1275, 1. Juni.
und von Gregor X. wiederholte Bulle, durch wel-
che die Juden gegen den Vorwurf, dass sie am
Osterfeste Christenblut brauchen, in Schutz ge-
nommen werden und fügt die Bestimmung hinzu,
dass sie durchaus in keiner Sache verurtheilt wer-
den dürfen noch können, ausser wenn sie durch
ein rechtmässiges Zeugniß von Juden und Christen
überführt werden. ✓ ✓
- Lacomblet, Urkundenbuch II No. 305 n. und Kirchheim im
Orient 1844, 320. Vgl. auch Boehmer, cod. dipl. Moenofr. I, 232.

Beweise führen; kein Jude soll zur Feuer- oder Wasserprobe zugelassen werden, sondern er soll schwören nach seinem Gesetz nach vierzig Tagen u. s. w.

Hormayr, Taschenbuch 1812, 70. Desselben Wien's Geschichte I, 2, 22 (nr. 49) und wahrscheinlich daraus, jedoch mit vielen Druckfehlern mitgetheilt von Carmoly im Ben Chananja II. 267. Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen X, 127 u. Huillard-Bréholles l. c. V, I, 221. Siehe auch Kurz, Oesterreich unter Ottocar und Albrecht I, II, 32. — Vergl. die spätere Verordnung Herzog Friedrichs für die Juden in Oesterreich d. d. Starchenberch 1. Juli 1244 bei Rauch, Script. I, 201 und Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen X, 146.

- 30) **Friedrich II.** ertheilt mehreren Juden in Rücksicht auf die Schwäche des jüdischen Volkes und weil sie überall, wo sie in seinem Reiche wohnen, seine Kammerknechte wären, auf ihre Bitte ein Privilegium, in welchem er sie, ihre Kinder und Güter in seinen besondern Schutz nimmt und die Rechte und Freiheiten, die sie unter den früheren Kaisern besaßen, bestätigt.

Petr. de Vineis epistolarum liber VI cap. XII. p. 727. Spiker (Ueber die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland S. 112) datirt mit Lünig 4, 167 diese Urkunde aus dem Jahre 1234 und letzterer theilt sie, wie Goldast: Const. Imp. II, 85 als von Conrad IV. herrührend, mit.

- 1227, im April. 31) **Heinrich (VII.)** erlaubt auf Bitte des Herzogs Heinrich von Limburg und seines Bruders Walram von Montjoie und mit Rath seiner Getreuen dem Wilhelm Grafen von Jülich und dessen Erben alle Juden, die in sein Land kommen, um da zu bleiben, als Reichslehen zu besitzen und über sie zu verfügen.

Kremer, Beitr. 3, 72. Lacomblet, Urkb. 2, 75.

- 1230, 30. Juni bei Nürnberg. 32) — bestätigt den Juden zu Regensburg ihre alten von den früheren Kaisern bereits beurkundeten Rechte und Freiheiten, nämlich dass sie zu Regensburg Gold und Silber kaufen und verkaufen dürfen, dass sie vor keinem Richter belangt werden können, als den sie ihrerseits erwählt haben, dass weder Cleriker noch Laien etwas durch Beweis von ihnen ansprechen können, wenn nicht ein Jude unter den Zeugen ist, dass Alles, was sie zehn Jahre ruhig besaßen, auch ferner ohne Widerspruch von ihnen besessen werden soll.

Gemeiner, vom Ursprung Regensburgs 73, dessen Chronik I, 327 Extr. und vollständig III, 560. Mon. Boic. 31 a. 538.

- 33) **Heinrich VII.** schliesst in den in Wittenberg festgesetzten Frieden auch die Juden ein. 1230, im Juli.
Pertz IV (legum II) 267.
- 34) — erlässt dem Grafen Egeno von Freiburg allen Groll und Unwillen, den er wegen der Gefangennehmung seiner Juden zu Freiburg gegen ihn hatte und verbietet, denselben auf Klage irgend eines Juden zu beschweren oder zu schädigen. 1230, 13. Aug. bei Breisach.
Schoepflin, Hist. Zar. Bad. 5, 175.
- 35) — überlässt und schenkt dem Sifrid, Bischof von Regensburg, kaiserlichem Hofkanzler, wegen der vielen und angenehmen Dienste, die derselbe seinem Vater und ihm geleistet hat, auf dessen Lebenszeit alle Einkünfte von den Juden zu Regensburg. 1233, 16. Febr. bei Nürnberg.
Mon. Boic. 30 a. 208. Ried I, 371. Gemeiner, Chronik 1, 333 Extr.
- 36) — nimmt den Klerus, Adel und Beamte, Bürgerschaft und Juden zu Würzburg in seinen besondern Schutz. 1234, 18. Nov. Würzburg. ✓ ✓
Mon. Boic. 30 a. 219. Hefner, die Juden in Franken 4.
- 37) **Conrad IV.** gebietet dem Gerhard von Sintzig von den Juden zu Sintzig sofort funfzig Mark zu erheben und nöthigen Falls durch Gefangennehmung zu erpressen und solche dann an den königlichen Hof zu senden. 1243, 15. Jan. Halle.
Guden, cod. dipl. 2, 943.
- 38) — erlässt den Bürgern (also dem Stadtrath) von Frankfurt in Ansehung ihrer jederzeit bewährten Treue aus besonderem Auftrage seines Vaters des Kaisers allen Schaden und die Beleidigung, welche sie bei der Vertilgung der Juden zu Frankfurt, als königlicher Kammerknechte, mehr aus Nachlässigkeit und durch Zufall als mit Willen begangen haben möchten. 1246, im Mai bei Rotenburg. ✓ ✓
Priv. et Pacta von Frankf. 4. Lünig 13, 558. Boehmer, cod. Moenofr. 1, 76 und mit deutscher Uebersetzung Orient 1843, 7 und Fürst's Urk. der Juden. Vergl. wegen dieses Vorganges Chron. Engelhusii in Leibnitz scr. rer. Br. II, 1117 und Chron. Erph. ap. Boehmer, Fontes 2, 402.
- 39) — gebietet dem Gerhard von Sintzig, seinem Burggrafen (auf Landscron), an den Gerhard von 1246, 9. Juni Halle.

Bruneck hundert Mark von dem Juden, den er gefangen hält, unverzüglich auszuzahlen.

Guden, cod. dipl. 2, 943. Hansselmann, Landeshoh. I, 408.

- 1251, 20. Jan. 40) **Conrad IV.** thut den treuen Bürgern von Regensburg auf deren Bitte die Gnade, dass sowohl Geistliche als Weltliche nebst den Juden alle Verordnungen derselben wegen Bewachung und Befestigung der Stadt befolgen sollen.
 Mon. Boic. 30 a. 314. Vergl. Gemeiner I, 361 und III, 602 n. 1215.
- 1251, im Aug. bei Nürnberg. 41) — verpfändet dem Gotfried von Hohenloch die Stadt Rotenburg und die Juden daselbst nebst Gebattel um 3000 Mark Silber.
 Ludewig Rel. 2, 227. Lünig 22, 282. Hansselmann, Landesh. 1, 409. Oetter, Samml. versch. Nachr. 1, 417.
- 1247, 5. Febr. Chulingishem 42) **Heinrich Raspe** überlässt dem Bischof Herman von Würzburg und seiner Kirche des Reichs Juden zu Würzburg um 2300 Mark Silber, dergestalt dass sie erst nach des Bischofs Tode vom Reich um diese Summe wieder eingelöst werden können.
 Mon. Boic. 30 a. 303.
- 1247, 5. Febr. Zulingishem. 43) — verbrieft demselben Bischof und seiner Kirche, dass ihnen die von den vorstehend verpfändeten Juden gezogenen Einkünfte bei künftiger Einlösung nicht in Abrechnung gebracht werden sollen.
 Mon. Boic. 30 a. 304.
- 1252, 3. April Braunschweig. 44) **König Wilhelm** verspricht, die Juden in Goslar nicht ungebührlich zu belästigen.
 Goeschen, die Goslarschen Statuten 116. Vergl. meine Geschichte der Juden Hannovers in dem Jahrbuche für die Geschichte der Juden und des Judenthums. I, 169 und dazu Note 4.
- 1255, 10. Jan. Werde. 45) — verspricht dem Schultheiss, den Schöffen und Bürgern zu Worms, ihnen so viele Gnade zu erweisen, dass nicht bloss die Christen sondern auch die Juden sich freuen sollten, sich seiner wohlthätigen Herrschaft untergeben zu haben.
 Moritz, Abhandl. vom Ursprung der Reichsstädte 176, jedoch sehr fehlerhafter Abdruck.
- 1255, 15. März Worms. 46) — verleiht dem Speyerer Bürger Evelinus ante Monasterium wegen seiner Treue als Erblehn zehn Mark jährlicher Einkünfte von den Juden zu Speyer.
 Mon. Boic. 30 a. 324.

- 47) König **Wilhelm** erklärt, dass an dem allgemeinen 1255, 10. Nov.
Frieden auch die Juden Theil haben sollen. bei Oppen-
heim.
Mon. Boic. 30 a. 326. Pertz IV (legum II), 375.
- 48) König **Richard** bestätigt bei seinem Einzuge in 1258, 25. Juli
Worms den dortigen Bürgern, Christen wie Juden, Worms.
alle ihre Privilegien.
Annales Wormatienses bei Boehmer, Fontes II, 191.
- 49) — bestätigt mit den Privilegien der Stadt Ha- 1262, 16. Oct.
genau auch die der dortigen Juden und bestimmt, Hagenowo.
dass dieselben als seine Kammerknechte nur seiner
Kammer und kraft der von ihm ausgegebenen offe-
nen Briefe zu dienen verpflichtet sein sollen, von
keinem Anderen dagegen zu ungesetzmässigen und
ungewohnten Diensten angehalten werden dürfen.
Schoepflin, Als. dipl. I, 441. Vergl. Spiker a. a. O. S. 113
und Kraut, Grundriss S. 169.
- 50) — schenkt abermals die Juden zu Worms dem 1263, 1. Mai
Bischof Heinrich II von Speyer.
Boehmer, Fontes II, 203. (50 a siehe Zusätze Seite 24.)
- 51) **Rudolph I.** bestätigt die Freiheiten der Juden zu 1274, 16. Oct.
Regensburg. Gemünd. ✓
- Im k. k. geh. Archiv zu Wien.
- 52) — behält sich seine Rechte in Beziehung auf die 1274, 27. Nov.
Juden in Goslar vor. Nürnberg.
- Siehe meine Geschichte der Juden Hannovers in dem Jahr-
buche für die Geschichte der Juden und des Judenthums I, 170.
- 53) — verordnet, dass die Juden zu Friedberg der 1275, 11. Dec.
dortigen Burg jährlich 130 Mark entrichten, sodann Hagenau.
aber von jeder weiteren Steuer frei sein sollen.
Lünig 12, 102. Senckenberg, Sel. 1, 691.
- 54) — bestätigt die vom Papste Innocenz IV erlassene 1275, 1. Juni
und von Gregor X. wiederholte Bulle, durch wel-
che die Juden gegen den Vorwurf, dass sie am
Osterfeste Christenblut brauchen, in Schutz ge-
nommen werden und fügt die Bestimmung hinzu, ✓ ✓
dass sie durchaus in keiner Sache verurtheilt wer-
den dürfen noch können, ausser wenn sie durch
ein rechtmässiges Zeugniß von Juden und Christen
überführt werden.
Lacomblet, Urkundenbuch II No. 305 n. und Kirchheim im
Orient 1844 220 V. L. auch Boehmer, cod. dipl. Moenofr. I, 232.

- 1276, 12. April 55) **Rudolph I.** gestattet dem Raugrafen Ruprecht fünf
Worms. Juden in Beimburg so lange zu halten, bis das Reich dieses Recht mit 300 Mark wieder einlöst.
Or. in Idstein.
- 1276, 6. Juli 56) — erklärt, dass Diejenigen, welche sich wegen der
Worms. ihnen angeschuldigten Ermordung und Verletzung einiger Juden zu Lorch in Gemässheit der an sie
geschehenen Aufforderung zu Oppenheim nicht gestellt haben, nunmehr zu Gunsten des Erzbischofs
von Mainz in die vorgesehenen Strafen verfallen sind.
Guden, cod. dipl. I, 758. Siehe Kopp: Geschichte der eidgenössischen Bünde I, 35.
- 1277, 4. März 57) — wiederholt wörtlich die merkwürdige Verordnung,
Wien. welche Herzog Friedrich im Jahre 1244 über die Rechte der Juden in Oesterreich erlassen hatte, insbesondere betreffend den Zeugenbeweis, wenn ein Christ gegen einen Juden klagt, den Reinigungseid in Pfandstreitigkeiten zwischen Christen und Juden, den Gerichtsstand der Juden, die unter sich streiten, Bussen, wenn ein Christ einen Juden verwundet oder tödtet, die Mauthpflicht der Juden u. s. w.
Kurz: Oestr. unter Ottocar und Albrecht I, II, 185. Vergl. Kopp a. a. O. I, 174.
- 1277, 25. April 58) — vermehrt dem Ritter Hertwin von Albich sein
bei Wien. Burglehen zu Oppenheim um 50 Mark und weiset ihm bis zu deren Zahlung fünf Mark jährlicher Einkünfte von den Juden zu Oppenheim an.
Aus dem Copialbuche der Burg Oppenheim zu Carlsruhe. Mone, Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit 1837, 139. Kopp a. a. O. I, 704.
- 1277, 9. Juli 59) — giebt dem edeln Mann Sifrid von Runkel zehn
Wien. Mark Einkünfte von den Juden zu Wezlar als Burglehen.
Cramer Wezl. Nebenst. 34, 108.
- 1278, 24. Juni 60) — erklärt die Juden in einem Privilegium für die
Wien. Bürger von Wien zu öffentlichen Aemtern unfähig.
Deutsch in Senckenberg, Sel. 4, 443—460 und besser in Rauch, Script. III, 3—14 und lateinisch in Lambacher, Oestr. Interr. 158—167.
- 1278, 20. Sept. 61) — verordnet, dass die Juden in Olmütz gleich den
bei Jwantschicz. Bürgern Steuern zahlen sollen.
Abhandl. der Böhm. Ges. auf 1833—36 S. 47.

- 62) **Rudolph I.** verpfändet dem Bischof Heinrich von Basel für seine treuen Dienste alle Juden in der Strassburger und Basler Diözese für 3000 M. Silber. 1279, oder 1280.
 Bodm. p. 112. Lichnowsky, Regesten I, S. CLI Nro. 90.
- 63) — verleiht dem Frankfurter Schultheissen Heinrich von jedem zu Frankfurt wohnenden Juden eine Mark bis auf Widerruf. 1281, 10. Febr. Wien.
 Boehmer, Cod. Moenofr. 1, 202 und nebst deutscher Uebertragung Orient 1843, 64 u. in Fürst's Urkunden der Juden.
- 64) — gebietet den Juden zu Regensburg auf Ansuchen des dortigen Bischofs, während der Passionszeit verborgen zu bleiben, Thüren und Fenster verschlossen zu halten und sich nicht auf Wegen und Strassen dem christlichen Glauben zur Schmach sehen zu lassen und überhaupt dem Bischofe gehorsam zu sein. 1281, 4. Juli Regensburg. ✓
 Ried, Cod. Rat. 1, 576. Gemeiner I, 417. Pertz IV. (legum II.) 426 und nebst deutscher Uebertragung Orient 1843, 71 und in Fürst's Urkunden der Juden.
- 65) — bestimmt in der Sühne zwischen ihm einer- und Graf Egin von Freiburg und den Bürgern daselbst andererseits, dass Graf Egin ihm, wenn er es fordert, Recht um die Juden in Freiburg thue. 1281, 23. Oct. bei Colmar.
 Schreiber, Urkb. von Freiburg 1, 91.
- 66) — assignirt den Tribut der Juden zu Goslar zur Ausbesserung des kaiserlichen Palastes. 1282.
 Chronik Erdwins von der Hardt. M. S. zu Goslar. Vergl. meine Notiz in Frankels Monatschrift 1861, 123.
- 67) — gebietet den Juden zu Goslar, jährlich sechs Mark zur Unterhaltung des dortigen königlichen Palastes zu zahlen. 1283, 24. März vor Burnedrut.
 Vergl. Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1846, 8.
- 68) — befiehlt der Judenschaft zu Goslar nochmals, in Zukunft ihren Tribut der Stadt zur Unterhaltung der Festung einzuliefern. 1284.
 Frankels Monatschrift a. a. O.
- 69) — gebietet den Juden zu Goslar, die sechs Mark, welche sie jährlich für die Unterhaltung des dortigen Reichspalastes zu entrichten schuldig sind, pünktlicher als bisher geschehen, an die dortigen Bürger auszuzahlen. 1285, 1. Sept. Breisach.

Goeschen, die Gosl. Statuten 117 und meine Geschichte der Juden Hannovers a. a. O. Note 6.

- 1286, 22. April vor Luterburch. ✓ 70) **Rudolph I.** nimmt den Grafen Adolph von Nassau (nachherigen König) zum Reichsburgmann auf Calsmunt (bei Wezlar) an und verspricht ihm dafür 200 Mark Cöln. Pfen., für die er ihm zwanzig Mark jährlicher Einkünfte von den Juden zu Frankfurt verpfändet.
Or. in Idstein.
- 1286, 21. Sept. Ezzelingen. 71) — ermahnt die Bürger von Mainz, ihrem Erzbischof in Verfolgung der Juden, die eine christliche Familie gefangen halten und des Mordes angeklagt sind, Beistand zu leisten.
Lichnowsky, Reg. Rud. (917 b.) II, 184. Vergl. Kopp a. a. O. I. 764.
- 1286, 23. Sept. im Lager vor Stuttgart. ✓ 72) — citirt den Moses, ehemem Bischof der Juden, deren Vorsteher und die Mainzer Juden gemeinlich, von nächstem Mittwoch über drei Wochen vor ihm zu erscheinen und den Klagen des Erzbischofs Heinrich von Mainz Rede zu stehen.
Schunck, cod. dipl. 121. Gerbert, Cod. ep. auct. dipl. 237.
- 1286, 10. Nov. vor Stuttgart. 73) — bestimmt, dass Graf Eberhard von Württemberg seine Schulden bezahlen soll bei Christen und Juden.
Steinhofer, Würt. Chronik 2, 180. Sattler, Würt. unter Grafen 2, 10. Stillfried, Mon. Zoll. 1, 166.
- 1286, 6. Dec. Speyer. 74) — benachrichtigt den Stadtrath zu Mainz, dass er den Erzbischof Heinrich von Mainz und den Grafen Eberhard von Katzenelnbogen beauftragt habe, sich alles Eigenthums der aus Speyer, Worms, Mainz, Oppenheim und der Wetterau überhaupt übers Meer vorflüchtig gewordenen Juden zu bemächtigen und gebietet demselben, ihnen hierbei behülflich zu sein.
Schunck, Cod. dipl. 122. Gleichlautende Schreiben ergingen an die Städte Worms, Speyer, Oppenheim und an die in der Wetterau.
- 1286, 6. Dec. Speyer. 75) — gebietet der Judenschaft in Mainz, den vorstehend Genannten bei der Aufspürung des Vermögens der übers Meer ohne Erlaubniss vorflüchtig gewordenen Juden beizustehen und deren Güter jenen auszuliefern.
Schunck, cod. dipl. 124. Gleichlautende Schreiben ergingen

an die Judenschaften zu Oppenheim, Speyer, Worms, und in der Wetterau. Lichnowsky, Reg. Rud. 917 d. u. 926 b. Lang, reg. Boic. IV, 321.

- 76) **Rudolph I.** weist dem Ulrich von Hanau hundert Mark auf die Hälfte des Ungelts zu Frankfurt und zu Gelnhausen und auf die Juden in letzterer Stadt an. 1286, 6. Dec. Speyer.
Boehmer, cod. dipl. Moenofr. I, 228 u. mit deutscher Uebersetzung Orient 1843, 96 und in Fürst's Urkunden der Juden.
- 77) — übergibt dem Erzbischof Heinrich von Mainz alle Juden in Thüringen, der Mark und Meissen zur Beschützung und Verwaltung; würden sie widerspenstig sein, so könne der Erzbischof einen Rechtsspruch gegen sie fällen. 1287, 9. März?
Lichnowsky, Reg. Rud. 934 b.
- 78) — verspricht dem Gerlach von Limburg 300 Mark Silber als Burgmann von Calsmunt und verpfändet ihm bis zu deren Zahlung die Juden zu Limburg. 1287, 5. Mai Mainz.
Or. in Berlin. Vergl. No. 112.
- 79) — überträgt dem Erzbischof Heinrich von Mainz den Schirm und das Regiment über die Juden in Thüringen, in der Mark (der Ostmark nämlich) und in Meissen, den Juden gebietend, demselben gleich ihm selbst zu dienen. 1287, 9. Mai Mainz.
Guden, cod. dipl. 2, 254 und nebst deutscher Uebertragung Orient 1843, 127 und in Fürst's Urkunden der Juden. Lichnowsky, Reg. I, No. 951 hat den 15. Mai cf. Kopp a. a. O. I, 427 not. 1.
- 80) — bestimmt, dass Graf Eberhard von Württemberg alle seine Schulden den Reichsbürgern, Christen und Juden gelten solle. 1287, 23. Oct. Ezzelingen.
Sattler, Gesch. von Württemberg unter Grafen 2, 13.
- 81) — willfahrt dem Gesuche der Juden, welche ihn unter Anderem gebeten hatten *ut ipsorum Rabbi *) id est supremum magistrum cui schola Iudaeorum et honores divinos impendere videbantur, quem rex* 1288.

*) Bekannt ist, dass dieser Rabbi, nämlich der berühmte R. Meir aus Rothenburg, in Beziehung auf welchen es in denselben Annales Colm. l. c. p. 23) *ad annum 1286 heisst: Rex Rudolphus cepit de Rotwilre Iudeum qui a Judeis magnus in multis scientiis dicebatur et apud eos magnus habebatur in scientia et honore, 1293 im Gefängnisse starb und, nach Lewysohns Epitaphien von Worms S. 35 ff, erst 14 Jahre später in Worms b.*

captivaverat, a captivitate carceris liberaret und schenkte dem Gefangenen die Freiheit.

Annales Colmarienses bei Boehmer, Fontes II, 72.

- 1290, 4. Juli Erfurt. 82) **Rudolph I.** erklärt die Bürger von Mühlhausen (im Elsass?) der dem Juden Salman genannt von Neuenberg schuldigen 200 Mark ledig, da diesem wegen Hochverrath seine Güter abgesprochen worden.
Boehmer, erstes Ergänzungsheft S. 389.
- 1290, 11. Juli Erfurt. 83) — verpfändet dem edeln Mann Ulrich von Hanau, dann der Elisabeth, dessen ehelicher Frau und ihren Erben das Ungelt zu Frankfurt und zu Gelnhausen und die Juden in letzterer Stadt neuerdings um 500 Pfund Heller.
Boehmer, cod. Moenofr. 1, 250. Beschr. der Hanau Minz. Lande Anh. 3 und nebst deutscher Uebertragung Orient 1843, 407 u. Fürst's Urkunden der Juden.
- 1290, 30. Oct. Erfurt. 84) — befreit die Bürger von Nordhausen von nächstem Martini an auf zwei Jahre von aller Steuer und stellt die ihm zu leistenden Dienste der dortigen Juden in ihr Ermessen.
Forstemann, Gesch. von Nordhausen, Nachtrag 38.
- 1291, 24. Juni Gernersheim. 85) — überweist den Burgmannen zu Landau die dem Reiche schuldigen Abgaben der dortigen Juden.
Remlings Urkundenbuch zur Gesch. der Bischöfe von Speyer I, 394.
- Datum unbestimmt. 86) — schreibt an Elisabeth, Wittve des N. v. Bolanden, die gefangenen Bopparder Juden frei zu lassen und sie im Genusse ihrer Freiheiten nicht zu stören.
Bodm. 153. Lichnowsky, Reg. I. S. CLIII No. 12.
- Datum unbestimmt. 87) — schreibt an N., er möge die zu Iglau versetzten Pfänder auslösen, da sie ihm sehr werth seien; im Nothfalle solle er das Geld von den Juden herbeischaffen.
Bodm. 244. Lichnowsky a. a. O. S. CLIV No. 21.
- 1292, 28. Juli Bonn. 88) **Adolph von Nassau** verspricht dem Erzbischof Gerhard von Mainz, dessen Nachfolgern und dessen Kirche mit körperlichem Eid, dahin zu trachten, dass sie die Juden zu Mainz, welche sie vom Reiche zu Lehen tragen, ebenso besitzen und geniessen wie die im übrigen Erzstift und zu diesem Zwecke gegen die dortigen Bürger behülflich zu sein.
Guden, cod. dipl. 1, 866. Würdtwein, Dipl. Mog. 1, 18 und nebst deutscher Uebertragung Orient 1843, 416 und Fürst's Urkunden der Juden.

- 89) **Adolph von Nassau** verleiht seinem Verwandten **Gotfried von Eppstein** zur Belohnung seiner Dienste **25 Mark jährlicher Einkünfte von den Juden zu Frankfurt**, mit Vorbehalt solche von ihm oder seinen Erben um den zehnfachen Betrag, der dann von ihnen zu Güterkäufen verwendet werden soll, wieder einzulösen. 1292, 3. Nov. Oppenheim.
- Boehmer, cod. Moenofr. 1, 274. Joannis Spic. 23. Lünig, Corp. jur. feud. germ. I, 1134.
- 90) — nimmt den edeln Mann **Gotfried von Merenberg** zum Reichsburgmann in **Kalsmunt** an und verspricht ihm zu Burglehen **200 Mark**, bis zu deren Zahlung er ihm **zwanzig Mark jährlicher Einkünfte von den Juden in Frankfurt** anweist. 1292, 13. Dec. Hagenau.
- Boehmer, cod. Moenofr. 1, 277. Wenck, Urkb. 2, 233.
- 91) — versucht vergebens zur Bezahlung seiner Krönungskosten neue Abgaben von den Juden zu **Frankfurt** zu erlangen, da sich der dortige Schultheiss diesem Ansinnen widersetzt. 1292.
- Annales Colmarienses bei Boehmer, Fontes II, 29.
- 92) — beurkundet ein vor ihm zwischen **Ritter Heinrich von Hammerstein** im Auftrage des **Erzbischofs Gerhard von Mainz** einer- und genannten **Bürgern und Juden zu Mainz** andererseits ergangenes Urtheil, wonach die **Klage des ersteren**, dass ihn die **Bürger mit Unrecht irren an seinen Juden zu Mainz** und an anderm seinem Gut, womit er gefürstet ist, für gegründet erkannt und Näheres gegen die **Beklagten** bestimmt wird. 1298, 20. April Nürnberg.
- Reg. litt. eccl. Mog. 7, 9.
- 93) — verleiht dem **Gotfried von Eppstein**, seinem Verwandten, wegen dessen Verdienste **25 Mark jährlicher Einkünfte von der Bede der Frankfurter Juden als Reichserblehen**. 1293, 23. April Nürnberg.
- Boehmer, cod. Moenofr. 1, 280. Senckenberg, Sel. 1, 185.
- 94) — bekennt, mit dem **Erzbischof Gerhard von Mainz** übereingekommen zu sein, dass aller Nutzen, welchen der **Erzbischof von den Bürgern und Juden zu Mainz** in dem jetzt beim **Könige anhängigen Rechtsstreite** erlangen möchte, zwischen ihnen beiden gleich getheilt werden solle und schwört, keinen einseitigen 1293, 9. Juli Frankfurt.

Vergleich mit den gedachten Bürgern und Juden einzugehen.

Guden, cod. dipl. 2, 277.

- 1294, 3. Febr. 95) **Adolph von Nassau** bestimmt, dass die Mainzer Juden dem Erzbischof Gerhard von Mainz lebenslänglich jährlich 200 Mark auszahlen sollen.
 Frankfurt. Würdtwein, Dipl. Mog. 1, 41 und 43.
- 1294, 28. Juli 96) — thut dem Decan und Capitel von St. Martin zu Worms (weil sie seine Bitte in Bezug auf den von dem Juden Anshelm in ihrer Parrochie erkauften Hof zugelassen) die Gnade, dass hinfort kein Jude mehr in derselben Pfarrei Hof oder Haus erkaufen dürfe.
 Frankfurt. Orig. in Darmstadt.
- 1294, 1. Aug. 97) — bestätigt den Vergleich, welchen Bischof Peter von Basel, Gottfried von Merenberg, Landvogt im Elsass, Cuno von Berkheim und Hartmann von Razenhausen zwischen der Stadt Bern und den dortigen Juden gemacht haben.
 Frankfurt. Soloth. Wochenbl. 1828 Seite 194. Vergl. No. 116.
- 1295, 9. Jan. 98) — giebt dem Albert von Barbi für dessen Dienste 300 Mark und verpfändet demselben bis zur Auszahlung die in dessen Herrlichkeit sitzenden Juden.
 Mühlhausen. Schoettgen et Kreysig, Dipl. 3, 398.
- 1295, 7. Aug. 99) — gebietet dem Schultheiss und den Rathmannen von Bern, dass sie den dortigen Dominicanern die Bücher wieder zurückgeben sollen, welche diese an die Juden versetzt hatten und darunter namentlich ein gewisses Antiphonarium.
 Fulda. Soloth. Wochenbl. 1827 S. 444. Kopp's Urkunden in den österreichischen Geschichtsquellen VI, 163.
- 1296, 26. Juni 100) — hält eine Gerichtssitzung, in welcher der Rheingraf Sifrid seinen reichslehnbaren Zoll zu Geisenheim an den Juden Amschel Oppenheimer verpfändet.
 Frankfurt. Bodmann, Rheing. Alterth. 585.
- 1297, 7. Juli 101) — verspricht dem Erzbischof Gerhard von Mainz als Entschädigung für Kosten und Schaden in seinen Kriegsdiensten und dem ihm angeblich nicht gewordenen Judenzehnten 5000 Mark kölnisch und weiset ihm bis zu deren Zahlung 300 Mark jährlicher Einkünfte von den Juden in Frankfurt an.
 Oppenheim.

Boehmer Cod. Moenofr. 1, 312. Würdtwein Dipl. Mog. 1, 73 und 2, 82. Siehe No. 138.

- 102) **Adolph von Nassau** verschreibt dem Grafen Friedrich von Leiningen 3000 Pfund Heller auf die Steuer von Christen und Juden (zu Landau?).
1297, 7. Juli Oppenheim.
Mone, Anzeiger 1838 S. 195 extr.
- 103) — verspricht dem Gerlach von Büdingen 200 Mark als Burglehen und weiset ihn damit vorerst auf den Nutzen von den Juden in seiner Villa Hohingen an.
1297, 5. Nov. Wiesbaden.
Or. in Coblenz.
- 104) — bestätigt dem edeln Mann Johann Herrn von Limburg (seinem Schwager) die Pfandschaft der Juden zu Limburg, wie ihm solche König Rudolph (5. Mai 1287) als Burglehn zu Calsmunt um 300 Mark Silber bestellt hat und schlägt ihm noch weitere hundert Mark darauf.
1298, 23. Febr. Friedberg.
Orig. in Berlin. Vergl. No. 78 und 112.
- 105) — bekennt, dem Grafen Eberhard von Katzenelnbogen 3500 Mark schuldig zu sein und verpfändet dafür ihm und seinen Erben 300 Mark jährlicher Einkünfte von der Reichsteuer Oppenheims, dann die Juden und das Ungelt daselbst u. s. w.
1298, 11. März. Oppenheim.
Wenck Urkkb. 1, 66.
- 106) — überlässt den Bürgern von Speyer die Reichseinkünfte von den Juden daselbst zum Ersatz des schweren Schadens, den sie bei seinem Zuge vom Elsass her erlitten haben.
1298, 22. Juni bei Speyer. ✓
Geissel, die Schlacht am Hasenbühl 93 extr. Lehmann, Chronik 573 extr. Remling, Urkb. zur Gesch. der Bischöfe von Speyer I, 420.
- 107) **Albrecht I. von Oesterreich** verleiht dem Erzbischof von Cöln die Juden zu Dortmund.
1298, 28. Aug. Cöln.
Kindlinger Samml. 19.
- 108) — bestimmt auf dem Reichstage zu Nürnberg, dass die Juden bei ihrem Schutze, den sie von Königen und Kaisern haben, bleiben sollen.
1298, 12. Nov. ✓ ✓
Würfel Nachrichten von der Judengemeinde zu Nürnberg S. 4.
- 109) — beurkundet den vor ihm ergangenen Rechtspruch, dass dem Erzbischof Gerhard von Mainz die Schuld-
1299, 6. Jan. Nürnberg.

forderungen seiner getödteten Juden, welche keine Erben haben, mit Recht gehören.

Guden, cod. dipl. 1, 914. Mon. Germ. 4, (legum II,) 471. Boehmer Reichsgesetze 13. Hiernach bedarf die Angabe von Zunz (synagog. Poesie S. 35) einer Modification.

- 1299, 3. Oct. 110) **Albrecht I.** weiset dem Erzbischof Gerhard von Mainz, seinem Gevatter, 500 Pfund Heller jährlicher Einkünfte von den Frankfurter Juden an als Entschädigung für die Zehnten und Gefälle, welche der gedachte Erzbischof als Erzkanzler künftig von den Juden in Deutschland zu empfangen haben könnte, unbeschadet der demselben vom König Adolf auf dieselben Frankfurter Juden angewiesenen 300 M. kölnischer Pfenn.
- Boehmer, Cod. Moenofr. 1, 327. Guden cod. dipl. 1, 919.
- 1299, 18. Oct. 111) — gebietet den Juden zu Dortmund, dem Erzbischof Wicbold von Cöln zu gehorchen.
Pinguie.
Or. in Düsseldorf.
- 1299, 20. Oct. 112) — überträgt auf den edeln Mann Johann von Limpurch das Burgmannrecht auf der Burg Calsmunt und die desfallsige Verpfändung der Juden zu Limburg um 300 Mark, wie König Rudolph Beides (5. Mai 1287) an dessen Vater Gerlach verbrieft hat.
Pinguie.
Or. in Berlin. Vergl. No. 78 und 104.
- 1299, 1. Dec. 113) — gebietet den Vorstehern der Juden und den Juden zu Dortmund, dem Erzbischof Wicbold von Cöln als ihrem Schirmer zu gehorchen und ausser ihm Niemandem Abgaben zu entrichten.
apud Tullum.
Or. in Düsseldorf.
- 1299, 10. Dec. 114) — verbietet den Juden, seinen Kammerknechten, von Abt und Convent des Klosters Eberbach, deren Angelegenheiten er seiner Zeit dem Erzbischof Gerhard von Mainz, seinem Gevatter, empfohlen hat, Zinsen wegen der denselben dargeliehenen Gelder zu verlangen.
apud Portam St. Nicolai.
Bodmann Rheing. Alterth. II, 88. Vergl. No. 117.
1299. 115) — fordert behuf der Huldigung den dritten Theil aller Güter der Juden in Goslar ein, welcher nach einer Unterhandlung zwischen der Cammer, dem Consulate und den Juden auf 500 Fl. festgesetzt wird.
Siehe meine Mittheilung in Frankel's Monatschrift 1861, 124.

- 116) **Albrecht I.** bestätigt gleich König Adolph (s. oben 1294, 1300, 29. April
1. August) den Vertrag zwischen den Bürgern von bei Basel.
Bern und den Juden daselbst.
Soloth. Wochenbl. 1828 S. 195.
- 117) — schreibt der Wittve und dem Sohne des Schöne- 1300, 29. Juni
mann von Düren, dem Simon von Bertheim und den Mainz.
andern Juden im Reich, dass er die dem Kloster
Eberbach durch Niederschlagung der von demselben
geschuldeten Zinsen (siehe No. 114) gethane Gnade
nicht umgangen haben wolle und erklärt demgemäss
alle zuwiderlaufenden Bürgschaften, Briefe und Ver-
träge für nicht bindend.
Bodmann, Rheing. Alterth. II, 188.
- 118) — weist die Juden zu Dortmund und die Reichs- 1301, 8. Febr.
juden in Westphalen an, dem Grafen Eberhard von Wetzlar.
der Mark an seiner Statt zu gehorsamen.
Lacomblet, Urkundenbuch III, S. 2.
- 119) — verspricht dem Abt Heinrich von Fuld 500 Mark 1301, 9. Febr.
kölnler Pfund und verpfändet ihm zur Sicherheit die Friedberg.
Juden im Fuldischen.
Schannat, Hist. Fuld. 220.
- 120) — erlaubt dem Wildgrafen Conrad, so lange drei 1301, 2. Mai
Juden auf Dhaun zu halten, bis dieses Recht von Speyer.
Seiten des Reiches mit 150 Mark abgelöset worden.
Lünig 23, 1919. Würfel, Nachrichten von der Judengemeinde
in Nürnberg 125. (Boehmer giebt den 6. Mai an, während das
Datum in der Urkunde heisst II mens. Maii.)
- 121) — bestätigt den Bürgern von Mainz eine Urkunde 1301, 19. Mai
ihres Erzbischofes Gerhard vom 18. Juni 1295, die Speyer.
Mainzer Juden betreffend.
Reg. lit. eccl. Mog. Hsch. sec. 14 in Würzburg 7, 19.
- 122) — erklärt, dass Bernhard, Erzbischof von Mainz, 1302, 21. Mär
das Ungelt und die Juden zu Frankfurt, entsprechend Speyer.
den Briefen, die er von ihm und dem Könige Adolph
darüber hätte, behalten solle.
Pertz IV, (legum II,) 477.
- 123) — bewilligt, dass Graf Eberhard von Katzenelnbogen 1303, 15. Febr.
wegen dessen, was er demselben schuldig ist, den Ezzelingen.
Zoll zu Boppard sammt Steuern von Christen und

Juden in seinem Gebiete so lange erheben möge, bis er völlig bezahlt ist.

Wenck, Urkkb. 1, 293.

- 1303, 2. Mai 124) **Albrecht I.** hält es genehm, dass der edle Mann Ulrich von Hanau die ihm vom König Rudolph wegen der ihm von des Reichs wegen geleisteten Huldigung um eine gewisse Summe versetzten Juden zu Minzenberg, Assenheim und Nidda in gleicher Pfandschaftsweise an die beiden Philippe von Falkenstein überlassen hat.

Guden cod. dipl. 5, 785.

- 1303, 4. Mai 125) — verspricht dem Grafen Rudolph von Werthheim für seine Dienstleistungen 100 Mark Silber und versetzt ihm dafür bis zur Zahlung die jetzigen und künftigen Juden in Wertheim.

Aschbach, Gesch. d. Grafen von Wertheim 2, 63.

- 1307, 7. Juli 126) — verleiht dem Bischof Philipp von Eichstädt, seinem Beichtvater, die Dienste der Juden zu Eichstädt, welche diese bisher dem Reiche leisteten.

Reg. Boic. 5, 119.

- 1308, 5. März 127) — giebt seine Einwilligung zur Verpfändung von 100 Mark jährlicher Einkünfte von den Juden zu Frankfurt Seitens des Erzbischofs Peter von Mainz an den edeln Mann Sifrid von Eppstein.

Boehmer, Cod. Moenofr. 1, 379 Joannis Spic. 342.

- 1308, 20. Sept. 128) **Heinrich VII. von Luxemburg** verspricht noch als Graf für den Fall, dass er zum römischen Könige werde gewählt werden, dem Erzbischof Heinrich II. von Cöln unter Anderem die Juden zu Dortmund wie auch den Besitz des Geleites aller Juden in der ganzen Diöcese.

Lacomblet a. a. O. III, S. 50.

- 1308, 28. Oct. 129) — gelobt, nachdem sich Erzbischof Peter von Mainz für ihn entschieden hatte, diesem, sobald er zur römisch königlichen Würde erhöht sein werde, unter Anderem den Zoll bei der Burg Ehrenfels so lange zu überlassen, bis er verschiedene Summen empfangen habe, unter denen 1000 Mark, um welche ihn König Albrecht an dem Ungelt und den Juden zu Mainz geschädigt hat.

Bodmann Cod. epist. 316. Würdtwein Subs. 4, 353 und 12, 348. Vergl. Kopp a. a. O. IV, 1, 23 f.

- 130) **Heinrich VII.** bekundet, dass er zum Ersatz des 1308, 28. Nov. Schadens, welchen die Kirche von Strassburg für Frankfurt. das Reich erlitten hat, derselben die Juden in Rheinau, Molsheim, Ruffach und Sulz geschenkt habe.

Schoepflin, Als. dipl. 2, 87. Wencker, Collect. von Ausbürgern 36. Lünig 6, 18.

- 131) — bekennt, dem Erzbischof Balduin von Trier 394 1309, 24. Jan. Mark schuldig zu sein und verweist ihn damit auf Cöln. die Juden zu Boppard und, wenn die Ertragnisse nicht soviel abwerfen, auch auf die von Ober-Wesel.

Günther Cod. Rheno Mos. 3 a. 130.

- 132) — eignet dem Grafen Theobald von Pfirt alle Gelder, 1309, 6. März welche derselbe während der Reichsvacanz von den Speyer. Juden erhoben hat.

Herrgott Genealog. 2, 591. Vergl. Kopp a. a. O. II, 178.

- 133) — bekennt, dem Erzbischof Peter von Mainz schul- 1309, 28. Mai dig zu sein 3950 Pfund Heller für Unkosten so wie Constanz. 585 Pfund Heller wegen des durch ihn von den Juden zu Frankfurt, Oppenheim, Boppard, Wesel, Worms und im Elsass erhobenen, dem Erzbischof gehörigen Zehntens und verspricht diese Beträge zu bezahlen, wann und wo der Erzbischof es verlangt.

Guden cod. dipl. 3, 55.

- 134) — bekundet, wie er sich mit dem Erzbischof Peter 1309, 8. Juni von Mainz dahin geeinigt habe, dass er demselben Ulm. statt des ihm als Erzkanzler zukommenden Zehntens von den Juden in Deutschland, jährlich, so lange es ihnen Beiden beliebig ist, 600 Pfund Heller auf die Reichsmünze in Hall anweise.

Guden cod. dipl. 3, 56.

- 135) — erlaubt dem edlen Mann Friedrich von Schleiden, 1309, 19. Juli seinem Blutsverwandten, zur Verbesserung seiner Rotenburg. Reichslehen in seiner Burg Schleiden Juden aufzunehmen und zu halten.

Lünig 22, 617.

- 136) — verleiht dem Philipp, Bischof von Eichstädt und 1309, 1. Aug. Esselingen.

dessen Nachfolgern, dass die dortigen Juden ihm dienen sollen und nicht mehr dem Reich.

Reg. Boic. 5, 159.

- 1310, 11. März 137) **Heinrich VII.** macht verschiedene Verordnungen in Nürnberg. Bezug auf die Juden zu Nürnberg: sie sollen das von ihnen geschlachtete Fleisch nicht auf den Fleischbänken der Christen, sondern abgesondert verkaufen; sie sollen bei Darlehen eines Pfundes Heller von Bürgern wöchentlich zwei und von Auswärtigen wöchentlich drei Heller Zins nehmen; an Fasttagen sollen sie Vormittags keine Fische kaufen dürfen.

Reg. Boic. 5, 172. Würfel, Nachrichten von der Judengemeinde zu Nürnberg 126, vollst. aber ohne Tag.

- 1310, 10. Juni 138) — bestätigt die eingerückte Urkunde Adolphs vom Lützelburg. 7. Juli 1297, (siehe No. 101) die Verpfändung des Ungelts und der Juden zu Frankfurt an den Erzbischof Gerhard von Mainz betreffend.

Würdtwein Diplomataria Moguntina 2, 82.

- 1310, 11. Juni 139) — weiset den Grafen Georg von Veldenz wegen eines Betrages von 1200 Pfund Heller auf die Judensteuer zu Landau und den Zoll von Germersheim an. (Bachmann) Betrachtungen über das Elsass 278. Crollius de Anvilla 40.

- 1310, 5. Sept. 140) — verspricht dem edeln Mann Ulrich von Hanau Speyer. 600 Pfund Heller und versetzt ihm dafür alle in dessen Burgen sich aufhaltenden Juden.

Beschreibung der Hanau-Minz. Lande Anhang 3, wo das Datum nonis sept. zu lesen ist. Cfr. Kopp a. a. O. IV, 1, 82.

- 1310, 6. Sept. 141) — schenkt dem Abt Heinrich von Fulda, seinem Speyer. Fürsten und heimlichen Rath, dessen Nachfolgern und der Fulder Kirche alle in Fulda und in anderen Städten und Burgen dieser Kirche sich aufhaltenden Juden.

Schannat, Trad. Fulda. 278.

- 1311, 27. Aug. 142) — giebt den Bürgern von Esslingen in Bezug auf vor Brescia. ihre den Juden schuldigen Gelder ein zweijähriges Moratorium wegen des Krieges mit Graf Eberhard von Württemberg.

Mittheilung von Oechsle bei Boehmer.

- 1312, 20. März 143) — erlässt dem edeln Mann Conrad von Weinsberg Pisa.

die Schulden an Juden, damit er gegen Graf Eberhard von Württemberg um so besser handeln könne.

Mittheilung von Oechale bei Boehmer.

- 144) **Heinrich VII.** weiset den Bürgern von Esslingen als 1312, 31. März
Hilfsgelder zum Kriege gegen den Grafen Eberhard Pisa.
von Württemberg 3000 Pfund Heller an, darunter von
den Juden zu Frankfurt 200 Pfund.

Mittheilung von Oefele bei Boehmer.

- 145) — gestattet dem Grafen Diether von Katzenelnbogen 1312, 19. Juli
als Belohnung für seine Dienste in Italien, zu Katzen- Rom.
elnbogen und zu Lichtenberg im Odenwalde je zwölf
Juden zu halten.

Wenck Urkb. 1, 80.

- 146) — gibt dem Schultheissen in Nürnberg den Auftrag, 1313, 26. Juni
den dortigen Juden gegen deren Unterdrücker bei- Pisa.
zustehen und sie nicht widerrechtlich belästigen zu
lassen. Ausserdem erlaubt er ihm, noch andere
Juden dort zu Burgrecht und Wohnung aufzunehmen,
ohne Rücksicht auf den Widerspruch derjenigen,
welche schon dort sind.

Reg. Boic. 5, 258.

- 147) **Pabst Gregor IX.** entscheidet gegen die Juden in 1227, 31 März
Regensburg, welche auf einem vom Kloster St. Em- St. Lateran.
meran gekauften Platze einen Friedhof anlegen und
ein von demselben Kloster erworbenes Haus in eine
Synagoge umwandeln wollten.

Gemeiner I, 317 und daraus bei Train in Jllgens Zeitschrift

B. VII H. III S. 49 und Carmoly im Ben Chananja II, 465.

- 148) — beauftragt die Erzbischöfe, Bischöfe und Kirchen- 1233, 4. März
prälaten in Deutschland, den Uebermuth der dortigen Anagni.
Juden, welche christliche Leibeigne haben und zum
Judenthume zwingen, welche schlechte Christen in
dasselbe aufnehmen, welche gegen das toledanische
Concil weltliche Würden und öffentliche Aemter über-
nehmen und zur Misshandlung der Christen benutzen,
welche auch an den Kleidern die vorgeschriebenen
Abzeichen nicht tragen, zu unterdrücken und es durch-
aus nicht zu dulden, dass solche über ihren Glauben
mit den Christen discutiren und sie bei dieser
Gelegenheit irre führen.

Sufficere debuerat. Höffer, Friedrich II, S. 339.

312, 14. März 149) **Pabst Clemens V.** beauftragt den Scholaster von Sta. Maria in Mainz, die Juden zu Frankfurt zur Ent-
Vienne. richtung des dem dortigen Pfarrer Sifrid schuldigen Zehntens und sonstiger Abgaben anzuhalten.

Boshmer, cod. Moenofr. 1, 399.

1281, 15. Aug. 150) **Bartold, Bischof von Würzburg**, verkauft mit Ein-
Würzburg. willigung seines Capitels dem König Rudolph und dem Reich um 10,000 Pfund Heller, die er bei höchst-
nößthigem Bedarf seiner Kirche von des Königs Juden zu Würzburg erhoben und um 1300 baar empfangene Pfund Heller alles Recht seiner Kirche an der Vogtei von Murhart u. s. w.

Acta Pal. 1, 354.

Zusatz.

1269. 50a) **König Richard** vergleicht sich mit den Juden zu Worms dahin, dass sie gegen eine jährliche Abgabe von 200 Mark Silbers die nächsten sechs Jahre unangefochten bleiben sollen und giebt dem Raugrafen Ruprecht jährlich 20 Mark Silbers auf die Juden zum Lehen.

Gebauer, Leben und denkwürdige Thaten des Königs Richard S. 242. und Spiker, Ueber die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland S. 170.

B. Unter Ludwig dem Baiern und Friedrich dem Schönen.

- 1) **Ludwig der Baier** bestätigt dem Erzbischof Peter 1314, 2. Dec. Cöln.
von Mainz und dessen Nachfolgern das Erzkanzleramt und die dazu gehörigen Rechte auf den Zehnten der Judenabgaben.
Guden, cod. dipl. 3, 106.
- 2) — bestätigt und transsumirt die Urkunde, durch welche König Adolph (s. S. 16 No. 101) am 7. Juli 1297 dem Erzbischof Gerhard von Mainz das Ungeld und die Juden zu Frankfurt versetzte. 1314, 20. Dec. Mainz.
Würdtwein, Dipl. Mog. 2, 82.
- 3) — erlaubt den Bürgern zu Speyer Juden zu halten. 1315, 4. Jan. Oppenheim.
Lehmann, Chronik 665. Lünig 14, 481.
- 4) — gestattet der Stadt Worms, nach Belieben Juden aufzunehmen. 1315, 5. Jan. Oppenheim.
Orig. in Worms.
- 5) — verzichtet auf die Klage, welche er und die Bürger von Kaiserslautern wegen eines von diesem Orte nach Worms gezogenen Juden gegen die Bürger dieser letztern Stadt hatten. 1315, 8. Jan. Worms.
Or. in Worms.
- 6) — giebt den Bürgern von Worms als Entschädigung für die um das Reich gehaltenen Kosten 300 Pfund Heller jährlich von den dortigen Juden zu erheben, so lange er lebt. 1315, 9. Jan. Worms.
Moritz von Worms 183.
- 7) — versetzt dem Bischof Emich von Speyer für 1300 Pfd. Heller die Steuern der Bürger zu Hagenau, und, wenn diese nicht ausreichen sollten, den Judenzins daselbst. 1315, 13. Jan. Speyer.
Remling Geschichte der Bischöfe von Speyer I, 575.
- 8) — verpfändet demselben für weitere 1333 Mark Silber und ein Pfund Heller die Abgaben sämtlicher 1315, 13. Jan. Speyer.

Juden im Hochstifte Speyer, bis Emich oder dessen Amtsnachfolgern diese Summe würde zurückerstattet sein.

Remling Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer I, 474.

- 1315, 7. März bei Speyer. 9) **Ludwig der Baier** ersucht den Stadtrath in Frankfurt, die dortigen Juden zur Zahlung von jährlich 300 Pfund Heller anzuhalten, welche er dem Erzbischof Peter von Mainz angewiesen habe zur Erhaltung der diesem verpfändeten Schlösser und Orte Oppenheim, Odernheim und Schwabsburg.
Boehmer Cod. dipl. Moenofr. 413. Gudun cod. dipl. 3, 118.
- 1315, Mitte März bei Speyer. 10) — zieht sich, von Friedrich dem Schönen und dessen Bruder Lupolt aus dem Felde gedrängt, auf den wohl befestigten Todtenhof der Juden zu Speyer zurück.
Joh. Vict. 389. Math. Neob. 119. Boehmer Fontes I, 389. Remling Gesch. der Bischöfe von Speyer I, 579.
- 1315, 29. Juni Amberg. 11) — ermächtigt den Schultheissen, die Rathmannen und die Bürgergemeinde zu Nürnberg, die Kellerhäuse, Buden und Lauben, mit denen die Juden daselbst die öffentlichen Strassen vor ihren Häusern versperren, niederreißen zu lassen.
Oesterreicher Neue Beiträge 3, 67. Würfel Nachrichten von der Judengemeinde zu Nürnberg 127.
- 1315 im Juni Amberg. 12) — verleiht dem Könige Johannes von Böhmen als Grafen von Lucelnburg das Recht, in der Grafschaft Lucelnburg Juden zu halten.
Boehmer im ersten Ergänzungshefte zu Ludwig d. Baier No. 2618.
- 1315, 11. Juli München. 13) — befreit den Grafen Berchtold von Henneberg von jeglicher Schuld für das, was er ungerechtfertigter Weise von Christen oder Juden eingezogen wie von dessen Wiedererstattung an das Reich.
Schultes, diplom. Gesch. der gräfl. H. Henneberg II. Urkbuch. 21 f.; Schoeppach, Henneberg. Urkundenbuch I, 62 f. Vgl. Kopp Gesch. der eidgen. Bünde IV, II, 107.
- 1315, 15. Juli München. 14) — benachrichtigt die Juden zu Worms, seine Kammerknechte, dass er dem Ritter Wipfelin vom Rosengarten die zehn Mark Silber bestätigt habe, welche Kaiser Heinrich demselben wegen seiner Dienste auf die von den Wormser Juden dem Reich zu zahlenden

Abgaben angewiesen habe. Zugleich befiehlt er diesen Juden, dass sie den vorjährigen Rückstand abführen sollen.

Or. in Worms.

- 15) **Ludwig der Baier** thut den Bürgern von München die Gnade, dass zwischen ihnen und den dortigen Juden dieselben Rechte bestehen sollen wie zwischen den Augsburgern und ihren Juden. 1315, 21. Juli
München.

Bergmann, München 99. Mon. Boic. 35 b. 46. Bei Boehmer ist aus Versehen der 25. Juli angegeben.

- 16) — bestimmt, dass, wofern er dem Grafen Wilhelm von Montfort im nächsten Halbjahre nicht 80 Mark Silbers auszahle, derselbe diese Summe auf des Königs Schaden selbst bei Juden erheben möchte. 1315, 6. Aug.
in castris ante
Esslingen.

Kopp, a. a. O. IV, II, 123.

- 17) — thut den Bürgern von München die Gnade, dass nach Verlauf der sechs Jahre, während welcher sie noch den Augsburger Juden versetzt sind, sie für alle Steuer, Bede, Gab und Forderung jährlich nur 600 Pfund münchener Pfennige zahlen sollen und verspricht hierzu die Einwilligung seines Bruders, Herzog Rudolphs, zu verschaffen. 1315, 20. Aug.
München.

Bergmann, München 99.

- 18) — befreit die Stadt Esslingen zu Ersetzung des grossen Schadens, den sie um ihn und das Reich gelitten, von der Bürgerschaft, die sie den Juden von Ueberlingen für ihn gethan hat, weil diese Juden dadurch, dass sie dem Herzog von Oesterreich zu des Reiches Schmach warten und gehorsam sind, grosse Busse verdient haben. 1315, 24 Nov.
München.

Or. in Stuttgart.

- 19) — thut dem edeln Manne Conrad von Schlüsselberg die Gnade, dass allenfallsige Juden zu Weischenfeld mit dem königlichen Amtmann nichts sollen zu schaffen haben. 1315, 8. Dec.
Lengenvelt.

Oesterreicher Neue Beitr. 3, 68.

- 20) — befreit die Stadt Esslingen und ihre Helfer von allen Schulden und Bürgschaften gegen solche Juden, die sich von ihm und zu des Reichs Feinden gezogen hatten. 1316, 31. Jan.
Geroltingen.

Or. in Stuttgart.

- 1316, 9. März Nurembrech. 21) **Ludwig der Baier** giebt dem Rath und der Gemeinde der Bürger zu Worms um ihrer dem Reich geleisteten Dienste und des dabei erlittenen Schadens willen zu den 300 Pfund auf den dortigen Juden noch hundert Pfund Heller jährlicher Einkünfte auf so lange, bis er oder seine Nachfolger diese 400 Pfund mit dem zehnfachen Betrage ablösen.
Moritz von Worms 184.
- 1316, 9. März Nuremberch. 22) — thut der Stadt Heilbronn die Gnade, dass er ihr zur Tilgung ihrer vielen Schulden die Juden daselbst auf sechs Jahre überlässt, um mittlerweile 4000 Pfd. Heller von ihnen zu ziehen und dass er den Bürgern allen Geldvorschuss erlässt, den sie bis jetzt von den Juden empfangen.
Lünig 13, 884. Vergl. Jäger, Gesch. von Heilbronn 1, 104 u. Stälin, Württemberg. Gesch. III, 142.
- 1316, 29. Mai. 23) — thut den Bürgern von Ingolstadt und dem Land die besondere Gnade, dass sie und auch das Land hinz den Juden zu Ingolstadt alle Rechte haben sollen, welche die Augsburger an den in ihrer Stadt gesessenen Juden haben.
Hübner, Merkw. von Ingolstadt 41.
- 1316, 29. Sept. bi der stat zu Halle. 24) — beurkundet, dass er den Bürgern und der Stadt Hall die Gnade gethan habe, dass, wenn sie ihm nach einem Jahre als einem römischen Könige gehuldigt haben würden, sie der Jahre eins die Juden bei ihnen nebst den Zölln u. s. w. haben und geniessen sollen.
Or. in Stuttgart. Vergl. Stälin a. a. O. 150.
- 1317, 22. Mai Heidelberch. 25) — verleiht dem Grafen Diederich VIII. von Cleve die Reichslehne, unter Anderem auch den Judenschutz zu Dortmund.
Lacomblet, Urkundenbuch III, p. 116.
- 1317, 19. Nov. Heidelberg. 26) — befiehlt seinen Kammerknechten, den Juden zu Speyer, dass sie dem Erzbischof Peter von Mainz den Zehnten ihrer Steuer zahlen sollen.
Guden, cod. dipl. 3, 153.
- 1322, 18. Oct. Niwenburg. 27) — versetzt den drei Herzögen von Niederbaiern für 20,000 Mark Silbers mit andern Pfändern die Juden zu Regensburg.
Reg. Boica. VI, 73 f. Gemeiner I, 524 u. Kopp a. a. O. V, I, 3.

- 28) **Ludwig der Baier** weiset den Burggrafen von Nürnberg mit 700 Pfund Heller auf die zweijährige Steuer der Juden in Würzburg an. 1322, 5. Nov. Chufstain.
Oefe 1, 742.
- 29) — verkündet dem Schultheissen, dem Rath und der Gemeinde der Bürger zu Nürnberg, dass er die Gnade, welche er seinen Juden zu Nürnberg gethan durch Bitte des Burggrafen Friedrich, dem er sie gesetzt (versetzt?) habe, nicht widerrufen wolle bis vor St. Walpurg Tag, der nächst kommt, über ein Jahr um ihre gewöhnliche Steuer. 1322, 24. Nov. Auguste.
Oefe 1, 743.
- 30) — weiset die edeln Leute Chunrad, Gotfried und Ludwig von Hohenloch mit 1500 Pfund Heller, die er ihnen schuldet, auf die nächste Steuer in Rotenburg an sowohl der Bürger als der Juden. 1322, 27. Nov. Auguste.
Oefe 1, 742.
- 31) — verpfändet dem Ritter Fritschmann von Westhausen genannte Juden in Puschwiler und in Nuwiler um 100 Pfund Heller. 1322, 27. Nov. Auguste.
Oefe 1, 742.
- 32) — überweist dem Strassburger Ritter Hugo, genannt Schaup, 200 Mark Silber in Colmar bei den Juden. 1322, 26. Dec. Regensburg.
Oefe 1, 742.
- 33) — rechnet ab mit dem zu München wohnenden Juden Lamp dergestalt, dass ihm dieser für sich und seine Familie von nächstem Michaelistage an jährlich zwanzig Pfund Heller zahlen soll. 1323, 17. Jan. Ingolstat.
Oefe 1, 743.
- 34) — gestattet, dass die Juden zu Rotenburg von nächstem Martinitage an für ein Jahr nur 200 Pfund Heller Steuer zahlen, dann aber nach des Königs Wohlgefallen. 1323, im März Ingolstat.
Priv. in München 25, 101.
- 35) — verkündet der Stadt Dortmund, dass er den Grafen Heinrich von Waldeck zu ihrem und der dortigen Juden Beschützer bestellt habe und gebietet ihr, demselben zu gehorchen u. s. w. 1323, 21. März Nurenberg.
Lünig 23, 1423. Varnhagen, Gesch. von Waldeck Urk. 145.

- 1323, 31. Mai 36) **Ludwig der Baier** erlaubt auf Bitte der Rathsbürger der Altstadt Brandenburg und der Einwohner derselben, dass sie dort zwei oder drei Juden halten dürfen.
Gercken, *Fragm. Marchica* 3, 47. Buchholz, *Gesch. der Mark Brandenb.* V, 39 in den Urkunden (in beiden ist jedoch irrig das Jahr 1322 angegeben). Riedel *cod. dipl. Brand.* I, 9, 20.
- 1323, 25. Juli 37) — gebietet den Juden zu Regensburg, den Herzögen Heinrich, Otto und Heinrich von Baiern, welchen sie verpfändet worden, zu warten, wie vor dem dem Reich.
Gemeiner, *Chronik* 1, 528.
- 1323, 9. Aug. 38) — bekennt, von den Bürgern zu Nordhausen wegen seiner Forderungen befriedigt zu sein und behält sich die dortigen Juden, seine Kammerknechte, vor.
Foerstemann *Gesch. von Nordhausen* 14.
- 1323, 21. Aug. 39) — verpfändet gegen eine Schuld verschiedene Rechte des Reichs in Nordhausen, doch mit Ausnahme der Juden.
Oefele 1, 744.
- 1324, 3. Jan. 40) — nimmt die Jüdin Frawelin, die Frau des Frumold von Wimpfen und deren Sohn Mayer in seinen Schutz.
Oefele 1, 746.
- 1324, 27. Juni 41) — giebt den Brüdern Johannes und Gottfried, Grafen von Fürstenberg, die Juden zu Villingen, jetzige und künftige, auf Wiederlösung mit 50 Mark Silbers.
Kopp *a. a. O.* V, I, 21.
- 1324, 12. Sept. 42) — erlaubt, dass Jacob der Jude von Eger nebst Frau und Erben in seiner Stadt Nabburg sitzen und alle Rechte haben solle wie die Juden zu Nürnberg. Den Bürgern und allen Leuten sollen sie das Pfund Regensburger Pfennige leihen um vier Pfennig und jährlich mit vier Pfund in die herzogliche Kammer dienen.
Oefele 1, 746.
- 1324, 12. Oct. 43) — weiset dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und dem Grafen Rudolph von Wertheim die Judensteuer in Würzburg für 1400 Pfund Heller vom nächsten Martini während vier Jahre an.
Oefele 1, 749.

- 44) **Ludwig der Baier** bekennt, den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen 1000 Pfund Heller schuldig zu sein und verpfändet ihnen dafür die Judensteuer zu Ulm und zu Nördlingen.
1324, 10. Nov. in Werdea.
Neue Abhandl. der baier. Ak. 1, 529. Oefele 1, 749.
- 45) — antwortet Heinrich dem Röten, Bürger zu Ulm, die Judensteuer auf so lange, bis er ihm die Güter zu Pachenheim von Heinrich dem Staufer erledigt.
1324, 30. Dec. vor Burgowe.
Oefele 2, 147.
- 46) — fordert Bürger und Juden zu Rotenburg zur Pfandhuldigung auf.
1325, 25. Jan. Ulm.
Hugo, die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte S. 367.
- 47) — verpfändet die Bürger zu Rotenburg und die Juden daselbst an Conrad, Ludwig und Gottfried von Hohenloch für 8000 Pfund Heller auf Wiederlösung.
1325, 25. Jan. Ulm.
Reg. Boic. 6, 152.
- 48) — gebietet den Juden in Hagenau, dem Heinrich von Vinsting ihre Reichssteuer zu entrichten, bis derselbe 300 Pfund Silbers erhalten habe.
1325, 28. Jan. Ulma.
Oefele 1, 751.
- 49) — genehmigt den Verkauf eines Hauses zu Nördlingen Seitens des Juden Isaac an das Deutschordenshaus zu Ellingen mit Vorbehalt des der Stadt Nördlingen davon zustehenden Besteuerungsrechtes.
1325, 28. Mai Ingolstat.
Oefele 1, 752.
- 50) — quittirt den Juden zu (Donau-) Werd über hundert Pfund Heller als den Betrag ihrer gewöhnlichen Steuer von Mariae Reinigung nächstkommend an während zweier Jahre.
1326, 30. Sept. Laugingen.
Oefele 1, 754.
- 51) — quittirt den Juden zu Augsburg über ihre auf nächsten Martinstag fällig werdende Steuer und verspricht von ihnen innerhalb Jahresfrist ein Weiteres nicht zu verlangen.
1326, 28. Oct. Augusta.
Oefele 1, 754.
- 52) — spricht Gerhard und Johann genannt Hertzogen von Kaisersberg, Chuno von Lyntperch, Rufelin Warmann und Ulrich genannt Chunich von Durnheim aus königlicher Machtvollkommenheit frei von Allem,
1326, 1. Dec. in Werdea.

was sie an Capital und Zinsen den Juden in ganz Elsass schuldig waren zusammt ihren Bürgen.

Oefele 1, 755.

- 1326, 17. Dec. 53) **Ludwig der Baier** erlaubt, dass Gerwich und dessen
Lauging. Bruder, genannt Guzzen, in ihrem Markt Leypheim
Juden halten dürfen bis auf seinen Widerruf.
Oefele 1, 755.
- 1328, 27. März 54) — weiset die Juden in Meissen und Thüringen an
Rom. den Landgrafen Friedrich.
Rudolphi, Gotha dipl. V, 209. Schoettgen, Inventarium diplomaticum.
- 1328, 25. Nov. 55) — weiset dem Landgrafen Ulrich von Elsass für
Pisa. 1000 Mark Silbers die Reichsgefälle und namentlich
die Juden zu Schlettstadt an.
Schoepflin, Als. Dipl. II, 138. Kopp, a. a. O. V, I, 419.
- 1329, 21. März 56) — verschafft den Grafen Ludwig und Friedrich von
Lukke. Oettingen die Judensteuer zu Augsburg bis auf
Widerruf.
Neue histor. Abhandl. d. bair. Ak. 1, 530. Wegelin, Thesaurus 4, 209.
- 1329, 20. Juni 57) — ermächtigt die Stadt Frankfurt, die daselbst oder
Paphy(Pavia). in der Nähe verpfändeten Reichsgüter, worunter die
Juden, an sich zu lösen.
Boehmer, Cod. dipl. Moenofr. 1, 498. Orth, Reichsmessen 638.
- 1329, 9. Aug. 58) — versetzt den Herzögen von Niederbaiern 200 Pfund
Paphy. jährlicher Steuer von den Juden zu Regensburg und
das Judengericht daselbst um 6400 Mark oder, nach
Regensburger Acten, um 46000 Fl. Silber.
Gemeiner 1, 541 u. III, 569 Zirngibl 271 extr. Or. im Hausarchiv zu Wien.
- 1330, 12. April. 59) — benachrichtigt die Stadträthe in Erfurt, Mühl-
hausen und Nordhausen, dass er dem Markgrafen
Friedrich von Meissen auf dessen Lebzeit die Juden in
dieses Markgrafen Ländern und den genannten Städ-
ten überlassen habe, so dass er dieselben besteuern
und gleich dem Kaiser Gewalt über sie haben solle;
den Städten gebietend, dem Markgrafen dabei behilf-
lich zu sein.
Rudolphi, Gotha dipl. 5. Anh. 209.
- 1330, 2. März 60) — gebietet seinen Amtleuten und Richtern, dem
München.

Kloster Raitenbuch gegen Christen und Juden des Rechten beholfen zu sein.

Hund 3, 165. Mon. Boic. 8, 224.

- 61) **Ludwig der Baier** beurkundet, dass er seinen Vettern, 1330, 20. März
den Herzögen Heinrich, Otto und Heinrich 20,000 Augsburg.
Mark Silber schuldig geworden war, wofür er ihnen
Weissenburg, Neumarkt und die Juden zu Regensburg
verschrieben hatte: nun aber, nachdem sie ihm Neu-
markt aus dem Pfandnexus entlassen, habe er ihnen
Weissenburg und die Juden zu Regensburg für
12,000 Mark und Lauingen für 8000 Mark verpfändet.
Oefele 2, 153.
- 62) — schreibt den Magistraten zu Erfurt, Mühlhausen 1330, 12. April
und Nordhausen, dass er dem Markgrafen Friedrich Ezzeling.
dem Ernstern alle Juden in Thüringen, Meissen und
dem Osterlande wie auch in ihren eigenen Ortschaften
übergeben, um von ihnen, so lange er lebe, Steuern
und Dienste zu fordern und die Jurisdiction über sie
wie ein römischer König zu üben; den Städten gebie-
tend, dem Markgrafen dabei behilflich zu sein.
Gleichenst. Part. V Goth. dipl. S. 210. Vergl. Zorn Gesch.
Friedrichs des Streitbaren S. 389 in der Anmerkung und
Spiker Über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in
Deutschland S. 166.
- 63) — versetzt dem Peter von Hoheneck die Juden zu 1330, 8. Juni
Augsburg für 300 Mark Silber dergestalt, dass ihm Spire.
diese jährlich sechzig Pfund Augsburger Pfennige
geben sollen.
Herwart H. S. zu Augsburg No. 170. Oefele, 1, 756. Vergl.
Stetten Geschichte 1, 95 und Reg. Boic. 6, 334.
- 64) — versetzt demselben dieselben für hundert Mark 1330, 8. Juni
Silber also, dass ihm die Juden deshalb jährlich Spire.
20 Pfund Augsb. Pfennige geben sollen.
Herwart H. S. zu Augsburg No. 171. Vergl. Oefele 1, 756
u. Reg. Boica. 6, 334.
- 65) — erlaubt dem Grafen Wilhelm von Katzenellen- 1330, 26. Juli
bogen und seinen Erben 24 Juden zu halten in ihren Hagenowe.
Gebieten, wo sie wollen.
Wenck Hess. Landesgesch. 1, 127.
- 66) — giebt dem Bischof Gerlach von Worms und dem 1330, 28. Juli
Ritter Hartmund von C Hagenowe.
l dessen Erben

- 1200^o Pfund Heller und verpfändet dafür ihrer jeglichem 80 Pfund Heller auf des Reichs Juden zu Ladenburg.
Oefele, 1, 762. Vergl. Schannat Hist. Worm. 165.
- 1330, 29. Juli 67) **Ludwig der Baier** erlaubt dem Wildgraf Johann und dessen Erben, Grafen zu Salm, auf ihrem Gebiet funfzehn Juden zu halten.
Lünig 23, 1920.
- 1330, 6. Aug. 68) — bekennt, Friedrich, Grafen zu Zoller, 1200 Pfund Heller schuldig geworden zu sein und verschafft ihm diese auf die Juden zu Ueberlingen.
Oefele 1, 763.
- 1330, 6. Aug. 69) — verschafft dem Eberhard, Grafen zu Nellenburg, auf die Juden zu Constanz 1000 Pfund Heller drei Jahre lang einzunehmen von ihrer gewöhnlichen Steuer.
Registratura antiqua zu München.
- 1330, 6. Aug. 70) — bestätigt den Herzogen Albrecht und Otto von Oesterreich zu andern Rechten auch die in ihren Städten ansässigen Juden.
Schroetter Abh. I, 162. Steyerer add. col. 80. Lichnowsky's Reg. III, No. 822.
- 1330, 6. Aug. 71) — bekennt seinen Oheimen, den Herzögen Albrecht und Otto von Oesterreich, für ihm geleistete Dienste 20,000 Mark Silber und versetzt ihnen dafür die Städte Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Rheinfelden mit Leuten und allem Nutzen, worunter auch die Judensteuer.
Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz I, 34.
- 1331, 16. Febr. 72) — versetzt dem Johann von Rappoldstein jährlich sechzig Mark Silber von den Juden in Colmar und 300 Pfund Heller von dem Ungeld daselbst um 1100 Mark Silber.
Luck Annalen von Rap.
- 1331, 16. Febr. 73) — versetzt demselben die Juden zu Rappoldweiler um 400 Mark.
Schoepflin Als. dipl. 2, 143.
- 1331, 26. März 74) — versetzt demselben wiederholt die Juden zu Rappoldweiler um 400 Mark.
Schoepflin l. c. 2, 143.
- 1331, im April 75) — giebt die Juden zu Nürnberg wegen der von

ihnen geleisteten Dienste frei von Steuer, Bede, Beschwerniss und Gefängniß von nun an bis St. Walpurgis Tag und dann über drei Jahre, während welcher sie ihm jährlich mit 400 Pfund Heller dienen sollen. Zugleich verleiht er ihnen noch mehrere andere Gnaden.

Oefele 1, 775. Das Datum: feria ante Quasimodogeniti scheint unvollständig, ergibt aber jedenfalls, dass die Urkunde nicht später als vom 7. April sein kann.

- 76) Ludwig der Baier bestätigt den H. Vogt von Gera 1331, 26. April dem alten und dessen Erben alle ihre Vesten, Juden, Nuremberg. Zölle, Münzen und Geleite.
Oefele 1, 775.
- 77) — bestätigt den Herzögen Albrecht und Otto von 1331, 4. Mai Oesterreich um der Dienste willen, die sie dem Kaiser München. und Reich thun sollen und mögen alle ihre Privilegien besonders den Genuss der Juden, die hinter ihnen gesessen sind. ✓
Steyrer Comment. 33. Oefele 1, 759. Schroetter Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsr. IV, 247.
- 78) — thut seinen Juden zu Gundolfingen die Gnade, 1331, 4. Mai dass Niemand sie schätzen, noch Dienst und Steuer München. von ihnen nehmen solle und verspricht, auch sich selbst mit ihrer jährlichen Steuer zu begnügen.
Oefele 1, 775.
- 79) — thut dem Friedrich von Brumbach und dessen 1331, 25. Mai Erben die Gnade, dass sie sechs Juden halten dürfen Nuremberg. auf ihren Vesten, wo sie wollen.
Oefele 1, 776.
- 80) — gestattet dem Grafen Ludwig von Oettingen die 1331, 30. Mai Juden, die bei ihm sesshaft sind oder werden, zu Nuremberg. nutzen und zu niessen bis auf Widerruf.
Neue histor. Abhandl. d. baier. Ak. 1, 534.
- 81) — gebietet der Stadt Frankfurt, den dortigen Juden, 1331, 21. Juli die sich mit ihm in Bezug auf ihre Abgaben und Leistungen in den nächsten zehn Jahren verrichtet haben, einen dieser Abkunft entsprechenden Schutzbrief auszustellen. ^{sin. loc.} (Nürnberg.)
- 82) — thut Heinrich von Dürrenwangen die Gnade, 1331 4. Aug. das in seinen Vesten zu Sulzberg Ratisbone.

oder zu Dürenwangen halten möge bis auf seinen Widerruf.

Oefele 1, 764 wo das „datum ut supra“ auf dominica post vincula Petri sich bezieht. Die Reg. Boic. 6, 377 geben diese Urkunde als am Samstag nach St. Peterstag ausgestellt zum 6. Juli, indem sie das jedenfalls unvollständig mitgetheilte Datum auf Peter und Paul beziehen.

- 1331 20. Aug. 83) **Ludwig der Baier** verschafft den Grafen Ludwig und Nürnberg. Friedrich von Oettingen, seinen lieben heimlichen, 700 Mark Silber auf des Reichs Juden zu Strassburg, darob sie jährlich sechzig Mark geniessen sollen und giebt ihnen dieses zur Steuer an der Landgrafschaft Elsass, die sie erkaufte haben.
Neue hist. Abhandl. d. baier. Akad. 1, 512 extr.
- 1331, 21. Aug. 84) — sendet Sibodo, genannt Pape, die Steuern und Abgaben der Juden in Dortmund zu erheben.
Nurenberg. Fahne die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund, Urkundenbuch, erste Abtheilung S. 119.
- 1331, 30. Aug. 85) — verzichtet auf alle Forderungen namentlich auch Nürnberg. an die Juden, die er an Bischof Wolfram von Würzburg weist.
Reg. Boic. 6, 383.
- 1331, 21. Nov. 86) — verkündet dem Amman, dem Rath und den Bürgern gemeinlich zu Nördlingen, dass er den zu Nördlingen gesessenen Juden die Gnade und Freiheit gethan habe: ist dass ein böser und schädlicher Jud oder Jüdin zu ihnen kommt und dass vier ehrbar gesessene Juden da auf ihren Eid und nach ihren Rechten besagen, dass derselbe Jud oder Jüdin böse, schädlich und busswürdig sind, was Pön oder Besserung des Leibs diese vier Juden denen zu leiden aufsetzen, es sei Augenausstechen oder Gliederabschneiden, Sacken oder wie die Pön sei nach der Gewohnheit als die Juden zu Augsburg haben: dass sie dann die Juden daran nicht sollen irren mit keinerhand Sach, sondern denselben Juden die Pön vollführen helfen. Alle diese Gnad soll bis auf Widerrufen währen.
Boehmer im ersten Ergänzungshefte zu Ludwig dem Baiern No. 2749.

- 87) **Ludwig der Baier** thut Chunraden von dem Rebstoch 1331, 2. Dec. und seinen Erben von Birtzburch die Gnade, dass sie sechs Juden haben sollen in ihren Vesten mit allen Rechten und Nutzen bis zu seinem Widerruf. ^{Hammelburg.}
Oefele 1, 765.
- 88) — bekennt, dass er dem Grafen Ulrich von Würtemberg 4784 Pfund Heller schuldig geblieben sei und weiset ihn damit unter Anderem auf die Steuer von Christen und Juden in Hagenau. ^{1331, 27. Dec. Franchenfurt.}
Oefele 1, 766.
- 89) — erlaubt der Reichsstadt Wimpfen als Bürger anzunehmen, wen sie will, es seien Pfaffen, Laien oder Juden. ^{1332, 22. Jan. Franchenfurt.}
Lünig 14, 644.
- 90) — erlaubt dem Ruprecht, Schenken von Schweinsberg, in der Stadt Schweinsberg vier Juden zu haben bis auf Widerruf. ^{1332, 27. Jan. Franchenfurt.}
Kuchenbecker Anal. 1, 91.
- 91) — ermächtigt den Grafen Berthold von Henneberg, mit den Juden zu Würzburg und anderswo, denen das Stift Fulda Geld schuldig ist, ein gütliches Abkommen zu treffen. ^{1332, 6. März Nurenberg.}
Schultes Gesch. von Henneberg 2, 104.
- 92) — erlaubt den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen, Juden bei sich aufzunehmen und deren zu geniessen bis auf seinen Widerruf. ^{1333, 27. April Nürnberg.}
Neue hist. Abhand. d. baier. Ak. 1, 537.
- 93) — bestätigt dem Stift zu Bamberg die durch den letzten Kaiser Heinrich erhaltene Befreiung von Judenschulden und will, dass kein Jud wegen dieser abgenommenen Schulden weder gegen das Gotteshaus noch gegen dessen Dienstleute eine Klage haben solle. ^{1332, 11. Dec. Nurnberch.}
Boehmer im ersten Ergänzungshefte zu Ludwig dem Baiern No. 2762.
- 94) — verschreibt dem Bischof Wolfram von Würzburg 5000 Pfund Heller zum Theil auf die Gefälle von den Juden zu Würzburg. ^{1333, 28. April Nürnberg.}
Reg. Boic. 7, 44. Vergl. Ludewig Würzb. Geschichtschreiber 616.
- 95) — befiehlt dem Schultheissen, Rath und den Bürgern ^{1333. 5. Mai Nürnberg.}

gern zu Nürnberg, die Juden, welche von Nürnberg entflohen waren, wieder aufzunehmen und sammt denen, die in der Stadt verblieben sind und anderen, die sich noch daselbst ansiedeln möchten, wieder zu schützen.

Würfel Nachrichten von der Judengemeinde zu Nürnberg 127. Reg. Boica 7, 45.

1333, 21. Mai 96) **Ludwig der Baier** versetzt den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen des Reichs Juden zu Strassburg um tausend Mark Silber.

Neue hist. Abhandl. der baier. Ak. 1, 496.

1333, 24. Mai 97) — ermächtigt den Rath zu Regensburg, den dortigen Juden den von ihnen in Gemässheit der zu Nürnberg getroffenen Verabredung zu zahlenden Betrag abzunöthigen.

Reg. Boic. 7, 46. Vergl. Gemeiner 1, 565, woraus sich ergibt, dass die fragliche Summe aus 1000 Pfund Pfennigen bestand und dass die Herzöge von Niederbaiern als Pfandinhaber jener Juden dazu ihre Einwilligung gaben.

1333, 24. Mai 98) — thut seinen Kammerknechten, den Juden zu Regensburg, die Gnade, dass sie, weil sie seinen Vettern verpfändet sind, weder ihm noch ihnen mehr als ihre jährliche Steuer von 200 Pfund Pfennigen entrichten sollen, es sei denn, dass sie sich an Hab und Gut erweislich gebessert hätten.

Vergl. Gemeiner 1, 565.

1333, 13. Dec. 99) — nimmt die Juden zu Nördlingen dergestalt in seinen Schirm, dass die Grafen Ludwig und Friedrich der Junge von Oettingen und die Bürger zu Nördlingen sie von nun bis zum obersten Tage (d. i. der Dreikönigstag) und von dann zwei Jahre lang vor Schaden behüten sollen.

Boehmer erstes Ergänzungsheft zu Ludwig d. Baiern No. 2776.

1333, 18. Dec. 100) — eignet dem Bischofe Hermann zu Würzburg zwei Drittheile an der Judensteuer in Franken, die er einsammeln soll, zu mit Ausnahme von der zu Würzburg und Rothenburg.

Stumpf Denkwürdigkeiten der deutschen besonders fränkischen Geschichte I, 140. Himmelstein im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg B. 12 H. 2 u. 3. S. 139 giebt unrichtig den 27. Dec. als Datum an.

- 101) **Ludwig der Baier** will, dass alle die, welche der ^{1334, 20. März} Juden Bürger werden zu Rotenburg, gegen ihn oder ^{Nuremberg.} die, denen er die Pfennige, die sie geben sollen, verschafft hat, ihrer Losunge warten sollen auf alle die Gut, die die Juden haben; und wäre es, dass sie die Juden nicht löseten, wo sie dann ihres Gutes etwas begreifen: das mögen sie anfallen um als viel sie behaftet sind. (sic.)
Boehmer erstes Ergänzungsheft zu Ludwig d. Baiern No. 2779.
- 102) — verspricht, von den Juden zu Würzburg nie ^{1334, 5. April} mehr als 400 Pfund Heller zu erheben und sollen die ^{Nuremberch.} Bischöfe sie in dieser Freiheit schützen. ✓
Stumpf a. a. O. I, 141.
- 103) — beurkundet, dass die Bürger und die Gemeinde ^{1335, 9. Jun.} zu Rotenburg an der Tauber, beide Christen und ^{Nuremberg.} Juden, sich von dem Ludwig von Hohenloch freigelöst haben um die 4000 Pfund Heller, darum sie ihm vom Reich versetzt waren und verspricht, ihnen sieben Jahre lang keine Steuer anzumuthen und sie niemals wieder vom Reiche zu veräussern. ✓
Lünig 14, 338.
- 104) — erlaubt dem Gottfried von Eppstein zu Steinheim, ^{1335, 5. Aug.} Homburg und Eppstein an jedem Ort zehn Juden zu ^{Nuremberg.} haben bis auf Widerruf.
Senckenberg Sel. 1, 203. Vergl. Spiker a. a. O. S. 168.
- 105) — schenkt dem Grafen Johann von Sponheim sech- ^{1336, 17. Mai} zig Judenfamilien zu und um Kreuzenach zur Be- ^{Franchen-} lohnung der ihm geleisteten Dienste. ^{ford.}
Reg. Boica. 7, 149.
- 106) — verschreibt den edlen Mannen Gottfried, Grafen zu ^{1336, 30. Mai} Sain, Gerlach von Isenburg, Wilhelm von Brauns- ^{Frankfurt.} berg und Johann, Burggrafen zu Rinegg für die 6000 Pfund, die er ihnen für geleistete Dienste schuldig ist, die Juden halb zu Limburg.
Or. in Idstein.
- 107) — benachrichtigt den Grafen Gottfried von Vallen- ^{1336, 19. Juli} dar (d. h. Sain), den Wilhelm von Braunsberg, den ^{bei Kelheim.} Gerlach von Isenburg und den Burggrafen zu Rinegg, dass Gerlach, Herr zu Limburg, ihm seine Rechte

auf die Juden zu Limburg bewiesen habe und verbietet ihnen, denselben in deren Besitz zu stören.

Or. in Jdstein.

- 1336, 16. Oct. 108) **Ludwig der Baier** erklärt die Rathmannen und Bürger von Goslar, welche von ihren Gegnern fortwährend geplagt und angefallen werden, dabei fremder Hilfeleistung entbehrend, auf ihre eigene Gegenwehr beschränkt sind, nachdem ihm solche 300 Mark Silber gegeben haben, nebst den bei ihnen gesessenen Juden von nächsten Johannis an während vier Jahre frei von allen Steuern und Abgaben.

Siehe Beilage I.

- 1336, 28. Oct. 109) — verfügt, dass Niemand an die, welche zu Mergentheim gesessen sind, wegen der Missethat, die man seinen Kammerknechten, den Juden, gethan hat, eine Ansprache noch Forderung haben solle, indem er sich selbst das auszurichten vorbehalten habe.

Or. in Stuttgart.

- 1336, 10 Nov. 110) — empfiehlt dem Burggrafen Johann von Nürnberg den Schirm seiner Juden zu Nürnberg, zu Rothenberg und die dazwischen gesessen sind.

Schütz Corpus 4, 234.

- 1337, 7. Jan. 111) — beurkundet, dass die Juden zu Augsburg die Briefe, welche ihnen die Stadt und sämmtliche Bürger daselbst zum Trost gegeben, aus den Händen gelassen und darauf verzichtet haben, verspricht auch andere Juden nämlich Jacoben, des Lamptz Sohn, Sprietzen, die Schulmeisterin, Enslin den Ganser, deren Tochtermann und Josepen den Kratzer nicht eher in Freiheit zu setzen, bis sie ein Gleiches gethan.

Reg. Boic. 7, 172. Vergl. Stetten Gesch. von Augsburg 1, 93, wo eritag nach dem obersten statt freitag zu lesen sein wird.

- 1337, vor 112) — befiehlt den Herren von Eppstein und von Hanau, in ihren Gebieten die Judenschläger nicht zu dulden und den Rath zu Frankfurt von der Ausführung seines Gebotes zu vergewissern, fordert den letzteren auf, ihm ihre Antworten zugehen zu lassen, legt auch dem Erzbischof von Mainz die Beschützung der

Juden ans Herz und gebietet ihm wie dem Frankfurter Rathe, einander in dieser Sache zu unterstützen.

Orig. im städtischen Archive zu Frankfurt nach Kriegk's Geschichte und Lage der Frankfurter Juden im Mittelalter, aus der neuen Frankfurter Zeitung abgedruckt in Lehmanns Israeliten 1861, 171.

- 113) **Ludwig der Baier** befiehlt dem Rathe zu Frankfurt wiederholt, die dortigen Juden zu schirmen und zu verhindern, dass sie nicht vor geistliche Gerichte gezogen werden, indem der Rath selbst über sie richten solle. 1337, 15. April München.
- Olenschlager Erläuterung der goldenen Bulle 91. Vergl. Kriegk a. a. O., wo aber dieses kaiserl. Schreiben als noch ungedruckt bezeichnet wird.
- 114) — thut den edlen Mannen Johann Siegmund und Ludwig, Gebrüdern von Lichtenberg, die Gnade, dass sie von des Reichs Juden, die in ihren Städten und Schlössern sitzen, Steuer, Bede und Forderung einnehmen mögen bis auf seinen oder seiner Nachfolger Widerruf. 1337, 30. Mai Frankfurt.
- Or. in Darmstadt.
- 115) — thut dem erwählten und bestätigten Bischof Gerhard von Speyer, um dessen Stift so eher von seinen Schulden zu bringen, die besondere Gnade und erlaubt ihm, sechs sesshafte Juden zu Speyer zu haben, die jetzt dort sind oder die er dort sesshaft macht, die er innhaben und niessen soll und an des Stiftes Frommen und Nutzen kehren. 1337, 2. Juni Frankfurt.
- Remling Urkundenbuch zur Gesch. der Bischöfe von Speyer I, 527 und Gesch. der Bischöfe von Speyer I, 601.
- 116) — verkündet der Stadt Münster, dass er dem Grafen Heinrich von Waldeck über alle Juden in der Stadt und dem Bisthum Münster volle Gewalt gegeben habe. 1337, 8. Juli Dyepach.
- Varnhagen Gesch. von Waldeck, Urk. 165. Lünig 23, 1423, wo jedoch fälschlich das Jahr 1323 angegeben ist. Vergl. Spiker a. a. O. S. 165.
- 117) — gleichlautend an die Stadt Osnabrück wegen der Juden im Osnabrückschen. 1337, 8. Juli Dyepach.
- Varnhagen a. a. O. 157. Lünig 23, 1423, wo wiederum das Jahr 1323 angegeben ist. Siehe Spiker a. a. O. S. 165.
- 118) — gebietet dem Rath zu Frankfurt, dem Erzbischof Heinrich von Mainz behilflich zu sein, dass des Reichs Juden beschirmt werden. 1337, 22. Aug. Babenberg.

- Boehmer Cod. dipl. Moenofr. 1, 549. Senckenberg Rare
Schriften 4, 246. Olenschlager Erl. der goldenen Bulle 92.
- 1337, 24. Oct. 119) **Ludwig der Baier** entlässt die Stadt Nordhausen
München. aller Forderungen wegen der dortigen Juden.
Foerstemann Gesch. von Nordhausen 17.
- 1337, 15. Nov. 120) — beurkundet, dass Gerhart, Bischof zu Speyer, die
München. Juden in der Stadt Landau und anderswo in seinen
Gebieten angegriffen, genossen und bekümmert hat
mit seinem Wort und Heissen und gebietet allen
Reichsgetreuen, denselben deshalb nicht anzusprechen.
Remling Urkbuch. der Bischöfe von Speyer I, 531. Bei
Boehmer im zweiten Ergänzungshefte S. 326 ist aus Ver-
sehen der 17. Nov. angegeben.
- 1338, 28. Jan. 121) — gebietet den Juden gemeiniglich zu Augsburg,
Ulm. seinen Kammerknechten, dass sie dem Peter von
Hochenegk mit ihrer gewöhnlichen Jahressteuer sollen
wartend sein nach der Brief Sage, welche dieser
darüber hat.
Or. in Augsburg.
- 1338, 1. Mai 122) — beurkundet, dass er mit den Juden zu Worms
Franchenfurt. ihrer Brüche und Schuld wegen und auch zur För-
derung seiner Fahrt gen Frankreich überein gekom-
men ist, dass sie ihm in bestimmten Fristen 2000
Gulden zahlen sollen. Zugleich ermächtigt er Rath
und Bürger daselbst, die ihm das Geld auszuwähren
und zu richten versprochen haben, dasselbe von den
Juden allenfalls mit Gewalt einzutreiben.
Or. in Worms.
- 1338, 16. Mai 123) — gebietet dem Gerlach von Limburg und dem
Frankfurt. Rath und den Bürgern daselbst, die vertriebenen
Juden wieder aufzunehmen, ihnen ihr Gut wieder
zu geben und sie zu schirmen.
Or. in Idstein.
- 1338, 21. Aug. 124) — verspricht dem Bischof Gerhard von Speyer, dass
Franchen- er die Stadt Landau und die Juden daselbst, die
ford. demselben verpfändet sind, nicht anders als zugleich
und mit sein selbst Geld auslösen wolle.
Schoepffin Als. dipl. 2, 161. Birnbaum Gesch. von Landau 478.
- 1338, 20. Sept. 125) — verordnet, dass die Juden in Frankfurt von nun
Frankenfurt. bis Weihnachten über ein Jahr das Pfund Heller den

Bürgern daselbst um anderthalb, Auswärtigen aber um zwei Heller die Woche leihen sollen.

Boehmer Cod. dipl. Moenofr. 1, 553. Senckenberg Sel. 6, 609.

- 126) **Ludwig der Baier** bestätigt den zwischen den Grafen Bertold zu Graisbach und Albert von Hohenburg einer-, und den Gebrüdern von Rappoltstein andererseits wegen der Juden in Rappoltweiler geschlossenen Vertrag. 1338, 15. Oct. München.
- Schoepffin Als. dipl. 2, 162.
- 127) — gestattet dem Herzog Reinald von Geldern in seinen Schlössern, Städten und Dörfern Juden zu halten, sie zu schirmen und von ihnen die gewöhnlichen Abgaben zu empfangen. 1339, 15. März Frankfurt.
- Nyhoff Gedenkw. 1, 397.
- 128) — versetzt seinem Vetter, dem Pfalzgrafen Ruprecht für eine Schuld von 2000 Pfund Heller die Juden zu Speyer mit Einwilligung des Bischofs Gerhard von Speyer, dem sie früher für denselben Betrag verpfändet waren. 1339, 10. Dec. Spire.
- Reg. Boic. 7, 266. Hugo Mediatisirung 397.
- 129) — thut dem Rath und der Gemeinde zu Rain die Gnade, dass alle die, welche mit ihnen Weide und Wasser suchen, es seien Juden oder Christen, in aller der Weise als die Bürger zu dem Stadtbau steuern sollen. 1340, 11. März Monaci.
- Lori Lechrain 54.
- 130) — ertheilt der Stadt Ingolstadt gegen die daselbst sich aufhaltenden Juden dieselben Rechte wie die Bürger von München haben und bestimmt, dass die Juden wöchentlich von einem Pfund Pfennige von einem Bürger zwei, von Ausleuten aber drei Pfennige nehmen sollen. 1340, 23. Mai Ingolstat.
- Mederer Gesch. von Ingolstadt 49.
- 131) — beurkundet, dass Gottfried von Eppstein mit seiner Erlaubniss die 25 Mark auf den Juden zu Frankfurt, die er vom Reich zu Lehen hat, an Rudolph von Sachsenhausen und dessen Ehewirthin mit näherer Bestimmung wegen ihrer Erben verkauft habe. 1340, 11. Sept. Spire.
- Senckenberg Sel. 1, 209.

- 1340, 3. Nov. 132) **Ludwig der Baier** wiederholt den Rathmannen und Stouffen. Bürgern von Goslar das denselben am 16. Oct. 1336 gegebene Freiheitsprivileg dahin, dass sie gegen die geschene Zahlung von 159 Mark Silber nebst den bei ihnen gesessenen Juden auf drei Jahre frei von Abgaben sein sollen.
Siehe Anmerkung zu Beilage I.
- 1340, 4. Dec. 133) — sagt den Rath und die Bürger zu Worms aller München. Forderung und Ansprache ledig, die er der Juden und auch anderer Sachen wegen bis auf den heutigen Tag gegen sie hatte.
Or. in Worms.
- 1341, 24. Oct. 134) — erlaubt dem Deutschordenshause zu Mergentheim, Landshut. daselbst fünf sesshafte Juden mit ihren Rechten und Diensten zu halten bis auf sein und seiner Nachfolger Widerruf.
- Jaeger cod. diplom. ordin. Teuton. II, 61. Vergl. Zeitschrift des hist. Vereins für das württemberg. Franken Band 4. Heft 4, 331.
1341. 135) — erlässt dem Kloster zu Waldsassen die Schulden, welche vorzugsweise die bei Eger wohnenden Juden zu fordern hatten.
Oefele 1, 71.
- 1342, 2. Febr. 136) — beurkundet, dass er mit der Judenschaft im Reiche München. übereingekommen sei, dass ihm jeder Jude und jede Judenwittwe, die zwölf Jahr alt sind und zwanzig Gulden Werth haben, jährlich einen Gulden Leibzins geben sollen und fordert die Stadt Rotenburg auf, ihm zur Schatzung von den dortigen Juden treulich zu verhelfen.
Bensen Untersuchungen über Rotenburg 187 extr.
- 1342, 3. Febr. 137) — verkündet Allen im Reich, dass er mit der Judenschaft im Reich übereingekommen sei, dass ihm jeder Jude und jede Jüdin, die Wittwe ist und die, welche zwölf Jahre alt sind und zwanzig Gulden Werth haben, jeglicher und jegliche alle Jahre einen Gulden geben soll zu Zins von ihrem Leib, welcher dann dem Reich an dessen Kosten zu Statten kommen soll und wofür er die Juden um so besser beschirmen will; und gebietet männiglich, wann seine Boten mit den

Urkunden zu ihnen kommen, solchen beholfen zu sein.

Privbuch zu Rotenburg Bl. 82.

138) **Ludwig der Baier** verschreibt seinem Hofmeister **Hartwig von Degenberch** 66 Pfund von der Judensteuer zu Regensburg auf sein Lebtag.

1342, 14. Juli Purchhausen.
Gemeiner 2, 14.

139) — gelobt, alle Briefe zu beobachten und zu halten, welche die Bürger und die Juden zu Regensburg von ihm haben und befiehlt, dass seine Kammerknechte, die Juden, mit den Bürgern alle Lasten tragen sollen, so wie es letztere mit alter Gewohnheit hergebracht haben.

1342, 24. Nov. Nürnberg.
Gemeiner II. 33.

140) — verordnet, dass die Juden zu Hall in Schwaben an den Rath und an die Bürger daselbst Heller um zwei Heller die Woche leihen sollen.

1342, 10. Dec. Würzburg.
Lünig 13, 901.

141) — gestattet, dass die zu Nördlingen sitzenden Juden zwei oder drei Fleischbänke haben sollen, die man nennt Judenbänke, mit Verfügungen, damit das von den Juden geschlachtete Fleisch nicht an Christen verkauft werde.

Boehmer im ersten Ergänzungshefte zu Ludwig dem Baiern No. 2853.

142) — befreit den Burggrafen Johann von Nürnberg von aller der Schuld, die er mehr als achtzig genannten Juden schuldig ist, indem ihm dieser sowohl als anderer Juden Leib und Gut zugehören und er damit handeln und schaffen darf, was ihm gut dünkt.

1343, 5. Febr. Scherdingen.
Spieß, Archivische Nebenarbeiten 1, 118. Spiker: Ueber die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland. S. 116.

143) — bekennt, dass ihm die Bürger von Regensburg verschiedenen Gegenständen 772 Pfund Heller gegeben haben, womit er sie auf die Steuer anweist, welche die Bürger und Juden daselbst dem Reiche schuldig sind.

1343, 10. Juni Rotenburg.
Bensen, Untersuchungen über Rotenburg 176 extr. Reg. Boic. 7, 371.

144) — versichert den Rath zu Nürnberg, dass weder er noch Jemand der Seinen dazu behilflich sein wolle,

dass eines Christen Haus in die Hände der Juden komme, wie er mit dem Hause Heinrich Holzschuhers gethan.

Gatterer Historia Holzschuherorum 34. Würfel Nachrichten von der Judengemeinde zu Nürnberg S. 129.

- 1345, 21. Juni 145) **Ludwig der Baier** versetzt seinem Sohne Stefan zu einer Mehrung der Pfandschaft, die er ihm vormals auf Ulm verschrieben, auch noch die Steuer von den Juden daselbst.
Reg. Boica VIII, 45.
- 1346, 27. März 146) — gebietet den Grafen Friedrich und Ludwig zu Oettingen, seinen Landvögten im Elsass, die Juden zu Colmar und Schlettstadt, sowie diese Städte selbst, welche die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg um die Schulden ihres Vaters (welche der Kaiser ihnen doch abnahm, als jene Juden ihm mit Leib und Gut verfielen) mit Söldnern angreifen, dahin anzuweisen, dass sie dies lassen und vielmehr die Schuldbriefe zurückgeben.
Neue hist. Abhandl. der baier. Ak. 1, 553. Sattler, Gesch. von Württemberg 2, 148. Spiker a. a. O. Beilage B.
- 1346, 27. März 147) — schreibt den Juden zu Schlettstadt, seinen lieben Kammerknechten, in gleichem Sinne wie vorsteht.
Sattler, ebendas. 147. Vgl. Spiker a. a. O. S. 48 u. 118.
- 1346, 23. Mai 148) — verpfändet den Regensburger Bürgern Reich und Mautner die noch übrigen 133 Pfund von der jährlichen Judensteuer zu Regensburg.
Gemeiner 2, 43. Reg. Boic. 8, 74.
- 1346, 26. Mai. 149) — verordnet, dass, was die Bürger (des Rathes) von Mühlhausen auf ihren Eid über ihre Mitbürger, Christen und Juden, nach ihrer Gewohnheit urtheilen, Macht haben und dass kein Herr und keine Stadt sie daran hindern soll.
Grashof, Mühlhusa 81 extr.
- 1346, 18. Oct. 150) — verordnet, dass die Juden zu Rotenburg Eide ebenso wie die Juden zu Nürnberg schwören und dass die Bürger zu Rotenburg ihnen denselben Eid in gleichen Rechten geben sollen.
Privbuch zu Rotenburg Bl. 99.
- 1346, 3. Nov. 151) — versetzt seinem Vetter Ruprecht, Pfalzgrafen bei Frankenfurt.

Rhein, seine Kammerknechte, die Juden zu Speyer und zu Worms um 2000 Mark Silber mit dem Zusatz, dass diese nur zugleich mit all dessen anderen Pfandschaften vom Reiche sollen wieder eingelöst werden können.

Pfälz. Copialbuch H. S. zu Frankfurt 26.

- 152) **Ludwig der Baier** giebt demselben alle Rechte, die er 1346, 3. Nov. und das Reich auf die Juden zu Speyer und zu ^{Frankenfurt.} Worms hat auf sechs Jahre und dann auf Widerruf.

Ebend. 27.

- 153) — verkauft dem Rath und der Stadt zu Frankfurt die 1346, 26. Nov. Häuser und Gesetze genannter vorflüchtiger Juden ^{Frankenfurt.} und Jüdinnen um 3000 Pfund Heller unter näheren Bestimmungen.

Boehmer Cod. dipl. Moenofr. 1, 604. Senckenberg Sel. 6, 561.

- 154) — verleiht zu Gunsten Herzog Albrechts von Oesterreich den Juden zu Ehingen, Schelchlingen u. s. w. 1347, 9. Juni die nämliche Freiheit wie denen in des Herzogs andern ^{München.} Städten.

Wiener Archiv nach Lichnowsky Reg. III No. 1455.

- 155) — bescheinigt den Juden in Zürich die Erlegung 1347, 19. Juli von 50 Gulden als zweier Jahressteuern, die sie an ^{Halsprunn.} den Grafen Eberhard von Nellenburg entrichteten. ✓

Boehmer, zweites Ergänzungsheft S. 331.

- 156) — verspricht den Juden zu Frankfurt, von nun an 1347, 12. Aug. bis nächsten Martini und dann während zweier Jahre ^{Speyre.} keine Bet, Steuer noch sonst etwas von ihnen zu fordern, desgleichen von ihnen Recht zu nehmen vor Schultheiss, Schöffen und Rath zu Frankfurt, denen es obliegen soll, sie zu schirmen.

Boehmer cod. dipl. Moenofr. 1, 609.

- 157) **Friedrich der Schöne** befiehlt, dass künftig kein Jude 1316, 23. April zu Neustadt Gewand schneiden solle bei Strafe der ^{Neustadt.} Confiscation an die landesherrliche Kammer.

Wiener Archiv nach Lichnowsky Reg. III No. 392. Vergl. Hormayr Archiv für Geogr. 1827 S. 792 u. Boheim Chronik von Neustadt 1, 83.

- 158) — befiehlt Reinpr. von Eberstorf und Düringen dem 1316, 7. Juni Piber, den Juden in Oesterreich bei Eintreibung ^{Nevnburch.} ihrer Geldschulden von wem immer beholfen zu sein.

Lichnowsky Reg. III, No. 399 b.

- 1317, 12. März 159) **Friedrich der Schöne** verspricht dem edlen Mann Otto von Ochsenstein, seinem Oheim und Landvogt, für dessen ihm geleistete Dienste 300 Mark Silber, welche er theils auf die Münze in Breisach und auf die Juden in Colmar, theils auf die Einkünfte in der Landvogtei anweist.
Or. in Darmstadt.
- 1317 ohne Tag 160) — verpfändet für 80 Mark Silber dem Konrad von Aufenstein zwei Weingärten, die früher der Juden zu Marchburg waren und die Hartneid von Wildon zu Satz gehabt.
Lichnowsky Reg. III No. 435.
- 1318, 7. März 161) — beurkundet, dass der Jude Guetmann, der Sohn Lebmanns zu Wien und dessen Geschwister und Erben vor ihm bekannten, wie Albert von Rauchenstein und dessen Hausfrau ihnen Alles, was sie ihnen schuldig waren, Capital sowohl als Zins, bezahlt haben und erklärt die wegen der nun getilgten Schuld gegebenen Briefe für todt.
Ludewig, reliq. 4, 272.
- 1318, 7. Oct. 162) — belehnt den Marschall in Oesterreich Dietrich von Pillichdorf und dessen Bruder mit dem vom Wiener Juden Gutmann erkauften Weinzehnten zu Chlaitzing.
Wiener Archiv nach Lichnowsky Reg. III No. 472.
- 1320, 20. Mai 163) — bekennt dem Erzbischof Friedrich von Salzburg für durch ihn gehaltenen Schaden 1200 Mark Silber schuldig geworden zu sein und verspricht ihm, diese in Terminen aus den Einkünften von den Juden und der Münze in Wien zu entrichten.
Wiener Archiv nach Lichnowsky Reg. III No. 537.
- 1328, 11. Mai 164) — bestätigt die von seines Bruders Herzogs Albrecht wegen zwischen dem Abt von Admont und dem Juden Putzlein wegen 300 Mark Silber gemachte Taidung.
Wiener Archiv nach Lichnowsky Reg. III No. 765.
1329. 165) — rechnet mit seinem Hofmeister über die Judensteuer, die er bis zum 7. April einnahm und die 3084 Mark Silber und 10 Loth betrug.
Chmel österreich. Geschichtsforscher I, 30.
- 1311, im Mai 166) **Johann von Böhmen** wird von den Juden feierlich empfangen.
Brunne.
Petr. Zitt. 271.

- 167) **Johann von Böhmen** gestattet mit Einwilligung seiner 1313, 29. Mai
Räthe, dass der Bischof Nicolaus von Regensburg Chaslaria.
das einem Prager Bürger sammt andern Reichs-
kleinodien versetzte Kreuz, das von demselben an Re-
gensburger Juden cedirt worden war, von diesen Ju-
den zur Abwendung fernerer Schmach auslösen möge.
Reg. Boica 5, 254.
- 168) — empfängt in Glatz von Christen und Juden 1331, im Sept.
10,000 Mark für seine Söldner. Wratislavie.
Petr. 453.
- 169) — erpresst von Juden und Christen in Breslau 12,000 1331.
Mark Silber.
Kurz Albrecht der Lahme S. 50.
- 170) — giebt der Stadt Brünn das Privileg: Judaei pro 1333, 21. Sept.
reparatione murorum et fossati civitatis debent contri- Parme.
buere quartam partem.
Abhandl. der böhm. Gesellschaft 1787 p. 145 extr.
- 171) — lässt in der Synagoge zu Prag nach den Schätzen 1336.
der Juden graben und erklärt die gefundenen 2000
Mark an Gold und Silber als gute Prise. ✓
Kurz a. a. O. S. 95.
- 172) — erlaubt der Stadt Budweis wegen der Unbequem- 1341, 18. April
lichkeit, die sich aus den Schuldverhältnissen ihrer Prage.
Bürger zu Auswärtigen ergibt, zwei Juden unter
näheren Bestimmungen bei sich aufzunehmen.
Pelzel Karl 1, 108.
- 173) — weiset den Rath zu Breslau wegen 1400 Mark, 1345, 13. Aug.
die derselbe ihm geliehen, auf seine Einkünfte von Breslau.
den Juden in Breslau und Neumarkt an.
(Klose) Von Breslau 2, 152.
- 174) — erlaubt den Rathmannen zu Breslau, die Steine 1345, 27. Sept.
des Todtenhofes der Juden für ihre Stadtmauer zu Prag.
verwenden.
(Klose.) Von Breslau 2, 152.
- 175) **Pabst Johannes XII.** nimmt zwar die Juden gegen 1320, 4. Sept.
Verfolgung in Schutz, erneuert jedoch die Verord- Avignon.
nungen seiner Vorfahren Clemens IV. und Hono-
rius IV, durch welche Beschimpfung des Heilandes
und seiner jungfräulichen Mutter so wie Verlockung
der Christen zum Abfalle geahndet werden sollte.
Raynald 1320 num. 24—30. Kopp a. a. O. IV, II, 397.

1335, 1. März 176) **Pabst Benedict XII.** befiehlt den israelitischen Gläubigern des Bischofs Otto von Würzburg unter Androhung des Bannes, demselben die wucherlichen Schulden zu erlassen.

Stumpf Denkwürdigkeiten u. s. w. I, 142.

1338, 29. Aug. 177) — antwortet dem Herzog Albrecht von Oesterreich auf eine von demselben gestellte Frage, dass er den Bischof von Passau beauftragt habe, in Pulka, Lyntz und Werchardsdorf, wo Hostien mit dem Verdachte gefunden worden, als hätten die Juden sie entweiht, die strengste Untersuchung einzuleiten, damit entweder die entweihenden Juden oder Diejenigen, welche solchen Verdacht muthwillig gegen sie erregen wollen, mit dem Tode bestraft werden.

Ex zelo fidei — debeatis. Raynald XVI ad h. a. §. 18 seq. Hansiz Germ. S. I, 458. Lichnowsky Reg. III, No. 1165. Kurz Oesterreich unter Albrecht dem Lahmen 154.

1338, 19. Mai 178) **Berthold Bischof von Strassburg**, mehrere Herren im Elsass, die Städte Strassburg, Colmar, Hagenau und andere Elsassische Städte verbinden sich zur Abwehr der Aufläufe gegen die Juden.

Lünig 7, 12.

1345, 3. März 179) Derselbe, Heinrich Abt von Murbach, viele Elsassische Grafen und Herren, dazu die Städte Strassburg, Basel, Freiburg, Hagenau, Rosheim, Oberehenheim, Schlettstadt, Colmar, Breisach, Neuburg, Mühlhausen, Kaisersberg, Türkheim und Münster verbinden sich zur Unterdrückung von Aufläufen, sie möchten nun über Pfaffen, andere Christen oder Juden gehen, von nun bis St. Georg und dann auf fünf Jahre.

Wencker von Ausbürgern 59. Lünig 7, 15. — Dieser Bund wird die Landesrettung genannt.

Zusatz zu Seite 32.

1329. 14. Juni 56 a) **Ludwig der Baier** bevollmächtigt seinen Kanzler Hermann von Lichtenberg, von sämtlichen Juden Deutschlands die rückständigen Steuern und fälligen Abgaben in seinem Namen zu fordern und einzutreiben, darüber zu quittiren und neue Verträge mit ihnen abzuschliessen, wie er es für gut finde.

Schaab diplom. Geschichte der Juden zu Mainz S. 71.

Beilage I.

Kaiser Ludwig der Baier befreit, nachdem ihm 300 Mark bezahlt sind, die Stadt Goslar und die daselbst wohnenden Juden von aller Steuer, Auflage und allem Advocatiegelde, damit sie sich besser gegen ihre Feinde vertheidigen könne. Nürnberg am 16. October 1336. ✓

Ludovicus dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus Prudentibus viris, Consulibus, Communitati et vniuersis Incolis Ciuitatis et Districtus Goslariensis, fidelibus suis dilectis, gratiam suam et omne bonum. Audiuimus crebris fidedignorum relatibus, quod vos malignorum incurfibus vexamini, tam in personis quam in rebus incessanter et nullus alius in tribulationibus vos defendit nisi quantum vos metipfi vos defendere potestis de oppressiōibus inuasorum. Idcirco, si nostra maiestas, vobis sic afflictis, per iniquos afflictionem adderet per seruitutes pecuniarias et etiam corporales nichil aliud faceret nisi quod dolorem tristitie cumlaret. Sane quia vos ad nostra et Imperii mandata semper inuenimus benevolos et peratos et nunc in praesenti nobis necessitate imminente suffragia Trecentas Marcas puri argenti pro nostra exaltatione Imperii solliciti voluntarie impendere curauistis. Volentes vobis praedictis praesentibus et futuris Imperiali clementia gratiam que subsequitur facere specialem videlicet quod ab omni Stuvra et exactione pecuniaria nobis aut Successoribus nostris Romanorum Imperatoribus vel Regibus alii vel alijs nostro aut successorum nostrorum nomine cuicumque vel quibuscumque de Jure, consuetudine vel facto debitis, vos Iudeosque vobis comanentes eximimus penitus et immunes facimus auctoritate Imperialium literarum praesentium ut eo melius vestris Latrunculis molestatoribus valeatis resistere ac pro inpenfis nobis et Imperio seruitiis ut praemittitur habeatis aliquam recompensam a festo beati Johannis Baptiste proxime adventuro et deinceps per quatuor annos dictum festum continue subsequentes, Ita scilicet, quod nos successoresque nostri praedicti aut aliquis vel aliqui nostro aut successorum nostrorum praedictorum nomine medio tempore vos Iudeosque vobis comanentes praesentes vel futuros in aliqua Stuvra seu exactione pecuniaria vel alterius generis seruitutibus de Jure de consuetudine vel de facto ob quamcumque causam nobis aut Imperio debitis non grauabimus nec grauare per aliquem vel aliquos nostro aut successorum nostrorum praedictorum nomine faciemus. Nec aliquod officium Aduocatie vel aliud in Ciuitate Goslariensi ac districtu praedictis cuiquam durante dictorum annorum termino committemus vel mutabimus aut committi vel mutari per nos successoresve nostros aliquem vel aliquos nostrorum successorum nomine quomodolibet faciemus. In cuius rei testimonium praesentes conscribi et nostre maiestatis sigillo iussimus communiri. Datum Nurenberg in die beati

Galli, Anno domini Millefimo Trecentesimo Tricesimo sexto, Regni nostri Anno vicefimo secundo, Imperii vero nono.

(Original auf Pergament mit anhängendem jedoch stark beschädigtem Siegel im städtischen Archive zu Goslar.)

Anmerkung: Die ebenfalls im städtischen Archive zu Goslar befindliche Urkunde vom 3. Nov. 1340 lautet bis auf zwei Stellen mit der vorstehenden vollkommen gleich, indem in derselben *suffragia centum et cuinquaginta markarum* statt *Trecentas Marcas* und *per tres annos* statt *per quatuor annos* steht. Der Schluss lautet: Datum in Stouff Tertio die mensis Novembris Anno domini Millefimo Quadragesimo, Regni nostri anno vicefimo sexto, Imperii vero tertio decimo.

C. Unter König Ruprecht von der Pfalz.

- 1) **König Ruprecht** bestätigt auf Ansuchen jener Burg-^{1400, 4. Sept.}
mannen von Oppenheim, die auf die dort ansässigen ^{Heidelberg.}
Juden angewiesen sind, denen der Magistrat daselbst
Schirmbriefe auf 3 Jahre gegeben hatte, die Frei-
heiten und Gnaden dieser Juden; binnen dieser
3 Jahre soll sie Niemand beirren und zur Verzicht-
leistung auf Schuldbriefe und Pfandschaften zwingen
und das Hofgericht soll alle Kläger wider sie an den
Schultheiss und das Gericht zu Oppenheim weisen.
- 2) — bestätigt den Münzern zu Worms einen inserirten ^{1400, 31. Oct.}
Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs I. vom 24. Sept. ^{ohne Ort.}
1165, nach welchem in der ganzen Stadt Niemand
ausser den Münzern das Recht haben solle, Geld zu
wechseln „vnd sal da by den Juden ir recht behal-
ten sin“.
Chmel reg. Ruperti p. 188 a.
- 3) — bestätigt der Stadt Weinsberg ihre Privilegien ^{1400, 12. Dec.}
und erklärt, ^{Heidelberg.}
„ob in auch von den Juden, die by in wonende sint oder weren,
von ires schirmes wegen deheine hülffe gescheen wer vncz
uff disen hutigen Tag, des sagen wir sie auch genczlich
mit diesem briefe ledig“.
- 4) — giebt den Nürnbergern die Freiheit, dass sie zu ^{1401, 6. Jan.}
den schon bei ihnen befindlichen Juden noch andere ^{Cölln.}
aufnehmen und beschirmen mögen. Es soll die Hälfte
von dem, was die Juden zahlen, in die königliche
Kammer fliessen, die andere Hälfte der Stadt gehören;
auch soll jeder Jude und jede Jüdin, die volljährig
sind, jährlich einen Gulden in die königliche Kammer
zahlen; was die Juden Erb oder Eigen in Nürnberg
hätten oder gewannen und aller Nutzen soll in die
Kammer gehören und wenn ein Fall von den Juden

geschehe oder dass sie sonst in derselben Stadt abgingen, was sie dann Erbs oder Eigen hätten in derselben Stadt, soll von einem königlichen und einem städtischen Bestellten innerhalb Jahresfrist an einen Nürnberger Bürger oder an eine Bürgerin aber an keinen Andern verkauft werden und die Hälfte der Kammer zufallen.

Vergl. weiter unten die Regesten zur Geschichte der Juden in Baiern unter diesem Datum.

- 1401, 6. Jan. 5) **König Ruprecht** bestätigt den Nürnbergern einen
Cölln. Brief König Wenzels (1390, 16 Sept.) durch welchen die Stadt Nürnberg (nebst den Städten Rotemburg, Schweinfurt, Winsheim und Weisseburg sub una lit.) von den Judenschulden, namentlich von Jeklein von Ulm, Ashalm und Jüdlein, den Juden, Söhnen der Ysakin, war freigesprochen worden,
(„da in etlich an solichen gnaden vnd ledigungen Inval ze machen, vnd derwider sich vmb ein teil Juden vnd Judenschulde gen In vnd den iren mainen anzenemen, vnd darumb die iren vnd ir gute, hab vnd kaufmanschaft ze hindern, aufzehen vnd ze bekumern“)
und erweitert jenen Brief dahin, dass alle von den Juden zurückgehaltenen Schuldurkunden todt und unkräftig sein sollen und dass, wenn Jemand den Juden zu ihrer Schuld zu verhelfen suchen sollte, dies als Raub angesehen werden solle.
Würfel a. a. O. S. 94.
- 1401, 9. Jan. 6) — giebt den Juden zu Coeln einen Freiheitsbrief.
Colne. 7) — giebt den Juden zu Mainz einen Freiheitsbrief
desgl. und Vorschriften.
Siehe Beilage II.
- 1401, 10. Jan. 8) — giebt den Juden zu Frankfurt einen Freiheitsbrief.
Bonn. 9) — giebt den Juden von Worms, Speyer und Landau
desgl. einen Freiheitsbrief.
- 1401, 5. Febr. 10) — verleiht dem Grafen Johann von Wertheim die
Nürnberg. Veste „Nuwburg vff dem Hartenfelde“ und sein Geleit, Zoll, Münze und Juden.
- 1401, 11. Mai 11) — bestätigt in Betracht der nützlichen und grossen
Nürnberg. Dienste, die Albrecht, Bischof von Bamberg, sein lieber Schwager und Fürst, ihm und dem heil. Reiche gethan hat, dem Stifte Bamberg alle Pfaffheit, Kaufe,

Vogtie, Zoll, Juden und der Juden Freiheit, Gerichte, Geleite, Rechte und Freiheit des Stiftes Ritter u. s. w.
Freiberg Reg. Boica XI, 210.

- 12) **König Ruprecht** verleiht dem Henne Molchus von Worms acht Mark Silber auf die Juden zu Worms. 1401, 3. Juli Mainz.
- 13) — verleiht Cleme Lunppen sel. Wittwe von Sauwelnheim ein Burglehen zu Oppenheim, das sind vier Mark Gülten auf die Juden daselbst, St. Martinstag fällig. 1401, 4. Juli Mainz.
- 14) — giebt den Juden zu Schlettstadt einen Freiheitsbrief. 1401, 11. Juli Heidelberg.
- 15) — verleiht dem Markgrafen Bernhard von Baden seine Reichslehen, darunter die Juden. 1401, 26. Juli Heidelberg.
Schoepflin Hist. Zar. Bad. VI, 1.
- 16) — gestattet der Stadt Ulm, Juden aufzunehmen und zu schirmen; die Hälfte der Abgaben, welche die Stadt von ihnen empfängt, soll in die königliche Kammer fließen und von jedem volljährigen Juden oder Jüdin soll zu Weihnachten ein goldener Opferpfennig entrichtet werden. 1401, 10. Aug. Ulm.
- 17) — verleiht dem Friedrich von Fledenicze, Hofmeister des Herzogs Leopold von Oesterreich, das Haus des Juden Ruben zu Basel und die Judenschule daselbst, die König Wenzel demselben Ruben genommen und einem Andern gegeben hatte. 1401, 14. Aug. Augsburg.
Pelzel's K. Wenzel II, 448.
- 18) — ertheilt der Reichstadt Gemünd verschiedene Freiheiten und Gnaden, namentlich in Bezug auf verlegene und Juden-Schulden. 1401, 14. Aug. Augsburg.
Siehe Beilage III.
- 19) — giebt der Stadt Nördlingen einen Freiheitsbrief, dass sie ihre Bürger nach Gewohnheit der Stadt strafen und bessern dürfe, unbeschadet den Rechten des Reichs-Amtmanns 1401, 15. Aug. Augsburg.
„vnd wer es, daz sie vormalis keinen den iren gestrafft oder gebessert hetten von dez Juden schaden oder von ander sache wegen, daz sie vnd ir stat von demselben vnd von allermenglich vnbekommert, vnd in keins rechten darumb gebunden sin sollen“
und dass sie Juden durch zehn Jahre halten dürfe gegen Abgabe der halben Einkünfte und des goldenen Opferpfennigs von jedem Juden über 12 Jahre (auf eidliche Angabe der Ertrags.)

- 1401, 16. Aug. Augsburg. 20) **König Ruprecht** erlaubt der Stadt Augsburg auf zehn Jahre und darnach bis auf Widerruf, Juden aufzunehmen, zu behalten und zu schirmen gegen Erlegung der halben Nutzung an die königl. Kammer und eines goldenen Opferpfennigs jährlich von jedem über 12 Jahre alten Juden.
Lünig 13, 98. Stetten p. 139.
- 1401, 16. Aug. Augsburg. 21) — trifft mit der Stadt Dinckelsbühl das Uebereinkommen, dass sie, was sie von den Juden genossen hat, auch ferner behalten möge und darum beschützt werden soll
(„wir wollen auch daz denselben Juden deheyne achte noch ban schade waz wieder sie bisher getan oder geschehen wer“.)
Hinsichtlich des Geschehenen ist sie zu Gnaden aufgenommen.
- 1401, 16. Aug. Augsburg. 22) — beauftragt seinen Sohn Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog in Baiern, mit der Aufnahme und Vertheidigung der Juden im deutschen Reiche.
Freherus ad Petr. de Andlo de imperio Rom. Germanico p. 201. Vergl. Spiker über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland S. 172.
- 1401, 19. Aug. Wissenburg. 23) — kommt mit der Stadt Nördlingen
„von wegen solicher tad vnd geschicht, die daselbst an den Juden . . . des Ruchs camerknechten geschehen sint, sie weren dot oder lebendig, wie sich daz verlauffen hat“
überein, dass die Stadt von den Juden das bisher Genossene ferner geniessen, Alles beim Alten bleiben und selbe um des Vergangenen willen nicht bekümmert werden soll.
- 1401, 20. Aug. ohne Ort. 24) — verleiht dem Ulrich Herrn zu Hanau seine Lehen, darunter die Juden zu Babenhusen, zu Hanauwe, zu Wonnegkin, zu Mintzenberg, zu Friedberg, zu Assinheim und zu Nydern *).
- 1401, 30. Aug. Amberg. 25) — ertheilt den Bürgern zu Regensburg die Gnade, dass alle Geistlichen, Laien und Juden, welche daselbst wohnen, gleich den Bürgern von Regensburg, die Gesetze und Ordnungen dieser Stadt beobachten sollen.
Regesta Boica XI, 222.

*) Unter Nydern, das Chmel nicht zu erklären wusste und mit einem ? bezeichnete, ist Nidda in der Wetterau zu verstehen. Vergl. No. 52.

- 26) **König Ruprecht** befiehlt den Städten Nürnberg, Roten-^{1401, 31. Aug.}burg, Winsheim und Wyssenberg die halbe Juden-^{Amberg.}steuer und den güldenen Opferpfennig, den die Juden bei ihnen zu geben schuldig sind, am St. Michels-tag dem Bertold Pfinzing zu entrichten.
- 27) — bestätigt den Juden von Regensburg ihre Rechte ^{1401, 4. Sept.}und Freiheiten, und so lange sie den Herzögen von ^{Regensburg.}Baiern pfandweis unterworfen sind, sollen sie nicht mit anderen Forderungen beschwert werden, auch ausser Regensburg nicht über irgend was vor Gericht gefordert werden dürfen, sondern vor ihren weltlichen Richter daselbst (wofür sie 700 Gulden in die Kanzlei und den Kanzlern noch insbesondere 60 Gulden gaben.)
- Vergl. Gemeiner II, 354, wo noch mitgetheilt wird, dass Ruprecht den Juden zu Regensburg auch den goldenen Opferpfennig erliess, auf so lange sie der Herzöge von Baiern Pfand sein würden. Dass diese Urkunde am 4. Sept. ausgestellt wurde, wird auch von Freiburg in Reg. Boic. XI unter dem angegebenen Datum bestätigt; es ist demnach falsch, wenn Train in Ilgen's Zeitschrift für die historische Theologie Band VII Heft 3, 82 dieselbe am Tage vor Johannis Enthauptung (welches der 28. August wäre) datirt.
- 28) — giebt den Juden zu Colmar einen Freiheitsbrief. ^{1401, 28. Sept.}
^{Insbruck.}
- 29) — giebt der Stadt Windsheim die Freiheit: 1) dass sie ^{1401, 30. Oct.}alle Juden, die zu ihr ziehen wollen, zu den jetzt ^{Trint.}sich dort befindenden gegen Ablieferung der Hälfte des Ertrages und des jährlichen Gulden von jedem volljährigen Juden, behalten könne; 2) was dieselben Juden Erbes oder Eigens hätten oder künftig gewinnen würden und auch die Nutzung von denselben soll Niemandem verschrieben oder vergeben werden oder es soll keine Kraft haben; 3) wenn eines Juden Vermögen aus Strafe confiscirt würde oder dass sie sonst abgingen, soll über das Vermögen Einer von Seiten des Königs und Einer von den bürgerlichen Räten aufgestellt werden und diese zwei sollen binnen Jahresfrist das Gut verkaufen und zwar bloss an Bürger von Windsheim, die Hälfte soll der königlichen Kammer und die andere Hälfte der Stadt zufallen.

1401, 30. Oct. 30) **König Ruprecht** erklärt, dass, nachdem König Wenzel den Landgrafen von Lichtenberg und Grafen zu Halls unter Anderem die Judenzinse von der Stadt Rotenburg an der Tauber versetzt hatte, dieselben ferner bis zur Lösung verpfändet bleiben sollen, doch soll der goldene Opferpfennig von den Juden richtig abgeliefert werden.

Vergl. Reg. Boica unter diesem Datum:

1401, 30. Oct. 31) — vergönnt der Stadt Schwäbisch-Hall, mit Wissen und Willen des königl. Landvogts in Schwaben, die Juden bei sich zu behalten gegen Ablieferung der Hälfte Nutzen von denselben und des goldenen Opferpfennigs von jedem Juden über 12 Jahre, auf vier Jahre und darnach bis auf Widerruf.

1402, 7. Mai 32) — befiehlt den Städten Nürnberg, Rotenburg und Nuwenmarkt. Windsheim, die halbe Judensteuer und den goldenen Opferpfennig für das nächste Jahr dem Berthold Pfinzing auszuzahlen.

1402, 18. Nov. 33) — bewilligt dem Kratze von Sampach, Ritter, zu Nürnberg. Sampach im Würzburger und zu Eysche im Bamberger Bisthum Juden aufzunehmen und zu hehalten gegen Erlegung eines jährlichen goldenen Opferpfennigs von jedem Juden über 12 Jahre.

1402, 13. Dec. 34) — befiehlt den Städten Nürnberg, Rotenburg und Nürnberg. Windsheim, die halbe Judensteuer und den goldenen Opferpfennig den nächstkünftigen St. Michelstag fällig, dem Berthold Pfinzing zu bezahlen.

1403, 25. Jan. 35) — macht bekannt, dass er dem Elyas von Winheim (Hintersasse des von Mainz) und dem Isaak von Oppenheim, königl. Cammerknechten, die Erhebung des goldenen Opferpfennigs und der halben Judensteuer im ganzen Reiche übertragen, auch andere Vollmachten gegeben habe.

„was gebrechen oder freuels vnter den Juden oder vnder Cristen vnd Juden mit einander bissher gescheen ist oder furbas gescheen wirdet, darumb vns als einem Romischen kunige billich besserunge gescheen sol, das sie das alles auch von vnsern wegen sollen und mögen fürdern, vnd tedinge darombe off nemen von vnsern wegen vnd an vnser stat“ „wir wollen vnd setzen auch von Romischer kuniglicher mechte,

ob das wer, das etliche Juden vnd Judynn weren, einer oder mere, die den gulden pfenning nit geben vnd sich dawider setzen wolten, das dann die andern Juden alle, die in denselben frithoff gehoren, mit denselben allen kein gemeinschaft haben sollen, in allen sachen als Jüdische recht ist vnd weliher des nit dete, der sol in vnser vnd des heil. Richs swere vngnade verfallen sin“. Kayserling hat diese Stelle in Frankels Monatschrift 1860, 287 mitgetheilt. Woher derselbe jedoch die Nachricht hat, dass Elias und Isaac bereits am 17. August 1402 den erwähnten Auftrag erhalten hätten, ist mir nicht bekannt.

- 36) **König Ruprecht** bewilligt den Herzögen Bernhard 1403, 5. Febr. und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, von den Nuremberg. kaiserlichen Kammerknechten, den Juden in Sachsen, den goldenen Opferpfennig und die jährliche Judensteuer bis auf Widerruf (oder Widerkauf) einzunehmen gegen Ablieferung der Hälfte des Ertrages in die königliche Kammer.
S. Haeberlin IV, 387. Iung de jure recipiendi judaeos p. 79 und meine Geschichte der Juden Hannovers in Frankels Monatschrift 1861, 130 und daselbst Beilage I S. 133.
- 37) — schenkt dem Johann von Winheim, königl. Pro- 1403, 18. April tonotar, und seinen Erben seinen Hof und („Gesesse“) Altzey. Sitz zu Winheim, den Elias der Jude gehabt hat.
- 38) — setzt Hennen von Ockenheim zu seinem Schwie- 1403, 30. April gervater auf dessen Bitte in die Gemeinschaft eines Worms. Burglehens zu Oppenheim, das da ist neun Gulden auf die Juden daselbst.
- 39) — verleiht dem Ritter Eberhard Vetzer ein Burg- 1403, 30. April lehen zehn Gulden Gülten auf die Juden zu Odern- Worms. heim.
- 40) — bestätigt die Juden zu Oppenheim auf vier Jahre, 1403, 30. April (wie früher auf drei Jahre). Worms.
- 41) — ächtet die Juden zu Dortmund. 1403, 12. Nov. Fahne Urkundenbuch der freien Reichsstadt Dortmund II, Bei 219 und daraus, jedoch mit manchen Druckfehlern, in Fran- Germersheim. kels Monatschrift 1860, 87.
- 42) — giebt dem Johann von Lamssheim, einem ge- 1404, 5. Jan. tauften Juden, einen Brief für sich und seine Familie, Heidelberg. dass man ihm mit Almosen zu Hilfe kommen soll.

- 1404, 17. Jan. Heidelberg. 43) **König Ruprecht** nimmt Meyde, Jüdin von Coblenz, für die nächsten vier Jahre mit ihrem Leib, Kindern, Gütern und Boten in des Reichs besondere Tröstung und Schutz, verspricht ihr überall freies Geleit und dass sie in Einbringung der Schulden von den königl. Amtleuten unterstützt werden soll, selbst aber nur in ihrer Wohnstadt gerichtlich belangt werden dürfe; dafür zahlt sie jetzt 80 Gulden rheinisch und jährlich 20 Gulden.
- 1404, 30. Jan. Heidelberg. 44) — befiehlt den Städten Nürnberg, Rotenburg und Windsheim, die halbe Judensteuer und den goldenen Opferpfennig dem Berthold Pfinzing zu geben.
- 1404, 15. Febr. Heidelberg. 45) — widerruft den von ihm früher dem Ritter Friedrich von Fledenitz, Hofmeister des Herzogs Leopold von Oesterreich, ertheilten Brief, worin er ihm Robins des Juden Haus und die Judenschule daselbst, welche K. Wenzel dem Robin genommen und einem andern ertheilt hatte, deshalb giebt, weil er glaubte, es sei dies von Wenzel erst nach dessen Absetzung geschehen, da es sich doch nach Bericht des königl. Hofschreibers Johann Kircheim zeigte, dass K. Wenzel den Brief anno 1387 Montag nach Allerheiligen hatte ausgehen lassen und Alles, was die Juden zu Basel nach ihrem Abzuge hinterlassen hatten, namentlich das in der Stadt gelegene Haus, genannt zum Hermelin, und die Judenschule ihm (Kircheim) und dem Wilhelm von Erlybach gegeben hatte, welches sie auch im Rechte vor dem Hofgericht erhielten und durch Erhard Hager's Diener vom Magistrate übernehmen und einem Bürger zu Basel und dessen Hausfrau verkauften, welche es auch vier Jahre ruhig besessen hatten; dieselben sollen auch im Besitze bleiben.
- 1404, 28. Febr. Heidelberg. 46) — erklärt dass die Stadt Nördlingen, welche den Juden Joseph, seine zwei Söhne und auch einen andern Juden
 „von etwas geschichte vnd brüche wegen, die dieselben Juden getan hetten,“
 um eine Summe Geldes gestraft und gebüsst hatte, welche Busse eigentlich ihm, dem Könige, gehört hätte, Genugthuung und Ersatz geleistet habe.

- 47) **König Ruprecht** nimmt den Juden Leser und sein Weib auf sechs Jahre in Schutz gegen jährliche zehn Gulden am St. Martinstage zu zahlen. 1404, 29. Febr. Heidelberg.
- 48) — nimmt den Juden von Creuznach, Gottschalk, auf fünf Jahre in Schutz gegen jährliche zehn Gulden. 1404, 4. März Boparten.
- 49) — nimmt den Juden Secklin zu Esslingen, sein Weib Bela, Eberlin's Frau (seine Schwiegermutter) und Gutlin, seine Base, alle zu Esslingen gesessen, auf sieben Jahre in seinen Schutz gegen Erlegung von 100 Gulden rheinisch und jährlichen 20 Gulden am St. Martinstag. 1404, 18. März Heidelberg.
- 50) — giebt den zu Hagenau, Schlettstadt, Colmar, Mühlhausen, Kaisersberg und Ehenheim gesessenen Juden einen Freiheitsbrief. 1404, 18. Mai Heidelberg.
- 51) — giebt den Juden von Frankfurt einen Freiheitsbrief. 1404, 22. Juli Heidelberg.
- 52) — verleiht dem Edlen Reinhard, Herrn zu Hanau unter Anderem die Juden zu Hanau, Wonegken, Friedeberg, Babinhusen, Assinheim, Mintzenberg und Nidde. 1404, 17. Oct. Heidelberg.
- Vergl. No. 24.
- 53) — bestätigt dem Engelhard, Herrn zu Winsperg, seinem Hofrichter, einen inserirten Brief K. Carl's IV. geben zu Prag 1372 am St. Symons und Judas-Abend (27. Oct.), worin dem Engelhard von Winsperg und seinen Erben eine Gülte von 300 Pfund Heller auf der Judensteuer in der niedern Vogtei des Reichs, welche König Heinrich VII. seinen Voreltern schon angewiesen hatte, bestätigt wird. 1404, 23. Oct. Heidelberg.
- 54) — nimmt die Juden zu Frankfurt auf vier Jahre in Schutz und wenn sie vor das Hofgericht vorgeladen würden, soll dasselbe den Kläger zum Frankfurter Stadtgerichte verweisen. 1404, 7. Nov. Heidelberg.
- 55) — befiehlt den Städten Nürnberg, Rotenburg und Windsheim, die halbe Judensteuer und den goldenen Opferpfenning dem Berthold Pfinzig zu geben. 1404, 8. Dec. Mainz.
- 56) — beauftragt den Meyer, Juden von Cronenberg, mit der Erhebung und Sammlung sämmtlicher halben 1404, 17. Dec. Heidelberg.

Judensteuer und der jährlichen Zinsen wie des goldenen Opferpfennings von allen Juden im Reiche, bis auf Widerruf.

Vergl. Kayserling in Frankels Monatschrift 1860, 288, wo jedoch Anmerkung 8 am 22. März statt am 22. Februar zu lesen ist.

- 1404, 21. Dec. 57) **König Ruprecht** ertheilt dem Franz von Gonzaga, Heidelberg. Vicar von Mantua, die Macht, die Kammerknechte des Reichs, die Juden, zu schützen.
- 1405, 3. Juni 58) — verleiht dem Heinrich von Wingarten für sich ohne Ort. und seinen Bruder vier Juden-Gesesse, die sie halten mögen, wo sie wollen.
- 1405, 8. Juni. 59) — verleiht dem Johann Kemerer von Worms, genannt Talburg, das von Kaiser Carl IV. dem Philipp von Wunnenberg, dem Schwager des genannten Johann Kemerer und dem Emerich von Prunnheim zur Besserung ihrer Lehen gegebene Haus
 „etwann genannt der alten Dauiden der Judyne hus zu Oppenheim gelegen by dem Phaenborn vnd was darzu gehoret, das der egenannte Johann Kemerer von vns vnd vnsern fordern vil jare vnd lange zyt zu lehen gehabt, besessen vnd geruweclich herbracht hat; dasselbe hus mit seinem zugehör haben wir K. Ruprecht obgenannt, vor vns vnd vnser nachkommen von vnsern besondern gnaden dem egenannten Johann Kemerer vnd seinen erben, sunen und dochtern, auch zu rechtem erbelehen gnediglich verluhen.“
- 1405, 25. Sept. 60) — entlässt die Juden zu Dortmund aus der Acht. Nuenburg. Fahne Urkundenbuch der freien Reichsstadt Dortmund II, 238.
- 1405, 5. Dec. 61) — befiehlt der Stadt Nürnberg, die halbe Judensteuer vom vergangenen St. Michelstage und den goldenen Opferpfenning von nächsten Weihnachten dem Meyer, Juden von Cronenberg, zu bezahlen.
1405. 62) — befiehlt dem Rathe zu Frankfurt, drei dortige Juden, die, weil sie mit Geächteten Gemeinschaft gepflogen hätten, mit Leib und Gut dem Reiche verfallen wären, zu verhaften und ihr Vermögen einzuziehen.
 (Der Rath schickte eine Gesandtschaft an den König und suchte ihn durch ein Geschenk zu beschwichtigen.) Kriegk Geschichte und Lage der Frankfurter Juden im Mittelalter; aus der neuen Frankfurter Zeitung abgedruckt im Israelit 1861, 235.

- 63) **König Ruprecht** erklärt auf die Beschwerde des **1406, 6. Jan. Mainz.**
 Erzbischofs von Mainz, dass ihm der ihm gebührende zehnte Pfennig von der Judenschätzung im ganzen Reiche vorenthalten worden wäre, dass er von der Forderung wegen der Juden nie etwas gehört habe und dass dieselbe auch nicht Herkommens sei.

• Ohlenschlagers Erläuterung zur goldenen Bulle, Urkb. S. 113.

- 64) — erklärt dass die Wormser Judenschaft einzeln **1406, 29. Juli Heidelberg.**
 oder im Allgemeinen vor keine fremden Gerichte, weder Hof- noch Landgerichte, sondern nur vor das Stadtgericht und den Rath zu Worms zu ziehen sei; diese Freiheit soll sechs Jahre dauern. ✓

„Wan furbracht ist, daz die Judischeit in der Stat zu Worms wonhaftig vnd gesessen, von manicherley lute wegen der altuordern vor vil Jaren vergangen etwan Romischer keiser oder kunige, gelte oder gulte, uff ire und des Riche stüre, die yn die egenante Juduscheit dazumale zu geben pflege, verschrieben vnd verwiset haben, von solicher gulte oder gelte wegen, yczund mit vintschaften beladen, yczund mit fremden lantgerichten oder gerichtten also besweret vnd vmbgetrieben werde, das sie sich in der egenanten Stad zu Wormsse nit lenger enthalten möchte, wo man sie vor solichen vintschefften vnd vnredelicher beschwerunge furbaz nit beschirmte, Davon dann vns vnd dem Riche vnser gulden Oppferpfenning, die sie ierlich pflichtig ist zu geben, abegan vnd genzlichen nydergeleget werden müsten, vnd daz soliche wandelunge by Romischen keisern vnd kunigen vnsern furfarn an dem Riche, vor als langer zyte daz das nymant verdencken mag, beschehen sy, das vns die egenant Judischeit von solicher wandelunge wegen kein ierliche sture bissher gegeben habe vnd das auch sye vnd andere judischeit, die vor yr zu Wormiss gewonet habe, von solicher obgenanten gulte oder gelttes wegen weder von denselben, die sie yczund besweren, noch von der vetter, vnd mit namen sider der zyte vnd die Juden zum lestenmale geslagen wurden, nye mee angelanget worden sin, noch des nye keine notrede me gehabt haben, dann syder wir von gots gnaden zu dem h. Röm. Riche kommen sin, vnd nemlich daz sye soliche obgenant fremde gerichte von den vorgeantten vintschafft vnd beswerunge wegen nit gesuchen mogen, irs libes vnd ires gutes vnbesorgte,“ . . . so . . .

- 65) — fordert den Juden Süsslin auf, dem Bischof Jo- **1406, 4. Sept. Heidelberg.**
 hann von Würzburg binnen vier Wochen Genugthuung zu geben.

Siehe No. 67.

- 1406, 16. Oct. 66) **König Ruprecht** nimmt die Juden in den Städten
Germersheim. Hagenau, Schlettstadt, Colmar, Mühlhausen, Kaisers-
berg und zu Ehenheim auf vier Jahre in Schutz.
- 1406, 18. Nov. 67) — befiehlt allen Juden des Reichs, seinen Kammer-
Swinfurt. knechten, den Juden Süßlin aus ihrer Gemeinschaft.
(„ez sy husen, hofen, essen, trinken, reden, gen vnd sten“)
auszuschliessen, da Er denselben in einem (inserirten) •
Briefe an die Frankfurter Juden (Dat. Heidelberg
feria VI ante festum Nativ. b. M. Virg. 1406) auf-
gefordert hatte, dem Bischof Johann von Würzburg,
welcher ihn wegen widerrechtlicher Abnahme von
Judengeldern zu Gericht geladen und rechtlich ver-
urtheilt hatte, dem er aber nicht Folge geleistet, son-
dern noch dazu übel von ihm geschrieben hatte, bin-
nen vier Wochen Genugthuung zu geben, was aber
nach acht Wochen auch noch nicht geschehen wäre.
Vergl. Kayserling in Frankels Monatschrift 1860, 288 not 6,
wo jedoch das Datum der erwähnten Urkunde defect ange-
geben ist und heissen muss: feria VI ante festum Nativitatis
beatae Mariae Virginis. Nun ist bekanntlich Mariä Geburt
am 8. Sept., welcher im Jahre 1406 auf einen Dienstag fiel;
es war daher jene vom Freitage zuvor datirte Urkunde am
4. Sept. ausgestellt.
- 1406, 29. Nov. 68) — erlaubt dem Bischof Johann von Würzburg, etliche
Heidelberg. Juden zu Würzburg, die mit den in den Bann gesetz-
ten Juden Wölfflin und Seligmann Gemeinschaft
gehalten und deshalb straffällig geworden, zur Strafe
zu ziehen und dieselbe einzunehmen.
- 1406, 2. Dec 69) — nimmt den Juden Gomel und sein Eheweib Gute,
Heidelberg. zu Lindau gesessen, auf sieben Jahre in Schutz ge-
gen eine jährliche Abgabe von 20 Gulden.
- 1406, 26. Dec. 70) — erlaubt dem Johann von Heydecke, Domprobst
Heidelberg. zu Bamberg, in seiner Stadt Staffelstein Juden zu
halten.
1406. 71) — gestattet den Juden, ihre Glaubensgenossen vor
ihrem Hofmeister zu verklagen und sie mit dem
Banne belegen zu lassen, aus welchem er sie weder
selbst lassen, noch den jüdischen Meistern, die sie
gebannt hätten, gebieten wolle, sie ohne des Klägers
Wissen und Willen daraus zu lassen.
Schilteri institutiones juris publici I, 63.

- 72) **König Ruprecht** befiehlt der Stadt Nürnberg, die halbe Judensteuer und den goldenen Opferpfennig dem Meyer, Juden von Cronenberg, zu geben. 1407, 27. Jan.
Germersheim.
- 73) — erklärt auf die Bitte seines Hofmeisters Friedrich, Grafen von Oettingen, dass die einzelnen Reichspfandschaften, die die Grafen Ludwig von Oettingen, dessen Bruder und er inne haben, worunter die Judensteuer zu Ulm, Noerdlingen und Strassburg, nur eine Pfandschaft ausmachen und ein Stück ohne die andern nicht gelöset werden sollen. 1407, 24. Febr.
Heidelberg.
- 74) — erlaubt, dass Joerg Haller, der Alte, den Jungen zu sich in die Gemeinschaft der Reichslehen nehme, worunter die Juden zu Greffenberg waren. 1407, 18. April
Nuremberg.
- 75) — ernennt den Juden Israhel zum obersten Hochmeister über alle jüdischen Hochmeister in deutschen Landen. 1407, 3. Mai
Nuremberg.
- Siehe Beilage IV.
- 76) — privilegirt Isaac's Mutter, dessen Wittwe und Kinder, dass sie vor dem Meister Israhel nach jüdischen Rechten zu Recht stehen, sonst aber vor keinen anderen jüdischen Meister gefordert oder geheischet werden sollen, bis auf Widerruf. 1407, 3. Mai
Nuremberg.
- Schilteri institutiones juris publici I, 63.
- 77) — verleiht dem Ritter Johann von Lewenstein dem Jungen ein Burglehen zu Oppenheim, nämlich sechs Mark Gülten von den Juden daselbst, die dem Reiche durch den Tod Cunos von Guntheim ledig wurden. 1407, 19. Juni
Heidelberg.
- 78) — erklärt, dass der gegen den Juden Süsslin ergangene Bann aufgehoben ist, da er dem Bischof Johann von Würzburg Genugthuung geleistet hat. 1407, 28. Juni
Mergentheim.
- 79) — verschafft dem Johannes Kirchheim 1407, 29. Sept.
Heidelberg.
„darumb daz er von der Judensture 55 Gulden dem Eychler von Nuremberg bezahlt hat,“
eine andere Steuer.
- 80) — befiehlt allen Juden des Reiches, deutscher und wälischer Lande, den Israhel für den rechten Hochmeister zu halten und keinen andern bei einer Pön von 20 Mark Gold . . . 1407, 23. Nov.
Alczey.
- „vnd ist vns furkommen, das etliche Juden oder Judinne in den heiligen romischen riche wonhaftig vnd gessen,

vnd nemlich zu Nuremberg, den vorgenannten Israhel für iren hochmeister nicht halden, oder Im nit alleyn vngehorsam sin, sunder yn auch nach des vorgehen. unsers Maiestet brieffs verkundunge für ettliche, die sich selber für Judisch hochmeister halden, bracht, vnd daselbs mit erdachten reden vnd vnwarheiten von Im vsgegeben haben, das er uber die Judischeit gesprongen sy, vnd vnser forchte an alle wolhabende Juden geworffen habe, das er die meyne zu scheczen vnd In ir gelte abezugewynnen, vnd haben damit zubracht, das solich Judisch hochmeister denselben Israhel darumb bennig verkündet vnd des Ire Banbriefe uber yn gesant haben, solliche Banbriefe dann furbass von Juden zu Nuremberg vnd villicht anderswo offentlich gelesen sin, das wir nicht allein dem egenanten Israhel, sunder unserm kuniglichen gewalt zu smacheit vnd leydigunge, vnd nemlich wider die vorge-nante vnsern Maiestatbrief vnd gebotte dorinne begriffen in merklicher freuele vnd vngehorsamkeite ahten bescheen sin, das wir also vndergedrucket nicht sollen noch wollen liegen lassen“.

- 1407, 25. Nov. 81) — befiehlt der Stadt Nürnberg, die halbe Judensteuer und den gülden den Opferpfennig dem Mayer, Juden von Cronenberg, zu geben.
Alczey.
- 1407, 17. Jan. 82) — nimmt die Juden Leeser Meyden von Mainz, Genta, seine eheliche Hausfrau, Jacob Meyden, Sohn, Reynchin, seine eheliche Hausfrau
Heidelberg.
„ire libe, ire kinde, ir gesinde, ir gut und ir botten“
auf vier Jahre in Schutz gegen Erlegung von 100 Gulden rhein. und jährlichen 15 Gulden zu Martini.
- 1408, 1. Febr. 83) — schreibt der Stadt Regensburg hinsichtlich des Mergentheim.
von ihr verlangten Judenbannes.
Vergl. Gemeiner II, 382, wo jedoch 1410 statt 1408 steht.
- 1408, 2. Febr. 84) — erlaubt dem Reinhard, Herrn zu Westerbürg, bis Heidelberg.
auf Widerruf den gülden den Opferpfennig von den Juden im Gebiete des Stiftes Trier jährlich einzunehmen.
- 1408, 27. Febr. 85) — bewilligt seiner Schwester Anna, Herzogin von Heidelberg.
Baiern und von Berg, Gräfin von Ravensberg, zu der schon früher ihr überlassenen Erhebung des goldenen Opferpfennigs von den Juden im Erzstifte Cöln auch noch die von den Juden in den Landen Gelre, Gulch, Stadt und Stift Osnabrück, Grafschaft Ravensberg „namlich“ zu Syberg auf Lebzeiten.

- 86) **König Ruprecht** befiehlt den Bürgern zu Lindau, 1408, 6. Juni
von den 1333 Gulden, welche sie ihm von wegen Heidelberg.
Samuels des Juden in Lindau zu geben gelobt haben,
die Hälfte von der nächst vergangenen Pfingsten und
Zieles wegen seinem Hofmeister, dem Grafen Fried-
rich zu Oettingen, zu bezahlen.
Freiberg Reg. Boica XII, 13.
- 87) — verleiht dem edlen Grafen Johann von Wert- 1408, 13. Juni
heim unter Anderem die Juden zu Wertheim und Heidelberg.
Cruzwertheim.
- 88) — verschreibt seiner Schwester Anna, Herzogin 1408, 20. Aug.
von Baiern und vom Berge, Gräfin von Ravensberg, Heidelberg.
auf ihre Lebtag den jährlichen goldenen Opfer-
pfenning von den Juden zu Dorpmünde und Hamme.
- 89) — befiehlt der Stadt Nürnberg, die halbe Juden- 1408, 26. Oct.
steuer dem Johann Kirchen, königl. Protonotar und Nürnberg.
Hofschreiber, zu entrichten.
- 90) — erlaubt der Stadt Solothurn, 40 Jahre hindurch 1409, 7. Jan.
Lamparter oder Juden zu halten und die Zinsen von Heidelberg.
ihnen einzunehmen.
- 91) — befiehlt den Juden zu Nürnberg, den goldenen 1409, 22. März
Opferpfenning dem Meyer, Juden von Cronenberg, zu Heidelberg.
entrichten.
- 92) — bestätigt der Stadt Rotenburg an der Tauber ins- 1409, 11. April
besondere den Artikel, dass sie so viel Juden auf- Heidelberg.
nehmen und von ihnen Zinsen fordern dürfe, als es
ihr dienlich scheint, ohne dass man sie daran hindere
oder darum anspreche.
- 93) — versetzt der Stadt Rotenburg (deren jährliche 1409, 12. April
Steuer, Judenzins u. s. w. vom Könige eingelöst Heidelberg.
worden war), da ihm Briefe von K. Carl IV zu Gesicht
gekommen sind, worin der Stadt versprochen wird,
dass nur ihr diese Stücke versetzt werden sollen,
das Stadt- und Landgericht und die Judenzinse für
8000 Gulden rhein.; die jährliche Steuer von 400 Gul-
den und die goldenen Opferpfenninge sollen fort-
während richtig gezahlt werden; Juden dürfe sie
halten, so viel ihr beliebt.

- 1409, 22. Sept. Heidelberg. 94) **König Ruprecht** befiehlt der Stadt Nürnberg, die halbe Judensteuer dem Johann Kirchen zu geben.
- 1409, 8. Dec. Heidelberg. 95) — verleiht dem Priester Otten Slickern unser Frauen Altar in der Frauen-Kapelle zu Amberg, welche einst eine Judenschule war und giebt ihm dazu das gegenüberliegende Eckhaus, worin vor Zeiten Symond der Jude sass.
Freiberg Reg. Boica XII, 53. Vergl. die Regesten zur Geschichte der Juden in Baiern unter 1410, 9. Nov.
- 1409, 20. Dec. Heidelberg. 96) — befiehlt den goldenen Opferpfenning der Nürnberger Juden dem Johann Kirchen zu geben.
- 1410, 11. Jan. Heidelberg. 97) — giebt dem Bischof Rhaban von Speyer, seinem Canzler, und dessen Nachfolgern die Juden von Landau mit allem Nutzen, den goldenen Opferpfenning ausgenommen, und mit der Gewalt,
„dieselben vmbe yr bossheit vnd ubeltat zu strafen an libe vnd an gude, wie sie dann duncket, das sie zu einer iglichen zyt verschulden: vnd daz sie auch dieselben Juden sust schezzen mogen vmbe gelte, wie und wann sie wollent, gleicher wise als wir oder vnser nachkomen am Riche selber tun möchten, und sollent auch vns, vnsern nachkomen noch sust yemands anders darumbe nit antworten oder deheinerley darumbe schuldig noch pflichtig sin in deheine wise“ . . .
„vnd als etwie vil burgmanne zu Landau ire burglehen vff den Juden daselbes bewiset sint, das die obgenanten Raban vnd seine nachkomen bischoffe zu Spire denselben burgmannen, die also vff den Juden verwiset sind, ierlichen nit me pflichtig sin sollen zu geben, dann als vil dieselben Juden eins iglichen iars vmbe yren sess vnd burgerrecht daselbs gebent vnd antwurent ane geuerde. Dasselbe gelte auch eins iglichen iares vnter die vorgenanten burgmanne nach marc-zale geteilet sal werden, auch ane geuerde.“ Pön 20 Mark Goldes. — Remlings Urkb. zur Geschichte der Bischöfe von Speyer II, 72. Vergl. Schilteri commentar. ad jus alam. p. 442.
- 1410, 21. Jan. Heidelberg. 98) — erklärt auf die Klage des Raths der Stadt Nürnberg die Jüdin Jutte, weiland Jacob Judens, genannt Rappe, Eheweib daselbst, die Jüdin Hendlin, ihre Tochter, Michel, Lazarus und Mosse Juden, des genannten Jacobs Söhne, wegen Ungehorsams vor dem Hofgericht in die Reichs-Acht.
Freiberg Reg. Boic. XII, 57. Vergl. Würfel a. a. O. S. 95.
- 1410, 18. April Nürnberg. 99) — bewilligt dem Bischof Johann von Würzburg, dass alle Juden, die in seinem Sprengel ansässig

sind, nur vor seinen Amtleuten oder vor den Gerichten, in denen sie sich befinden, zu Recht stehen sollen.

Stumpf Denkwürdigkeiten der deutschen, besonders fränkischen Geschichte I, 149.

- 100) **König Ruprecht** schreibt in Angelegenheit der ^{1410, 19. April} Regensburger Juden an den Vicedom Nothhaft. ^{Nürnberg.}
 Gemeiner Chronik II, 392.

Beilage II.

König Ruprecht erweist den Juden zu Mainz verschiedene Gnaden, 1401, 9. Januar.

Wir Ruprecht von gots gnaden romyscher konyg, zu allen zyten merer des richs. Bekennen öffentlich mit diesem brief, daz wir allen den Juden, die da yn der Stad zu Mencze gesessen sint, diese nachgeschriebene gnade getan haben: Zum ersten wollen wir derselben Juden libe vnd gute schirmen vnd schuren in dörrfern, welden, strassen und wassern, vnd alle strassen sollint yn offen sin vnd darzu sollent vnd mogent sie der fryheide, lantfriede vnd aller ander gnade, der edele vnd vnedele lude*) nyssen vnd gebruchen, auch nyssen vnd gebruchen. Auch soll man die egenanten Juden mit keinerley schaden

*) Unter den Beweisen, welche Kriegk in der Einleitung seiner bereits gedachten Abhandlung: über die Geschichte und Lage der Frankfurter Juden im Mittelalter, für seine im Allgemeinen richtige Behauptung beibringt, dass die Juden in Deutschland während des Mittelalters in keiner so tiefen Verachtung standen, wie in den drei letzten Jahrhunderten der neueren Zeit, führt derselbe auch an, dass im Jahre 1401 der deutsche König Ruprecht einem Theil der Juden das Beiwort „edel“ ertheilt habe, „welches damals mit dem jetzigen Worte adelig gleichbedeutend war, also eine von Geburt aus vornehme Klasse von Leuten bezeichnete.“ Kriegk kann offenbar nur hierbei obige Stelle in unserer Urkunde im Sinne gehabt haben, bei welcher er sich aber, wie Schaab in seiner diplomatischen Geschichte der Juden in Mainz S. 109, im Lesen geirrt und I (I) mit I (II) verwechselt hat, indem hier nicht von edlen und unedlen Juden, sondern von edlen und unedlen Leuten die Rede ist. Auch ist mir sonst keine Urkunde aus dem Mittelalter bekannt, in welcher Juden „adelig“ genannt würden.

an zollen, wassern oder vff lande besweren, ir personen vssgenomen worfel als das von alter her gewonheit gewest vnd herkomen ist ane geuerde. Auch als konyg Wenczlauw von Beheim etwann romscher konyg, vnser furfare, fur zyden gemeynlichen alle Juden -schult vergeben vnd faren gelassen hat, vnd auch aller menglichen erleubet vnd gegunnet hat, daz nymand eynichen Juden deheinrlei scholte bezalen solte: des bekennen wir, daz wir solicher laube vnd verhengnisse bynnen diesen nechsten drin iaren nit tun wollen ane geuerde. Welche zyt es auch geschee, daz ein Jude sweren solte, so sol er sweren off Moyses buche mit solichen worten, als ym got helffe by der ee, die got gabe vf dem berge Synay, vnd alz an yglichen gericht gewonheit vnd recht ist ane geuerde. Auch sol man keinen Juden bezugen, weder an libe oder an gude, anders dann des gerichts recht vnd gewonheit ist, darinne der Jude, den das antrifft, inne gesessen ist ane geuerde. Auch sol man keynen Juden dringen noch zwingen christin zu werden wieder synen willen. Auch soll ein ygliche Jude, der da uber druczehen iare alt ist, vns zu eym rechten zinse alle iare vff des heiligen christstag eynen gulden geben vnd wir sollen auch nymand wysen an dasselbe gelte vnd sol auch nyrgent anders kommen dann in vnser vnd des richs kamer oder wem wir daz befehlen off zu heben. Vnd welche Jude also arme ist, daz er die almosen von den andern Juden nympt, der sol des gulden ledig vnd fry sin. Vnd wir konyg Ruprecht obgenant wollen auch, daz alle vorgeschriben stucke vnd artikele samentlich vnd besunder, als vorgeschrieben stet, stete vnd gancz verlyben vnd von aller mengliche gehalten sollen werden. Vnd wer da wieder tede, der sol in vnser vnd des richs vngnade swerlichen verfallen syn, by verlust einer pene funfzig marcke goldes, die auch in vnser vnd des richs kamer fallen sol. Mit vrkunde diss briefs, versiegelt mit vnserm maiestad ingesiegel. Geben zu Colne, vff den sonntag nach dem zwolfften tag, Epyphania domini zu latin, nach Christi geburte dusent vierhundert eyn iare, vnser richs in dem ersten iare.

(Gedruckt in Chmel reg. Ruperti p. 192 und Schaab, diplomatische Geschichte der Juden in Mainz S. 108 ff.)

Beilage III.

König Ruprecht ertheilt der Reichsstadt Gemünd verschiedene Freiheiten und Gnaden namentlich in Bezug auf verlegene und Judenschulden 1401, 14. August.

Darzu seczen vnd erkennen wir ycze in vnd irer stat (nämlich zu Gemunde) auch zu einem rechten, wer ob ein iude oder ein iudin einem christenmenschen vor in vmb schulde mit dem rechten auch zu sprechen darumbe briefe weren, die nach desselben briefs datum in funffe iaren den nehsten mit dem rechten nit erfurdert weren, daz dieselben briefe

alle an dem rechten zumale vnnütze, craftlois vnd auch doit sollen heissen vnd sin. Also daz wir mit namen seczen vnd auch gebieten, daz die richter zu Gemünde, die yezunt da sint oder furbass da erwelt werden, uff der stuck entweders nicht anders sprechen noch erteilen sallen, dann als vil mag der schuldener, den man also anlager darfur gestan mit sinem rechten, vnd dez sweren einen gelerten eyd zu den heiligen mit uffgebotten vingern, daz er yme des gelts nicht schuldig sy, vnd auch im daran kein vnrecht tun, daz auch er dann damit dem anlager gnug getan habe vnd der ansprache furbass ledig sy, doch daz man den iuden gleite gobe zu dem rechten vnd von dannen.

(Aus Chmel reg. Ruperti p. 198.)

Beilage IV.

König Ruprecht ernennet den Juden Israhel zum obersten Hochmeister über alle jüdischen Hochmeister, Juden und Jüdinnen in deutschen Landen, 1407, 3 Mai.

Wir Ruprecht etc. Bekennen vnd tun kunt offenbar mit diesem briefe allen den, die in sehen oder horen lesen. Wann vnserer kuniglicher maiestate furkommen ist, das die Juden in dem heiligen romischen riche in deutschen landen wonhaftig vnd gesessen, vnser vnd desselben riches camerknechte vnd auch die iudischeite, fröwen, dochter vnd knaben, mit mancherley vngewonlicher vorderunge versucht vnd angelanget, vnd auch von vil Juden die sich selber fur hohemeister in iudischer künste vssgeben vnd nennen, durch erdachter vnverschulter, vnredelicher vnd vnwarhaftiger sachen willen, die yczund off den oder die Juden oder Judynne erdacht vnd geleget werden, mit dem iudischen banne beswert, vnd in gelte abzudringen vmbgetriben vnd genötet werden, durch des willen etlich vertrieben etlich rumig werden müssen, dauon dann vns vnd deme riche vnd sust andern vnsern vnd des richs kurfürsten, fürsten, herren vnd stetten soliche zinse, rente vnd anders, daz sich gebüret, abgeen vnd gemynnert werden. Wann vns auch von merglichen, glaubhaftigen luten furgegeben ist, das der iudisch meister Israhel, vnser vnd des richs camerknecht, in iudischen künsten ein bewerter vnd alter meyster vnd auch in der iudischheit eines solichen guten leumden sy, das er keinem Juden ny kein vnrecht gatan habe, sunder daz er in seinem iudischen glauben ein gelerter vnd redelicher Jude sy, vnd auch nye keine Juden oder Judinne, wo die gesessen oder wie die genant sin, mit seinem iudischen banne oder andern sachen zu vnrecht vmbgetriben oder besweret habe, noch furbaz wider

rechte vmbtriben oder besweren wolle, vnd derworten das nu furbaz mere vnsere vnd auch der egenanten vnsrer vnd dez richs kurfürsten, fürsten, herren vnd stete, Juden vnd Judinne, von solichen vorgeantanten Juden, die sich iudisch hochmeister nennen, mit dem iudischen banne zu vnrecht icht besweret, vnd vmbe vnredelicher erdachter sachen willen vmbgetrieben werden, sunder by gnaden, fryheiten vnd rechten der kurfürsten, fürsten, herren vnd stete, vnder den sy gesessen sint, geruglich bliben mogen, vnd daz vns vnd dem riche vnsrer rechte von des gulden oppferfennings oder ander nucze oder felle wegen, die vns als eyne romischen kunige von rechte vnd alten herkomen geburen, icht verloren vnd geswechert werden, vnd besunder das die iudischeit vmbe kuntlich vnd offenbar missetat in irem glouben vnd mit iren iudischen rechten vnd bennen icht vngestraftet vnd vngebüset belibe, daz sy icht dester durstiger werde missetad zu tund, vnd mit namen allermeyste, daz sie sich von vnsrer amptlude, diener oder andrer christen beswerunge vnd bedrange icht clagen bedorffe oder moge in keinen wege, sunder einen obern, der irs glauben ist, vnd ire rechte vnd notdurfft erkennet, furbas habe: Dorumbe zu furkommen soliche vorgeschrieben gebrechen, vnd besunder soliche vorgeschrieben vnsrer vnd des richs vnd der egenanten kurfürsten, fürsten, herren vnd stette rechte, die wir vnd ein iglicher oder iglich an Juden oder Judynn von rechts wegen haben, zu hanthaben vnd furbasser zu stercken, haben wir von romischer kuniglicher macht vnd gewalt, vnd mit rechter wissen vnd auch durch solicher vorgeantanten redelikeit willen, als vns von dem egenanten Israhel furgegeben ist, denselben Israhel, zu vnserm vnd des richs iudischen hochmeyster über alle vnd igliche iudische hochemeistere, Juden vnd Judynn in tutschen landen genomen, empfangen, vnd von besundern vnsern gnaden gesezet, nemen, empfaen vnd seczen in craft diss brieffs, vnd haben im auch beuolhen vnd vollen gewalt gegeben vnd geben mit diesem briefe, alle vnd igliche Juden vnd Judynn in tutschen landen, wie die genant oder wo die gesessen oder wonhaftig sind, fur sich zu heischen, zu laden vnd mit dem iudischen banne vnd rechten zu straffen, zu bannen, zu vrteilen vnd zu bussen, als iudisch recht innhalten vnd nach dem vnd ein iglicher nach vsswysunge iudischs rechten gebrochen hat, vnd von desselben rechten wegen zu straffen vnd zu bussen ist, ane alles geuerde. Ouch haben wir dem vorgeantanten Ysrahel erstlich beuolhen vnd ganze macht gegeben, alle vnd igliche vnsere vnd dez richs rechte, die vns als eym romischen kunig von allen vnd iglichen Juden oder Judinne in dutschen landen, ez sy von nit bezalunge der gulden oppferfennige oder gewonlicher sture oder sust von velle vnd brüche oder anderr romischer keiser und kunige, vnsrer furfarn an dem riche, rechte vnd gewonheit oder des iudischen bannes wegen, von rechte, gewonheit vnd alten herkomen geburen vnd werden sollen, von vnsern wegen inzuuordern, inzugewynnen vnd inzunemen vnd dorinn vnd dorumbe zu tund, daz mit laden, bannen oder vrteylen in dem iudischen rechten zu tunde ist, von recht oder gewonheit, doch in allen vorgeschrieben dingen mit namen versorget, daz keyn Jude oder Judynne, besampt

oder besunder, wo oder vnder wem die gesessen sint, wider rechte oder wider ymancz gnade oder friheit oder wider iudisch rechte oder vmbe vnwarhafter sachen willen geladen, furgeheischen, gebannen oder geurteilt werden sollen in dehein wise ane alles geuerde; als auch der vrogenant Israhel alle vnd igliche stücke, puncte vnd artickel vngeuerlich zu tunde, zu halten vnd zu follenfuren nach sinem besten vermögen by sinen truwen gelobt vnd gesworn hat, als dann ein Jude billich globen vnd sweren sal ane alles geuerde. Vnd gebieten dorumbe allen vnd iglichen iudischen hohmeistern, Juden vnd Judinnen in allen tutschen landen, obern vnd nydern, wonhaftig vnd gesessen, ernstlich vnd vesticlich mit disem briefe, das sie den vrogenanten Israhel furen oberisten hohmeister vffnemen vnd halden, als vorbegriffen ist, vnd yme auch in indischen rechten gehorsam vnd vnderthenig sin sollen by vnsern hulden vnd als liebe yn sy, vnser vnd des richs swere vngnade zu uermyden.

Mit vrkund diss brieffs versigelt mit vnser kuniglichen maiestat ingesigel. Geben zu Nüremberg, nach Christi geburte vierzehenhundert iare vnd darnach in dem sybenden iare, am dritten tage dez meyen, vnser richs in dem siebenden iare.

Ad mandatum domini Regis

Joh. Kirchen.

(Gedruckt in Chmel reg. Raperti p. 224 und Schaab, diplomatische Geschichte der Juden in Mainz S. 112 ff.)

Notaten auf dem Deckel des Registraturbuches C. in dem k. k. Archive zu Wien.

- Secklin Jude zu Esslingen gesessen XX gulden VII annos. Item Gunnel Jude zu Lyndaw gesessen XX gulden VII annos.
- Item Leser der Jude X gulden VI annos.
- Item Meyde die Judynn von Coblenz XX gulden IIII annos.
- Item Gotschalke Jude von Crucznach X gulden V annos et primis duobus annis nichil dat.

(Aus Chmel reg. Raperti p. 233.)

Nachwort.

Unter der leider nur so kurzen Regierung des Königs Ruprecht verlebten die Juden mit ihre glücklichsten Tage während des ganzen Mittelalters und sie fühlten die Milde dieses

Herrschers um so mehr, als dessen Regierung auf die des grausamen Königs Wenzel folgte, der ihnen durch die bekannten Erlasse der Judenschulden, bei welcher Gelegenheit er aber nicht vergass, sich selbst zu bereichern, den grössten Theil ihres Vermögens raubte. *) Jüdische Geschichtschreiber gedenken daher des Königs Ruprecht mit dem grössten Lobe und der im sechzehnten Jahrhundert schreibende bekannte Chronist David Gans sagt in seinen unter dem Namen Zemach David bekannten Annalen zu den Jahren 1400 und 1410 rühmend von ihm, dass er ein frommer, weiser, einsichtsvoller, demüthiger und gottesfürchtiger Regent gewesen sei, der das Recht liebte und den Unterdrückten sich gnädig erwies. Besonders machte sich Ruprecht um die Juden in Deutschland dadurch verdient, dass er ihre Lage zu verbessern und ein Rechtsverhältniss für sie zu begründen strebte, zu welchem Zwecke er den Versuch machte, sie zu organisiren. Ueber diesen Organisationsversuch Ruprechts hielt Hoefler am 23. April 1860 in der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag einen Vortrag, über welchen die Sitzungsberichte jener Gesellschaft (Jahrgang 1860 S. 76) ein leider nur sehr kurzes Referat enthalten. Mit Recht weist Hoefler auf die auch hier (siehe Beilage IV) mitgetheilte Urkunde vom 3. Mai 1407 als ein in dieser Hinsicht höchst interessantes Actenstück hin. In dieser Urkunde erklärt König Ruprecht, dass ihm bekannt geworden sei, wie die in den deutschen Ländern des heil. römischen Reichs wohnhaften Juden mit mancherlei ungewöhnlichen Forderungen beschwert und auch von vielen Juden, die sich für Hochmeister (Rabbiner) ausgeben, zum Behufe allerlei erdachter Dinge, mit denen man die Juden jetzt belästige, mit dem jüdischen Banne belegt würden, wodurch schon Manche, denen man Geld abzudringen gesucht hätte, vertrieben worden wären und Andere ihre Wohnsitze hätten räumen müssen, so dass dem Könige und Reiche wie auch anderen Fürsten ihre Einnahmen bedeutend verringert worden seien. Nun sei ihm von glaubhaften Leuten hinterbracht worden, dass der jüdische Meister Israhel sich in

*) Wie gross der Verlust, den die Juden damals erlitten, gewesen sein muss, geht daraus zur Genüge hervor, dass, da dem Könige 15 Procent der Schulden entrichtet werden mussten, Herzog Friedrich von Baiern allein 15,000 und die Reichsstädte 40,000 Goldgulden zu zahlen hatten.

der jüdischen Gelehrsamkeit wohl bewährt hätte und auch unter den Juden so gut beleumundet wäre, dass er noch niemals einem Juden Unrecht gethan und als gelehrter und redlicher Jude auch keinen Glaubensgenossen mit seinem Banne widerrechtlich beschwert hätte und hoffentlich auch in Zukunft nicht beschweren würde, und da er (Ruprecht) wünsche, dass für die Zukunft jene Juden, die von ihnen sich Hochmeister nennenden Glaubensgenossen mit Unrecht in den Bann gethan worden seien und um unredlicher, erdachter Dinge willen belästigt werden, bei ihren Freiheiten in Ruhe verbleiben mögen und ihm und dem Reiche seine Rechte an den goldenen Opferpfennig und andere Gefälle, die ihm nach Recht und altem Herkommen gebühren, weder verloren gehen noch geschwächt werden, wie auch insbesondere, dass die Judenschaft wegen etwaiger offenkundiger Vergehen gegen ihren Glauben, worauf nach ihrem Rechte der Bann erfolgen würde, nicht ungestraft bleibe, damit sie nicht begieriger werde, Missethaten zu verüben, endlich und zumeist aber, weil er wünsche, dass sich die Juden wegen Beschwerde und Bedrückung von Seiten der königlichen Amtleute und anderer Christen nicht zu beklagen, sondern vielmehr einen Glaubensgenossen zu ihrem Oberen haben sollen, der ihre Rechte und Nothdurft kennt: so habe er zur Abstellung der angegebenen Gebrechen und um seine und anderer Fürsten Rechte zu stärken, wegen der Redlichkeit, die ihm an jenem Israhel gerühmt worden sei, denselben zu seinem und des Reiches jüdischen Hochmeister über alle jüdischen Hochmeister in Deutschland ernannt und ihm volle Gewalt gegeben, alle Juden und Jüdinnen in den deutschen Landen vor sich zu fordern, mit dem Banne zu belegen, zu verurtheilen und einen Jeden, der erwiesener Massen das jüdische Recht gebrochen hat, demselben gemäss zu bestrafen. Auch habe er den genannten Israhel ermächtigt, alle Abgaben, die ihm als römischem Könige von den Juden im deutschen Reiche zustehen, wie den goldenen Opferpfennig und andere Steuern und Gefälle, die ihm durch Recht und Gewohnheit oder des jüdischen Bannes wegen gebühren, einzufordern und einzunehmen und auch hierbei in Rücksicht auf Vorladung, Bann und Urtheil nach jüdischem Rechte zu verfahren. In allen diesen Dingen habe er aber dafür Sorge getragen, dass kein Jude weder in Gemeinschaft mit anderen Glaubensgenossen noch allein widerrechtlich oder seinen Privilegien

oder dem jüdischen Rechte entgegen oder auch um unwahrer Sachen willen vorgeladen, in den Bann gethan oder verurtheilt werde, und habe auch der mehrgedachte Israhel alle die angeführten Punkte nach seinem besten Vermögen zu halten und auszuführen bei seiner Treue gelobt und beschworen. Darum gebiete der König allen jüdischen Hochmeistern wie auch sämtlichen Juden in Deutschland ernstlich, den erwähnten Israhel als ihren obersten Hochmeister anzusehen und ihm auch in seinen nach dem jüdischen Rechte erlassenen Verordnungen gehorsam zu sein, wenn sie nicht des Königs schwere Ungnade auf sich laden wollen.

Allein, wie es scheint, ist Ruprecht mit dieser Verordnung nicht durchgedrungen. Verschiedene Juden, insbesondere die zu Nürnberg (siehe Seite 65 №. 80) mochten den gedachten Israhel nicht als ihren Hochmeister anerkennen, bewiesen sich ungehorsam gegen ihn und liessen ihn sogar nach bereits stattgehabter Verkündigung des königlichen Majestätsbriefes vor andere jüdische Hochmeister laden, woselbst sie mit erdachten Reden und Unwahrheiten vorgaben, dass Israhel gegen die jüdischen Religionssatzungen handle und allen wohlhabenden Juden ihr Geld abzunehmen suche, indem er ihnen mit Bestrafung von Seiten des Königs drohe. Dadurch hatten es die Gegner Israhels dahin gebracht, dass über ihn von anderen jüdischen Hochmeistern der Bann ausgesprochen worden war, diese Bannbriefe auswärts verschickt und von den Juden zu Nürnberg und vielleicht auch noch anderswo öffentlich verlesen worden waren. Da nun Ruprecht in diesem Verfahren nicht allein eine Unbill gegen Israhel, sondern auch eine Schmähung und Geringschätzung seiner königlichen Gewalt wie auch eine Verletzung seines Majestätsbriefes erkannte, die er nicht ungeahndet hingehen lassen wollte, so erliess er am 23. November 1407 einen neuen Befehl an alle Juden des Reichs unter Androhung einer Pön von 20 Mark Goldes, den Israhel und keinen anderen für den rechten Hochmeister zu halten.

Ob diese zweite Verordnung einen bessern Erfolg hatte, ist aus den uns erhaltenen historischen Nachrichten nicht zu ermitteln. Merkwürdig bleibt es aber, dass bei der hervorragenden Stellung, welche jener R. Israhel einnahm, seiner sonst nirgends erwähnt wird und dass die jüdischen Quellen ganz

über ihn schweigen, so dass selbst Zunz, den ich hierüber befragt habe, mir keine Stelle in hebräischen Werken nachzuweisen vermochte, welche sich mit Sicherheit auf diesen R. Israel beziehen liesse. Ob vielleicht an R. Israel aus Krems, der die Hagahot Ascheri geschrieben, den Urgrossvater des R. Israel Isserlein aus Marburg, gedacht werden darf, wage ich nicht zu entscheiden. Spiker (über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland S. 53.) sagt unter Berufung auf Mascov's Schrift de Censu Judaico, Ruprecht hätte den Juden zu Frankfurt jenen Israel als Oberrichter gestattet, wonach man glauben sollte, dass derselbe in Frankfurt seinen Wohnsitz gehabt hätte, was aber aus der mitgetheilten Urkunde nicht ersichtlich ist. Mascov's Schrift war mir leider nicht zugänglich.

Schliesslich sei noch bemerkt, dass König Ruprecht, um die ihm von der deutschen „Jüdischheit“ zustelenden Abgaben leichter eintreiben und über dieselben eine bessere Controle führen zu können, sämmtliche Juden in Deutschland in Bezirke, welche unter dem Namen Friedhöfe angeführt werden, eingetheilt zu haben scheint. Ein solcher „frithof“ oder „freythof“ wird zum Beispiel in der Urkunde vom 25. Januar 1403 (siehe Seite 59 № 35) und ein anderer, nämlich der zu Salzwedel, zu welchem vermuthlich auch die Juden in Sachsen gehörten, kommt in einer Urkunde vom 23. Februar 1407*) vor, in welcher, nachdem Ruprecht den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg den halben Antheil an dem von den Juden in Sachsen zu zahlenden goldenen Opferpfennig und an der Judensteuer bewilligt hatte (siehe daselbst № 36), von mehreren Juden aber den genannten Herzögen die gedachten Abgaben zu entrichten unterlassen worden war, Ruprecht's Hofrichter, Engelhard von Weinsberg, die Juden, „die in den Judyschen Frythofe zu Soltwedel gehören,“ aufforderte, den Herzögen entweder noch vor Pfingsten Zahlung zu leisten oder sich vor dem Hofgerichte zu verantworten.

*) Dieselbe ist abgedruckt bei Jung de jure recipiendi Iudaeos p. 80 und in Frankels Monatschrift 1861, 134.

D. Unter Kaiser Friedrich III. *) oder IV.

- 1440, 29. April
Wien. 1) **Friedrich III.** befiehlt (als König) der Stadt Nürnberg, dem Heinrich von Bappenheim die (vergangenen St. Michaelstag) verfallene halbe Judensteuer auszurichten.
- 1440, 10. Sept.
Neustadt. 2) — bestätigt die Verschreibung, durch welche Kaiser Siegmund dem Hermann Hecht, Protonotar, die halbe Judensteuer und den goldenen Opferpfennig, welche die im Bisthum Constanz wohnhafte Judenschaft jährlich in die kaiserl. Kammer zu geben pflichtig ist, für 800 Gulden rhein. verpfändete und die ihm auch König Albrecht bestätigt hatte.
- 1440, 14. Sept.
Neustadt. 3) — befiehlt dem Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, dass sie die dem Caspar Schlick, Herrn zu Weisskirchen, auf die halbe Judensteuer zu Nürnberg verschriebenen 200 Gulden demselben pro termino Michaelis 1440 reichen sollen.
- 1440, 1. Dec.
Neustadt. 4) — erweist den Bürgern von Radkersburg die Gnade, jedoch nur bis auf Widerruf, dass kein von ihnen ausgegangener und auf Christen lautender Schuldbrief den Juden eingewortet noch übergeben werden soll u. s. w.
- Or. im Grazer Gubernialarchiv nach Lichnowsky Regesten VIII No. 150 b.
- 1441, 28. Juli
Neustadt. 5) — befiehlt der Stadt Nürnberg, die zu Michaeli verfallene halbe Judensteuer daselbst dem Heinrich zu Bappenheim, Reichserbmarschall, auszurichten.
- 1441, 14. Nov.
Graetz. 6) — weist dem Caspar Schlick die halbe Judensteuer

*) Den dritten nannte er sich in Folge seiner Krönung durch den Pabst, da von seinen vier Vorgängern gleiches Namens nur zwei, nämlich Friedrich Barbarossa und Friedrich II, vom Pabste gekrönt worden waren.

der Stadt Nürnberg von nächstvergangenem St. Michaelistage an (i. e. 200 Gulden).

- 7) **Friedrich III.** verleiht den Grafen Hans und Joerg ^{1442, 31. Mai} von Wertheim ihre . . . Juden und Judenfrihait. ^{Frankfurt.}
- 8) — befreit die Judenschaft zu Frankfurt von aller ^{1442, 21. Juli} Schatzsteuer auf fünf Jahre, es wäre denn, dass er in ^{Frankfurt.} dieser Zeit Kaiser würde, da sie sich mit ihm abgefunden hat
 „von solcher stewr vnd erung wegen die sie vns zu geben nach empfangung vnser kuniglichen crone pflichtig sind.“
- 9) — bestätigt die Privilegien der Judenschaft zu Nürn- ^{1442, 26. Juli.} berg mit der Gnade, dass sie fünf Jahre lang von ^{Frankfurt.} ausserordentlichen Auflagen befreit sein soll, es wäre denn, dass er in dieser Zeit Kaiser würde.
 „Wan sich nu die Iudischeit zu Nuremberg vnser vnd des richs camer knecht von derselben erung wegn mit vns williglich geeynet vbertragn vnd vns darvmb ein gnuglich vsrichtung getan hate die wir dann dancknemlich von in emphan gen haben so ist wol billich, daz wir derselben Iudischeit hinwiderumb vnser kuniglich gute vnd mildigkeit gnedlich mitteilen.“
- 10) — befiehlt dem Rathe zu Regensburg, nachdem er ^{1442, 28. Juli} die dort wohnhaften Juden zum Behufe der Fest- ^{Frankfurt.} stellung einer Ehrung und Steuer, welche sie und andere Juden ihm nach dem Empfange der königlichen Krone zu geben pflichtig sind, vor sich gefordert hatte, ihn in verschlossenen Briefen von dem Vermögen jener Juden in Kenntniss zu setzen und ihm darin nichts vorzuenthalten.
 Gemeiner Chronik III, 135 not. 270.
- 11) — verleiht den Grafen Johan, Jörg und Wilhelm zu ^{1442, ohne} Wertheim alle ihre Juden und Judenfrihait. ^{Tag.} ^{Frankfurt.}
- 12) — verleiht dem Markgrafen Jacob von Baden, Grafen ^{Desgl.} zu Spanheim, und dem Grafen Friedrich zu Veldenz und zu Spanheim die Juden zu Cruczenach.
- 13) — bestätigt einen inserirten Brief K. Siegmunds, ^{1242 10. Aug.} datum Regensburg am Freytag nach St. Michaelistag ^{Frankfurt.} (1. Oct.) 1434, in welchem derselbe dem Caspar Schlick, Ritter, kaiserl. Canzler und Burggrafen von

Eger und Elbogen 200 Gulden rhein. auf die halbe Judensteuer zu Nürnberg für 3300 Gulden rhein. verpfändet hat.

- 1442, 13. Aug. 14) **Friedrich III.** ertheilt dem Hanns Breitenbach Verzeihung, welcher in Gemeinschaft mit Anderen die Judenschule zu Friedberg geöffnet, daraus etwas genommen und verzehrt hat.
- „(hat) furbracht, wie sich ein geschichte newelings in vnsrer statt Frideburg gemacht vnd verhandelt habe, das etlichen in gesellschaft ain pösen aufsatz vnd argh die Judenschule daselbs geoffnet vnd den Juden darauss etwas entfüret vnd genomen hatten, damit der vorgenant Hans auch zu der gemeinschaft gewest sy vnd doch nit in meinungen were soliche genomen habe fur sich in sunderheit zu entfüren oder zu behalten sunder die in gemeiner gesellschaft vnd in schimpfweise helfen verzeren vnd hat vns demütlich gebeten, im des zu vergebn“.
- 1442, 18. Aug. 15) — bevollmächtigt den Churfürsten Friedrich von Mainz, den Ritter Lienhart Vellsecker und den Heinrich Herwart von der Judenschaft in Sachsen, „Doringen,“ Meissen, Brandenburg
- „vnd in dem Lande zu Brunswig vnd sunderlich vnder den grauen von Anhalt vnd von Swarczburg, zu Newnburg, zu Merszburg, zu Meydburg, zu Hall, zu Quernfurt, zu Halberstat, vnder der ebbtessin auch der stat zu Kwedlinburg, vnder den grauen Mansfeld, Stolberg vnd Reichlingen, zu Erfort, Northusen, Mulhusen, Ascherslauben gessessen vnd wonhaftig“
- der Verehrung wegen, die sie dem römischen Könige nach Empfang der königl. Krone zu geben pflichtig ist, den dritten Pfennig von aller ihrer Habe
- „vff ir yglichs eyde den sy in darumb tun sollen,“
- zu fordern und einzunehmen, hierauf ihre Privilegien zu erneuern, die widerspenstigen Juden aber zu bestrafen.
- 1442, 24. Sept. 16) — bestätigt zwei Briefe K. Sigmung's und K. Albrechts über die Judensteuer zu Erfurt für Mathesen Schlick von Lazan, Ritter.
- 1442, 11. Oct. 17) — befiehlt der Stadt Nürnberg, die halbe Judensteuer, die der königlichen Kammer zur nächstvergangenen Michaelizeit fällig gewesen, dem Heinrich zu Bappenheim zu entrichten.

- 18) **Friedrich III.** bevollmächtigt den Ulrich Riedrer, Licentiaten beider Rechte und den Jacob Vaist, die Steuer, welche die Judenschaft dem römischen König bei Gelegenheit der zu Achen empfangenen Krönung zu geben schuldig ist, in den Stiften Mainz, Strassburg, Speyer, Worms und in dem Lande des Markgrafen von Baden einzutreiben. Item besondere Vollmacht für Ulrich Riedrer. 1443, ohne Tag Wien.
- 19) — befiehlt der Stadt Nürnberg, dem königl. Canzler Caspar Schlick 200 Gulden Stadtwährung, die ihm auf die halbe Judensteuer verschrieben und zu Michaelis fällig sind, zu geben. 1443, 1. Sept. Neustadt.
- 20) — gebietet dem Churfürsten Friedrich zu Brandenburg, die Juden des Erzstiftes Magdeburg, die, weil sie ihm „seine Gerechtigkeit“ vorenthalten, in die Reichsacht gethan worden sind, in seinen Landen zu verfolgen. 1443, 14. Oct. Wyenn.
Riedel cod. dipl. Brandenb. II, 4 p. 287.
- 21) — bestätigt dem Bischof Friedrich von Regensburg seine Regalien vom Reiche, darunter dreissig Pfund Regensburger Pfennige von den Juden zu Regensburg. 1443, 28. Oct. Wien.
- 22) — bestätigt die Freiheiten der Juden zu Regensburg, „die pfandnt sein vnser oheim der herczogen von Bairn“. 1444, 20. Aug. Nürnberg.
Vergl. Gemeiner III, 135 not. 271.
- 23) — quittirt dem Stadtrath zu Nürnberg, der für die Judenschaft zu Regensburg, welche sich zur Zahlung von 5000 Gulden als Verehrung bei Gelegenheit der königl. Krönung verpflichtet hatte (2000 zu Mariae Geburt, 2000 zu Michaeli und 1000 am künftigen St. Marcustage,) gut gestanden, über die zwei ersten Raten zu 4000 Gulden. 1444, 8. Sept. Nürnberg.
- 24) — befiehlt dem Stadtrath zu Nürnberg, die noch übrigen 1000 Gulden in Ansehung der Regensburger Juden dem Bischof Silvester von Chiemsee zu geben. 1444, 13. Sept. Nürnberg.
- 25) — bevollmächtigt den Sebald Beheim und Heinrich Herwart, mit der Judenschaft zu Bamberg, Forchheim und Schweinfurt übereinzukommen wegen des

D. Unter Kaiser Friedrich III. *) oder IV.

- 1440, 29. April
Wien. 1) **Friedrich III.** befiehlt (als König) der Stadt Nürnberg, dem Heinrich von Bappenheim die (vergangenen St. Michaelstag) verfallene halbe Judensteuer auszurichten.
- 1440, 10. Sept.
Neustadt. 2) — bestätigt die Verschreibung, durch welche Kaiser Siegmund dem Hermann Hecht, Protonotar, die halbe Judensteuer und den goldenen Opferpfennig, welche die im Bisthum Constanz wohnhafte Judenschaft jährlich in die kaiserl. Kammer zu geben pflichtig ist, für 800 Gulden rhein. verpfändete und die ihm auch König Albrecht bestätigt hatte.
- 1440, 14. Sept.
Neustadt. 3) — befiehlt dem Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, dass sie die dem Caspar Schlick, Herrn zu Weisskirchen, auf die halbe Judensteuer zu Nürnberg verschriebenen 200 Gulden demselben pro termino Michaelis 1440 reichen sollen.
- 1440, 1. Dec.
Neustadt. 4) — erweist den Bürgern von Radkersburg die Gnade, jedoch nur bis auf Widerruf, dass kein von ihnen ausgegangener und auf Christen lautender Schuldbrief den Juden eingewortet noch übergeben werden soll u. s. w.
Or. im Grazer Gubernialarchiv nach Lichnowsky Regesten VIII No. 150 b.
- 1441, 28. Juli
Neustadt. 5) — befiehlt der Stadt Nürnberg, die zu Michaeli verfallene halbe Judensteuer daselbst dem Heinrich zu Bappenheim, Reichserbmarschall, auszurichten.
- 1441, 14. Nov.
Graetz. 6) — weist dem Caspar Schlick die halbe Judensteuer

*) Den dritten nannte er sich in Folge seiner Krönung durch den Pabst, da von seinen vier Vorgängern gleiches Namens nur zwei, nämlich Friedrich Barbarossa und Friedrich II, vom Pabste gekrönt worden waren.

der Stadt Nürnberg von nächstvergangenem St. Michaelistage an (i. e. 200 Gulden).

- 7) **Friedrich III.** verleiht den Grafen Hans und Joerg ^{1442, 31. Mai} von Wertheim ihre . . . Juden und Judenfrihait. ^{Frankfurt.}
- 8) — befreit die Judenschaft zu Frankfurt von aller ^{1442, 21. Juli} Schatzsteuer auf fünf Jahre, es wäre denn, dass er in ^{Frankfurt.} dieser Zeit Kaiser würde, da sie sich mit ihm abgefunden hat
 „von solicher stewr vnd erung wegen die sie vns zu geben nach empfangung vnser kuniglichen crone pflichtig sind.“
- 9) — bestätigt die Privilegien der Judenschaft zu Nürn- ^{1442, 26. Juli.} berg mit der Gnade, dass sie fünf Jahre lang von ^{Frankfurt.} ausserordentlichen Auflagen befreit sein soll, es wäre denn, dass er in dieser Zeit Kaiser würde.
 „Wan sich nu die Iudischeit zu Nuremberg vnser vnd des richs camerknecht von derselben erung wegn mit vns willich geeynet vbertragn vnd vns darvmb ein gnuglich vsrichtung getan hate die wir dann dancknemlich von in emphanen haben so ist wol billich, daz wir derselben Iudischait hinwiderumb vnser kuniglich gute vnd mildigkeit gnediglich mitteilen.“
- 10) — befiehlt dem Rathe zu Regensburg, nachdem er ^{1442, 28. Juli} die dort wohnhaften Juden zum Behufe der Fest- ^{Frankfurt.} stellung einer Ehrung und Steuer, welche sie und andere Juden ihm nach dem Empfange der königlichen Krone zu geben pflichtig sind, vor sich gefordert hatte, ihn in verschlossenen Briefen von dem Vermögen jener Juden in Kenntniss zu setzen und ihm darin nichts vorzuenthalten.
 Gemeiner Chronik III, 135 not. 270.
- 11) — verleiht den Grafen Johan, Jörg und Wilhelm zu ^{1442, ohne} Wertheim alle ihre Juden und Judenfrihait. ^{Tag.} ^{Frankfurt.}
- 12) — verleiht dem Markgrafen Jacob von Baden, Grafen ^{Desgl.} zu Spanheim, und dem Grafen Friedrich zu Veldenz und zu Spanheim die Juden zu Cruczenach.
- 13) — bestätigt einen inserirten Brief K. Siegmunds, ^{1242 10. Aug.} datum Regensburg am Freytag nach St. Michaelistag ^{Frankfurt.} (1. Oct.) 1434, in welchem derselbe dem Caspar Schlick, Ritter, kaiserl. Canzler und Burggrafen von

dritten Pfennigs von allem ihrem Gute, den sie ihm (dem König) nach seiner Krönung zu Achen zu geben pflichtig ist.

Vergl. Chmel Geschichte Friedrichs IV. B. II, 558.

- 1444, ohne Tag. Nürnberg. 26) **Friedrich III.** bestätigt dem Juden Seligmann in Ulm insbesondere die Gnade, welche K. Siegmund der Judenschaft zu Ulm insgemein auf gewisse Zeit gegeben und er (K. Friedrich) auf fünf Jahre bestätigt hat, dass sie die in dieser Zeit ausstehenden Schulden einbringen mag und dass Niemand von denselben durch den römischen König oder Kaiser gefreiet werden kann.
- 1444, 11. Sept. Wien. 27) — befiehlt der Stadt Nürnberg, dem Caspar Schlick, königlichem Canzler, die am künftigen St. Michelstag wegen der halben Judensteuer fälligen 200 Gulden auszuzahlen.
- 1445, 2. Oct. Wien. 28) — bevollmächtigt seinen Bruder, Herzog Albrecht, von den Juden in den Erzbisthümern Mainz, Cöln und Trier und an andern Enden im Reich, wo sie die Ehrung und Steuer wegen der königl. Krönung zu Achen noch nicht gegeben, dieselbe zu fordern und einzunehmen und sie zu freien, die Widerspenstigen aber in die Acht zu thun, desgleichen den Gold-Opferpfennig einzunehmen, sofern derselbe nicht Anderen versetzt ist.
- 1446, 4. April Wien. 29) — verweiset als Vormund des Königs Ladislaus die Brüder Johann und Procop von Rabenstein wegen einer Schuld von 160 Schock böhmischer Groschen (samt Zinsen und Schäden) vom K. Siegmund her auf die Judenschaft der Stadt Budweis, welche ihnen jährlich 24 Schock Groschen geben soll, bis die Schuld getilgt ist.
- Ohne Datum und Ort. 30) — verlangt von den Juden zu Neustadt 6000 Gulden. Boeheims Chronik von Neustadt I, 118.
- 1448, 13. Dec. Neustadt. 31) — schlägt für sich und K. Ladislaus die dem Procop von Rabenstein, seinem Rathe, und dessen Bruder vermöge Rechnung schuldig gebliebenen 75 Gulden ungarisch zu der auf die Judenschaft zu Budweis ihm verschriebenen Summe.
- 1452, 16. Dec. Neustadt. 32) — überlässt (als Kaiser) sein Recht auf den dritten Pfennig, den ihm die Judenschaft in Schlesien (die

von Schweidnitz und Jauer ausgenommen) nach der kaiserlichen Krönung zu geben schuldig ist, dem Herzog Wlodko von Schlesien, Herrn zu Grossglogau. — Item erlässt er deshalb einen Befehl an diese Judenschaft

„Empieten allen vnd ieglichen juden vnd judynn der judischeitt zu Breszlaw, zu Oppeln, zur Neysse, zu Olsin, zu Grossenglogaw, zu Crossin, zu Lignitz vnd an allen andern enden in der Sliessien, auszgenomen in den furstenthumen zu Swydnitz vnd zum Jawer wonhaftig vnd gesessen vnsern camerknechten.“

- 33) — bestätigt dem Erzhause Oesterreich seine Rechte über die Juden. 1453, 6. Jan. Neustadt.

Schroetter Abhandlungen I, 209.

- 34) — quittirt dem Ulmer Juden Seligmann, dessen Sohn Jacob, Eidam Mayr und seinem Schulmeister Eusian über die Ehrung zur Kaiserkrönung, bestätigt ihre Privilegien und befreit sie für die nächsten fünf Jahre von allen ausserordentlichen Steuern. 1453, 13. Juli Graetz.

„So haben wir sy über die obgenant vnser freyung vnd bestetigung für vns vnd vnser nachkomen am reich Römisch keiser vnd kunig fünf jare nach datum diss briefs nechst nach einander folgende begnadt, privilegirt vnd gefreyt, begnaden, privilegiren vnd freien sy von Römischer keiserlicher macht in craft diss gegenwirtigen briefs, also das wir noch dieselben vnser nachkomen noch sust yemands anders von vnsern vnd des reichs wegen in denselben fünf jaren an die vorgenanten juden zu Vlme gesessen über die gewondlich sture, die sy vns vnd dem reiche jerlich pflichtig sein zu geben dheinerley annordnung nicht tun oder einicherley steur gab oder schatzung auf sy nit slahen noch des yemands anders zu tun verhengun gunnen noch gestatten sollen noch wellen in dhein weise an alle geurde vnd argeliste.“

- 35) — giebt dem Juden Israhel einen Dienstbrief und nimmt ihn mit seinem Hausgesinde „gedingtn knechten“ und ihrem Hab und Gut in des Reiches Schutz und Schirm. 1453, 10. Dec. Neustadt.

- 36) — spricht die Stadt Mühlhausen, welche ihm statt ihrer jetzt zu zahlen unvermögenden Judenschaft den zur Kaiserkrönung schuldigen dritten Pfennig per 1000 Fl. Rheinisch ausgerichtet hat, von der Klage des kaiserl. Kammerprocurators, dass sie die 1454, 22. April Neustadt.

gedachte Judenschaft mit unbilliger Steuer beschwert haben soll, los und erlaubt ihr, diese 1000 Fl. Rheinisch innerhalb fünf Jahre von der Judenschaft wieder einzubringen, soll aber den kaiserlichen Quittbrief, den sie in Händen hat, alsdann derselben übergeben.

- 1454, 13. Sept. Neustadt. 37) **Friedrich III.** bevollmächtigt den Hartung von Cap-
pel, Lehrer beider Rechte und kaiserlichen Rath, alle
Juden im Reiche, die die Krönungs-Ehrung noch
nicht entrichtet haben, vorzufordern, dazu anzuhalten
oder vor das kaiserliche Kammergericht zu laden.
- 1454, 30. Sept. ohne Ort. 38) — spricht den Juden Seligmann von der Pön per
100 Mark Goldes, in die er wegen seines Ungehorsams
gegen den Bischof von Eichstädt als kaiserlichen
Commissar (in der Rechtssache zwischen ihm
und den Grafen von Oettingen) verfallen war, los
und ledig.
- 1454, 11. Oct. Neustadt. 39) — quittirt den Juden von Halberstadt über die zur
Kaiserkrönung entrichtete schuldige Ehrung und
befreit sie für die nächsten fünf Jahre von aller
ausserordentlichen Steuer; auch bestätigt er ihre
Privilegien.
- 1454, 26. Oct. Neustadt. 40) — befiehlt der Stadt Nürnberg, die halbe Juden-
steuer von vergangenem St. Michelstage dem Heinrich
von Pappenheim zu entrichten.
- 1455, 22. Juli Neustadt. 41) — vertauscht sein Haus zu Neustadt in der Juden-
gasse in Unser Frauen Viertel dem Peter Puxst-
zagal gegen seines im deutschen Herren Viertel.
„Vnserr haws hie zu der Newnstat, in der judengassen, in vn-
serr frawn-viertail zwischen Hannsen Sybenlirtter, vnsers
kuchenmaister vnd Knoblauch juden bewserrn gelegen, so
von Juda dem juden an vns komen ist.“
- 1455, 30. Aug. Neustadt. 42) — befiehlt der Stadt Nürnberg, die halbe Juden-
steuer von nächstvergangenem St. Michelstag dem
Heinrich von Pappenheim zu entrichten.
- 1456, 1. Dec. Neustadt. 43) — ertheilt dem Kammerprocurator Fiscal M. Har-
tung Creditive, bei der Stadt Regensburg der dortigen

Juden wegen, welche sich geweigert hatten, die Kronsteuer zu bezahlen, zu werben.

Gemeiner III, 252 not. 467.

- 44) **Friedrich III.** droht der Judengemeine zu Regensburg und ihrem Hochmeister, weil die Krönungssteuer noch nicht bezahlt worden war, mit der Acht. 1456.
Gemeiner III, 252 not. 467.
- 45) — begehrt von den zu Mühlhausen wohnenden Juden eine Steuer. 1457.
Der Magistrat weist dieses Ansinnen, weil nach einem alten Privilegium die Judensteuer der Stadt gehörte, zurück. Grashof de originibus civitatis Mulhusae p. 130.
- 46) — macht den Seinen bekannt, dass er bei Gelegenheit der letzten Ausgleichung mit Salzburg hinsichtlich der Juden folgende Anordnung getroffen habe: 1458, 8. Nov. Wien.
„daz es von der Juden weifung wegen in vnsern fürstentumben Steir, Kernden vnd Krain hinfür also sol gehalten werden, daz die Juden auf des benanten von Salzburg vnd feiner nachkomen vrbar in dhainerlay weyfe nicht weifen fullen, es sein dann fachen denselben von Salzburg vnd fein grunt berürend, hiet aber ain jud oder meniger zu den die auf des benanten von Salzburg grüntn seffen icht spruch oder anuordnung, so sol demselben juden zu denselben lewten vnd irem gut recht vorbehalten sein, doch dem yetzgenantn von Salzburg vnd feinen nachkomen an iren vrbarn zinnfen vnd gerechtikaiten derselbn feiner vrbar vnuergriffenlich. Dauon emphelhn wir ew allen“.
- 47) — freit seinem Rathe Hans Vngnad zwei Häuser in der Stadt Volkenmarkht zwischen den Häusern Hannsen des Zengger und Leblin des Juden gelegen. 1459, 6. Nov. Neustadt.
Birk im Archiv zur Kunde österr. Geschichtsquellen X, 227.
- 48) — befiehlt den Bürgern der Stadt Neustadt, ihre Mauern zur Wehre zuzurichten, wozu die Priesterschaft und die Juden daselbst beitragen sollen. 1459, ohne Tag und Ort.
Böheims Geschichte von Neustadt I, 145.
- 49) — verspricht auf die Vorstellung des Landtages zu Gundersdorff die Entfernung fremder Juden. 1460, 23. März Wien.
Chmel Materialien zur österreichischen Geschichte II, 194 und 199.
- 50) — bewilligt Kristoffen Seeleiter, seinem Amtmann zu Marchburg eine Schiffmühle daselbst auf der Juden Friedhof oder anderen Enden zu errichten. 1460, 12. Mai Wien.
Birk a. a. O. X, 236.

- 1461, 23. März 51) **Friedrich III.** erlässt einen Gerichtsbrief in der
Klage Leutolds von Stubenberg gegen Maisterl den
Graz. Juden zu Neustadt wegen eines Geldbriefes Ulrichs
von Stubenberg.
Lichnowsky's Regesten VII, No. 491.
- 1461, 10. Juli 52) — beurkundet, dass Leutold von Stubenberg im
Graz. Streite mit Maisterl dem Juden zu Neustadt wegen
zugefügten Schadens seine Klage behauptet.
Lichnowsky a. a. O. VII, No. 544.
1461. 53) — schenkt dem Markgrafen Albrecht von Branden-
burg die Judenabgaben im Reich gegen einen gewissen
Abtrag.
Spiess, Archivische Nebenarbeiten und Nachrichten I, 116.
1462. 54) — bestätigt das bereits vom K. Siegmund den Juden
zu Nürnberg ertheilte Privilegium, nach welchem
dieselben ausser dem gewöhnlichen Opferpfennig
mit keiner anderen Steuer mehr beschwert werden
sollten.
Würfel a. a. O. S. 50 §. 4.
- 1463, 9. März 55) — bewilligt Joergen Vngnad und Christophen Vn-
Neustadt. gnad, seinem Bruder, Pfleger zu Ober-Cilli, seinen
Räthen, dass Juden und Jüdinnen in seinen Landen
„hiedishalb vnd endhalb des Semerings“
gesessen, ihren Leuten und Holden ohne ihr Wissen
und Willen kein Anlehen machen sollen, doch nur
bis auf Widerruf.
Birk a. a. O. X, 397.
- 1463 im Nov. 56) — befiehlt dem Bischof Johann IV. von Freisingen,
die Juden des Reichs nach Freisingen zu berufen
und sie dort zur Rechenschaft zu ziehen und zu
bestrafen.
Meichelbeck histor. Frising. II, 258.
- 1463, 15. Dec. 57) — bevollmächtigt den Markgrafen Carl von Baden,
Neustadt. die auf die Juden gelegte Steuer im heil. römischen
Reiche allenthalben zu erheben, wobei er von allen
Reichsgliedern unterstützt werden soll. Alle Befrei-
ungen der Juden sind in diesem Falle für ungiltig
erklärt.
Siehe Beilage V.

- 58) **Friedrich III.** macht einen Vorschlag zur Aussöhnung mit Nürnberg wegen der gefangenen und beraubten Juden. 1463.
Spiess a. a. O. I, 128.
- 59) — empfängt von dem Markgrafen Carl von Baden das Versprechen, ihm die eingebrachte Judensteuer nach Abzug der Unkosten gewissenhaft nach Frankfurt oder Ulm, „wie sein gnaden wil“ zu schaffen und zu überantworten. 1464, 12. März Baden.
- 60) — erläutert das der Stadt Nürnberg am 23. Juni verliehene Recht de non appellando *) dahin, dass, falls ein solcher Eid vor einer Appellation von Geistlichen oder Juden gefordert werden sollte, derselbe von Geistlichen bei dem Pfarrer zu St. Sebald oder dem zu St. Lorenz, von Juden vor dem Rathe oder zwei Verordneten aus dem Rathe abgelegt werde. 1464, 30. Juni Neustadt.
Kulpis doc. p. 281. Lünig 14, 130. Würfel a. a. O. S. 96.
- 61) — bestätigt den Juden zu Regensburg, nachdem sie ihm die in dem Prager Friedensschluss ausbedungene Ehrung gezahlt hatten, ihre Freiheiten. 1464, 23. Juli Neustadt.
Gemeiner III, 385 not. 715.
- 62) — giebt Andreen Walstorffer, Bürger zu Neustadt, und seinen Erben das Haus daselbst in der Vorstadt, „so von Petern Goldner von seiner Verhandlung wegen an aim weilent vnserr juden Jekl von Laibach **) ergangen“. 1465, 20. Mai Neustadt.
an den Kaiser gefallen.
Birk a. a. O. X, 424.
- 63) — bevollmächtigt den Grafen Ulrich von Würtemberg, die Juden in den „Prouincien“ Mainz, Trier, Salzburg und Bisunz zu schützen, aber auch in Betreff im Zaune zu halten. 1465, 20. Juli Neustadt. ✓
Siehe Beilage VI.

*) d. h. dass nur an den Kaiser oder König appellirt werden könne, wobei dann die Appellanten schwören müssen, dass sie nicht leichtsinnig appelliren.

**) Diese drei Worte sind in der Urkunde durchstrichen und am Rande corrigirt in „Jacob Pawr.“

- 1465, 30. Sept. 64) **Friedrich III.** gewährt dem Bischof Ulrich, dass
Neustadt. die im Bisthum Passau ansässige Judenschaft, so
lange ihr das Recht nicht versagt wird, nur vor die
hochstiftischen Gerichte geladen werden kann, jedoch
unbeschadet der dem Kaiser gebührenden goldenen
Opferpfennige.
Mon. Boica. 31 b. p. 501.
- 1466, 4. Jan. 65) — tödtet die Schuldbriefe, welche die Juden hatten,
Neustadt. „als etlich vnser vrbarleut in vnserm ambt Sembriach
gesessen“
etlichen unsern Juden schuldig geblieben, dieselben
Schulden dann die Juden auf etlichen unsern öden
Huben und Gütern, welche dieselben unsere Leute
inne und darauf sie von uns Kaufrecht haben, mit
Weisung und in anderen Wegen zu haben meinen
und darum von den Juden bekümmert werden, wo-
durch die Güter verödet und des Kaisers Kammer-
gut in Abnahme gebracht worden.
Birk a. a. O. X, 429.
- 1466, 5. April 66) — erlaubt den Brüdern des Predigerordens (Domini-
Neustadt. canern), die neue Kapelle in der Judenstrasse zu
Graetz sammt dem Grunde, auf dem sie steht, zu
übernehmen und darauf ein Kloster zu bauen.
Caesar Annal. de Sty. III, 523.
- 1466, 17. Sept. 67) — quittirt für den Juden Jacob und Meindl, seinen
Grecz. Sohn, gesessen zu Iudenburg über 16 Pf. 80 Pfen.
Judensteuer für 1465.
- 1466, 17. Sept. 68) — quittirt für die Juden insgemein zu Marchpurg
Grecz. über 149 Pf. 6 Schill. Pfen. Judensteuer für 1465.
- 1466, 22. Sept. 69) — beurkundet, dass Larenz Tessitsch mit der Bitte
Grecz. vor ihn gekommen, ihm einige Stücke und Güter zu
verleihen,
„wann vnser Jud Joseph, zu Laibach gesessen, die . . , Bar-
baren seiner Hausfrau, als erbin weil. Annens ettwann Hann-
sens Lindegker“
Wittwe, in der Landschranne zu Laibach mit Recht
anhebt u. s. w.
Birk a. a. O. X, 434.
- 1466, 25. Sept. 70) — quittirt für die Juden insgesammt zu Rakgers-
Grecz. purg über abgelieferte 67 Pf. Pfennig.

- 71) **Friedrich III.** quittirt für den Juden Warechn von 1466, 2. Oct. Volkenmarcht über 4 Pf. Pfen. Grecz.
- 72) — erlässt ein Patent ins Reich, dass man alle Juden, 1466, 7. Nov. welche die Reichsunterthanen mit unziemlichem Wucher beschweren, zwingen soll, der dem Grafen Ulrich von Württemberg aufgetragenen Commission und seinen Sprüchen nachzufolgen. ✓
 „Wir haben auf manigfaltig claganlangen vnd fürbringen vnser vnd des richs lieben getrewen solichs groben vnd vnmeszlichen ab vnd vbernemenshalb, damit die judischeit im heilign reich vnd in sonderheit in Mentzer, Trierer, Salzburger vnd Bisuntzer prouinczen wonende die gemelten vnser vnd des richs vnderthanen mit irem vnleidlichen gesuch vnd wucher merklich zu beaweren vndersteen, dem wolgeborn Ulrichen grauen zu Wirtemberg vnserm swager vnd des richs lieben getrewen vor sollichem zu sein vnd das zu wenden beuolhn, auch in so getan sachen auf menigklichs begern vnd anrufen parttheyen für sich zu heischen vnd zu eruordern, die nach notturtiger verhörung mit spruche zu entscheiden vnd darinne an vnser stat vnd in vnserm namen zu handeln, zu tun vnd zu lassen inhalt vnser kaiserlichen briefe daruber ausgangen. Wann aber als vns angelangt vnd wir gleublich vnderricht sein die benant judischeit den gemeltn vnsern beuelh vnd geschefte widerzem vnd vngehorsam zaigen vnd sich dardurch beswert sein vermeynen. Darumb begern wir an euch“ Vergl. Goldast Reichsatzung S. 186 und 313 und Wagenseil epistola ad Fectium p. 103. Bei Spiker a. a. O. S. 189 ist das Datum dieser Urkunde falsch angegeben, richtig dagegen S. 137.
- 73) — erlässt deshalb ein Mandat an die Juden, bei 1466, 7. Nov. einer Pön von 40 Mark Goldes und dem Verluste Grecz. ✓
 aller Privilegien dem Grafen von Württemberg gehorsam zu sein.
- 74) — gestattet dem Jörg Ehinger, kaiserl. Rath und 1466, 8. Nov. Kammer-Procurator Fiscal, und seinen Erben bis auf Grecz.
 seinen oder seiner Nachfolger Widerruf die halbe Judensteuer und den jährlichen güldenen Opferpfennig von den Juden in den Städten Gmünden, Giengen, Günzburg und Leipheim einzunehmen und zu nutzen. Pön 40 Mark Goldes.
- 75) — befiehlt der Stadt Nürnberg, die verfallene halbe 1466, 14. Nov. Judensteuer vom verflossenen Michelstag dem Heinrich Grecz.
 von Pappenheinn auszuzahlen.

- 1466, 11. Dec. 76) **Friedrich III.** giebt dem Juden Mosse zu Vöhringen
Grecz. gegessen und seinem Eheweib Mundlin und seinen
Kindern einen Freiheitsbrief nebst Bestätigung der
früheren Privilegien. Pön 40 Mark Goldes.
Siehe Beilage VII.
- 1467, 9. Jan. 77) — gestattet seinem Juden, dem jungen Maisterlein
Grecz. von der Newnstadt (Wiener-Neustadt), in dem Hause
zu Prugk an der Muer gelegen, das von weil. dem
Juden Joachim an den Kaiser gekommen, mit Weib
und Kindern zu wohnen u. s. w., doch soll er jähr-
lich für Zins, gewöhnliche Jahrsteuer u. s. w. 12 Gul-
den Ung. und Ducat. in die kaiserl. Kammer ent-
richten und damit auf nächsten Gilgentag beginnen.
Ueberdies erweist er ihm die Gnade,
„daz sy . . . vnsern marschalhen, knaben und boten . . .
wann vnd alsofft wir . . . zu Prugk durchraisen werden, ir
gerechtikheit vnd anuordnung zu geben nicht pflichtig sein“.
Birk a. a. O. X, 438.
- 1467, 18. März 78) — giebt dem Niclas Pflug von Knothawn für seine
Linz. Forderungen an Erzherzog Albrecht (seinen Bruder)
die zwei Judenschulen und Synagogen in den zwei
Städten Erfurt und Halle in Sachsen mit allen Ge-
rechtigkeiten und Zugehörungen
„so vns vnd dem heiligen reiche daran zusteem“. — Drey-
haupt Magdeburg. Saal-Creys II, 501.
- 1467, 5. Aug. 79) — bezeugt,
Neustadt. „daz wir angesehen haben solh kunst der wunterczeney, so
vnser Jud Waruch an vnserm kais. houe an menigern nutz-
lich vnd scheinperlich nu ettwelang zeit her erzaigt hat“
und befreit ihn, sein Weib und seine Kinder hier
von aller Steuer. Befehl deshalb auch an die Meister
der Juden und Jüdinnen hier.
Birk a. a. O. X, 438.
- 1467, 16. Nov. 80) — quittirt für Sewold Mitterhuber, Bürger zu March-
Neustadt. purg, über 416 Pf. Pfen. vom Gerichte, das er etliche
Zeit inne hatte. (Uebergeben durch Musche, Juden
zu Marchpurg).
- 1467, 16. Dec. 81) — erweist seinem Juden Muschman, weil. Sekhleins
Neustadt. des Juden zu Judemburg Sohn, die Gnade,
„daz wir im in sein geltschuld, erkhen vnd gesuch, so man
im schuldig beleibt oder wirdet, darumb er geltschuldbrief hat

oder gewinnt oder in Judenpuchern wirdet steen, es sey gen edeln, burgern oder pawrn . . . nicht greiffen, noch die abschaffen, abnemen oder schieben sullen noch wellen,“

vom Datum des Briefs auf drei ganze Jahre.

Birk a. a. O. X, 442.

82) **Friedrich III.** erweist,

1467, 22. Dec.
Neustadt.

„als vnser Jud Muschman, weilent Sekhleins des Juden zu Judenburg sun, von ettlicher Judischait vnpillichen vmbgefürt vnd mit dem Judischen pan vnd in ander weeg merklich beswert, vmb sein gut genott vnd gedrunge worden vnd in verderben komen,“

demselben die Gnade, dass wer immer von Juden zu ihm Zusprüche hätte,

„daz der die mit Recht in massen das vnser Judenmaister, Cholman von Marchpurg, mitsambt anderr irer Judischen maisterschaft gesaczt vnd nach irem Judenrechten geordent hat,“

nach Laut des Briefes nicht anders gegen ihn vorgehen könne;

„das auch kain maister noch annder Juden kainen pan, niderlegung des gesangs in iren Judenschullen, noch khainerlai annder twanng auf in legen tun, ausgeen lassen, ausbringen noch halten sol“,

er sei denn zuvor, nach Inhalt der bemelten Ordnung und Satzung, mit Recht vorgenommen, beklagt und Recht über ihn gesprochen worden, bei einer Pön von 10 Mark löthigen Goldes, die ganz in die kaiserliche Kammer fallen sollen.

Birk a. a. O. X, 443.

83) — bestimmt, dass Stephan Schober, Richter zu Neu- 1468, 14. Juli
stadt, dem Hanns Haider, reitendem Boten, die Pfänder, die er für ihn bei den Juden zu Neustadt aus-
Greez.

gelöst hat, um 32 Pf. Pfen. nach einem früheren Befehle zurückgeben soll.

84) — ertheilt dem Juden Maisterl zu Bruck an der 1468, 4. Aug.
Mur, der einen Hof zu Geissarn im Mürzthal und
Graz.

einige Güter zu Mederstorf, Kaltenstuben etc. gerichtlich erlangt, einen Schirmbrief.

Lichnowsky's Regesten VII, No. 1291.

85) — befiehlt dem Hanns Nagkler, Pfleger zu Halden- 1468, 8. Nov.
rain, dem Salomon, Juden von Triest, 25 Gulden
Graz.
ungr. und Ducaten auszurichten, die er weil. Ursula

von Stubenberg, Hausfrau des Leutold von Stubenberg, k. Rathes, geliehen hat

„vnd X derselben gulden die sy im für artzlon schuldig worden ist.“

- 1469, 1. Sept. 86) **Friedrich III.** bestimmt, dass Aram und Muschlein, Graetz. die Juden, von dem auf die Jüdischheit gelegten Anschlag, den sie einzunehmen haben, dem Balthasar Judenfeint 140 Pf. Pfen. für Sold geben sollen.
- 1469, 23. Sept. 87) — bestimmt, dass die Jüdischheit zu Radkerspurg Graetz. dem Pancraz Gressenperger 69 Pf. Pfen. für Sold und 28 Gulden ungr. für Schäden geben soll (furtherlich vnder ew anslahet die inbringet); item dass die Jüdischheit von Laibach dem Jobst Harrer 107 Pf. 7 Schill. für Sold und 65 Gulden ungr. und Ducaten für Schaden und 60 Pf. geben soll.
- 1469, 26. Sept. 88) — quittirt dem Lengen Aron, Juden, über 43 Gulden Graetz. ungr. Ducaten zu des Kaisers Handen
„von der stewr so im von der judischheit inzebringn beuolhn ist.“
- 1470, 5. Juni 89) — giebt der Reichsstadt Schlettstadt die Freiheit, Völkermarkt. dass künftig nicht mehr als zwei Judenhäuser daselbst sein sollen. Pön 40 Mark Goldes.
„Also daz sy nun hinfür in der vermeltu irer stat nit mer dann zwey hewser mit juden gesess oder wonung bey in zu haltn schuldig sein noch mer bey in gehalten werdñ sollen vnd mögen, auch dieselben zwey hewser in der yeczgemelten irer stat an ennden da sy das am fuglichistn sein bedunckt vnd gefellig ist zu habn ordnen vnd fürnemen vnd dieselbn juden so bey in wonen darzu haltn vnd in gebiettn zaichen zu tragen, damit sy vor vnd vnder andern menschn für juden erkannt werden mögen, vnd an solichem allem von nymand geirrt noch verhindert werden in einich weise.“
- 1470, 19. Sept. 90) — bestimmt, dass Dietmar Rindschad von dem An- Graetz. schlag der Steuer zur Abfertigung der Söldner dem Müschl Hetsl, Juden aus Neustadt, 500 Pf. Pfen. ausrichten soll, die er für die Söldner dargeliehen.
- 1470, 4. Oct. 91) — gestattet den Juden zu Nürnberg auf sechs Jahre Graetz. den Handel daselbst. Pön 100 Mark Goldes.
Siehe Beilage VIII.
1471. 92) — bestimmt in dem Reichsabschiede in Betreff des Regensburg.

Türkenzuges, dass auch die Juden zu einer Beisteuer die drei Jahre hindurch angehalten werden sollen.

- 93) **Friedrich III.** befiehlt der Stadt Nürnberg, die halbe ^{1472, 1. Juni} Judensteuer für nächsten St. Michelstag dem Heinrich von Pappenheim zu geben. ^{Neustadt.}
- Vergl. Würfel a. a. O. S. 51.
- 94) — erlaubt dem Herzog Ludwig von Baiern, Pfalz- ^{1472, 15. Sept.} grafen bei Rhein und Grafen von Veldenz, die nächsten zwei Jahre den goldenen Opferpfennig von allen Juden im Reiche einzunehmen, in sofern derselbe noch nicht Anderen verschafft ist. Pön 100 Mark Goldes. ^{Neustadt.}
- 95) — bestätigt die Uebergabe der Juden Abraham und ^{1472, 17. Nov.} Aram von Marchburg (Marburg), welche ihre Rechte auf mehrere in Marchburg und anderswo gelegene Güter und Stücke dem Lienhard Span überliessen. ^{Graetz.}
- 96) — befiehlt der Stadt Regensburg, den dortigen Juden- ^{1474, 12. u. 16.} meister Israel von Prunn, seinen unmittelbar unter- ^{März} thänigen Knecht, (den der Rath auf die Aussage eines getauften Juden, dass derselbe ihm einen sieben- ^{Nürnberg.} jährigen Christenknaben verkauft hätte, der dann von dem Judenmeister getödtet worden wäre) ohne Entgeltniss dessen Leibs und Guts augenblicklich aus dem Gefängnisse zu entlassen. ✓
- Gemeiner III, 532.
- 97) — weist den Rath zu Regensburg an, 4000 Fl. Kriegs- ^{1474, 17. Sept.} anlage gegen den Herzog von Burgund von den ^{Augsburg.} Juden in Regensburg zu erheben und die Summe nach Würzburg zu übermachen. ✓
- Gemeiner III, 539 Anm. 1069.
- 98) — befiehlt der Jüdischheit zu Regensburg, die ^{1475, 29. Jan.} 4000 Fl. als Kriegsanlage gegen Burgund alsbald zu ^{Andernach.} bezahlen.
- Gemeiner III, 546 Anm. 1091.
- 99) — quittirt, nachdem er auf die Reichsjuden zum ^{1475, 9. Aug.} Behuf des Widerstandes gegen den Herzog von Bur- ^{Cölln.} gund eine Steuer geschlagen hatte, den Noerdlinger Juden Aron, Michel und Bunnunum über erlegte 2000 Gulden rhein.

- 1475, 12. Aug. 100) **Friedrich III.** schreibt an den Bischof von Regensburg, bei der ihm untergebenen Priesterschaft darauf zu halten, dass sie die Regensburger Juden wie die Leute, welche mit diesen Handel treiben, nicht so hart, sondern wie es von Alters Herkommen sei, behandle.
Cöln.
Gemeiner III, 558.
- 1476, 10. Mai 101) — befiehlt dem Rathe zu Regensburg abermals, die wegen Verdachts, an der Ermordung von Christenkindern Theil genommen zu haben, gefangen gehaltenen Regensburger Juden frei zu lassen und wider sie ohne seinen Befehl nichts vorzunehmen.
Neustadt.
✓ Gemeiner III, 576.
- 1476, 14. Juli 102) — ladet die Stadt Regensburg vor, sich wegen der fiscalischen Klage in Betreff der Hinrichtung mehrerer dortiger Juden zu verantworten.
Neustadt.
Gemeiner III, 578. Vergl. Aretin Geschichte der Juden in Baiern S. 36.
- 1476, 12. Sept. 103) — erklärt die Stadt Regensburg wegen Hinrichtung einiger der gefangenen Juden des Blutbannes für verlustig.
Neustadt.
Gemeiner III, 578.
- 1477, 14. Aug. 104) — erlässt zu Gunsten des Juden David zu Marchburg ein Mandat.
Krems.
„Wir emphellen ew ernstlich vnd wellen, wo ew vnser jud David Arons sun zu Marchburg oder sein anwald weiser des briefs antzeigt da man im schuldig beleibt, darumb er brief vnd vrkund hat, daz ir dann bey denselben seinen geltern darob seit, daz si in sölher schüld furderlich entrichten vnd bezalen. Welh aber darinn widerwertig sein wurden, im alsdann auf sein oder seins anwalds anlanggen gen denselben vnuerzogenlich recht ergeen lassest. Daran tut ir vnser ernstlich maynung.“ Chmel im Archiv für Kunde österreicherischer Geschichtsquellen 1849 Band II, 81.
- 1477, 14. Aug. 105) — befiehlt dem Christoph von Mörsperg, k. Rath und Burggraf auf dem Schlosse zu Gratz, die Schuldner des genannten Juden David zu Marchburg, der sich beschwert hatte, dass ihm die laut brieflicher Urkunde zustehende Forderung trotz mehrfachen Anmahns nicht bezahlt würde, vorzufordern, zu

verhören, einen gütlichen Vergleich zu versuchen oder nach Billigkeit und Recht zu verfahren.

Chmel a. a. O. 1849 B. II, 81.

- 106) **Friedrich III.** befiehlt dem Juden Mosche zu Radkersburg, Meister der Judenschaft daselbst, dem Juden David zu Marchburg die zwölf Gulden zu erlassen, welche er zum Bau einer Judenschule zu Marchburg zu bezahlen verurtheilt worden war. 1477, 14. Aug. Krems.

„Jud. Vns hat vnser jud Dauid Arams sun zu Marchburg anbracht, wie er mit vnserer jüdischhait zu Marchburg ettwas irrung vnd zwitracht gehabt, darinn du dann zwischen derselben jüdischhait vnd sein ain teding vnd vertrag gemacht habst also daz er derselben jüdischhait zu paw vnserer statmawr XX gulden vnd zu paw der judenschul daselbs XII gulden geben sull nach lautt ainer zedl so zu der juden messner daselbs zu Marchburg erlegt sey, daran er dann die bemelten XX gulden zu paw der statmawr ausgericht hab. Emphelhen wir dir ernstlich vnd wellen, daz du bei vnserer jüdischhait daselbs zu Marchburg darob seist vnd bestellest daz sy in vmb die anndern XII gulden so er zu paw der judenschul solt ausrichten nachdem er daselbs zu Marchburg nicht mer wonen wil vnd wir in der von sundern gnaden begeben haben vnangelangt vnd vnbekumert lassen, im die vorgemelt zedl, bei dem juden mesner erlegt, hinaus geben, vnd in deshalben mit kainem pan noch anderm jüdischen zwangng nicht dringen vnd du des selbs auch nicht tust noch zu tun gestattet. Das ist vnser ernstlich maynung.“ Chmel a. a. O. 1849 B. II, 82.

- 107) — befiehlt dem Wilhelm von Saurau, k. Rath und Verweser der Hauptmannschaft in Steiermark, nachdem sein Jude Muschmann, Sohn weiland Sekhlein des Juden von Judenburg, den k. Rath Bernhard Krabatstorffer in der Landschranne zu Gretz rechtlich belangt habe, kein Verhör vorzunehmen, sondern beide Theile an ihn zu verweisen, der ihnen einen Tag setzen werde. 1478, 19. Jan. Gretz.

Chmel a. a. O. 1849 B. II, 132.

- 108) — verordnet, dass, wer die öden Häuser in Hartberg wieder aufbauen, zurichten und an sich bringen werde, weder von Christen noch von Juden derselben Häuser wegen „angelangt noch bekumbert werden sulle.“ 1478, 25. Jan. Gretz.

Chmel a. a. O. 1849 B. II, 147. Vergl. auch Grave in Wertheimers Jahrbuch, Neue Folge V, 3.

- 1478, 27. Jan. 109) **Friedrich III.** befiehlt den Juden zu Laibach, einen Ort an der Stadtmauer und den Thurm bei dem Wasser bauen und ausbessern zu lassen.
Gretz.
„Als durch vnser stat Laibach geordent vnd an ew begert worden ist, daz ortl an der statmawr am Newmarkht von des vicitumbs haws vntz an daz wasser auch den turn bey dem wasser daselbs den ir innhabt ze pawen vnd zu der weer zuzerichten vnd ze pessern lanngt vns an, daz ir das bisher nit tan habt vnd darin sawmig seit, daz vns nit gevellt vnd emphelhen wir ew ernstlich vnd wellen, daz ir dieselben ort vnd turn an der bemelten statmawer pawet vnd pessern lasset inmassen man die anddern ennden pawt vnd pessert hat vnd darinn nit weiter sawmig seit noch annders tut, damit vns nit nott werde ew darumb ze straffen, daz ist gentsleich vnser ernstlich maynung.“ Chmel a. a. O. 1849 B. II, 151.
- 1478, 22. Febr. 110) — befiehlt der Stadt Regensburg, die eingekerkerten Juden ihm binnen drei Wochen bei Verlust aller Stadtfreiheiten unter angedroheter Acht und Ueberacht und bei einer zu zahlenden Geldstrafe von tausend Mark Goldes mit Leib und Gut auszuliefern.
Gretz.
Gemeiner III, 604.
- 1478, 4. März 111) — gibt seinem Juden Kifel zu St. Veit in Kaernten die Freiheit, dass derselbe nur vor Jacoben von Ernanu, Vizdom in Kaernten oder wem der Kaiser es eigens befehlen werde, belangt werden soll.
Gretz.
Wolf in Steinschneiders hebr. Bibliographie 1860, 74 gibt für diese Urkunde das Jahr 1476 an und nennt den Juden Kisel.
- 1478, 4. März 112) — kauft um 100 Fl. ungarisch von Joerg Rathschmied, Mitbürger zu Graz „gelegen hie zu Graz in der Rewschen, zwischen Herrn Märthen, Gocssler und Muschmann des Juden“ Häusern.
Gretz.
Muchar im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen Band II, 473.
- 1478, 3. Mai 113) — gibt dem Juden Isaac und seinem „Enenkel“ einen eigenhändigen Quittbrief über ihre Steuer.
Gretz.
- 1478, 18. Mai 114) — erlässt ein Rescript an den Rath zu Regensburg, die wegen Verdachts, eine Hostie gemartert zu haben, gefangenen Juden nebst der Jüdin weder zu martern noch zu tödten, sondern mit ihnen wie mit anderen gefangenen Juden zu verfahren.
Gretz.
Gemeiner III, 604.

- 115) **Friedrich III.** befiehlt der Judenschaft zu Regensburg, 1478, 17. Juli
eine Geldbusse von 10,000 Fl. dem dortigen Rathe ^{Gratz.}
für Rechnung der kais. Kammer zu bezahlen und
behält letzterem jedes dienliche Mittel vor, wenn die
Juden die Zahlung verweigern würden.
Gemeiner III, 611.
- 116) — ertheilt den Juden in Regensburg einen Schutz- 1480, 17. Juni
brief. ^{Wien.}
Or. im königl. bairischen Reichs-Archiv nach Lichnowsky's
Regesten VIII, No. 268.
- 117) — befiehlt dem Rathe zu Regensburg, die gefan- 1480, 17. Juli
genen Juden dem Georg Tymp zu übergeben, sie ^{Wien.}
vom Rathhause zu entlassen, in ihre Häuser zu weisen
und so zu halten, dass sie innerhalb fünf Jahre sich
erholen könnten, um dem Kaiser die auferlegte Geld-
busse von 10,000 Fl. zu bezahlen.
Gemeiner III, 640.
- 118) — stellt den Juden zu Regensburg drei Urkunden 1481, 15. Juli
aus. In der ersten nimmt er dieselben in seinen ^{Wien.}
Schutz und gebietet dem dortigen Rathe, die Juden
die Freiheiten geniessen zu lassen, die andere in des
Reiches Schirm stehende Juden geniessen und Nie-
mandem zu gestatten, sie daran zu hindern. Der
zweite Gnadenbrief befreit die Juden bis Michaeli
nächsten Jahres von allen Geldschulden und Forde-
rungen, welche geistliche oder weltliche Personen
an sie machen würden, so dass weder ihre Person
noch ihre Habe bis dahin sollte irgendwie beschwert
werden dürfen. Die dritte Urkunde befiehlt dem
Rathe, den Juden beizustehen und ihnen bei dem
Stadtgerichte gegen ihre Schuldner in Beziehung
auf Hauptgut und Zinsen Recht zu verschaffen, wie
auch ihnen zu erlauben, von ihrem Gelde gezlemende
Zinsen zu nehmen.
Gemeiner III, 649 ff. Vergl. auch Lichnowsky's Regesten
VIII, No. 406.
- 119) — befiehlt der Judenschaft in Regensburg, die rück- 1484, 15. Dec.
ständigen Steuern und Gülten mit den Zinsen inner- ^{Linz.}
halb 15 Tagen dem Rathe der Stadt und dem Bischofe
zu entrichten.
Gemeiner III, 671.

- 1487, 16. Febr. 120) **Friedrich III.** giebt der Stadt Heilbronn das Privilegium, einen Jahrmarkt von 8 Tagen (zu beliebiger Zeit) halten zu dürfen und verordnet, dass die dort wohnenden Juden keinen Wucher treiben sollen. Pön 40 Mark Goldes.
Lünig 13, 891.
- 1487, 2. April 121) — quittirt über das von dem Juden Levi nach k. Nürnberg. Befehl auf die Judenschaft im Elsass, um Saliter, geschlagene und bezahlte Geld.
- 1487, 24. April 122) — quittirt über 1800 Fl. rhein., die Heinrich, Ernst und Georg Schlanderspacher, Bürger zu Graetz, an den Judensteuern bezahlt haben, welche auf St. Martinstag 1485 und 86 in den Reichsstädten im Elsass verfallen sind und die einzunehmen den genannten Bürgern befohlen worden.
- 1487, 28. Mai 123) — quittirt über 200 Fl. als Hälfte der von der Judenschaft zu Regensburg jährlich zu gebenden 400 Fl. Nürnberg.
- 1487, 6. Aug. 124) — verleiht dem Juden Jacob Kerpf, die Judenschule zu Bamberg mit den dazu gehörigen Häusern und dem Begräbniss auf die nächsten zehn Jahre frei von aller Steuer und Zinsen gegen Christen und Juden und ohne Beschwerde inne zu haben. Nürnberg.
- 1487, 7. Aug. 125) — giebt dem Salomon Kopelmans und Jacob Lindheim, Juden von Schweinfurt, die Freiheit, dass sie vom Dato dieses Briefes durch zehn Jahre von keinem jüdischen Hochmeister noch Meister mit dem jüdischen Banne und anderen Processen beschwert werden sollen. Nürnberg.
- 1487, 22. Nov. 126) — nimmt die Juden Abraham und Salomon, Gebrüder, von Ulm mit ihren Weibern, ihrem Hab und Gut in des Reiches Schutz und Schirm und giebt ihnen die Freiheit, dass sie von den Juden nur vor Jacoben Margoles, Hochmeister zu Nürnberg oder vor dem jüdischen Hochmeister zu Noerdling gerichtlich belangt werden sollen. Nürnberg.
- 1487, 14. Dec. 127) — bestätigt das von Mayr Johel, Juden von Nürnberg, gemachte Testament. Nürnberg.
- 1488, 12. April 128) — quittirt über 100 Fl. von der Judenschaft zu Oppenheim. Worms als eine Ehrung.

- 129) **Friedrich III.** bestätigt einen Brief de anno 1421, mit welchem der röm. König Siegmund dem Caspar von Waldenfels und seinen Erben das Halsgericht zu der Veste Wartenfels bestätigt und die Freiheit gegeben hat, dass sie Fried, Geleit und Freiong im Schlosse und an dem Berg Wartenfels geben und Juden aufnehmen mögen. 1489, 10. März
Innsbruck.
- 130) — nimmt den vom kais. Kammer-Procurator Heinrich Martin an Wilhelm Hofmeister, Bürger zu Esslingen, für 90 Fl. rhein. gemachten Verkauf der Judenschule zu Esslingen an und giebt seine Zustimmung dazu. 1490, 24. Nov.
Linz.
- 131) — ertheilt in gleicher Form einen Brief wegen der Judenschule zu Heilbronn mit dem Friedhofe und was dazu gehört, die um 250 Fl. rhein. an dieselbe Stadt verkauft worden war. 1490, 24. Nov.
Linz.
- 132) — bevollmächtigt den röm. König Maximilian, auf die Judenschaft im Reiche eine Summe Geldes anzuschlagen und sich darum mit ihr zu vertragen u. s. w. „wegen ihres schweren Darlegens, dem Reiche zu Friden, im Koenigreiche Hungarn und in den kaiserlichen Erbländern“. 1491, 9. Juni
Linz. ✓
- 133) — erweist dem Sebastian Myndorfer, seinem Diener, die Gnade, dass, falls er Schlösser und andere Besitzungen durch Vermächtniss oder auf was immer für eine Art an sich brächte, er sie innehaben und darum weder von Christen noch Juden weder mit Recht noch ohne Recht angegangen werden soll. 1491, 21. Oct.
Linz.
Lichnowsky's Regesten VIII, No. 1637.
- 134) — ertheilt dem Judenrichter Thomas Pucher in Regensburg einen Schirmbrief. 1492, 17. Juli
Linz.
Wolf in Steinschneiders Hebr. Bibliographie 1860, 74.
- 135) — ertheilt dem Juden Michel zu Noerdlingen einen Freiheitsbrief, dass er vor keinem jüdischen Hochmeister, ausser zu Regensburg, Ulm oder Friedberg zu Recht belangt werden möge. 1492, 7. Sept.
Linz.

Aus den Landtagsverhandlungen zu Tulln im September 1463.

Item von der judn vnd yers handdels wegn, hat vnnserr herr der kayser nye im willen gehabt, die in das lanndt wanhaft vnd heuslich

ze setzn, aber nach dem so sein k. gn. als Romischer kayser an seiner genadn hoff judn, haydn vnd allermeniklich zuefucht hat, vnd den darin vnd daraus handdeln gepuert, vnd es auch mit den kristen stet, ob sy mit in handdeln welln oder nicht, puert sein k. gn. solh ab vnd zu zeytn nicht zu wern.

Item von der judn lassen es dy lantleyt besten bey vnnsers herrn des k. rett amtburt doch also das dy judn in das lanndt Osterreich nicht gesetzt werdn auch kaynerley handlung gebertz dar inn mit nyemantz treibn.

(Aus Chmel's Regesten des röm. Kaisers Friedrich III. Th. II, CLVII.)

Aus den Landtagsverhandlungen zu Haderstorf am 13. December 1463.

Item nachdem vnser gnadiger herre künig Albrecht loblicher gedachtnuss die juden aus dem lande gethan hatt von merklicher vrsach vnd des lands pesten wegen das die hinfür in das Osterreich nymermer gesetzt noch kains handels im land gestat noch darinnen gehalten werde.

(Aus Chmel a. a. O. II, CLX b.)

Beilage V.

Kaiser Friedrich III. bevollmächtigt den Markgrafen Carl von Baden, die auf die Juden gelegte Steuer im heil. Röm. Reiche allenthalben zu erheben, wobei er von allen Reichsgliedern unterstützt werden soll. Alle Befreiungen der Juden sind in diesem Falle für ungiltig erklärt. Datum Neustadt am 15. December 1463.

„Nachdem bisher in ettlichen vergangnen zeitten zwischen vnser vnd des heiligen reichs curfürsten fürsten vnd vndertanen swer aufrure vnd kriegsleuffe erwachsen vnd auferstannden, deshalb wir dann als vns zymbt zu hanthabung des rechtens vnd oberkait vnser vnd des heiligen reichs nicht klain darlegn kost vnd zerung gelitn in merklich geltschuld komen vnd geuallen sein, auch vns zu ergetzlichkeit vnd solher schulde zu entladn, ein gemain stewr auf die judischait allenthalb in dem heiligen reiche mit namen den zehennenden phening irer hab vnd gut vnd den gewondlichen guldeinen phening zu slahen vnd zuerordern vnd aufzuhaben fürgenomen haben, daz wir darumb dem hochgebornen Karlen marggrauen zu Baden vnd grafen zu Sponhaim vnserm lieben swager vnd fürsten beuolhen vnd vnsern ganntzen vullen gewalt gegeben habn, beuelhen vnd geben im den auch wissentlich in krafft dises briefs, solich vorgemelt stewr vnd guldein phening an vnser stat von vnsern vnd des heiligen reichs wegen durch sich oder die seinen den er das beuelhen wirdet, von der gemelten judischait gemainlich

oder besunder bey vnser vnd des heiligen reichs acht aberacht verliesung irer gnaden vnd freyhait, so sy von vns dem heilgn reich oder anndern fürsten vnd herren haben auch verheftung niderlegung vnd auffhaltung irer leib geltschuld hab vnd gut vnd andern geburlichen penen zu eruordern einzenemen, darumb nach notdurfft zu quittieren vnd sunst alles das an vnser stat vnd in vnserm namen darinne fürzenemen zu handeln ze tun vnd ze lassen, das wir selbs tun kunden soltn oder möchtn, so langg vnd vil biss dieselbe judischait dem egenantn marggraff Karlh oder den er das beuelhen wirdet an vnser stat in vnserm namen vmb solh egemelt judenstewr vnd gulden phening ain ganntz volkomen benugn vnd ansrichtung getan haben.“

(Aus Chmel a. a. O. II, 409.)

Beilage VI.

Kaiser Friedrich III. bevollmächtigt den Grafen Ulrich von Württemberg, die Juden in den „Prouincien“ Mainz, Trier, Salzburg und Bisun; zu schützen, aber auch in Betreff des Wuchers im Saune zu halten, am 20. Juli 1465.

„Wir sein vnd werden ye zu tagen durch manigualtig clag vnd anruffen so vns furkomen glauplich vnderriecht wie die judischeit in dem heiligen reiche vnd besonder in den prouincien Mencz, Trier, Salczburg vnd Bisuncz wonende nach ir gewondlichen hertikeit manig geistlich vnd weltlich vnser vnd des reichs vndertan mit iren gesuchen vnd wucher vnczimlich vnd vnleidenlich besuern sich auch in anderwege so vnordenlich vnd grob halten, daz darauf in dem reiche vnd den gemelten vndertan zu zeiten vneinigkeit kriege misshelung verderblich vnd vnwiderpringlicher schaden auch derselben judischeit beswerde freuel vnd vberfal zugeczogen werden vnd erwachsen, vnd wo wir mit notturf-tiger hilffe vnd mittel dawider nit begagenten groesser vbl vnd vnrat ersteen mochten. Wann nu die gemelt judischeit vns als Romischen keiser on mittel zugehorig allain vnserm weltlichen gerichtzwang vndertan ist vnd nit zimlich vnns auch nit zu gedulden ist vnd were, daz sy vmb vnuerdient gnade so wie in teglich beweisen vnsern vnd des heiligen reichs vndertan solicher ir vndankchperkeit widergelt vnd bezalung tun solten vnd aber mit andern vnsern vnd des reichs geschefften also beladen sein, daz wir nuttzemal disen sachen nach notturf nit auswortten mügen. Darumb obberürt beswerde vneinigkeit krieg schaden freuel vnd vberfal zuermeiden beuelhen wir geben dir auch hiemelt ganczn vollen gewalt von Römischer keyserlicher macht ernstlich vnd vesticlich gebietende, daz du nu hinfür biz auf vnser oder vnser nachkomen am reiche widerruffen oder anderr gescheffte alle vnd yede juden vnd judin in den obgeschriben prouintzen wonende von vnser vnd des heiligen reichs wegen in vnsern vnd dein schutz

schem vnd fride emphahest vnd aufnemet; auch sy bey irn rechten gerechtikeitn hanthabest vnd nach deinem besten vermügen bewarest auch die so als obsteet vnser vnd des reichs vndertan mit gesuch vnd wucher vnczimlich vnd vnleidenlich beswert haben als oft dich das zetunde fuglich bedunkcht vnd dw darumb angelant wirdest an vnser stat vnd in vnserm namen fur dich eruorderst nach zeitlicher verhörung vmb vorberürt ir freuel vnd beswerde straffest zu billichen vns vnd dem reiche vnd wo sich das gebüret widerkerung vnd abtrag ze tunde haltest dich in solhem in gerichtsforme oder sust wie dich rechtlich zu sein bedunkchet erkennest erclerest vnd darüber mit deinem spruch entscheidest. Was du auch also erkennest erclerest vnd ausprichest die gemelten juden vnd judin bey nottdürftigen peen zu halten vnd dem nachzukomen zwingest alle vnd yede abtrag peen vnd straffe so vnser keiserlichen camer dauon verfallen einnemest darumb ledigest vnd quittirest, ob auch einicher kuntschaft oder gezeugnusz in den sachen zu uerheren begert vnd nuttürftig sein wurde die auch rechtlich verhörest vnd solich person so in den sachen zu gezeugen benennet die sich irer kuntschaft vnd gezeugnuss zugebn oder zu sagen sperren oder widern wurden in welchem schein das beschehe bey pillichen vnd zimlichen penen des rechten darcz zwingest vnd haltest, daz sy dem rechten vnd der warheit zu hilf ir gesworn kuntschaft vnd gezeugnuss darinn gbn vnd sagen als recht ist.“ — Vergl. Sattler's Gesch. von Württemberg IV, 51.

(Aus Chmel a. a. O. II, 436.)

Beilage VII.

Kaiser Friedrich III. giebt dem Juden Mosse zu Voehringen gessen und seinem Eheweib Mundlin und seinen Kindern einen Freiheitsbrief nebst Bestätigung der früheren Privilegien, am 11. December 1466.

„— Bekennen daz wir vmb merclicher vrsach willen vns darczu bewegende Mossen juden vnd Mundlin sein weyb vnd ire Kinder zu Veringen gessen dise nachgeschriben gnade vnd freiheit getan vnd gegeben haben, also daz sy vnd ire erben alle vnd yglich geltschulden von den so inen schuldig vnd zu tunde sein oder hinfür werden, sechs jare die negsten nach datum disz briefs schiristkünftig an vnser vnserer nachkomen am reiche vnd meniclichs irrung versperren oder verhinderung auf vnd nach inhalt der geltbriefe wie recht ist eruordern vnd einbringen sollen vnd mügen dauor vnd dawider wir auch dieselben nit quittun entledigen noch freyen sollen vnd mügen. Were auch sache, daz wir vormals oder hinfür die vorberürt zeit einichen vnsern vnd des reichs vndertanen in was wir den stattes oder wesens die wern vbergab beuelhe oder commission getan hetten oder tun wurden die

judischeit in dem heiligen reiche in gemaine oder in sunder von vnser des heiligen reichs oder ir selbs wegen vmb stewr erunge gewondlich offerpfenning auflege pene beswerunge oder anderer sachen halb wie die benennet werden möchten, anzulangen zu eruordern vnd anzustrenngen, wellen wir, daz solich vbergabe beuelh vnd commission den egenanten juden sein weib kinder vnd erben habe vnd gute vnd ob sy auch deszhalb auf einich eruordunge icht zugeben biszher gedrunge oder angelangt weren vnd darumb verbilligung vnd zusagen getan hetten die vorberürt zeit gancz vnschedlich vnd damit vnd darinne vnbegriffen, sonder davon gantz entledigen quittirn vnd absoluirn. Ob auch yemand die obbemelt zeit clage sprüch oder vordrung zu ine oder irem gut in gemaine oder besunder hette oder gewunne, warumb das were, daz dann der oder dieselben darumb vor vns als Roemischem kaiser vnsern nachkomen an den enden vnd in den gerichtten da sy gesessen sein oder weren recht von ine nemen vnd sich des daselbs von ine benügen lassen sollen, wurden sy aber darüber von ymand mit andern gerichtten vnd für einich richter in welchen wurden oder wesen die weren fürgenomen angelanget wider sy gericht vnd procediret, haben wir auch von Roemischer kaiserlicher macht vnd rechter wissen erkannt vnd erclert, daz solichs yetz als dann vnd dann als yetz craftlos abe vnd vntuglich vnd ine vnd irem gute vnschedlich sein solle“

(Aus Chmel a. a. O. II, 489.)

Beilage VIII.

Kaiser Friedrich III. gestattet den Juden zu Nürnberg auf sechs Jahre den Handel daselbst, am 4. October 1470.

„Wir Friedrich etc. bekennen vnd tun kunt offentlich mit disem briefe Allen den die in sehen oder horen lesen. So wir ordnung der ding vnd gelegenheit der personen betrachten, so werden wir mit bereitter begird zu geuelliger nachlassung der pen gegen vnsern vnderthanen geneigt, besunder in den sachen da gemeiner nutz gefurdert vnrat vnd vbel vermeyden wurdet. Vnd wann wir eigentlich bericht sein, das die judischeit in vnser vnd des heiligen reichs statt Nürnberg wonendt vor lanngzeit die in menschlicher gedechtnuss nicht sey durch vnser vnuorder loblicher gedechtnuss Romischer keyser vnd kunig auch durch vns geduldet worden, das sy zu Nurnberg kaufteutn burgern vnd andern gelt gelihen vnd dauon wucher vnd gesuch, auch von wucher wucher genomen vnd desshalb verschreibung vnd geding vnd verpflichtung mit in getan vnd so sy zu zeitn von denselben nicht ausgericht, habn sy die darumb an vnserm vnd des reichs gericht daselbs mit recht beclagt vnd mit vrteil auf sy erlangt, auff das sy nach laut der gemeltn geding verschreibung vnd verpflichtung vmb hauptgut vnd gesuch von in ausgericht vnd betzalt worden sein. Wie wol auch

dieselbig judischeit von vns in sonnderheit gefreyt, das sy in einer nemlichen zeit die dann noch nit erschienen sey von nyemant sol beswert werden, das sy nicht willn habn auch nit mugen ir wesen vnd narung an den wucher furter merer zu Nurmberg haben. Wo nu die judischeitt ir wesen also zu Nurmberg nicht hettn, das dann etlich kauffleut burger vnd ander zu zeitn ir erbgutter vnd varende hab vmb ein klein gelt verkubern verkauffen versetzen, durch ir ettlich die solich gut nicht habn, von der judischeitt die vndter vnsrer vnd des reichs fursten vnd stettn vmb Nurmberg wonend vnd solichn wucher nemen, gelt entlehent vnd dauon grossen wucher vnd gesuch ausrichtn vnd bezaln, dann sy der judischeitt zu Nurmberg gebn, oder ob die cristen vndter in selbs von einander wucher nemen mocht. Wann wir nu solich obgemelt sachn alle zu hertz n habn genomen vnd dabey betracht, das gemeyner nutz der gemeltn vnsrer statt, die dann auf durrem sanntigen vnfurchtperm erdrich gelegen ist, an wucher vnd gesuch beوران zu hanthabung irer kauffmanschaft vnd gewerbs nicht wol besten mug, vnd das minder vnd cloelner vbel vnd vnrecht sey, das die vbung desselbn wuchers vnd gesuchs der judischeit, die sunst auss gemeinschaft der cristenlichn kirchn wo sie in irem verstoppten gemutte beharret verdampft ist geduldet, dann das den cristen menschen zu wuchern vrsach gegeben werd, vnd das auch destminder vbels vnd sunde vnder den cristenmenschn des gemeltn wuchers halben volbracht werdn, so haben wir nach zeittigem vrrat vnsrer vnd des reichs lieb n getrew n auss rechter wissen vnd volkomenheit vnsers kaiserlichen gewaltz den fuststapfen vnsrer voruordern nachgeuolget vnd solich obgemelt wuchergesuch gericht vnd vrteil der obgenannten vrsachhalbn geduldet gelidten vnd nachgeb n wellen die auch also sechs jaro die nechsten schiristuolgend hinfuro vnwiderruffenlich n fur vns vnd vnsrer nachkomen am reich gedulden leiden vnd die judischeit, so in vorbestympt n jaren zu Nurmberg wonen werden, weder samentlich noch besunder durch vns selbs noch nyemandt anders in was stannde wesens oder werden der vnd die sein darumb nicht furnemen rechuertigen noch keinerley pen buss straff oder abtrag der sachenhalb an sy eruordern noch sy sunst mit keinerley ander sachen beswern noch vnsrer vnd des reichs vndertanen zu tun gestatt. Ob aber daruber einigerley auss eigner bewegnuss vnd rechter wissen oder sunst von vns ausgegangen oder yemandt gegeben were oder hinfuro auszgen vnd gegeben wurde, das alles sol in keinen schaden bringen, sonder wir wolln sy bey der obgemeltn vnsrer freyheit gnedlich bleib n lassen, schutzen vnd schirmen, vnd wider das alles vnd yedes sol nit sein aussgelegt noch verstanden werdn keinerley vnsrer vnd des reichs recht gesetzt gewonheit vnd statut priuilegia gnad freyheit oder anders, wie yemandt das erdenck n oder furnemen kan oder mag“ . . .

(Aus Chmel a. a. O. II, 594.)

REGESTEN

zur Geschichte der Juden.

II. In Baiern.

- 1) Siehe S. 2 №. 5. 981, 2. April
- 2) Collegium novi monasterii Wirceburgi judaeo Jacobo, 1119.
fratri Samsonis et Natan, confert aream quandam et domum in ea constructam, Lucherehlergatero nuncupatam, cum alia area contigua, a vidua domini Wicmanni resignatas.
- 3) Herzog Heinrich von Baiern entsagt den Ansprüchen 1165, 12. Juli.
auf 700 Pfund Regensburger Pfenn., auf welche er als Ersatz für den durch Bischof Albert erlittenen Schaden an den Juden zu Regensburg ein Anrecht hatte.
Ried cod. dipl. Episcop. Rat. I, 479.
- 4) Das Chilianstift zu Würzburg verleiht dem Juden 1169.
Walther einen Lehnbrief auf ein Haus gegen jährliche zwei Maass Korn und fünf Viertel Wein.
Himmelstein im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken B. XII, Heft 2 und 3, S. 136 und Hefner die Juden in Franken S. 2.
- 5) Heroldus Episcopus Wirceburgensis judaeo Samueli 1170.
confert aream quandam scolae judaeorum conterminam, ab Heinricho dicto Rimpure, cognominato Skiltknecht, resignatam.
- 6) Ekehardus Comes, filius Billungi Sculteti, ad Collegium sancti Chilianiani de domo delegat aream quandam 1180.

- ex curia Billungi Sculteti ab Judaeo Samuele Biscoph de Rotenburc possessam.
1181. 7) Das Kapitel der Kirche des h. Kilian zu Würzburg übergiebt dem Juden Samson ein Haus zum Eigenthum, wovon er jährlich zwei Malter Korn und fünf Viertel Wein zu entrichten hatte.
Himmelstein a. a. O. und Heffner a. a. O.
1182. 8) Collegium sancti Chilianii de domo Samueli judaeo confert aream quandam in civitate Wirzburg, versus orientem juxta paludem Rigol, versus occidentem juxta stratam judaeorum sitam, per Engelhardum de Bibelrieth Burggravio Bopponi, per hunc Episcopo Reginhardo, ut ad manus Judaei tradatur, resignatam.
Himmelstein a. a. O. 136 u. Heffner a. a. O. geben 1180 als Datum an.
1184. 9) Judaeus, nomine Vivis, spe defensionis et gratiae collegio sancti Kyliani offert domum suam in censum.
1184. 10) Judaeus quidam Vivis nomine eidem collegio de domo in censum offert vineam sex jugerum in Steinbach (agri Wirceburgensis).
- 1188, 27. Mai. 11) Gotefridus Wirceburgensis minister judaeo Meyer possessionem areae cujusdam juxta curiam episcopalem recognoscit et confirmat.
1189. 12) Judaeus quidam Samuel collegio S. Kyliani de domo in censum offert domum suam aedificatam in area quadam prope curiam Heinrici Sculteti senioris, et domum Vivis Judaei a Friderico de Kuffese comparatam.
1191. 13) Collegium S. Kyliani in Novo Monasterio judaeo cuidam Vives confert curiam Hermanni canonici, ab Hanna judaeo in suum favorem resignatam.
1197. 14) Der Jude Abraham übernimmt das auf dem Judenplatze zu Würzburg gelegene Haus der Jüdin Bechelinde.
Himmelstein a. a. O. S. 137.
1202. 15) Der Jude Natan in Würzburg erhält ein Haus in der St. Georgen-Gasse, welches dem Jacob und seinem Sohne Natan und dem Brüderchen Vivis verpfändet war.
Himmelstein a. a. O.

- 16) Wolfker, Bischof zu Passau, eximirt die von dem 1204,30.März.
 Stadtkämmerer Gottfried zu Wien geweihte Capelle
 von der Pfarre zu St. Stephan, wofür Gottfried nach
 St. Stephan vier Bauplätze gab, links neben der
 Judenschule und früher dem Juden Schlom gehörig.
 Hormayr Wien IX. Reg. S. 73.
- 17) Sara judaea in Wirceburch dominis de Summo offert 1206.
 in censum vineas suas in monte Steinbach prope
 stratam Heidingsfeld, domum, quam inhabitat, nec
 non domum prope Rigul, retro domos illorum, qui
 faciunt corium quod dicitur Corduan. Testes: Ger-
 lachus Praepositus. Samuel. Gumprecht. Salemon.
 Michael. Nathan. Michael junior, judaei.
- 18) siehe S. 4 №. 19. 1207,15.März.
- 19) Eberhardus, Abbas ad sanctum Emmeramum, Abra- 1210.
 hamo Judaeo vendit quandam aream pro sepultura
 judaeorum Ratisponae habitantium.
 Lünig 18, 656. Vergl. Gemeiner I, 318. Die Verkaufs-
 urkunde ist abgedruckt bei Hund metropolis Salisb. edit.
 Ratisp. II, 263 und als jüdische Zeugen sind angeführt
 Abraham, Zacharias, Abraham, Aaron, Abraham, Noe, Moyses,
 Joseph, Moyses, Isaac, Naamam, Isaac, Samuel, Osuwe,
 Natan, Jacob, Natan, Morteus, Judas, Saban, Joseph et alii
 plures.
- 20) Bischof Manegold in Passau verpfändet drei Bürgern 1210, 30. Nov.
 daselbst die obere und untere Mauth für 400 Mark, Passau.
 damit den Juden daselbst, welche durch gewaltsame
 Beraubung einen grossen Verlust erlitten, der Schaden
 wieder ersetzt würde.
 Mon. Boica 28 b, 137. Hormayr Wien XL, 133.
- 21) Otto, Herbipolensis Episcopus, judaeo Nathan con- 1212, 24. Aug.
 fert curtes quasdam et domos super Cornerium inter
 utramque plateam (zwischen beiden Judengassen)
 sitas, ab judaeo Biscoph nomine de Rotenburch, per
 Ludewicum de Stoleberch et Heinricum de Norten-
 berch resignatas. Testes: Gerhardus Comes de
 Rienneke. Billungus Camerarius. Abraham. Bonefan.
 Liebmann. Jacob. Vives. Michhohel, Judaei.
- 22) Conventus majoris ecclesiae Wirceburgensis Josepho 1212.
 judaeo confert domum in strata pellificum juxta
 curiam bonae memoriae comitis Ekkehardi.

1212. 23) Otto, Novi Monasterii Praepositus et Wilhelmus Decanus, Jacobo et Vischelin judaeis conferunt curiam quandam. Testes: Natan, magister judaeorum. Habraham de Swinfurt. Jacobus de Rotenburch. Bonifan. Jacobus senex. Joseph de Augusta. Libermann. Calemann. Sconemann. Joseph. Michael. Anselm. Vives, Judaei.
1218. 24) Ottonis, Wirceburgensis majoris Praepositi consensu, Magister Burchardus, hospitalis sancti Egidii et sancti Theoderici Procurator, judaeo Suzkint nomine vendit particulam areae in fine curiae hujus hospitalis prope locum, qui Rigol dicitur, diu dilapsam, adjecta conditione, ut judaeus in loco Rigol aquaeductum subterraneum, qui Thol vocatur, sumptibus suis ad longiorem durationem debeat praeparare. Testes Judaei: Caleman. Libermann de Grunsvelt. Bonifan. Sconeman. Abraham.
1225. 25) Ottonis Wirceburgensis ecclesiae majoris Praepositi et A... Decani interventu, lis inter confratres hospitalis Sancti Egidii et beati Theoderici et judaeum Suzkint, ob aquaeductum subterraneum juxta domum hospitalis dirimitur.
- 1227,31.März. 26) siehe S. 23 №. 147.
Vergl. hierzu noch Buchner Geschichte von Baiern V, 61.
1230. 27) Das Dietricher Spital in Würzburg verkauft eine Hofstätte an die dortige Judenschaft.
Himmelstein a. a. O.
- 1230,30. Juni. 28) siehe S. 6 №. 32.
- 1234, 18. Nov. 29) siehe S. 7 №. 36.
- 1236, 7. Febr. 30) Arnoldus, Decanus majoris Ecclesiae Herbipolensis, Michaeli judaeo dicto Randesachere, vendit quandam aream cum muris utrobique, sitam retro novam domum in foro.
- 1242, 17. Oct. 31) Ratisponense Capitulum aream intra Judaeos sitam, quam judaeus Haescop uxorque ejus Gerzuozel jure judaeorum ad vitam obtinebant, in personam judaei Jacchili uxorisque ejus Dobrizel commutat. Testes de judaeis: Aaron, Abraham, Mussel, Ysaac.

- 32) siehe S. 8 №. 42. 1247, 5. Febr.
- 33) Fratres in Schelarn Praeposito in Pihartingen (Bey-1250, 10. Juli.
harting) vendunt curiam suam in Tal pro XII talentis,
quibus sese ad praestandas exactionis Ducis Ottonis
de thesauro ecclesiae Judaeis obligaverint.
- 34) siehe S. 8 №. 40. 1251, 20. Jan.
- 35) Das Neustift in Freising verschreibt sich an Woelflin 1259, 14. Febr.
den Juden um XX Pfund Münchner Pfennige gegen
ein Gesuch (Intresse) von einem halben Pfund weniger
X Pfennige wöchentlich.
- 36) Bischof Otto von Passau verspricht unter Zustim-1260, 31. Aug.
mung seines Kapitels seinen Juden in Passau, zwei
Passau.
Jahre lang weder eine Steuer noch ein Darlehn von
ihnen zu begehren, nachdem dieselben ihm eine
Unterstützung zum Wiederkauf des Zehnten in Leis
gewährt hatten.
Mon. Boica 29 b, 163.
- 37) Conradin, König von Jerusalem und Sicilien, ver-1266, 3. Oct.
spricht Hartmann, dem Bischof von Augsburg, was
Augsburg.
dieser von den Gläubigen oder Juden eingefordert
oder empfangen hat, niemals auf dem Wege des
Rechts noch sonst wie zurückzufordern. ✓
Mon. Boica 30 a, 344.
- 38) Derselbe ertheilt auf die Bitte der Augsburger 1266, 30. Nov.
Bürger den dortigen zu seiner Kammer gehörigen
Augsburg.
Juden folgende Gnade: Von allen Dienstleistungen
sollen sie für die nächsten fünf Jahre befreit sein und
zwar dergestalt, dass sie ausser den ihm bereits be-
zahlten dreissig Pfd. Augsburger Pfennige für die
noch übrigen vier Jahre ihm jährlich zehn Pfund
Augsburger Pfennige geben sollen; in Betreff fremder
Juden, die sich in Augsburg aufhalten, sollen zwei
Bürger nebst den beiden Juden David und Lieber-
mann bestimmen, wie viel dieselben an Abgaben
dem Könige entrichten sollen; endlich überträgt er
den Schutz und die Vertheidigung der in Augsburg
wohnenden Juden seinem Vogte, dem Bürgermeister,
den Rathmannen und der ganzen Stadt, denen er

anbefiehlt, die Juden gegen jede Gewalt zu vertheidigen.

Mon. Boica 30 a, 356.

- 1281, 5. Febr. 39) Bertholdus, Herbipolensis Episcopus, universitati Judaeorum allevat servitium ad mille tantum librarum Hallensium in decem annos continuos, et contra Rudolphum, Romanorum regem, sive Romanum Imperium ullam exactionem extorturum, defensionem suam spondet.
Heffner a. a. O. S. 4.
- 1286, 6. Dec. 40) siehe Note zu S. 12 № 75.
- 1288, 22. Febr. 41) Conventus ecclesiae in Ror in honorem domini Alberti, Comitis de Hals, Gemenlino, Judaeo, pro centum libris denariorum fidejussores constituit.
- 1289, 25. Nov. 42) Universitas Judaeorum Herbipolensium, consensu Manegoldi Episcopi, a Wolfelino, dicto Rufo, trecentas libras Hallensium accipit in mutuum.
- 1293, 1. Nov. 43) Manegoldus, Herbipolensis Episcopus, Universitati Judaeorum Herbipolensium durante Adolphi Regis Imperio imponit sexcentas libras Hallensium annuatim solvendas, et mortuo eo mille libras quotannis.
- 1295, 25. Jan. 44) Vor Chol', dem Ammann zu Neuburch, verpfändet Frau Elspeth Walther ihr auf Niederaltaichischen Gründen stehendes Haus nebst Weingarten an den Juden Chasday zu Neuburch.
- 1297, 19. Oct. 45) Bischof Conrad von Regensburg entscheidet, dass die dortigen Juden in Folge der Anweisung des Königs Adolph den Herzögen Otto und Stephan von Baiern 2000 Pfund Pfenn. gegen einen königlichen Freyhell (Quittbrief) bezahlen sollen. Würde ein solcher aber nicht erlangt, so sollten die Juden diese Summe zu zahlen nicht genöthigt sein.
Gemeiner I, 447.
- 1297, 25. Nov. 46) Schadlosbrief der Herzöge Ott und Stephan für ihren getreuen S . . . von dem Hag für das, was sie versetzt haben an zwei Juden in Augsburg um XV Mark Silber, für den Wirth zu Esslingen.
- 1298, 12. Juni. 47) Reinboto de Swartzenburch bona in Hertwaigsride,

a defuncta sorore sua de Phoelingen fratribus in Schoenthal legata, confirmat, simulque cum fratre suo, Domini Chunrade, jus feudale in Marchantsriut (Marquardsried, praef. Waldmünchen) Tybesriut, Entzmansriut, Diepoltsriut, pro redemptione piscariae suae in Rehtz, Judacis obligatae, resignat.

Mon. Boica 26, 48.

- 48) Conrad Vorchtel bekräftigt vor dem Schultheissen 1303, 7. Jan. und den Schöffen zu Nürnberg mit einem Eid gegen die dortigen Juden Bonfandt Simelin und Jacov von Herriden, dass er seine Mauer nicht weiter überbaut habe, als ihm erlaubt war.

Würfel a. a. O. S. 125.

- 49) Wernhart, Bischof zu Passau, gestattet seinem 1306, 1. Mai. Chamerer Heinrich Pöchel und dessen Bruder Otto, ihren Hof zu Zaizenmour und ihre übrigen Lehen dem Juden Zuetzlein zu versetzen.

Mon. Boica 30 b. 29.

- 50) Echk von Lichtenberg bekennt, dass ihm sein Herr, 1306, 11. Nov. der Bischof Conrad zu Regensburg, gewert hat 50 Pf. Regensburger Pfennige hintz Gärlm dem Juden um die Holzmül zu Sulzbach und um den Schaden, den er in seines Gotteshauses Dienst nahm.

- 51) siehe S. 20 №. 126. 1307, 7. Juli.

- 52) Der Convent des Klosters Medingen bekennt, durch 1309, 25. Mai. die Priorin Adelheit von Smaehingen mit 52 Pf. Häller zu Gemunde von den Juden, da er lange zu Schaden gelegen ist, gelöset worden zu sein.

- 53) siehe S. 21 №. 133. 1309, 28. Mai.

- 54) siehe S. 21 №. 134. 1309, 8. Juni.

- 55) siehe S. 21 №. 136. 1309, 1. Aug.

- 56) siehe S. 22 №. 137. 1310, 11. März.

- 57) Albrecht und Alram, die Grafen von Hals, nehmen 1311, 23. Juli. sich von ihres Herrn König Otten in Ungarn und Herzogs in Baiern wegen aller Juden von Passaw an, und wollen, dieweil sie Pfleger zu Vilshoven sind, beleiten von Passau hinz Straubing, wofür sie für einen todten Juden $\frac{1}{2}$ Pfd. passauer Pfennige und

1 Pfd. Pfeffer und von einem lebendigen je zu einer Fahrt 1 Pfd. Pfeffer erhalten.

- 1312, 25. Juli. 58) Heinrich von Salhach, Ammann zu Weizenburg, die Ratgeben und die Gemain der Burger bestätigen den Juden in der Stadt gesessen, die Rechte mit denen sie gefrait sind, nämlich :

Leiht ein Jude einem Christen ohne Zeugen auf ein Pfand und sie kämen darüber in Streit, so mag der Jude behaben auf seinem Pfande, um was es ihm steht, darf aber den Christen nicht zur Lösung zwingen, ausser wenn dieser sie ihm gelobt hat; leihet der Jude einem Christen blos auf Bürgen, so soll er zu solchen nehmen einen der Benannten von der Stadt und einen ehrbaren eingesessenen Juden, und diesen zweien soll man glauben, falls die Sache streitig würde; es soll kein Jude leihen auf nasses Gewand noch auf blutiges, noch auf Kelche, Messgewand oder zur Kirche gehörige Kleinode widrigenfalls es behandelt wird wie raubiges oder diebiges Gut; man soll keinen Juden nöthen, dass er schwöre an seinem Feiertage oder an einem gebundenen Tage; wenn ein Jude einen Eid thun soll, so soll er ihn schwören in seiner Schule auf Herrn Mosis Buch und soll ein anderer ehrbarer Jude gefragt werden, ob es das rechte Buch sei, darauf soll er seine Hand legen in das Buch und den Eid also sagen: als mich der Mann oder die Frau angesprochen hat um das Pfand oder um die Pfennige, dass ich ihm oder ihr der nicht enschol, oder dass ich unschuldig bin der Inzucht als man mich schuldigt oder mich angesprochen hat, als helfe mir Adonay und die E' die Gott gab Mosi auf dem Berg ze Sinai.

- 1313, 29. Mai Chaslaria. 59) Johannes Bohemiae et Poloniae rex de consilio dom. Philippi Eystetensis episcopi et nobilium virorum Bertoldi comitis de Henenberg ac Philippi de Falkenstein consiliariorum suorum, domino Nicolao Ecc. ratisponensis electo protonotario et Secretario suo indulget, ut crucem olim Nicolao de Turri civi pragensi cum aliis clenodiis regni obligatam, et ab hoc iudeis ratisponensibus cessam, ab eisdem iudeis — ne diutius per eos in subsannationem et opprobrium domini Jesu Christi, cum sit in eadem pars de ligno vivificae crucis recondita, retineatur — redimat et suis usibus conservet.

Vergl. S. 49 No. 167.

- 1313, 26. Juni. 60) siehe S. 23 №. 146.

- 61) Wulvingus Babenbergensis episcopus ad instantiam ^{1318, 18. Sept.}
 civium Norimbergensium indulget ut capella Sancti ^{Nuremberch.}
 Mauritii Norimbergae in vico Judaeorum sita, in coe-
 meterium parochialis Ecclesiae Sancti Sebaldi trans-
 feratur.
- 62) Quittung Heinrich des Kuchenmeisters von Norten- ^{1314, 23. Mai.}
 berg an seinen Bruder Lupolt über 192 Pfund Heller,
 deren er von etlichen Juden gewehret worden.
- 63) Hiltpolt von dem Stein entsagt seinen Ansprüchen ^{1315, 28. März}
 auf Ersatz des Schadens, den er wegen seiner Bürg- ^{Eystet.}
 schaft für Bischof Philipp von Eichstädt gegen Selich-
 mann den Juden von Nürnberg genommen. ✓
- 64) siehe S. 27 № 15. ^{1315, 21. Juli.}
- 65) siehe S. 27 № 17. ^{1315, 20. Aug.}
- 66) Heinrich Ritter, Schenk von Geiren, verkauft seine ^{1316, 4. Oct.}
 zwei Gut, genannt die Nonnhöf, dem Kloster S. Wal-
 burg zu Eichstädt um 61 Pfund Häller, damit ersich
 von den Juden löset, wann alle Tag Schaden auf ihn
 ging. ✓
- 67) Berta Abbatissa conventusque superioris monasterii ^{1317, 10. Jan.}
 Ratisb. vendunt, propter aliqua debita quibus per
 obstagia et Judeorum usuras sunt obligatae, novem
 solidorum denariorum redditus ex oblagio, eosque ex
 decimis Abbatissae apud Geiselhering recompensant. ✓
- 68) Computatio perceptorum in theloneo Bacheracensi ^{1317, 24. Juni.}
 facta per Hermannum de Lichtenberch imperialis
 aulae cancellarium, inter participantes hujus thelonei
 Georium Irsutum comitem Brunshorn, Engelh. de
 Winsberch, Abrahamjudeum, universitatem (Bachera-
 censem), dom. de Runkel et de Isenburch, comitem
 Berchtoldum de Catzenelnbogen, Heinricum de Colo-
 nia, Cunradum Vicedominum de Rudinsheim.
- 69) Rudolph, ein Marcgrave von Baden, des Weckers ^{1318, 28. Febr.}
 seligen Sun, gelobet alle Briefe, von ihm oder Frau
 Lukart seiner ehel. Wirthin Christen oder Juden
 gegeben, zu ledigen und zu lösen, damit man Graven
 Niclas von Loewinstein, seinen Stiefsohn, um keiner-
 lei Schuld möchte ansprechen an geistlichen oder
 weltlichen Gerichten. ✓

- 1321, 22. Dec. 70) Ludweich der Hiltprant Hansgraf und Friedrich der Reicher an der Haide Bürger zu Regensburg bekennen, von der Hans wegen auf Conrad den Neunburger von dem jungen Eysaat und dessen Hausfrau Michelinn, Juden zu Regenspurch, zehenthalb Pfund Regensb. Pfg. aufgenommen zu haben, gegen einen wöchentlichen Zins von zwei Pfennig für das Pfund.
1322. 13. Jan. 71) Heinrich der Loebel, Chunrad der Prunhofer, Bürger zu Regensburg, nehmen von Slymlein, des Aarons Eidam, Juden zu Regensburg, 3 Pfund Regensb. Pfg. auf von der Hans wegen für die Botschaft gen Böhmen und auf dieselben Pfennige geht Schad auf von dem Tag der Aufnahme, zwene Pfg. auf je das Pfd. ze der Wochen.
- 1322, 14. Febr. 72) Sybolt, Abt zu Kastel, verkauft von Schadens wegen, den das Kloster an Juden und an Christen genommen, zwein Leiben den Hof zu Dietolsberg.
- 1322, 20. Aug. 73) Die Juden Jakob von Hamslinburg, jetzt in Iphofen, und Abraham von Lauterbach verpflichten sich in Gegenwart Heinrichs von Reinstein, Erzpriesters und Landrichters, dass sie von dem Judenspital zu Würzburg, gelegen „oben an den Pfrimin,“ nur einen einzigen Abzugskanal haben wollen.
Vergl. Heffner a. a. O. S. 5.
- 1322, 18. Oct. 74) siehe S. 28 №. 27.
- 1322, 18. Oct. Regensburg. 75) Die Herzöge Heinrich, Ott und Heinrich von Baiern bestätigen den Juden zu Regensburg alle Briefe und Handvesten, welche sie von ihnen oder ihren Vorfahren erwirkt haben.
Vergl. Gemeiner I, 524.
- 1322, 18. Oct. Regensburg. 76) Dieselben sprechen die Juden zu Regensburg, welche ihnen ihr lieber Herr Ludwich der hochgeborn Römisch Chunich für 20,000 Mark Silbers mit andern Pfändern versetzt hat, von aller Anforderung ein ganzes Jahr frei, nachdem ihnen selbe 300 Pfd. Regensb. Pfg. entrichtet und sich auch von dem Gumprecht zu Regensburg mittelst 400 Pfd. erledigt haben.

Vergl. Gemeiner a. a. O.

- 77) siehe S. 29 №. 28. 1322, 5. Nov.
- 78) siehe S. 29 №. 29. 1322, 24. Nov.
- 79) siehe S. 29 №. 30. 1322, 27. Nov.
- 80) Bischof Wolfram von Würzburg erklärt, gleich seinen Vorfahren Mangold, Andreas und Gottfried mit einer jährlichen Judensteuer von 600 Pfd. Heller zufrieden sein und auf die 400 Pfd., welche König Rudolph mehrere Jahre lang von den Juden für sich bezogen hatte, verzichten zu wollen; für den Fall jedoch, dass das Reich ohne Oberhaupt sein würde, behalte er sich jene 400 Pfd. für sich und sein Stift für die folgenden zwanzig Jahre vor. Auswärtigen Juden, die sich in der Stadt niederlassen wollten, bietet er seinen Schutz und alle Begünstigungen an, welche die Juden im Stifte genießen.
 Stumpf Denkwürdigkeiten der deutschen besonders der fränkischen Geschichte I, 136. 1322, 1. Dec. Würzburg.
- 81) siehe S. 29 №. 33. 1323, 17. Jan.
- 82) siehe S. 29 №. 34. 1323, im März.
- 83) siehe S. 30 №. 37. 1323, 25. Juli.
- 84) Chvnrat der Swarzenburger vergicht, daz er schuldich worden Muschen dem Juden sechzehen pfvnt Regenspurger pfenning, der er ihn weren schol an sand Jacobstag der schirst chumt. Tät er das nicht, so ginn alle wochen auf ein iegleich pfvnt vier pfenning zu schaden als lang ez stet. Darumb setzt er ihm ze porgen: Aucten von Eytzenreut vnd hern wolfharten den Zenger mit der beschaiden, dass swen der Jude nicht lenger peiten wolle, sie ihn monen, daz seinem havs und er (der Swarzenburger) sie weren soll hauptgutz vnd schadens; tät er des nicht, so habe der Jude den gewalt, die porgen ze monen vnder den zwain swelchen er welle, der sol ihm dan ein Ros geandwurten; darnach habe er den gewalt das Ros ze verchauffen, swenn er wellet, vnd schulle dann aber ainen monen, swelchen er wellet, der soll ihm dann aber ein Ros geben, vnd schull daz alz lang tvn, vntz daz er verricht vnd gewert hauptgutz vnd schadens vnd Rosse.

- 1324, 12. Oct. 85) siehe S. 30 №. 43.
- 1324, 20. Dec. 86) Gumprecht, Herr Ortlieb Gumprecht Bürgermeisters zu Regensburg Sun, nimmt von Wolflein, Juden zu Regensburg, 23 Pfd Regensb. Pffe. zu leihen auf sein Herren von der Hans, darum er seine Pfand von der Michelinne Erben die auf sein Herren stunden, von der Hans gelöset hat.
- ✓ 1324, 20. Dec. 87) Tyerolf Weibeler, Eko vom Stern Bürgermeister, der Rat und die Bürger gemeiniglich zu Wirzburg verrichten sich mit den Juden zu Würzburg um alle Ansprache und Forderung an diese, insbesondere um fünf Pfund Haller Gült, die sie alle Jahre zu Wachtelone vf der Turnen geben sollen, aber manig Jahr versessen haben. Dafür erhalten sie nun von den Juden hundert Pfund Häller, funfzig nämlich für die Zeit, wo die Gült nicht gezahlt worden, und funfzig damit jene die Gült selber anlegen können.
Stumpf Denkwürdigkeiten I, 138.
- ✓ 1324, 21. Dec. 88) Die Juden zu Würzburg kaufen die fünf Pfd. welche sie jährlich für Wachtlohn der Thürmer bezahlen mussten, dadurch ab, dass sie dem Rathe funfzig Pfd. an rückständiger jährlicher Abgabe und andere funfzig Pfd. als ein zu fünf Procent anzulegendes Capital bezahlen.
Himmelstein. a. a. O. S. 139.
- 1325, 25. Jan. 89) siehe S. 31 №. 46.
- 1325, 25. Jan. 90) siehe S. 31 №. 47.
- 1325, 5. März Regensburg. 91) Heinrich, Ott und Heinrich, Herzöge von Baiern, thun den Juden zu Regensburg die besondere Gnade, dass sie keinen Eid vor der Herzöge Richter schwören sollen, als denjenigen, den sie auf ihren Büchern nach alter Gewohnheit hergebracht haben; und dass man die Juden um Sachen nicht anders ansprechen soll, als vor ihrer Schule und vor ihren Richtern, die sie vorschlagen dürfen.
Vergl. Gemeiner I, 533 und Buchner Geschichte von Baiern V, 367 not. i, wo jedoch der Inhalt dieses Privilegiums nicht ganz richtig angegeben ist.

- 92) Bischof Niclas von Regensburg ertheilt den Juden ^{1325, 19. Dec.} in Ober- und Niederbaiern die Freiheit, ihre Todten ^{Stauff.} zollfrei auf den Friedhof zu Regensburg zu bringen. ✓
 Ried cod. dipl. Episc. Ratis. II, 809.
- 93) Heinrich, Otto und Heinrich, Herzöge von Baiern, ^{1326, 18. Dec.} sagen die Gemayn der Juden zu Regensburg ihrer zweier Theil von den zweihundert Pfd. Regensb. Pfennige, die sie ihnen jährlich geben sollen, ledig und los von St. Martinstag der dahin ist, unz auf St. Marteins Tag der schierst komt.
- 94) Bischof Niclas von Regensburg verlangt von der ^{1327, 10. April} Judengemeinde daselbst, den Juden Isserl und dessen ^{Stauff.} Bruder, welche einen Pfaffen verfolgt hatten, anzuweisen, dass sie sich dem Rechtsspruche des Bischofs unterwerfen und drohet ihr zugleich mit Entziehung ihrer Privilegien, wenn sie dies nicht thäte.
 Ried loc. cit. II, 815.
- 95) Die Herren von der Stadt Regensburg erheben von ^{1328.} den dortigen Juden ein gezwungenes Anlehen von 500 Pf. und ertheilen fünf Bürgern von der Judengemeinde, dem Efferlein, Michel von Straubing, Nachman von München, Muschlein Terhans Sohn und Muschlein von Wien Vollmacht, diese Summe entweder von ihrer Gemeine zu erheben oder aufzunehmen. ✓
 Gemeiner I, 538.
- 96) Herzog Rudolph von Baiern ertheilt dem K. Ludwig ^{1329, 8. Mai.} die Zusicherung, ihm gegen Christen und Juden in allen Stätten behilflich zu sein. ✓
 Colner cod. dipl. Palat. 85. Vergl. Kopp Gesch. der eidgen. Bünde V, I, 21.
- 97) Coram officiali curiae herbipolensis Gotze dictus ^{1329, 19. Juni.} Sprüzzel de Isolvestat et Gerhusa uxor eius obligant Rechelm relictæ quondam dicti Sunlin Judei tria jugera vineti siti in marchia villae Isolvestat in loco dicto unter dem Telheymerweg.
- 98) Cunrad der Sterner, Hansgraf zu Regensburg, ver- ^{1329, 11. Sept.} sichert dem Juden Muschlein eine Schuld von 60 Pfd. Pfennige.

- 1329, 9. Aug. 99) siehe S. 32 №. 58.
- 1330, 20. März. 100) siehe S. 33 №. 61.
- 1330, 8. Juni. 101) siehe S. 33 №. 63 u. 64.
- 1331, im April. 102) siehe S. 34 №. 75.
- 1331, 4. Aug. 103) siehe S. 35 №. 82 und die Note dazu.
- 1331, 30. Aug. 104) siehe S. 36 №. 85.
- 1332, 6. März 105) siehe S. 37 №. 91.
- 1332, 29. April. 106) Friedrich auf Tunaw, Hansgraf zu Regensburg und der Rath in der Hans geloben Hartmann dem Chyetzfraz, Burger zu Regensburg, die 21 Pfd. Pfennige, welche er ihnen gegeben, bis zum nächsten Jacobs Tag wieder zu zahlen, widrigenfalls er befugt ist, dieselbe Summe von den Juden zu nehmen auf ihren und der Gemein Schaden.
- 1332, 28. Nov. 107) Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Regensburg ziehen einige dortige Bürger zur Verantwortung, auf denen der Verdacht ruhte, einen jüdischen Schüler erstochen zu haben.
Gemeiner I, 559.
- 1332, 11. Dec. 108) siehe S. 37 №. 93.
- 1333, 28. April. 109) siehe S. 37 №. 94.
- 1333, 5. Mai. 110) siehe S. 37 №. 95.
- 1333, 24. Mai. 111) siehe S. 38 №. 97 u. 98.
- 1333, 2. Juni 112) Heinrich, Ott und Heinrich, Herzöge in Baiern Nürnberch. erklären, dass alle Juden zu Regensburg, die ihr Pfand sind von dem Könige Ludwig, weder ihnen noch Jemandem von ihretwegen mehr geben sollen als 200 Pfund Regensburger Pffe. zu ihrer gewöhnlichen Steuer auf St. Martinstag.
Vergl. Gemeiner I, 565.
- 1333, 2. Juni 113) Dieselben erklären, dass ihr guter Wille, Wort und Nürnberch. Gunst ist, dass die Bürger von Regensburg die Juden daselbst benöthen mit tausend Pfd. Pfennigen die sie dem Kaiser Ludwig nu ze Pffingsten gegeben haben.
Gemeiner a. a. O.
- 1333, 3. Dec. 114) Konrad, Engelhard und wieder Konrad, Brüder und Herren zu Weinsberg, bekennen, dass ihnen von dem

Juden Sutzkind von Aschaffenburg tausend Pfund Häller Namens Balduin, des Pflegers des Stifts Mainz, bezahlt worden.

- 115) siehe S. 38 №. 100. 1333, 18. Dec.
- 116) siehe S. 39 №. 101. 1334, 20. März.
- 117) siehe S. 39 №. 102. 1334, 5. April.
- 118) Graf Heinrich von Schoreberg begiebt sich seiner 1334, 27. Nov.
Ansprach an die Bürger zu Regensburg, dass sie ihm um etlich Pfand, die er hinz Auerlein, den Juden, versetzt, Recht verzogen hätten.
- 119) Benedictus papa praeposito novi montis prope Ful- 1335, 1. März
dam negotium committit Ottonem episcopum Herbi- Avenione.
polensem propter debita personalia cum judaeis usu-
rariae pravitatis reis contracta ab omni solutione
immunem declarandi, et fidelibus omnibus commu-
nionem cum Judaeis iisdem prohibendi, si huic sen-
tentiae non acquieverint.
S. Siehe S. 50 No. 176.
- 120) siehe S. 39 №. 103. 1335, 9. Juni.
- 121) Ludwig von Hohenloch sagt die Stadt Rottenburg 1335, 16. Juni.
— Christen und Juden — der Bündnisse, Gült und
des Dienstes, die sie ihm schuldig war von der Pfand-
schaft wegen, gesetzt von dem Reiche um 4000 Pf.
Haller, ledig und los.
- 122) siehe S. 39 №. 105. 1336, 17. Mai.
- 123) Heinrich Herzog in Bayrn befiehlt seinem Vizthum 1336, 20. Mai.
zu Straubing, dem Juden Lesire zu Vilshofen hinz
den Hof zu Puch kein Recht zu thun.
- 124) Wilhelms von Watzendorf, seiner Hausfrau und 1336, 3. Juli.
Hartneids des Krispelstetters Schuldbrief, auf den
Passauer Juden Nachim, dessen Eheweib und Erben
lautend.
Mon. Boica 30 b, 154.
- 125) siehe S. 40 №. 110. 1336, 10. Nov.
- 126) Johann und Eberhard Voyte, genannt von Salzberg, 1336, 23. Dec.
Gebrüder, bestätigen, dass von der jährlichen Bet
und Steuer der Juden zu Bischofsheim die eine
Hälfte dem Bischof Ott von Würzburg und die andere

Hälfte so lange ihnen gehöre, bis das Stift die genannte Stadt von ihnen wiedergekauft haben wird.

- 1336, 23. Dec. 127) Dieselben reversiren sich gegen den Bischof Otto von Würzburg, dass die Steuer der Juden zu Bischofsheim zur Hälfte dem Bisthum zu Würzburg behändigt werden, dagegen die andere Hälfte den Vögten aus Gnaden bleiben soll.
- 1337, 7. Jan. 128) siehe S. 40 №. 111.
- 1337, 10. April. 129) Heintz Eberhart, Richter zu Onolspach, die Schöppfen und der Rath erkennen dem Abt und der Sammunge des Klosters zu Halsprunn das Eigenthumsrecht an den im Dorfe zu Niedernkvnghshouen gelegenen fünf Gütern gegen den Juden Salman zu Onolspach.
- 1337, 24. April. 130) Cunrad des Platners Sohn zu Cham überlässt dem Juden Toefin zu Cham für das Geld, das er demselben schuldig wurde, sein Haus zu Cham gelegen.
- 1337, 11. Nov. 131) Der alte und neue Rath zu Würzburg verspricht, die Juden künftig zu schützen und alle Einwohner, die sie an Leib und Gut beschädigen würden, auf ewig mit Weibern und Kindern aus der Stadt zu verbannen.
Stumpf a. a. O. 143.
- 1338, 21. Jan. 132) Nachmann der Jude aus dem Spilhof zu Regensburg, weiland Jacobs des Juden von München Sohn, verbindet sich vor Bürgermeister und Rath der Stadt Regensburg, vor den nächsten Pfinsten ihr Bürger zu werden, auch mit ihren Bürgern, den Juden zu Regensburg, fürbas zu steuern als andere thun; setzt auch dem Rath und Bürgermeister zu Regensburg 200 Pfd. Regensburger Pfennige zu Pfand und einantwortet ihnen um dieselben Pfennige die grosse Handveste über das Geld von Freysing auf 1146 Pfd. Pfg. lautend. Siegler: Herr Karlein der Haller, Judenrichter zu Regensburg, Herr Berchtold der Ergoltspech, Bürgermeister daselbst.
Vergl. Gemeiner II, 14.
- 1338, 28. Jan. 133) siehe S. 42 №. 121.
- 1338, 22. April. 134) Ludwig, Herzog zu Tekke, Kaiser Ludwigs Hofrichter, fällt auf die Klage Johans von Halwile, Colmar.

Hauptmanns in Schwaben und Elsass (statt der Fürsten von Oesterreich), dass ihnen in Städten und Vesten Juden erschlagen worden, die sie von Kaiser und Reich inne hatten, den Ausspruch, dass die Thäter und Helfer den Herzogen von Oesterreich mit Leib und Gut verfallen sein sollen.

- 135) Heinrich, Herzog in Bayrn, giebt seinen lieben Burgern zu Straubing um die That, dass sie seine Juden zu Straubing verbrannt und verderbt haben, seine und seines Landes Huld; was sie den Juden Geldes schuldig gewesen, dess sollen sie gar und gänzlich ledig sein; wer eines Juden Habe genommen mit Austragen oder wie sonst, heimlich oder öffentlich, mag sie behalten. 1338, 11. Oct.
Landshut.
- 136) Derselbe schenkt den Bürgern in Deckendorf seine und seines Landes Huld, „darum dass sie seine Juden zu Deckendorf verbrannt und verderbt haben“ und sichert ihnen noch ausserdem Alles, was sie diesen Juden öffentlich oder heimlich abgenommen oder was sie denselben schuldig waren, als ihr Eigenthum zu. 1338, 14. Oct.
Landshut.
- Aretin Geschichte der Juden in Baiern S. 29.
- 137) Heinrich, Erzbischof zu Mainz, entledigt den Ritter Johann von Rieden und dessen Familie aller Forderung der Juden von Bischofsheim wegen der daselbst erschlagenen Juden, wogegen der von Rieden auch auf alle von dem Stift Mainz zu erwartenden Schadloshaltungen verzichtet. 1338, 19. Oct.
- 138) Heinrich, Herzog in Bayrn, überlässt seine Ansprüche an die Juden zu Regensburg um ein Gut, das von seinen Juden, die verdorben sind, aus seinem Lande hinz Regensburg in ihre Gewalt kommen sollte, und auch um etliche Häuser zu Regensburg, woran etliche Juden in seinem Lande Theil hatten, ze Schidung an seinen lieben getreuen Perchtold den Ergolspechen Burgermeister, Gottfried den Reichen, Bürger zu Regensburg. 1339, 21. März
Regensburg.
- Gemeiner II, 16.
- 139) Derselbe berichtet sich mit den Juden zu Regensburg, deren etliche seiner Juden Erben sind, dass 1339, 22. März
Regensburg.

er hinz denselben ihre Gut und Gelt, das sie haben in und ausserhalb der Stadt Regensburg, keinerlei Ansprache noch Irrsal um die obgeschriebene Sache nimmermehr haben will.

- 1339, 10. Dec. 140) siehe S. 43 №. 128.
- 1340, 23. Mai. 141) siehe S. 43 №. 130.
- 1340, 24. Juli. 142) Lätwein der Lobel, Probst zu Regensburg, bestätigt, dass am offenen Gericht Herrn Gumprechts H. Ortliebs des Gumbrechts Sohn Anspruch an das Haus dessen Bruders H. Cunrad des Gumprechts gesessen zu Weichs, gegen Muschk den Payer Juden und H. Johann den Ingolstater zu Recht begründet ward.
- 1341, 15. Dec. 143) Erzbischof Heinrich von Mainz gebietet dem David, genannt Buch-Juden, Zöllner zu Miltenberg, jährlich an Hermann Duborn drei Mark und an den Burggrafen Peter zu Fürstenau fünf Pfd. Heller zu zahlen.
- 1342, 2. Febr. 144) Erzbischof Heinrich von Mainz versetzt seinem Seilginstadt. Juden zu Bingen, Abraham von Crucenache, den rheingräflichen Zoll zu Gysinheim am Rhein, in dessen Besitz er sich wegen des Schadens, welchen ihm der Wildegrave von Dune von seinem Hause Ryngravenstein täglich zufügt, gesetzt hat, um die Summe von 200 Hellern.
Würdtwein Subsidia dipl. V, 334. Schaab diplom. Gesch. der Juden zu Mainz S. 83.
- 1342, 15. Juni 145) Ulrich, Bischof von Augsburg, erklärt, dass, weil sein Gotteshaus bei Christen und Juden sehr verschuldet sei, er sich genöthigt sehe, Eschenloch zu verkaufen.
Mon. Boica. 7, 233.
- 1342, 15. Juli. 146) siehe S. 45 №. 138.
- 1342, 28. Juli. 147) Schuldbrief Sifrits Schaumeister um 6Pfd. Heller an Wolflin von Babenberch und Selmlin von Eckelsheim die Juden, gesessen zu Fiechtwanch. Steht die Schuld bitz Wihenacht, so werden 7½ Pfd. und 18 Haller; wenn noch länger, so gehen zu auf das Pfund sunderlich Hauptguts alle Wochen 3 Haller.
- 1342, 24. Nov. 148) siehe Seite 45 №. 139.
1342. 149) Bischof Otto von Wolfskeel verbietet den Juden

zu Würzburg, bei Strafe von 60 Pfennigen an Fast-
tagen Fische zu kaufen oder kaufen zu lassen.

Himmelstein a. a. O. S. 158.

- 150) Der Rath zu Regensburg lässt öffentlich in der Juden- 1342.
schule gebieten, dass Niemand dem Maendlein von
Salzburg anders als auf gute Pfänder, die man tra-
gen und „getreiben“ möge, Geld leihe.
Gemeiner II, 14.
- 151) Heinrich von Strutberg, Landrichter in der Graf- 1343, 9. Jan.
schaft Hirsperch, bekennt im Namen des Landvogtes,
dass von der Landschranne dem Herrn Brun von
Rotenvels das Recht sei zuerkannt worden, nach Be-
lieben zur Tilgung der Forderungen seiner Gläubiger,
sowohl Juden als Christen, Besitzungen zu veräußern.
- 152) Popp von Dyetenhofen und Agnes, seine eheliche 1343, 20. Jan.
Wirthin, versetzen die ersamen Leute, Herrn Ulrich
und H. Wyrichen von Treuchtling, an Levi den Juden
zu Wassertruhending um funfzehn Pfund Haller.
- 153) Ulrich von Treutlingen, Ritter, verspricht, seinen 1343, 25. Jan.
Bruder Wirich von seiner Bürgschaft gegen mehrere
Juden zu lösen und sagt ihn eines Theils derselben los.
- 154) siehe S. 45 №. 142. 1343, 5. Febr.
- 155) Erzbischof Heinrich von Mainz macht sich verbind- 1343, 10. März.
lich, keinen Juden in dem Erbstifte Mainz ohne Be-
willigung des Domkapitels aufzunehmen.
- 156) Albert, Burggraf zu Nürnberg, verkündet seinem 1343, 10. Juni.
Oheim Chunrad von Schlüßzelburg von Gerichts we-
gen, dass er seine hintsässigen Juden weder hausen,
hofen, etzzen noch trenken solle, weil sie in der
Landgerichtsacht wären wegen der Klage seines Bru-
ders Grafen Johann, aus der sie noch nicht gekom-
men sind, mit dem Bedeuten, dass wenn er wider
dieses Gebot handelt, Graf Johann gegen ihn das
nämliche Recht haben soll, das ihm gegen die geäch-
teten Juden zusteht.
- 157) siehe S. 45. №. 143. 1343, 10. Juni.
- 158) Erzbischof Heinrich von Mainz verleiht dem genann- 1343, 21. Juni.
ten Abraham von Kreuznach (siehe №. 144) und
Salman, seinem Juden zu Bingen, seinen Zoll allda

auf zwei Jahre, künftigen St. Kilianstag anfangend, jedes Jahr um 150 kleine Gulden.

Schaab a. a. O.

- 1343, 22. Juni 159) Heinrich, Erzbischof zu Mainz, weiset Abraham von Crucenach, seinen Juden zu Bingen an, die 402 Pfd. Häller, welche er ihm nach gepflogener Abrechnung noch schuldig ist, von dem Pachte einzunehmen, den die Jüdischheit zu Bynge, Odenheim, Sobernheim, Eltevil und anderswo dem Erzbischof zu geben hat.
Schaab a. a. O. giebt als Datum für diese Urkunde den 3. Oct. und die Schuld des Erzbischofs auf 458 Pfd. Heller an.
- 1344, 29. April 160) Sighart von Eglofsheim und Heinrich von Hautzendorf geloben, gewisse Briefe, die ihnen der Bischof Heinrich von Regensburg gegeben, wieder auszuantworten, wenn dieser einen Brief vom Kaiser gewinnt, dass er Herrn Hiltpolt — ausser Anderem — loset von den Juden zu Nurenberg.
- 1344, 13. Mai 161) Heinrich, Erzbischof zu Mainz, gelobt, die seinem Juden Abraham von Grutenach schuldigen 400 Pfd. Häller inner Jahresfrist zu zahlen und vf St. Michaelis schierst demselben zwei grosse Turnose an dem Fuder Weins seines Zolles zu Ernvels und auch von allem Kaufschatze das ihm gefällt, zuzuweisen.
Gysenheim.
- 1344, 20. Juli. 162) siehe S. 45 № 144.
- 1344, 13. Sept. 163) Eberhart von Rydern, Dechant und das Capitel zu Würzburg willigen in die von Bischof Otto dem Juden Jacob von Uline und Juthen, dessen ehelichen Wirthin, ertheilte Bürgeraufnahme und Schutz mit Vorbehalt wechselseitiger und monatlicher Aufsagung.
- 1344, 25. Sept. 164) Cunrad Groz, Schultheiss und die Schöppen der Stadt Nürnberg bestätigen, dass der feste Mann, Herr Albrecht von Wolfstein, von wegen seiner Bürgerschaft für . . . von Camer, dem Juden Salman des Lesirs Sohn nicht mehr als 60 Pfund Häller schuldig sei.
- 1345, 3. Febr. 165) Heinrich, Bischof zu Augsburg verkauft, da täglich grosser Schaden auf sein Gotteshaus ging, an Juden und Christen von Wuchers und von Leistung wegen mit Zustimmung des Capitels mehrere Grundstücke und andere Gegenstände.

- 166) siehe S. 46 №. 145. 1345, 21. Juni.
- 167) Kraft von Hohenloch und Frau Anne seine eheliche Hausfrau verkaufen mit gutem Rathe ihrer Freunde und Diener in Folge von Schulden an Christen und Juden dem Bischof Otto zu Würzburg für 5800 Pfd. Häller ihre Burg und Dorf Ingelstat und noch Anderes. 1345, 22. Juli.
- 168) Bürgermeister, Rath und Bürger zu Rotenburg bekennen, dass das Stift zu Wirceburg von des Kaufs wegen um Rotingen für den edlen Herrn Krafte von Hohenloch ihnen 6000 Pfd. Haller, die dieser ihnen schuldig war an Christen und an Juden, gänzlich gewert hat. 1345, 16. Oct.
- 169) siehe S. 46 №. 148. 1346, 23. Mai.
- 170) siehe S. 46 №. 150. 1346, 18. Oct.
- 171) Heinrich von Dürwanch, Ritter, bekennt, Welfin dem Juden von Babenberch, zu Fichtwanch gesessen und Besslen dem Juden, dessen Swiger, 60 Pf. Häller Hauptguts, darauf zu jeglicher Wochen je auf zwei Pfund fünf gute Haller gehen, schuldig zu sein. 1347, 1. Febr.
- 172) König Karl IV. bestätigt alle Freiheiten und Gewohnheiten, welche die Judenschaft des Stiftes Bamberg von seinen Vorfahren besitzt mit der angeführten königlichen Gnade, dass Niemand des genannten Stiftes Juden vor ein anderes Gericht noch Cent laden, sondern, falls man sie zu beanspruchen habe, vor dem Bischofe oder des Stiftes Amtleuten Recht nehmen solle. 1347, 24. Juli Villach.
- Codex probationum diplomaticus. Bambergae. Sectio prima Num. 34.
- 173) Die Brüder von S. Dietrichs Hospital, dann die Juden Jos und Jeklin vergleichen sich über eine Mauer zwischen dem Spital und der genannten Juden Häusern mit Einwilligung des Heinrich Virkorn, Bürgers zu Würzburg, Lehenherrns der Judenhäuser. 1347, 5. Sept.
- 174) Albrecht erwählter und bestätigter Bischof von Würzburg und Ludwig von Hohenloch Gebrüder geloben, der Stadt und den Bürgern zu Rotenburg, Christen und Juden, die Freiungen, Gewohnheit und Recht, die das Gericht nicht antreffen, zu halten und zu fördern. 1347, 22. Oct.

- 1347, 31. Oct. 175) Karl, römischer König, befreit die Burggrafen Nurenberg. Johann und Albrecht zu Nürnberg von allen Judenschulden.
Spiess archivische Nebenarbeiten I, 120. Riedel Urk. u. Nachr. besonders in Anseh. des fränk. Kreises. S. 141. Vergl. Spiker: Ueber die ehem. u. jetzg. Lage der Juden in Deutschl. S. 119.
- 1347, 31. Oct. 176) Derselbe schreibt der Meisterschaft und der Gemein der Juden zu Nurenberg, dass er den beiden genannten dortigen Burggrafen alle Jahre bis auf Ablösung 1000 Pfd. Haller von den Gülten und Zinsen gegeben, die jene dem Reiche jährlich zu geben schuldig sind und gebietet ihnen, den Burggrafen diese Summe jährlich zu entrichten.
Pelzel Gesch. Karls IV, I Urkbuch Nr. CXXXI.
- 1347, 2. Nov. 177) Derselbe befiehlt den Juden zu Nürnberg, von ihrer jährlichen Steuer 200 Pfd. Haller den dortigen Bürgern zum Ankaufe von Brennholz für die Burg zu entrichten.
Würfel a. a. O. S. 128 u. Pelzel a. a. O. I, 184.
- 1348, 27. Jan. 178) Derselbe sagt die Stadt Lindau von aller Hilfedig, welche die daselbst wohnenden Juden oder die dort von Schirms wegen sind, ihr geleistet.
- 1348, 14. Mai. 179) Herzog Friedrich von Tegk gelobt der Gemeinde der Stadt Rotenburg, Christen und Juden, ihr Leib und Gut bei ihren Rechten zu schirmen und zu versprechen, zu halten und zu fördern alle ihre Freyung und Gewohnheiten.
- 1348, 27. Aug. 180) Niclas von Prukberk, Landrichter zu Nürnberg, ertheilt dem Landschreiber Friedrich Ebner einen Nutz- und Gewehr-Brief über des Nürnberger Juden Gumprecht Hab und Gut.
Würfel a. a. O. S. 129.
- 1348, 28. Aug. 181) Markgraf Ludwig von Brandenburg bittet die Juden zu München, ihm sein daselbst seinem Wirth als Pfand gelassenes Ross auszulösen und gen Ingolstat nachzuschicken.
Abhandl. d. bair. Akad. II, 1, 199 Nr. 33 Riedel cod. dipl. Brand. III, 1, 29.
- 1348, 13. Dec. 182) Bürgermeister und Rath der Stadt Eger erklären, dass die Juden und Jüdinnen, welche in der Stadt

bei ihnen wohnen, vor ihnen erschienen sind und erklärt haben, dass der Abt und das Kloster Waltsachsen alle Schuldbriefe, welche sie von den letztern hatten, eingelöst haben.

Cf. Oefele I, 71 a.

- 183) König Karl IV sagt den Bischof Markwart zu Augsburg aller Schulden an die Juden ledig und los. 1348, 21. Dec. Dresden. ✓

Mon. Boica 33 b, 145.

- 184) Derselbe giebt dem Gotteshause zu Augsburg mehrere nahmhaft gemachte und daselbst gesessene Juden, ohne Zinsen, Beten und Steuern, zu nutzen. 1348, 22. Dec. Dresden. ✓

Mon. Boic. 33 b, 146.

- 185) Derselbe gelobt dem Bischof Friedrich zu Bamberg und Albrecht dem Erwählten zu Würzburg über der Juden Gut in ihren Stiftern ohne ihren besondern Rath und Willen nicht zu verfügen. 1349, 28. März Speyer. ✓

Stumpf Denkwürdigkeiten I, 146.

- 186) Derselbe bestätigt der Stadt Augsburg, dass sie von dem zurückgelassenen Besitzthum der Juden, sie seien lebend oder todt, alle Geldforderungen abziehen dürfen, wenn auch wenig oder gar nichts sodann übrig bleibe und vergiebt den Bürgern alle Schuld, die sie an dem Tode der Juden haben sollen, die entleibt worden sind. 1349, 29. März Speyer.

Lünig 13, 94.

- 187) Derselbe übergiebt dem Arnold von Seckendorf die Judenhäuser zu Nürnberg mit allem Zugehör auf den Fall, dass die Juden daselbst entleibt würden oder von dannen führen oder sonst dem Reiche heimfielen. 1349, 6. April Speyer. ✓

Würfel a. a. O. S. 16.

- 188) Derselbe giebt den Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg die Macht, Alles, was die Nürnberger seit ihrem Abfalle von ihm von den Juden ungebührlicher Weise eingenommen hatten, von ihnen zurück zu fordern und für sich zu behalten. 1349, 28. Mai ohne Ort. ✓

Pelzel a. a. O. I, 258.

- 189) Derselbe entbietet den Bürgermeistern, Räten und Bürgern der Stadt Augsburg allir der Juden gut, 1349, 30. Mai Mentz. ✓

die vergangen seyn, dem edlen Friedrich, Herzog zu Teck, auszuantworten.

- 1349, 20. Juni 190) Derselbe verjeht seinen Landvögten in Oberschwaben Vlrich und Vlrich Grafen von Helfenstein, dass er den Bürgern von Memmingen um die Gethat, dass sie die Juden tödteten und verbrannten, gänzliche Sühne und Huld gegeben habe.
- 1349, 25. Juni 191) Derselbe ertheilt den beiden genannten Burggrafen von Nürnberg bis auf Ablösung noch 100 Pfd. zu den 1000 Pfd. Heller, die sie bereits von den Juden zu Nürnberg jährlich zu empfangen hatten und bestimmt, dass sie von dieser Summe dem Ulrich von Hanau jährlich 100 Pfd. Heller abgeben sollen. Würden die Juden zu Nürnberg abgehen oder vertrieben werden, bevor die Ablösung erfolgt wäre, so sollten sich die Burggrafen und der Bischof Friedrich zu Bamberg und sein Gotteshaus in deren Hinterlassenschaft, sie bestehe in Häusern oder in fahrender Habe, gleichmässig theilen.
Pelzel a. a. O. I, 263 und Urkundenb. No. CXXXII.
- 1349, 29. Juni. 192) Derselbe verpfändet dem Bischof Albrecht von Würzburg die Gerechtsame über die Judenschaft zu Rotenburg an der Tauber und zu Nürnberg für 1200 Mark Silber.
Fries Chronik edit. Bonit. — Bauer I, 495.
- 1349, 30. Sept. 193) Derselbe giebt dem ehrwürdigen Albrecht von Hohenloch, erwähltem Bischof und dem Stift zu Würzburg die Judenschule in der Stadt Würzburg und auch in allen anderen Städten des Bisthums aller Juden daselbst Huserreit, Kleynöde, fahrende Habe, Schuld und Forderung und alle andere des Reiches Recht daran.
Stumpf Denkwürdigkeiten I, 146.
- 1349, 2. Oct. 194) Derselbe freiet den Rath zu Nürnberg dahin, dass, wenn die dortigen Juden wider des Rathes Willen beschädigt würden, die Stadt dies nicht entgelten sollte.
Würfel a. a. O. S. 92.
- 1349, 3. Oct. 195) Der Rath der Stadt Regensburg ertheilt den dortigen Juden seinen Schutz und kommt mit den Besten

der Gemeine überein, die Juden zu beschützen und zu beschirmen, so lange ihr Leib und Gut währe.

Gemeiner II, 57.

196) Markgraf Ludwig von Brandenburg und Herzog 1349, 1. Nov.

Stephan von Baiern beurkunden, dass sie um alle Rede, die von und wegen der Juden zu Regensburg gehe, (dass sie nämlich die Pest veranlasst hätten,) keine Ansprache weder an sie noch an die Stadt machen, sondern vielmehr dieser gönnen wollen, daselbst Juden zu halten oder sie fortzuschaffen; sollten jedoch die Juden dort bleiben, so wollten sich die Herzöge an ihren Rechten auf dieselben nichts vergeben haben.

Gemeiner II, 56.

197) Herzog Cunrad von Teck gelobt der Stadt Regens- 1349, 2. Nov.

burg, den Brief und Schirm, den sie von der Juden wegen zu Regensburg von dem Markgrafen Ludwig zu Brandenburg erhalten, an dessen Statt, ob er nicht zu Lande wäre, stett zu halten.

Gemeiner II, 57.

198) König Karl erlaubt dem Rathe zu Nürnberg, meh- 1349, 16. Nov.
rere Judenwohnungen nebst der Judenschule daselbst
Prag.

abzubrechen und daraus zwei grosse Plätze zum Kauf und Verkauf einzurichten; aus der Judenschule soll eine Kirche in St. Marien Ehre gemacht werden.

Würfel a. a. O. S. 15, 54 u. 133. Histor. Norimberg. diplom. 297.

199) Derselbe übergiebt dem Vrich Stromeyr, Bürger 1349, 19. Nov.
zu Nürnberg, des dortigen Juden Ysaac von Schehs-
Prag.
litz Haus mit Allem, was dazu gehört.

Würfel a. a. O. S. 130.

200) Derselbe befiehlt dem Schultheiss und Rath zu Nürn- 1349, 19. Nov.
berg, dem Vrich Stromeyr das Judenhaus, welches
Prag.
er (der König) ihm gegeben, in seine Gewere zu bringen und ihm zu übertragen.

Würfel a. a. O. S. 130.

201) Derselbe ertheilt den beiden Burggrafen zu Nürn- 1349, 2. Dec.
berg einen Freiheitsbrief über Alles, was sie bisher von den Juden in ihren Landen erhoben haben und künftig erheben werden.

v. Schütz in corpore historiae Brandenb. diplom. 4. Abthlg.
p. 271 und Pelzel a. a. O. I, 277.

1349. 202) König Karl weist dem Kloster zu Waldsassen 60 Gulden Prager Pfennige bei den Bürgern zu Eger an von den Schulden, mit denen sie den damals dort ermordeten Juden verpflichtet waren.
Oefele I, 71 a.
- 1350, 24. Mai 203) Derselbe erlaubt dem Bischof Markwart zu Augsburg, Juden zu heimen und aufzunehmen und sie in ihren Rechten zu schirmen.
Nürnberg.
Mon. Boica 33 b, 171.
- 1350, 28. Mai 204) Derselbe übergibt dem Vrich Stromeyr ein zweites Judenhaus, nämlich das des Gotschalk von Stein, seines Juden zu Nürnberg.
Nürnberg.
Würfel a. a. O. S. 131.
- 1350, 31. Mai 205) Bischof Marquart zu Augsburg entscheidet den Streit zwischen dem Bischof zu Bamberg und dem Burggrafen zu Nürnberg einer- und dem Rath zu Nürnberg andererseits in Betreff der Judenhäuser, die am Platze daselbst gestanden haben, dahin, dass die Bürger zu Nürnberg den zuerst genannten Herren 1600 Gulden geben, wogegen diese allen Ansprüchen auf den Platz entsagen sollen.
Nürnberg.
Würfel a. a. O. S. 137. S. 16 ist jedoch der Montag nach St. Martinstag als Datum für diese Urkunde angegeben, welches dem 15. November entsprechen würde.
- 1350, 10. Juni 206) Friedrich, Bischof von Babenberg, verkauft mit Gunst des Kapitels das Judenhaus in Bamberg, das der Judengemain gehörte, an Gernroden, Pfarrer zu Herresdorf und dessen Salleuten um 40 Pfd. Haller, unbeschadet der Rechtsame Dritter.
- 1350, 16. Juni 207) Bestätigung des Hofgerichtes zu Prag, dass König Karl den Gotfried Schefeinischen Eheleuten zwei Judenhäuser zu Nürnberg, von denen das eine dem Juden Jacov, genannt von Vlmen, und das andere dem Juden Mosis, genannt von Frankfurt, gehört hatte, überlassen habe.
Prag.
Würfel a. a. O. S. 135.
- 1350, 18. Sept. 208) Vertrag mit den Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg durch Vermittlung Burkhard's Seckendorf und des Schultheissen Conrad

nach welchem die Anforderung wegen 13000 Pfd. Heller, die König Karl den Burggrafen auf die Juden verschrieben und die Bürger eingenommen haben sollen, nichtig sein sollte.

Historia Norimbergensis diplomatica S. 337. Vergl. Singularia Norimbergensia S. 372.

- 209) Karl, römischer König, befreit die Stadt Weissen-^{1350, 16. Oct.}burg von allen Schulden, zu denen sie den Juden,^{Prag.} wo immer gesessen, verpflichtet ist und befiehlt dem Edeln Johansen, Burggrafen von Nürnberg, dem die Stadt zur Zeit vom Reiche verpfändet ist, sie deshalb zu beschirmen. ✓
- 210) Derselbe sagt die deutschen Herren zu Nürnberg^{1350, 8. Nov.} von der Bezahlung aller Schulden los, welche die^{Prag.} Juden, sie mögen wo immer ansässig sein, an dieselben zu fordern haben.
- 211) Ulrich Graf von Helfenstein und Ulrich sein Vetter^{1351, 22. Febr.} begeben sich gegen die Bürger zu Augsburg der Rechte, welche ihnen König Karl auf sämtliche Judenhäuser in Augsburg verschrieben hat.
- 212) Jutta, Gräfin von Hennenberg, übergiebt den Bürgern^{1351, 6. März} der Stadt Münnerstadt die Judenschule daselbst.^{Koburg.}
- 213) König Karl erlaubt den Burggrafen Johann und^{1351, 6. Dec.} Albrecht von Nürnberg, diejenigen Juden, welche^{Pirna.} sich unter ihren Schutz begeben wollten, anzunehmen und befiehlt allen Vögten, Rittern und Amtleuten, solchen Juden ihren guten Willen und ihre Hilfe zu bezeigen.
Pelzel a. a. O. I, 340.
- 214) Vor Rapot von Kullnsheim, Landrichter zu Nürnberg,^{1352, 2. Mai.} vergleichen sich die Juden Rappe und Liebertrawt, Bürger daselbst, mit den übrigen Bürgern dahin, dass sie bei ihnen in der Stadt sitzen, von aller Bürgerschaft ledig und los sein, die in ihre Hand gebrachten Bürgerhäuser binnen Jahresfrist auswechseln, von den Herren unbeschwert bleiben an ihrer Steuer, um dem Reiche desto besser zu dienen und dass fremde das Bürgerrecht gewinnende Juden in deren Schirm sitzen sollen.

- 135, 51. Oct. 215) Friedrich, Bischof zu Bamberg, ertheilt dem Vrich Stromeyr einen Cessions-Brief über seinen Antheil an dem Judenhause und der Hofstätte, die den Juden Gotschalk von Stein und Ysaak von Schehszliz zu Nürnberg gehört hat.
Würfel a. a. O. S. 132.
- 1352, 26. Mai 216) König Karl giebt dem Rathe zu Nürnberg die erneuerte Freiheit, Juden daselbst aufzunehmen und gegen Jederman zu schirmen und versichert zugleich, die von diesen Juden fallende Steuer Niemandem zu verpfänden oder zu verschreiben.
Würfel a. a. O. S. 134.
- 1352, 13. Juli. 217) König Karl entledigt die Stadt Rothenburg der Schuld oder Inzicht erschlagener Juden wegen, erlaubt die Wiederaufnahme von Juden und dass ohne Willen des Bürgermeisters und Raths kein Jude sich in der Stadt niederlassen soll.
- 1353, 30. Sept. 218) Derselbe überlässt den Bürgern zu Rothenburg die Synagoge der Juden, ihren Kirchhof und alle ihre Häuser und Hofstätte zu Rothenburg mit solcher Macht, dass sie alle diese Gegenstände nach Belieben verkaufen, versetzen und verwechseln mögen.
Kostnitz.
- 1354, 16. Dec. 219) Seligmann, Jude von Koburg, bekennt, als er seiner Bürgerpflicht in Nürnberg entlassen werden wollte, in einem Aufgabe-Briefe, einen jüdischen Eid geschworen zu haben, dass er in allen Sachen, die er in Nürnberg zu fordern oder zu handeln habe, in der genannten Stadt Recht nehmen und sich damit begnügen wolle.
Würfel a. a. O. S. 48.
- 1355, 3. Jan. 220) Leupolt, Bischof von Bamberg, bestätigt dem Vrich Stromeyr die vom König Karl empfangenen Judenhäuser zu Nürnberg.
Würfel a. a. O. S. 132.
- 1355, 5. April 221) König Karl bestätigt den edlen Johans und Albrecht Burggrafen zu Nürnberg, Alles, was sie von den bei ihnen wohnenden Juden bisher genossen und eingenommen haben oder furbas einnehmen mögen.
Rom.

- 222) König Karl verpflichtet sich, die dem Bischof Gerhard zu Speyer um 5200 Pfd. Haller verpfändete Stadt Landau mit der Mark, dann die 100 Mark Silber auf die Juden zu Speyer wie auch andere jenem verpfändete Ortschaften mit einander und keine dieser Pfandschaften einzeln wieder zu lösen. 1355, 5. April Rom.
- 223) Derselbe schenkt dem Friedrich Schopper etliche Judenhäuser in Nürnberg sammt Zugehör. 1355, 5. April Rom.
Würfel a. a. O. S. 18 §. 20.
- 224) Kaiser Karl erlaubt der Stadt Rothenburg, in Ansehung, dass sie sich um ihr eigenes Geld von dem Bischof Albrecht von Würzburg gelöset hat, die Synagoge der Juden zu Rothenburg, ihren Kirchhof und ihre Häuser und Hofstätte zu verkaufen und zu verwechseln nach freiem Willen. 1355, 13. Juli Sultzpach.
- 225) Die Stadt Regensburg schliesst mit einigen fremden Juden durch Frau Chündlein, Muschen Grazen's Wittwe, einen Vertrag wegen ihres Schutzgeldes. 1355, 16. Sept.
Gemeiner II, 79.
- 226) Kaiser Karl befreit das Kloster Waldsassen von allen Schuldverpflichtungen gegen die Juden, welche Gottes Verhängniss zu Nürnberg, Eger und anderswo erschlagen und verderbt worden sind. 1355, 28. Nov. Nürnberg.
- 227) Derselbe bewilligt der Stadt Augsburg, die 12 Jahre Juden aufzunehmen und auf dieselben jährliche Zinsen und Steuern setzen zu dürfen. 1355, 8. Dec. Nürnberg.
Georgisch Reg. dipl. ad h. a. et diem. Lünig 13, 95.
- 228) Erzbischof Gerlach zu Mainz ertheilt dem Stadtrathe daselbst den Auftrag, die jährlichen schuldigen 112 Mark Pfennige von der dortigen Judenschaft an das Kapitel des Stiftes verabfolgen zu lassen. 1356, 12. Nov.
- 229) Die Bürger der Stadt Erfurt bekennen, dass ihnen der Erzbischof Gerlach zu Mainz die demselben geliehenen 400 Mark Silber für die nächsten vier Jahre an dem ihm jährlich von der Juden wegen zu entrichtenden Zinse von 100 Mark abgeschlagen hat. 1357, 10. Sept.

- 1357, 17. Dec. 231) Karl, römischer Kaiser, nimmt die Juden zu Mainz als seine Kammerknechte in seinen Schutz.
Metz.
- 1358, 24. Aug. 232) Gerlach, Erzbischof von Mainz, vergleicht sich mit Vorwissen des Kaisers und Rathes der Stadt Frankendorf mit der dortigen Judenschaft um 900 Pfd. Haller-Geldes und verzichtet auf die früheren an dieselbe gehaltenen Ansprüche um die Summe von 7500 Fl., die ihm der Rath von Frankendorf giebt.
- 1359, 3. Juni 233) Kaiser Karl bewilligt den Bürgern zu Augsburg 30 Jahre statt der 8 Jahre, auf welche er ihnen die Juden zu Augsburg gefreit und verschrieben hat.
Prag.
- 1360, 3. Febr. 234) Friedrich der Mautner von Purchausen verpfändet die 130 Pfund und 80 Pfennig jährlicher Gült, welche ihm von der Herrschaft von Baiern auf die Juden zu Regensburg verschrieben sind, an die Bürger zu Regensburg auf 4 Jahre.
Vergl. Gemeiner II, 118.
- 1360, 3. Febr. 235) Matheis der Taufchiricher gelobt, den Bürgern in Regensburg mit der Veste zu Aschave in Pfandes Weise zu warten für 200 Pfund Pfennig, welche dieselben seinem Sweher Fridreich dem Mautner sammt anderem Gelde auf die Gülten, die derselbe jährlich von den Juden in Regensburg hat, geliehen haben.
- 1360, 13. Febr. 236) Fridreich der Mautner und sein Bruder Stephan der Mautner geloben, der Stadt Regensburg binnen 14 Tagen eine mit Matheis des Taufchiricher Insiegel versehene Handfeste zu fertigen, welche auf 200 Pfund Pfennig auf die Judensteuer in Regensburg und auf die Veste Aschave lautet.
1360. 237) Kaiser Karl nimmt die Juden in Nürnberg als seine Kammerknechte sammt ihrer Habe in seinen und des Reiches Schutz und befiehlt dem dortigen Rathe, sie 15 Jahre lang zu beschirmen; von dem Nutzen, der von ihnen fällt, soll $\frac{2}{3}$ ihm selbst und $\frac{1}{3}$ dem Rathe zu Gute kommen.

Singularia Norimbergensia S. 372.

- 1361, 25. Jan. 238) Derselbe ertheilt den Juden der Stadt Augsburg die Freiheit, dass sie nur vor dem Reichs-Vogte da-selbst belangt werden können.

Lünig 13, 97. Freiberg giebt irrig den 21. Januar als Datum an.

- 239) Albrecht, der getaufte Jud von Eger, schwört Ur-1362, 30. Aug. phede hinsichtlich der von der Stadt Regensburg wegen eines nicht gerechten Briefes über ihn verhängten Gefängnisstrafe und gelobt, nie mehr in das Bisthum und die Stadt Regensburg zu kommen.
- 240) Andres Eberwin, des seligen Morder's Sohn, bekennt 1364, 7. Jan. dem Berthold Holzschuher, Bürger in Rotenburg, 23 Pfd. Heller schuldig zu sein und gestattet demselben auf seinen Schaden hin diese Summe von Anderen, aber nicht von Juden, zu entlehnen.
- 241) Conrad Grozz, Schultheiss und die Scheppfen der 1364, 1. Juli. Stat zu Nürnberg bekennen, dass Jacob Rapp der Jude, das Aygen im Taschenthal gelegen, gen dem Streit über, das er von Rudiger Valtzner und Agnesen, dessen Hausfrau, gekauft, mit rechter Sal und mit Urtail in seiner dreier Sallewt Lewpolt Schürstabs, Peter Nuetzels und Seytzz Holzschuhers Hand gesetzt habe.
Vergl. Würfel a. a. O. S. 93.
- 242) Kaiser Karl bestätigt den Bürgern der Stadt Augs-1364, 13. Juli Prag. burg alle Pfandschaft, Satzungen und Rechte, welche Andres, Berhtolt und Hans Gebrüder von Hoheneck auf die Juden in der Stadt Augsburg vom Reiche hatten und dieser verkauft haben.
- 243) Ulrich der Schreiber, Bürger zu Purchausen bekennt, 1364, 25. Nov. Verfanten dem Juden und dessen Hausfrau 14 Pfd. Reg. Pfennige schuldig zu sein und verheisst ihm wochenleichen von einem Pfd. 3 gute Reg. Pfennige ze gesuch zu geben.
- 244) Friedrich, Bischof zu Bamberg, verpflichtet sich hin-1365, 20. Febr. sichtlich der mit den Juden zu Bamberg auf zehn Jahre getroffenen Vereinigung dem Domkapitel allen Schaden zu entgelten.
- 245) Hans der Fraunberger von Wolfstain stellt der 1367, 12. März. Jüdin Sara und ihrem Sohne Moses einen Schuldbrief auf 37 Pfd. Regensb. Pfd. aus.
- 246) Urbanus papa V. Henrico Schezel canonico Magun-1367, 22. März Avinione. tinensis dioec. injungit ut Joselinum de Marboich Judaeum per praedictam dioec. moram trahentem, et multa usurario modo extorquentem, uti Elfricus de Rudisheim commendator et fratres Hospitalis Sti.

Johannis Frankefordensis ad notitiam sedis pertulerunt, compellat, quatinus extorta restituat, et ab usurarum exactione desistat.

- 1368, 7. März 247) Kaiser Karl privilegirt die Stadt Schweinfurt, Juden aufzunehmen und die Nutzung von ihnen zu erheben.
Prag.
Beck Chronik der Stadt Schweinfurt I, 34.
- 1368, 23. April 248) Stephan der Aeltere, Herzog in Baiern, verschreibt seinem Sohne Stephan auf den Zoll zu Wasserburg noch eine Summe, die er ihm schuldig geworden und darunter an des Herzogs Arzt Jacob den Juden 100 Pfund.
- 1369, 17. Sept. 249) Die Bürger des Rathes zu Nürnberg verkaufen an die dortige Judengemeinde einen Durchgang durch das Steinhaus und gestatten dem Juden Ysaac, von seiner Hofstätte gen seinem Hause durch den Gang eine Thür anzulegen.
Würfel a. a. O. S. 135.
- 1369, 23. Dec. 250) Dietreich von Abensperch, Chorherr auf dem Tum zu Regensburg und seine Brüder Hans und Ulreich von Abensperch bekennen, den Juden Aron und Abraham in Regensburg 300 Pfd. Pfennig schuldig zu sein und verpflichten sich, im Falle sie bis kommenden Thomas Tag nicht Zahlung leisten würden, dann wöchentlich für jedes Pfund denselben 2 Pfennig für Schaden zu geben.
Vergl. Gemeiner II, 155.
- 1370, 24. Nov. 251) Die Gebrüder Stephan d. j. und Friedrich, Herzöge von Baiern, verschreiben Micheln von Agabang für 120 ungar. und beheim. Gulden, welche dieser für sie einem Juden in Augsburg bezahlt hatte, einen Hof und eine Mühle.
Mon. Boica 33 b, 446. Freiberg giebt den 5. Februar als Datum für diese Urkunde an.
- 1371, 14. März. 252) Der Jude David von Straubing, ein Regensburger Bürger, stellt einen Revers aus, dass er sein Kind, welches ihm der Ritter Baldwin der Parbinger geraubt hatte, weder von diesem noch von dessen Waffenbruder, dem Paulstorfer, lösen wolle.
Gemeiner II, 165 woraus es Train in Illgens Zeitschrift für hist. Theol. B. VII, H. 3, 69 und hieraus wiederum Hecht in Frankels Monatsschrift 1861, 360 entlehnt hat.

- 253) Karl, römischer Kaiser, befiehlt den Bürgern zu 1371, 27. März.
Nürnberg, dass sie von den 4000 Gulden, welche sie ihm von der Juden wegen auf kommenden Georgi Tag zu entrichten haben, 1500 Gulden ihrem Mitbürger, dem Perchtold Haller, geben sollen. ✓
Vergl. Würfel a. a. O. S. 50 § 5.
- 254) Der Rath zu Nürnberg erlaubt dem Juden Jacob 1371, 28. März.
Rapp, die Reihe zwischen seinen beiden Häusern zu überdecken und darauf zu bauen.
Würfel a. a. O. S. 134.
- 255) Kaiser Karl befiehlt den Bürgern zu Nürnberg, dass 1371, 1. Mai
sie die 200 Gulden, welche sie ihm und dem Reiche Prage.
jährlich am Walpurgentage von der Juden wegen zu entrichten haben, dem Peter von Wartemburg, Hofmeister, und dem Thimo von Colditz, Hauptmann zu Breslau, übergeben sollen.
Vergl. Würfel a. a. O. S. 50 § 5.
- 256) Hylpolt von Stain gelobt dem vesten Ritter Stephan 1371, 15. Juni.
von Wolfstain, der mit ihm hintz Salmon Ingolstetter und Hassmann, den Juden von Newnmarkt um 800 Gulden Selbstschol geworden, die mit dem Fürslag auf die nächsten Oberisten 1000 Gulden werden, der Bürgerschaft zu ledigen.
- 257) Martein, des Ulreich auf Tunau Probstes zu Regens- 1371, 26. Juli.
purg Bruder, bekennt hinsichtlich des Probstamtes und Judengerichts zu Regensburg wie hinsichtlich anderer Besitzthümer, die sämmtlich auf seines genannten Bruders und dessen Hausfrau Leib verschrieben sind, dass er nur treuer Träger dieser Güter sei und auf die Rechte, welche sein Bruder und dessen Hausfrau an denselben haben, keinen Anspruch zu machen habe.
- 258) Kaiser Karl erneuert und erweitert seinen Befehl 1371.
vom Jahre 1360 an den Rath zu Nürnberg in Betreff der Juden (siehe No. 237) auf 20 Jahre.
Singularia Norimbergensia S. 372.
- 259) Derselbe ertheilt der Reichsstadt Dinkelspühl die 1372, 1. März
Erlaubniss, Juden zu halten, zu schützen und zu Breszlaw.

- Johannis Frankefordensis ad
runt, compellat, quatinus exte
rarum exactione desistat.
- 1368, 7. März 247) Kaiser Karl privilegirt die
Prag. aufzunehmen und die Nutzen
Beck Chronik der Stadt Sch
1368, 23. April 248) Stephan der Aeltere, Herz
Landslut. seinem Sohne Stephan auf
noch eine Summe, die er ih
darunter an des Herzogs A
Pfund.
- 1369, 17. Sept. 249) Die Bürger des Rathes
die dortige Judengemeind
das Steinhaus und gestatt
seiner Hofstätte gen seine
eine Thür anzulegen.
Würfel a. a. O. S. 135.
- 1369, 23. Dec. 250) Dietreich von Abensperch
zu Regensburg und seine
von Abensperch bekenn
Abraham in Regensburg
zu sein und verpflichten
menden Thomas Tag nich
dann wöchentlich für jedes
für Schaden zu geben.
Vergl. Gemeiner II, 155.
- 1370, 24. Nov. 251) Die Gebrüder Stephan d.
von Baiern, verschreiben
120 ungar. und beheim. G
sie einem Juden in Augsb
Hof und eine Mühle.
Mon. Boica 33 b, 446. Freib
Datum für diese Urkunde an.
- 1371, 14. März. 252) Der Jude David von Straubing
Bürger, stellt einen Revers aus,
welches ihm der Ritter Baldwin des
hatte, weder von diesem noch v
bruder, dem Paulstorfer, lösen w
Gemeiner II, 165 woraus es Train in
hist. Theol. B. VII, H. 3, 69 und hiera
in Frankels Monatsschrift 1861, 360 entl

- 253) K...
 Stadt Regensburg, seinem 1373, 13. Dec.
 Friedrich von Baiern, der Prag.
 Regensburg eine ausserordentliche
 Rechts in den Weg zu legen.
- 254) I...
 Bürgermeister und Rath der 1374, 9. Jan.
 Prag.
 eine ihm verbriefte Summe
 benannte Stadt die Steuer,
 daselbst binnen vier Jahren
 allen wird, zum Nutzen der
 Juden dürfe.
- 255) K...
 Bürgern der Stadt Augsburg 1374, 11. Jan.
 Prag.
 in allen verbrieften Schuld-
 der Juden herrührend, welche
 richtig werden, an den Grafen
 berg oder andere Ritter des
 mit sie bezahlt werden.
- 256) I...
 Mandel, Joseff, Gnendel, Davitt, 1374, 3. März.
 Lantzhut, Jüdel, Dovias und
 Bürger zu Regensburg und
 selbst verpflichten sich auf den
 gemacht hatten, von der Stadt
 lichen, die nächsten 12 Jahre
 257) I...
 so dass nur diejenigen An-
 von der Stadt Regensburg Briefe
 alle andern von Fürsten und
 en Briefe aber keine Kraft haben
 mit dem Siegel der Judengemeinde und
 urad und der beiden Judenrichter ver-
 mer II, 168 u. 174.
 in Baiern, sagt die Bürger zu 1374, 28. März
 Regensburg.
 Ansprüche ledig und los, welche
 Kaisers Karl an die Juden daselbst
 samt dieselben in seinen Schirm
- 258) K...
 259) D...
 Erl...
 t von den 400... he 1374, 3. April
 Regensburg bis... bs Regensburg.
 Teiding weg... t,

schirmen, wie es anderen Reichsstädten gestattet ist, gegen Leistung der von denselben zu entrichtenden Steuer.

Lünig 13, 462.

- 1372, 28. März. 260) Der Rath der Stadt Erfurt erklärt sich mit ihrem gnädigen Herrn, dem Erzbischof Johannes zu Mainz, gütlich dahin, dass er dem letzteren für die Juden in Erfurt die nächsten fünf Jahre hindurch jährlich 100 Mark löthigen Silbers bezahlen solle.
- 1372, 21. Mai. 261) Herzog Albrecht verschreibt seinem Küchenmeister Dietrich Auer den Judenzins zu Regensburg.
Gemeiner II, 164.
- 1372, 28. Oct. 262) Karl, römischer Kaiser, verleiht dem Burggrafen Friedrich zu Nürnberg die Gnade, die Juden, die es begehren, in Schutz zu nehmen und denselben in Einforderung ihrer Schulden beholfen zu sein.
Prage.
Pelzel a. a. O. II, 856, wo jedoch auf eine unrichtige Urkunde verwiesen wird.
- 1373, 20. März 263) Das Capitel und die Chorherren des Tums zu Regensburg bekennen, dass ihr Herr, Bischof Chunrat zu Regensburg, verderblicher Schulden wegen bei Christen und Juden, welche er ohne ihre Hilfe nicht zu tilgen vermöge, ihnen (dem Cap.) das Gotteshaus und Bisthum mit allem Zugehöre empfohlen und übergeben habe auf so lange, bis sie los werden von der Schuld, um welche er sie Stewzzen, dem Juden zu Wyeen, Guendlein und Joeslein, den Juden zu Regenspurch nach ihrer Briefe Sage versetzt hat.
Regenspurch.
- 1373, 13. Oct. 264) Karl, römischer Kaiser u. König zu Beheim, verschreibt der Stadt Memmingen die dortigen Juden auf die nächsten 6 Jahre, um sie zu beschirmen und zu richten, wie andere eingesessene Bürger.
Prag.
- 1373, 21. Oct. 265) Derselbe erlaubt den Bürgern zu Kempten bis auf Widerruf, zum Nutzen ihrer Stadt einen Zoll daselbst zu erheben und verschreibt denselben 6 Jahre lang die Beschirmung ihrer Juden.
Prage.
- 1373, 9. Dec. 266) Derselbe ertheilt dem Bischof Gerhart von Würzburg das Recht, die Juden zu „geniessen“.
Prag.
Stumpf Denkwürdigkeiten I, 147.

- 267) Kaiser Karl befiehlt der Stadt Regensburg, seinem Schwager, dem Herzog Friedrich von Baiern, der von den Juden zu Regensburg eine ausserordentliche Steuer erheben sollte, nichts in den Weg zu legen. Gemeiner II, 167. 1373, 13. Dec. Prag.
- 268) Derselbe erweist dem Bürgermeister und Rath der Stadt Windsheim für eine ihm verbriefte Summe Geldes die Gnade, dass benannte Stadt die Steuer, welche von den Juden daselbst binnen vier Jahren a dato dieses Briefes fallen wird, zum Nutzen der Stadt-Gemeinde verwenden dürfe. 1374, 9. Jan. Prag.
- 269) Derselbe ertheilt den Bürgern der Stadt Augsburg die Bewilligung, sich in allen verbrieften Schuldsachen von Christen oder Juden herrührend, welche auf Ermahnung nicht berichtet werden, an den Grafen Eberhard von Württemberg oder andere Ritter des Reichs zu wenden, damit sie bezahlt werden. 1374, 11. Jan. Prag.
- 270) Abraham von Rax, Mändel, Josepff, Gndel, Davitt, Veivel, Mändel von Lantzhut, Jüdel, Dovias und Meuschel, Juden und Bürger zu Regensburg und die Judengemeinde daselbst verpflichten sich auf den Versuch, welchen sie gemacht hatten, von der Stadt Regensburg zu entweichen, die nächsten 12 Jahre daselbst zu verbleiben, so dass nur diejenigen Ansprüche, worüber sie von der Stadt Regensburg Briefe haben, gültig sein, alle andern von Fürsten und Herren ihnen ertheilten Briefe aber keine Kraft haben sollen.
Die Urkunde ist mit dem Siegel der Judengemeinde und dem des Bischofs Conrad und der beiden Judenrichter versehen. Vergl. Gemeiner II, 168 u. 174.
- 271) Friedrich, Herzog in Baiern, sagt die Bürger zu Regensburg aller Ansprüche ledig und los, welche er von wegen des Kaisers Karl an die Juden daselbst gehabt hat und nimmt dieselben in seinen Schirm und seine Gnade. 1374, 28. März Regensburg.
- 272) Derselbe verschafft von den 4000 Gulden, welche ihm die Stadt Regensburg bis kommenden Jacobs Tag von der Juden Teiding wegen zu entrichten hat, 1374, 3. April Regensburg.

dem Ott Zenger von Swartzenek 34 Pfund Pfennig, dem Gamerit, seinem Wirth, Bürger zu Regensburg 236 Pfund Pfennig und Heinrich dem Zeller, Bürger daselbst, 151 Pfund Pfennig.

- 1374, 3. April 273) Herzog Friedrich bekennt, von den Bürgern zu Regensburg 175 Pf. Pfg. erhalten zu haben, welche sie ihm schuldig gewesen sind an dem Ueberspruch von der Juden wegen, die Hans von Abensperg und der Gamerit, Bürger zu Regensburg, gesprochen haben.
Vergl. Gemeiner II, 169.
- 1374, 14. April. 274) Derselbe bestimmt, dass die Bürger zu Regensburg von der Summe, welche sie ihm von der Juden Tädigung wegen schuldig sind, dem Ritter Dietrich dem Satzenhover bis kommenden Jacobs Tag 641 Pfund Pfennige geben sollen.
- 1374, 18. Sept. 275) Der Stadtrath zu Regensburg ertheilt Joeslein, dem Juden von Nürnberg, Schutz und Wohnung zu Regensburg auf fünf Jahre gegen Entrichtung von jährlich 12 Pfund Pfennig.
- 1374, 11. Dec. 276) Kaiser Karl vergleicht sich mit der Stadt Augsburg, die wegen einiger mit den Juden daselbst gehabten Streitigkeiten in seine Ungnade gefallen war, und überlässt ihr die Herrschaft über die dortigen Juden.
Welser Gesch. von Augsburg S. 123 und Pelzel a. a. O. II, 885.
- 1374, 13. Dec. 277) Derselbe giebt seinem Oheim Friedrich, Herzog in Baiern, volle Gewalt von seinet- und des Reichs wegen, die Juden, und sonderlich die in der Reichsvogtei in Oberrn Schwaben, welche die nächste Steuer versessen haben, darüber zur Busse zu ziehen, wovon die Hälfte in die kaiserliche Kammer, die andere Hälfte dem Herzog zufallen soll.
- 1374, 21. Dec. 278) Herzog Friedrich von Baiern bekennt, vom Rathe der Stadt Augsburg von wegen der Juden daselbst und wegen der Forderung, die der Kaiser an dieselben gehabt hat, 10,000 Gulden erhalten zu haben.
Ulm.
- 1375, 24. Jan. 279) Derselbe thut allen Juden und Jüdinnen zu München, sowie anderswo im Lande zu Oberrn Baiern die Gnade, dass sie zu Wasser und zu Lande, in Städten und Märkten, an allen Zollstätten nicht mehr Zoll geben

dürfen, als ein Christ giebt; diese Gnade soll auch fremden Juden und Jüdinnen zu Theil werden, welche durch Baiern wandeln.

- 280) Smuel der Jud und Minne, seine eheliche Wirthin, quit- 1375, 4. April.
tiren den Herzögen Steffan und Friedrich zu Baiern, Gebrüdern, über Alles, was diese ihnen schuldig waren und worüber sie Pfandbriefe und Bürgen von denselben hatten, es sei Hauptgut oder Schaden. Siegler: ihr gnädiger Herr Bischof Burchart zu Augspurg, bei dem sie zu diesen Zeiten zu Dilingen gesessen.
- 281) Kaiser Karl IV. verbietet, den Bischof Burghart zu 1375, 10. April
Augsburg in seinen Rechten an den Juden zu irren. Nürnberg.
Mon. Boica 33 b, 478.
- 282) Friedrich, Herzog in Baiern, bezeugt dem Rathe und 1375, 11. April
den Bürgern der Stadt Regensburg, dass sie von den Lantzhut.
Juden daselbst nach Ausweis ihrer Vorlagen nicht mehr eingenommen haben, als sie ihm übergaben und sagt sie deshalb aller Zusprüche und Forderungen von Seiten der Juden ledig und los.
Vergl. Gemeiner II, 176.
- 283) Albrecht, Herzog zu Oesterreich, befreit wegen ge- 1375, 25. Nov.
leisteter treuer Dienste seinen Kanzler, Bischof Joerig St. Pölten.
(Georg) zu Passaw, von aller Geldschuld, welche er und dessen Gotteshaus Jacoben, Hendeln und Jona den Steussen, seinen Juden, schuldig sind, jedoch nur auf des Bischofes Lebtage.
Mon. Boica 30 b, 318.
- 284) Hermann Ebner kauft den jährlichen Zins aus Ey- 1375, 17. Dec.
senlein's des Juden zwei in der Judengasse zu Nürn- Nürnberg.
berg gelegenen Häusern, nämlich 1½ Pfund Haller, zwei Weck (Stollen), zwei Lammsbaüche und zwei Fastnacht-Hennen.
Würfel a. a. O. S. 93.
- 285) Mayr und Jacklein, die Juden zu Ulm, vereinen 1376, 21. Jan.
sich mit Friedrichen, Pfalzgrafen bei Rhein und Ulm.
Herzogen in Baiern, wegen des Geldes, das ihnen Graf Heinrich von Werdenberg schuldig ist also, dass ihnen der Herzog gegen Ueberlassung der Hälfte zu diesem Gelde verhelfen soll, welche Hälfte sie ihm

sogleich schuldig sind, sobald er den Krieg anhebt; verzöge sich aber der Angriff ein Vierteljahr, so sind sie ihm nichts mehr schuldig; sie dürfen sich auch nicht mit dem Grafen ohne des Herzogs Willen verdingen und müssen ihm in diesem Falle die Hälfte des Geldes sogleich auszahlen; nähme endlich der Herzog die Pfandschaft ein oder würde ihnen selbst das Geld vergewissert, so soll ihnen derselbe ihre Briefe nicht abnöthigen, bevor sie ihre Hälfte empfangen haben.

- 1376, 5. Mai. 286) Friedrich Graf zu Kastel, Landrichter zu Nürnberg, setzt den Juden Natan, Meister Baroch's Bruder, um 300 Gulden und 100 Mark Silbers in Nutzgewer der Güter, welche Arnolt von Weitersdorf, Peter Kudorffer der jüngere und Kuntz von Epersdorf zu Abenberg, Durrenmugnau, Küdorff und Megenberg haben.
- 1376, 4. Sept. 287) Kaiser Karl ertheilt dem Herzog Stephan in Baiern, seinem und des Reichs Landvogte im Elsass, die Vollmacht, von den Juden in der Stadt Strassburg als des Reichs Kammerknechten nach eigenem Ermessen eine Steuer zu nehmen.
- 1376, 4. Sept. 288) Derselbe gebietet allen Fürsten, Grafen etc., dem Herzog Stephan in Baiern als Landvogt im Elsass gegen die Bürger von Strassburg beholfen zu sein, wenn derselbe von den Juden daselbst als kaiserlichen Kammerknechten eine Steuer erheben und die Bürger von Strassburg ihn daran hindern wollten.
- 1376, 8. Sept. 289) Derselbe befiehlt dem Rath zu Regensburg, die mit Arrest belegten Güter der dortigen Juden Gnendel und Joseph denselben unverweilt zu verabfolgen.
Gemeiner II, 180.
- 1376, 8. Sept. 290) Derselbe erweist der Stadt Dünkelsbühl die Gnade, dass Bürger und Rath daselbst das Umgelt zum Nutzen der Stadt verwenden und Juden aufnehmen dürfen.
- 1376, 20. Sept. 291) Derselbe bestätigt für sich und seinen Sohn Wenzlawen den Juden zu Regensburg, seinen Kammerknechten, alle Gnaden und Rechte, welche sie von seinen Vorfahren empfangen, sagt sie von allen For-

derungen ledig und los, indem sie seiner Oheime, der Herzöge von Baiern, Pfand sind; es soll sie auch sonst Niemand mit Diensten beschweren, noch Jemand sie vor ein auswärtiges Gericht vorladen, indem sie nur vor ihrem weltlichen Richter zu Regensburg zu erscheinen haben, unbeschadet jedoch der den Herzögen von Baiern schuldigen Steuer: er befiehlt endlich dem Rathe der Stadt Regensburg, sie zu schirmen und von Niemandem hindern oder irren zu lassen.

Gemeiner II, 180.

- 292) Der Rath und die Gemeinde der Stadt Regens- 1377, 20. Jan.
purch kommen mit den Juden Joseppen Gnendlein und Daviten und ihren andern Bürgern, Juden und Jüdinnen, überein von heute bis auf sand Georij und von da auf ein ganzes Jahr wegen einer Summe Geldes, wovon die Juden jetzt die Hälfte bezahlt haben, die andere Hälfte aber auf den nächsten sand Marteins Tag bezahlen wollen; sie nehmen zugleich die Juden in ihren besondern Schutz und wollen ihnen keinerlei Gewalt mit Beschatzung oder andern Sachen anthun oder anthun lassen, laut des Briefes von Kaiser Karl; will Einer der obigen Juden auswandern, so wollen sie ihn nicht daran irren, ihm oder dessen Scheinboten auch 3 Monate Zeit lassen, seine rückständigen Gelder einzutreiben; er hat dann während dieser Frist Friede und Geleit, doch nur als Gast, darf auch keinerlei Gewinnung daselbst treiben.
- 293) Kaiser Karl IV ertheilt dem Bishof Lamprecht zu 1377, 21. Mai
Bamberg die Gnade, von den Juden in seines ganzen
Stiftes Städten, Märkten und Gerichten, es sei in Fran-
ken, Kärnthen oder anderswo, eine besondere Steuer
aufnehmen zu dürfen. Sollten sich die Juden hiergegen
auflehnen, so sollte sie kein Freiheitsbrief oder Land-
friede schirmen und falls der Bischof, sein Kapitel
oder seine Vorfahren den Juden Briefe gegeben hät-
ten, in Folge deren dieselben ausser ihrem ausbe-
dungenen Zins keine andere Steuer zu geben brauch-
ten, so sollen jene Briefe keine Kraft mehr haben.
Alle Fürsten und Bewohner des Reichs sollten dem
Tanger-
munde.

genannten Bischöfe gegen alle Diejenigen behilflich sein, welche sich dieser Anordnung widersetzen wollen.

Codex probationum diplomaticus. Bambergae. Sectio prima
Num. 40.

- 1377, 31. Mai 294) Kaiser Karl IV und Wenzlaw, römischer König, thun Rotenburg. Jeckelin den Juden von Ulm aus der Acht, in welche ihn durch Klage Eberhart von Wirtenberg gebracht hatte.
- 1377, 31. Mai 295) Wenzlaw, römischer König und König zu Beheim Rotenburg. quittirt den in den Städten Costencz, Ulme, Esselingen Rüteligen, Wile, Rotwil, Ueberlingen, Memmingen, Bibrach, Ravenspurg, Lindouw, Santgallen, Kempten, Koufbürren, Lütkilch, Ysenni, Wangen und Buochorn Schirm geniessenden Juden über die seitherigen Steuern und Leistungen.
- 1377, 11. Juni. 296) Adolf, Erzbischof zu Mainz, verpflichtet sich, die Kleinodien, welche ihm das Kapitel daselbst zur Verpfändung um 1160 Gulden an Joserlin von Würzburg und Isaac seinen Schwager, Juden zu Mainz, geliehen hat, ohne allen Schaden wieder zu lösen.
- 1377, 25. Juni. 297) Sweikker der Tuschel und seine Hausfrau bekennen, dass ihnen Meister Jacob der Jude und dessen Hausfrau 26 Gulden guter und gäber ungerischer und pechaimischer geliehen haben, wovon dem Schuldner je auf 4 Gulden alle Woche 3 regensb. Pfennige zu Schaden gehen, so lange die Schuld steht. Bedürfen die Judenleute ihr Geld, so will ihnen der Schuldner gute Pfänder dafür geben, welche sie treiben und tragen können, um Hauptgut und Schaden daraus zu lösen, wie er überhaupt mit seiner ganzen Habe für richtige Zahlung zu haften verspricht ohne Klage, Krieg und alles Rechten. -
- 1377, 13. Aug. 298) Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Logingen. Baiern, privilegirt die Stadt Biberach, dass sie Juden einnehmen möge.
Lünig 13, 187.
- 1378, 30. März. 299) Gerhart, Bischof zu Würzburg, gelobt mit Einwilligung seines Kapitels, den Bürgern zu Ipfhoven die 3600 Gulden zu vergüten, welche dieselben für ihn den Juden zu Nürnberg bezahlt haben.

- 300) Gerlach von Hohenloch gelobt, dass er die an Tyrolf Stange verpfändete Veste Jagsperch nicht wieder lösen wolle, bevor nicht derselbe hinsichtlich der 1314 Gulden ledig und los sein wird, welche der Bischof Gerhart zu Würzburg vier Juden zu Rotenburg schuldig ist. 1378, 26. April.
- 301) Gerhart, Bischof zu Würzburg, gelobt, die Bürger zu Gerolzhofen, welche sich für ihn den Juden zu Nürnberg von wegen einer Schuld von 1380 Gulden verbürgt haben, hinsichtlich dieser Summe ledig zu machen. 1378, 1. Mai.
- 302) Hans der Chlosnär von Haytenhofen verpflichtet sich, die den Juden Jöslein und Smaryon in Regensburg schuldigen 24 $\frac{1}{2}$ Pfund Pfenning auf vorgängige Mahnung sammt treffenden Zinsen zu bezahlen. 1378, 27. Sept.
- 303) Der Rath zu Augsburg verordnet, dass die Juden, wenn sie an einen Verstorbenen eine Forderung gehabt, Solches in dem ersten Jahre seinen Erben anzeigen oder der Schuld verlustig erkannt werden sollen. 1378.
- Stetten Gesch. von Augsburg I, 123.
- 304) König Wenzel verschreibt Herzog Friedrich von Baiern die Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben, die ihm durch des Kaisers Tod ledig geworden also, dass er dieselbe mit den gewöhnlichen Steuern der Städte, Nutzen und Zinse von den Juden und all anderer Rente drei Jahre inne haben mag. Nürnberg. 1379, 8. Febr.
- 305) Adolf, Erzbischof zu Mainz, verpflichtet sich gegen den Domprobst Endres von Brunecke und das Domkapitel daselbst, zu den 3 Turnosen, welche zur Lösung des an Joserlin und Isack, Judenbürger zu 1380, 29. April.

- 1380, 18. Oct. 307) Conrad Kemnater, Landrichter in der Grafschaft Hirzperch, verkündet auf des Bischofs Rab von Eichstädt Vorbringen: der edle Herr Johannes von Abensperch zu Hirzperch habe früher geklagt gegen des Gotteshauses Güter zu Hirzperch und Peilngriezz wegen einer Beschädigung von 1000 Mark Silbers, weil der Bischof seinem Stadtrichter, Ulrich Kemnater, verboten hätte, dem von Abensperch und dem Geben, des Vorgenannten Pfleger von dem Altmannstain und auch dessen Bürger, dem Caepellein, Recht zu sprechen über die zu Eichstädt in Gefangenschaft befindlichen Juden, welche den Capellein gefangen, gebeutet und geraubt haben sollten —, dass im Landgericht zu Recht erkannt worden, man solle in des Bischofs Hofe Recht darum nehmen und dass Letzterer und seines Gotteshauses Güter künftig von allen Klagen des v. Abensberg ledig und los sein sollen.
- 1380, 13. Dec. 308) Friedrich, Herzog in Baiern, bestätigt den Juden seines Landes ihre früheren guten Rechte, gestattet ihnen, nur von seinem Hofmeister oder wohin er das Recht schafft, Recht zu nehmen, es sollen nur Zeugnisse von ehrbaren Christen und Juden über sie ergehen; sie dürfen mit der Stadt oder des Marktes Fronboten, wo sie gesessen sind, pfänden um ihr Geld, auch der Pfänder in ihrer Gelter Gewalt sich bemächtigen, sich wehren und richten und die ersten Gelter sein vor allen Leuten; sie dürfen ihre Todten ohne Zoll zu ihren Friedhöfen in und ausser dem Lande führen; auch fremde Juden dürfen im Lande wandeln und gehen ohne Zoll, von Dem aber, was sie führen, dem Mautner nur geben, was Christen geben; giebt der Herzog Jemandem Freibriefe, so sollen diese den Juden nicht schaden und wo sie zu rechten haben vor den Richtern, da soll man ihnen Anweiser geben zu ihren Rechten; sie dürfen auch ihre Rechtssachen vor den Herzog ziehen, überhaupt vor diesem erscheinen, wann sie wollen.
- 1381, 10. Juli. 309) Der Bürgermeister, Rath und die Gemeinde zu Regensburg bekennen hinsichtlich der Forderungen,

welche der Herzog Friedrich in Baiern und der Landgraf Johann zu dem Leutenberg, zu der Stadt Regensburg von wegen der Juden gehabt haben, dass sie gemäss Taiding des Herzogs Ruprecht des jüngsten diese Sache vor den römischen König zur Entscheidung bringen sollen.

Vergl. Gemeiner II, 197.

- 310) Gerlach von Hohenloch bekennt hinsichtlich des 1381, 6. Dec. Theiles von Kitzingen, welchen der Bischof Gerhart zu Würzburg von ihm pfandweise inne hat, dass er auf kommenden Lichtmess Tag 3000 Gulden an die Juden zu Rotenburg entrichten solle.
- 311) Friedrich, Herzog von Baiern, stellt dem Hadmar 1382, 5. Febr. von Laber und dem Thereses von Frawnhofen einen Lantzhut. Schadlosbrief um 2000 Gulden gegen die Nürnberger Juden aus.
- 312) König Wenzel bestätigt den Juden zu Regensburg 1382, 19. Febr. ihre Freiheit, dass sie nämlich nichts an das Reich Budweis. zu bezahlen haben, so lange sie an die Herzöge von Baiern verpfändet sein werden und dass sie nur vor ihren Richtern belangt und von der Stadt geschützt werden sollen.
- Pelzel Lebensgeschichte des Königs Wenceslaus I, 114. Gemeiner II, 204.
- 313) Derselbe sagt die Stadt Regensburg aller Ansprüche 1382, 21. Febr. und Forderungen ledig und los, welche Friedrich, Budweis. Herzog zu Baiern, und Hans, Landgraf zum Leutenberg, von des Reichs wegen an die Bürger zu Regensburg hinsichtlich der Juden gemacht haben.
- 314) Hainrich der Syntzenhofer von Taüblitz und Eber- 1382, 13. Nov. hart der Syntzenhofer zu Lengvelt bekennen, von den Juden zu Regensburg die ihnen vom Herzog Albrecht verpfändeten und fünf Jahre lang nicht entrichteten 20 Pfund Pfennig, in Summa 100 Pfd. Pfennig, erhalten zu haben.
- 315) König Wenzel erneuert und erweitert das den Juden 1382. zu Nürnberg im Jahre 1360 zu Theil gewordene Privilegium wie den betreffenden Befehl an den dortigen Rath (siehe No. 237) auf 19 Jahre.

Singularia Norimbergensia S. 372.

- 1383, 9. Febr. 316) Johann Landgraf zu dem Leuchtenberg, Graf zu Stranbing. Hals und Pfleger in Niederbaiern, verleiht im Namen des Herzogs Albrecht das Judengericht zu Regensburg dem Probst daselbst Ulreich auf Tunau.
Gemeiner II, 208.
- 1383, 13. Febr. 317) Friedrich, Stephan und Johann, Herzöge von Baiern, thun durch ihren Hauptmann und Pfleger in der Stadt Donauwoerth, Marschalk von Pappenheim, kund, dass Bürger und Rath alle Juden, welche in dieser Stadt sind oder hinkommen, als Bürger aufnehmen sollen, in der Art dass diese gleiche Rechte und Freiheiten mit den andern haben und auch ihre Nachkommen und Erben durch keinen Pfleger darin beschwert werden sollen, wogegen die Juden den Herzögen jährlich auf St. Martin eine Summe Geldes und Schankung zu geben haben, dann aber aller Steuer, Forderung und Bete los bleiben. Sollten aber die Herzöge oder ihre Nachkommen für gut finden, obiges Bürgerrecht der Juden aufzuheben, so bleibe jedoch von dem Tage des Aufsaßbriefes an ein ganzes Jahr noch jenes Bürgerrecht für die ansässigen Juden, ihre Gehörigen und Güter giltig und unverrückt.
- 1383, 19. Juni. 318) Schuldverschreibung Ulrich's von Hohenloch, Pflegers des Bisthums zu Speyer, an Gottschalk den Juden über 490 Gulden unter Bürgschaft zweier Nürnberger Bürger.
- 1384, 15. April. 319) Fridericus Abbas, Eyringus prior et conventus monasterii in Langheim unacum visitatore suo Ottone abbate monasterii Ebracensis Lamperto episcopo Babenbergensi pro 8000 libris hallens., quas Iudaeis in Beyerreut et Kulmnach debitas pro se persolvit, proprietatem monasterii Langheimensis cum nonnullis villis et molendinis vendunt.
- 1384, 29. Mai. 320) Gnendl und sein Sohn Chalman, Juden zu Regensburg, einantworten dem Stadtrathe daselbst zur Verbürgung ihrer Nichtentweichung alle Kleinodien, welche sie vom Domkapitel und alle Briefe und Pfandschaften,

welche sie von Gamerit und dessen Bruder Joerg dem Wilden, Bürger in Regensburg, inne haben.

- 321) Sadian der Jude zu Regensburg und Disslaba seine Ehefrau einantworten demselben zu gleichem Zwecke alle ihnen von dem Domherrn zu Regensburg versetzten Briefe und Kleinodien und einen Brief von der Stadt Regensburg. 1384, 29. Mai.
- 322) Gnendl, Jude zu Regensburg und Chalman sein Sohn vereinigen sich mit dem Stadtrathe daselbst hinsichtlich ihres Entweichungsversuches dahin, dass sie auf alle Forderungen an die Stadt Regensburg Verzicht leisten und geloben, die nächsten vier Jahre in Regensburg zu verbleiben und die Judensteuer zu entrichten.
Siegler: Obengenannte Juden und Andere. Gemeiner II, 213.
- 323) Chunrat von Freibersch und Chlar seine Hausfrau verkaufen an die Stadt Regensburg den Brief, inhaltlich dessen Kaiser Ludwig die sich auf jährlich 133 Pfund und 80 Pfennig belaufende Judengült zu Regensburg an Friedrich den alten Mauttner, der obengenannten Klara Ahnherrn um 1000 Pfd. Pfennig verpfändet hat. 1384, 30. Juli.
Gemeiner II, 212.
- 324) Acht Bürger zu Nürnberg bekennen, dass sie die 6000 Gulden Leibgedings vom Bischof Lamprecht zu Babenberg auf Geheiss des Landgrafen Johann zu dem Leutenberg, Pflegers des Stiftes Babenberg, gekauft und dem Juden Meyer zu Nürnberg an der Summe bezahlt haben, welche demselben das Kloster Lankhalm schuldig ist. 1384, 17. Dec.
- 325) König Wenzlaw ermahnt die Bürger zu Regensburg, sich wegen ihrer Handlungen gegen die Juden daselbst mit dem Herzog Albrecht in Baiern, dessen Pfand diese Juden sind, gütlich zu vereinigen. 1385, 11. Jan. Prag.
- 326) Derselbe verheisst den Bürgern zu Dinkelspühl hinsichtlich der Gült, welche sie ihm von den ingesessenen Juden daselbst zu entrichten haben, dass sie 1385, 11. Jan. Prag.

an ihren erworbenen Rechten gegen erwähnte Juden unverkürzt bleiben sollen.

- 1385, 15. Jan. 327) **Gewaltbrief des römischen Königs Wenzel für Landgraf Johann von Leuchtenberg unter Anderem auch von wegen der Juden, des Reichs Kammerknechten.**
Prage.
- 1385, 22. Jan. 328) **Albrecht Herzog in Baiern bekennt, dass er an die Bürger zu Regensburg hinsichtlich ihrer Beschwerde der Juden daselbst keine Forderung zu machen habe und erlässt den Juden daselbst den Theil der Gült, welchen sie ihm noch zu entrichten hätten.**
Gemeiner II, 217.
- 1385, 23. Jan. 329) **Die Stadt Regensburg verspricht die 5800 Gulden, welche sie dem Landgrafen Johann zu dem Leutenberg anstatt des Herzogs Albrecht von wegen der Juden zu Regensburg zu entrichten hat, bis kommenden Sonntag Iudica zu bezahlen.**
Gemeiner II, 217,
- 1385, 23. April. 330) **Die Bürger der Stadt Ypphofen versprechen dem Bischofe Gerhart zu Würzburg mit 4000 Gulden von dessen Schuldnern, dem Juden Meyr von Erfurt, gesessen zu Nürnberg und Abraham Sprinczen von Regensburg, zu helfen, doch von 10 Gld. nur einen zu bezahlen und 2000 Gld. auf den nächsten, die andern 2000 Gulden auf den darauf folgenden sant Mertins Tag zu erlegen, wofür der Bischof in den nächsten zwei Jahren nach der Bezahlung weder Bete noch Steuer zu erheben verspricht.**
- 1385, 10. Juni. 331) **Der Rath zu Nürnberg beschliesst, keine Juden, die anderwärts Bürger sind, bei sich einzunehmen.**
Würfel a. a. O. S. 93.
- 1385, 13. Juni 332) **Landgraf Hans zu Lühtenberg und Graf zu Halse, und Berchtold Pfintzing, Bürger zu Nürnberg, geben gemäss der von Ersterem, Friedrich Herzog in Baiern, Nielaus Bischof zu Costenz, endlich Heinrich von der Tuben und Ulrich von Hohenloch aus Auftrag des römischen Königs mit den Bundesstädten in Schwaben und Franken wegen der darin ansässigen Juden getroffenen Uebereinkunft, in Folge welcher vier von beiden Theilen gesetzte Männer über das**
Ulme.

Geld absprechen sollen, welches jede Stadt den Juden schuldig ist, für den Fall, dass sich die Vier nicht vereinen könnten, den Städten Augspurg, Nürnberg, Ulme, Rotenburg uff der Tuben, Wintzham und Wissenburg zu einem gemeinen Manne Hansen von Stainach, zu diesen Zeiten Bürgermeister zu Regenspurg; dann der Stadt Basel und allen anderen Städten unter der Albe, an dem Sew und in dem Algoew zu einem gemeinen Manne Henggin Humpis, Bürger zu Ravenspurg.

- 333) König Wenzlaw befiehlt den schwäbischen Reichsstädten, dass sie von den 40,000 Gulden, welche sie ihm von der Juden wegen zu entrichten haben, 3000 Gulden seinem Rathe Hanns dem ältern, Landgrafen zu Luthemberg, bezahlen sollen. 1385, 9. Juli Burgleins.
- 334) Derselbe befiehlt den schwäbischen Reichsstädten, dass sie von den 40,000 Gulden, welche sie ihm von der Juden wegen zu entrichten haben, 4000 Gulden dem Lutz von Landaw oder anstatt desselben dem Burghard von Freyberg geben sollen. 1385, 9. Juli Burgleins.
- 335) Derselbe befiehlt den schwäbischen Reichsstädten, dass sie von den 40,000 Gulden, welche sie ihm von der Juden wegen zu entrichten haben, 1100 Schock grosser Prager Münze seinem Rathe Hansen, dem jungen Landgrafen von Luthemberg, bezahlen sollen. 1385, 16. Juli Burgleins.
- 336) Derselbe befiehlt den schwäbischen Reichsstädten, dass sie von den 40,000 Gulden, welche sie ihm von der Juden wegen zu entrichten haben, 3000 Gulden seinen Räten Niclus Bischof zu Costenz, Johann Landgrafen vom Leutenberge und Heinrichen von der Duben bezahlen sollen. 1385, 17. Juli Burgleins.
- 337) Derselbe bewilligt den Reichsstädten, dass von Dem, was innerhalb einer Jahresfrist von den Juden geliehen worden, das Gesuch (die Zinsen) gänzlich ab sein und den Juden nur das Hauptgut bezahlt werden solle; bei Dem aber, was länger angestanden, soll Hauptsumme und Gesuch zusammengerechnet werden, den Juden der vierte Theil abgehen und ihm (dem Könige) allein $\frac{3}{4}$ bezahlt werden. Doch sollen die 1385.

Schuldner diesen Theil den Städten, in welchen Juden gesessen sind, versichern.

Würfel a. a. O. S. 93.

1385. 338) Die auf kaiserlichen Befehl zu Ulm gehaltene Zusammenkunft der schwäbischen Reichsstädte verordnet, dass Jeder, der einem Juden schuldig wäre, innerhalb drei Monaten mit ihm abrechnen und ihm alsdann nur $\frac{3}{4}$ der Schuld, jedoch mit gleichmässigem Abzuge der Zinsen, bezahlen solle.
Stetten a. a. O. I, 128.
- 1386, 24. Febr. 339) Johann Landgraf zum Lutemberg und Graf zu Halse der ältere bekennt, von den Bürgern zu Rotenburg an der Tauber 5000 rheinische Gulden anstatt jener 1500 Schock grosser Prager Münze erhalten zu haben, welche König Wenzlaw von den Städten des schwäbischen Bundes an den 40,000 Gulden, welche sie ihm von der Juden wegen schuldig geblieben sind, gefordert hat.
- 1387, 30. Aug. 340) König Wenzlaw verpfändet seine jährlichen Steuern und Judenzinsen sammt dem Stadt- und Landgerichte zu Rotenburg uf der Tauber an Johann Landgrafen zum Luthemberg und desselben Söhne Johans und Sigost um 8000 Gulden.
- 1387, 14. Oct. 341) Derselbe bewilligt dem Landgrafen Johann vom Lutemberg und dessen Söhnen Johann und Sigost, die von ihm an dieselben um 8000 Gulden verpfändeten Steuern und Judenzinsen sammt dem Gerichte zu Rotenburg an der Tauber um die nämliche Summe an die Bürger daselbst zu versetzen.
- 1388, 21. März 342) Leo, der Jude, verkauft Mosse, dem Juden von Gunzhawssen, mit Vorwissen des Eigentherrn sein Haus im Taschenthal gelegen zunächst an Micheltrawt dem Juden gegenüber Gerson dem Juden.
Nürnberg.
Würfel a. a. O. 146.
- 1388, 20. Mai. 343) Henreich von der Cappeln bekennt für sich und seinen Bruder Ott, dass der Burggraf Friedrich zu Nürnberg dem Juden Hedynin zu der Weyden 100 Pfd. Heller für sie bezahlt habe.
- 1389, 8. Mai 344) König Wenzeslaus gebietet den Bürgern zu Regensburg, seinen Pflegern Borziboyen von Swynars zu
zum Ellenbogen.

Awerbach und Ulrichen von Wolfsberg zu dem Rotenberg, welchem er die Juden zu Regensburg, seine Kammerknechte, empfohlen hat, beiständig und beholfen zu sein.

Pelzel Lebensgeschichte des Königs Wenceslaus I, 217 und Gemeiner II, 264.

345) Albrecht, Herzog in Baiern, vereinigt sich mit den 1389, 1. Aug. Bürgern zu Regensburg hinsichtlich der Juden daselbst, welche ihm vom Reiche verpfändet worden sind und verspricht genannten Bürgern seinen Beistand, im Falle sie von der Juden wegen beschwert würden.

Gemeiner II, 265.

346) Gndel und sein Sohn Chalman, Juden zu Regens- 1389, 20. Aug. burg, bekennen, dass der vom Herzog Friedrich, Johann von Abensperch und von der Stadt Landshut ihnen ausgestellte und auf 7100 Gulden lautende Brief des Sadian's Juden zu Regensburg und seiner Hausfrau Dysslaba sei und dass sie darauf keinen Anspruch mehr haben sollen.

347) Dieselben bekennen, dass die Stadt Regensburg den 1389, 27. Aug. Brief vom Herzog Friedrich, von Johann von Abensperch und von der Stadt Landshut, welcher mit 7100 Gulden auf sie und ihre Erben lautet, mit ihrer Einwilligung inne habe und verzichten deshalb auf alle Forderung.

Gemeiner II, 265.

348) Der genannte Gndel bekennt, dass er hinsichtlich 1389, 12. Sept. des Briefes, welchen er vom Herzog Albrecht dem jüngern inne hat, nicht mehr als noch 2275 Gulden und hinsichtlich des Briefes, welchen er und Jükel, des Davids Eidam, von Hans dem Auer zu Prenneberg inne haben, nur noch 192½ Gulden zu fordern habe.

349) Gndel, Sadian, Davit und die Gemeinde der Juden 1389, 17. Sept. zu Regensburg verpflichten sich, dem Stadtrathe daselbst bis kommenden aller Heiligen Tag 4000 Gulden zu bezahlen.

Gemeiner II, 265.

350) Ulrich der Liechtenekker, Pfleger zu Ingolstadt, 1390, 28. Jan. verspricht seinem Schwager Dietrich dem Muracher

zu Flügelsberg, den er Judlein dem Juden, gesessen zu Kelheim, um 91 Gulden als Bürgen gesetzt, baldige Lösung.

- 1390, 6. Febr. 351) König Wenzel ertheilt seinem Rathe Borziwoy von Swinar einen Vollmachtsbrief, mit den Regensburger Juden als kais. Kammerknechten zu verfahren.

Pelzel a. a. O. I, 227.

- 1390 im Febr. 352) Derselbe erlässt an den Rath und an die Judenschaft zu Regensburg eine Citation, in Folge deren von jedem Theil zwei Personen vor dem königlichen Hofgerichte zu Prag zu erscheinen befehligt waren.

Gemeiner II, 272.

- 1390, 21. Juli. 353) Derselbe erlässt ein zweites Rescript, in welchem er zwei vom Rathe und zwei von der Judengemeine zu Regensburg mit unbeschränkter Vollmacht nach Nürnberg bescheidet.

Gemeiner a. a. O. — Pelzel a. a. O. I, 220 lässt diese Citation ein Jahr früher erfolgen.

- ✓
1390, 16. Sept. 354) Derselbe erlaubt den Bürgern zu Rotemburg, Juden Nürnberg. die zu ihnen ziehen wollen aufzunehmen und zu beschirmen, so dass von jeder erwachsenen Judenperson daselbst jährlich ein Gulden zur kaiserlichen Kammer entrichtet und dass die Habe eines jeden aus genannter Stadt ohne Bewilligung abziehenden Juden verkauft werden und der Erlös hiervon halb der kaiserlichen Kammer und halb der Stadt Rotenburg zufallen solle.

- 1390, 16. Sept. 355) Derselbe freiet den Rath zu Nürnberg dahin: 1) dass Nürnberg. von den Judengefällen daselbst die Hälfte dem Rathe gehören, die andere Hälfte dagegen in die königliche Kammer geliefert werden soll; 2) dass der Rath die Macht haben soll, zu den Juden, die schon in Nürnberg wohnen, noch mehrere in seinen Schutz zu nehmen; 3) ein jeder Jude oder Jüdin soll, sobald sie zu ihren Jahren gekommen sind, jährlich am Oberstage (6 Januar) einen Gulden Opferpfening in die königliche Kammer geben, wogegen der Rath von den 400 Gulden befreit sein soll, die er jährlich zu zahlen hat; 4) was die Juden Erb und Eigenes zu Nürnberg haben, soll künftighin Niemandem ver-

schrieben oder vergeben werden; 5) wenn unter den Juden ein Sterbefall vorkäme oder sie sonst abgingen, so soll, was sie dann Erb oder Eigenes haben, durch zwei Männer, von denen der eine durch den römischen Kaiser und der andere durch den Rath ernannt werden soll, binnen Jahresfrist einem Bürger verkauft werden und der Erlös halb der königlichen Kammer und halb dem Rathe anheimfallen.

Würfel a. a. O. S. 7 u. 53 §. 9.

- 356) König Wenzel verordnet in Anbetracht des durch 1390, 16. Sept.
Nürnberg.
Wucher der Juden entstandenen Schadens, dass die Städte Nürnberg, Rotenburg, Schweinfurt, Winsheim und Weissenburg aller Schulden an Juden ledig sein, dass von letzteren alle diesfallsigen Pfänder zurückgegeben und dass diejenigen, welche den Juden gegen diese Bestimmungen Beistand leisten würden, als Räuber behandelt werden sollen. ✓

Vergl. Oefele I, 327 a. Würfel a. a. O. S. 94. Spiess Archivische Nebenarbeiten I, 121. Haeblerlin teutsche Reichsgeschichte 8, 586 u. Spiker a. a. O. S. 121.

- 357) Den Abgeordneten aus Regensburg (siehe No. 353) 1390, 16. Sept.
Nürnberg.
wird eröffnet, es habe der König zu Gunsten der durch den unmässigen „Gesuch“ der Juden gedrückten Fürsten und Stände des Reichs beschlossen, Jedermann, der einem Juden mit Schulden verhaftet sei, diese Schuld, es sei Hauptgut oder Zinsen, zu erlassen und keine Forderung, die ein Jude an einen Christen machen könnte, gelten zu lassen. Nur Kauf und Verkauf zwischen Juden und Christen sollte bestehen und gelten.

Gemeiner II, 272 und daraus bei Train in Illgen's Zeitschrift für histor. Theologie B. VII, H. 3, 78.

- 358) König Wenzel spricht auch Bürgermeister, Rath 1390, 16. Sept.
Bettlern.
und die Bürger in Regensburg von allen Schulden und Verschreibungen an die Juden ledig und los und befiehlt den dortigen Juden, alle Schuldbriefe und handhabenden Pfänder, sie mögen dem gemeinen Wesen oder einzelnen Bürgern gehören, unentgeltlich zurückzugeben und gegen diese Reichssatzung nicht zu handeln.

Gemeiner a. a. O. und daraus bei Train a. a. O. Diese Urkunde ist vom K. Wenzel selbst ausgestellt, der sich damals in Bettlern aufhielt, während die vier vorhergehenden von den damals in Nürnberg versammelten Reichsständen und königlichen Räten und Abgesandten im Namen und mit Vollmacht des Königs ausgefertigt wurden.

- 1391, 24. April 359) Bonifacius papa committit episcopo Augustano confirmationem venditionis castri in Teispach a capitulo Ratisbon. duci Friderico Bavariae ad recuperanda mobilia et immobilia Iudaeis oppignorata, factae.
Romae.
- 1391, 1. Mai 360) König Wenzel quittirt der Stadt Regensburg über 15,000 Goldgulden, welche ihm zu 15 Procent von den erlassenen Judenschulden bezahlt werden mussten.
Bettlern.
Pelzel a. a. O. I, 241.
- 1391, 5. Juni 361) Herzog Stephan in Baiern verschreibt für sich und für seine Brüder Friedrich und Johann Albrecht dem Juden für 300 ungr. und pechaim. Goldgulden seine zwei Höfe zu dem kleinern Wytenhausen, die auf seinen Kasten zu Newnburg gehören.
München.
- 1391, 3. Sept. 362) König Wenzel beurkundet, dass die Juden zu Regensburg mehr gefreit seien als in anderen Städten und dass die den Ständen des Reichs in Ansehung der Judenschaft erwiesene Gnade den Juden zu Regensburg an deren Privilegien für die Zukunft ohne Nachtheil sein solle.
Bettlern.
Gemeiner II, 275.
- 1391, 16. Sept. 363) Derselbe erklärt den Ständen in Baiern (von denen sich einige geweigert hatten, die 15 Procent von den Judenschulden in seine Schatzkammer zu zahlen), dass, wer seine Procente an den Judenschulden nicht bezahlen wolle und sich dagegen setze, seine königliche Gnade und Ledigung weder geniessen noch ihrer theilhaftig werden, sondern gegen die Juden zur Bezahlung seiner Schuld verbunden bleiben solle.
Nürnberg.
Gemeiner II, 277. — Pelzel a. a. O. I, 237 giebt für diese Urkunde unrichtig den 17 Januar als Datum an.
- 1391, 13. Nov. 364) Mosse der Jude von Guntzenhawsen verkauft dem Goldschmied Fritz Vinke sein im Daschenthal gelegenes Haus.
Nürnberg.
Würfel a. a. O. S. 147.
- 1392, Frühjahr. 365) König Wenzel lässt die Mess-Güter der Kaufleute zu Augsburg mit Beschlag belegen, weil die Stadt

seine Verordnung, dass die Edelleute den Juden nichts, die Anderen ihnen aber nur die Hälfte ihrer Schuldforderungen bezahlen sollten, nicht befolgt hatte.

Stetten a. a. O. I, 133.

- 366) König Wenzel verleiht der Stadt Augsburg das Recht, Juden zwölf Jahre lang in der Stadt zu haben. 1392, 11. Aug. Buttlar.

Stetten a. a. O. I, 133.

- 367) Sapsa der Jude von Pappenheim quittirt über alle Forderungen an die Christen zu Regensburg gemeinlich und sunderlich, auf alle diesfallsige Ansprüche verzichtend. 1393, 31. Juli.

Siegler: Hans der Ingolstetter, Judenrichter zu Regensburg und Herr Ulreich auf Tunaw, Probst und Judenrichter daselbst.

- 368) Abt Niclas zu Aldersbach bestätigt den vor seinem Amtmanne an offener Schranne zu Krems gefällten Spruch auf die Pfandklage Amrams des Juden um einen Weingarten gegen Kilian, Pfarrer zu St. Egid an der Passauer Brücke. 1394, 8. Febr.

Mon. Boica 30 b, 432.

- 369) Herzog Stephan gestattet den Bürgern der Stadt zum Stain, Juden zu Mitbürgern aufzunehmen. 1394, 5. Oct. Ingolstadt.

- 370) König Wenzel ladet die Vorsteher und die Judengemeinde zu Regensburg nach Prag, um sich zu verantworten, weshalb sie den goldenen Pfennig, den sie jährlich dem Könige und Reiche zu zahlen verpflichtet waren, verweigerten. 1394, 10. Nov. Prag. ✓

Gemeiner II, 318. Vergl. Pelzel a. a. O. I, 296.

- 371) Georg Bischof zu Passau, der dem Pfarrer zu Stockerau, Otto von Weisseneck, 45 Pfd W. Pfg. für ein Darlehen und 109 Pfd. Pfg. für die Ablösung eines Geldbriefes von David dem Juden und dessen Bruders Muschens Söhnen von Neunburg im hochstiftlichen Interesse schuldig geworden ist, verschreibt hiefür aus der Mauth zu Passau vier Pfund jährlichen Gelds in die domcapitlische Oblay zu einem Jahrtag und Gottesdienst in der Domkirche zum Seelenheil des genannten Pfarrers. 1396, 12. März Passau.

- 1396, 27. März 372) Wenzlaw, römischer König, befiehlt den deutschen Reichsstädten, dafür zu sorgen, dass den Burggrafen zu Nuremberg ihre Pfänder und Briefe von den Juden zurückgegeben werden, indem er dieselben ebenso wie andere Fürsten und Unterthanen von aller Judenschuld befreit habe.
- 1396, 18. Mai 373) Derselbe befiehlt den Bürgern zu Rotenburg, die ihm auf künftigen Michels Tag zu entrichtende halbe Judensteuer und den guldeinen Pfennig von den Juden Perchtold dem Pfinzing zu geben.
- 1396, 18. Oct. 374) Bokko, Herzog zu Slesie, Hofrichter des römischen und beheim. Königs Wenzel, beurkundet, dass der König die Ladung von wegen des Edlen Borsivoyen von Swinar auf die Bürger und die Juden der Stadt Regensburg für das Reichshofgericht gänzlich abgethan und aus des Hofgerichts Registern zu tilgen geheissen habe, was denn auch geschehen.
- 1396, 31. Oct. 375) Albrecht der Stawffer, Chorherr auf dem Tum zu Regensburg und zur Zeit seines Herrn von Regensburg Vicari, dann Heinrich von Veltchirchen, ebenfalls Chorherr daselbst, beurkunden, dass ihnen der Rath der Stadt Regensburg die 20 Pfd. Regensb. Pfg., welche ihr Herr der Bischof jährlich hat aus der Judensteuer, für das künftige Jahr vorausbezahlt habe.
1396. 376) König Wenzel beauftragt, wie in den beiden vorangehenden Jahren, den Berthold Pfinzing, von der Judensteuer zu Nürnberg, Rotenburg und Windsheim 3000 Gulden für seine Bestallung einzunehmen.
Würfel a. a. O. S. 51.
- 1397, 4. Febr. 377) Die Gebrüder Stephan und Johann, Herzöge in Baiern, gebieten, dass künftighin Niemand mehr Gulden wechseln soll, als die geschworenen Wechsler oder Münzmeister; wer ausser ihnen wechselt, er sei Christ oder Jude, verfällt in Strafe, so dass jedwelcher Theil je den vierten Pfennig zu büssen hat.
- 1397, 15. Juli 378) Stephan, Herzog in Baiern, giebt der Stadt Ingolstadt die Judenschule und den Judenhof, die ih

Entweichung der Juden verfallen sind, zu rechtem Aigen, eine Capelle daraus zu bauen in unser Frauen Ehr.

Hübner Merkwürdigkeiten von Ingolstadt S. 130 cf. Cop. B. XXVI, 328.

- 379) Die Herzöge Wilhelm und Albrecht von Oesterreich ^{1397, 27. Sept.} verkünden den in Streitsachen zwischen dem Bischof ^{Wien.} Georg von Passau und dem Juden Jändlein gefällten Spruch.
 Mon. Boica 30 b. 465.
- 380) Efferl der Jude, Sohn des Arams zu Kreams, ver- ^{1398, 10. Febr.} kauft einen Weingarten zu Weinzierl bei Kreams an ^{Kreams.} Stephan, Pfarrer bei St. Egid zu Passau.
 Mon. Boica 30 b, 471.
- 381) Wenzlaw, römischer König, gebietet den Bürgern ^{1398, 24. Juli} zu Nuremberg, Rotenburg und Winsheim, die gewöhn- ^{Nuremberg.} liche halbe Judensteuer und den Gulden Oepfennig, welche die in diesen Städten gesessenen Juden jährlich zu entrichten haben, bis kommenden Michels Tag dem Berchtold Pfintzing, Bürger in Nuremberg, zu bezahlen.
- 382) Derselbe gebietet den Bürgern in den genannten ^{1398, 24. Dec.} Städten, dasselbe für künftiges Jahr demselben zu ^{Prage.} entrichten.
- 383) Schultheiss und Schöffen zu Nürnberg erklären, dass ^{1400, 15. Sept.} laut eidlicher Versicherung zweier Zeugen Seclin, ^{Nürnberg.} die Jüdin von Speyer, den H. Ebner und S. Vorchtel der Bürgerschaft entlassen, die sie ihr für den Ritter Cunrad von S. um 26 Gulden geleistet hatten.
 Würfel a. a. O. S. 138.
- 384) Dieselben erklären, dass laut eidlicher Versicherung ^{1400, 15. Sept.} zweier Zeugen Seklin die Jüdin für sich und ihren ^{Nürnberg.} Eidam Simon den H. Ebner und C. Langmann der Bürgerschaft entlassen habe, die sie für Jacob Schopper um 40 Gulden geleistet hatten.
 Würfel a. a. O. S. 139.
- 385) Ruprecht, römischer König, ertheilt dem Rath der ^{1401, 6. Jan.} Stadt Nuremberg das Privilegium, dass dieser zu den ^{Coelen.} bereits eingesessenen Juden alle Juden und Jüdinnen, welche nach Nuremberg ziehen wollen, aufnehmen

und von Reichs wegen schützen möge; der Genuss hievon soll zur Hälfte in die königliche Kammer fließen, zur Hälfte aber dem Rathe und der Stadt verbleiben, dem die Angabe ohne Eid zu glauben ist; die Abgabe von 1 fl., welche jeder Jude und jede Jüdin, die zu ihren Jahren gekommen sind, jährlich zu entrichten hat, wird, wie in vorigen Zeiten, an die königliche Kammer bezahlt; Erbe und Eigen der Juden, sowie den in die königl. Kammer fließenden Genuss verspricht der König an Niemand Andern zu verschreiben oder zu vergeben; im Falle des Wegziehens soll deren Eigen und Erbe in der Stadt binnen Jahresfrist an Bürger derselben verkauft und der Erlös zwischen der königlichen Kammer und der Stadt in gleiche Theile getheilt werden.

Vergl. oben S. 53 № 4.

1401, 6. Jan. 386) siehe S. 54 № 5.

1401, 11. Mai. 387) siehe S. 54 № 11.

Abgedruckt in Codex probationum diplomaticus. Bambergae. Sectio prima. Num. 45.

1401, 24. Juli. 388) Bischof Johann, Niklas von Malkos, Dechant und das Capitel des Stiftes zu Würzburg verkünden, dass sie sich mit ihren Räten, Mannen, Dienern und Unterthanen vereinigt haben, eine von allen Unterthanen des Stiftes, Christen und Juden, zu verabreichende Tetz auf 5 Jahre von St. Michelstag an einzuheben.

1401, 1. Aug. 389) Ludwig und Hans, Herzöge in Baiern, beschliessen nach Anordnung ihres Herrn Vaters, des römischen Königs Ruprecht, dass sie in keinem ihrer Schlösser den Juden oder Jüdinnen einen Aufenthalt gestatten wollen und dass auch ihre Untergebenen keine Juden aufnehmen sollen.

1401, 16. Aug. 390) siehe S. 56 № 20 und 22.

1401, 30. Aug. 391) siehe S. 56 № 25.

1401, 4. Sept. 392) König Ruprecht bestätigt alle von seinen Vorfahren im Reiche den Juden zu Regensburg, seinen Kammerknechten, verliehenen Gnaden und Rechte und sagt sie aller Dienste und Reichnisse gegen ihn und das Reich ledig, so lange sie in der Herzöge von Baiern Pfand

sind. Auch soll man um Schuld und Schaden gegen sie nur vor den Gerichten der Stadt Regensburg Recht nehmen, jedoch unschädlich den Pfandrechten der bairischen Herzöge.

Vergl. S. 57 № 27 und weiter unten Nr. 479.

- 393) Ludwig Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern 1401, 5. Oct.
Nürnberg.
ertheilt dem Bürgermeister, Rathe und den Bürgern der Stadt Windsheim die Versicherung, bei seinem Vater, dem römischen König Ruprecht, auswirken zu wollen, dass derselbe ihre Privilegien wegen des Schutzes, Schirmes und Genusses der Juden und Jüdinnen zu Windsheim bestätige, wie er dies vorläufig als ein Vicar des Reichs bewillige und bestätige.
- 394) siehe S. 57 № 29. 1401, 30. Oct.
- 395) König Ruprecht bestätigt der Stadt Rotenburg an der Tauber die ihm und dem Reiche daselbst zustehenden Zinse, Gilten und Judenzinse.
1401, 30. Oct.
- Vergl. S. 58 № 30.
- 396) Ludewig, Herzog in Baiern, befiehlt den Bürgern zu Augspurg, die halbe Judensteuer und den Gulden Opferpfennig, die jährlich von den Juden zu entrichten sind, für dieses Jahr seinem Heymelichen und seines Vaters Hofschreiber Johannes Kircheim zu bezahlen.
1401, 19. Dec.
Heidelberg.
- 397) siehe S. 58 № 32. 1402, 7. Mai.
- 398) Sachs der Jud zu Regenspurg bekennt, dass ihm Johann, der Landgraf von Lewtenberg Graf zu Hals, an seiner Schuld 600 Gulden abbezahlt habe.
1402, 25. Juni.
- 399) Wilhelm Mautter von Katzenperg, des Gotteshauses zu Passau Marschalk, Heinrich von Puchperg, Jörg Aheimer oberster Kammermeister, Pilgreim Rottawer und Hans Spet, des Bischofs von Passau Räte, entscheiden, dass Reiker der Sigenheimer hinsichtlich seiner Forderung an den Bischof Jörg in Passau wegen einer silbernen Kette, welche dieser von einer Jüdin in seine Gewalt gebracht hat, mit dieser Jüdin abraitten soll.
1402, 6. Dec.
- 400) siehe S. 58 № 33. 1402, 18. Nov.
- 401) siehe S. 58 № 34. 1402, 13. Dec.
- 402) Johann Bischof zu Regensburg bekennt, für heuer die 20 Pfund Pfenning erhalten zu haben, welche ihm
1403, 7. Jan.

jährlich von den Stadt Regensburg von wegen der Juden daselbst zu entrichten sind.

- 1403, 14. Jan. 403) Fürstbischof Johann I. von Egloffstein erklärt, dass alle Juden, todt oder lebendig, für ihre Person zollfrei und ungehindert im Hochstifte Würzburg sein sollen, wenn sie sein Geleit erworben hätten.
Hefner die Juden in Franken Beilage A.
- 1403, 2. Juli. 404) Magdalen, Herzogin in Bayern, verpfändet dem Juden Veifel zu Regensburg um 90 Pfund Pfennig ein guldein Häfel mit zwain Engeln drewzehen Lot, einen guldein Hirss zehen Lot, ein guldein Chron fünfzehn Lot, ein Puch sibem Markch und zwai Lot, zwo Kerzenstal vierdhalb Markch und zwai Lot und ein silbrein übergoltz Pekch ayndlef Markch und vier Lot schwer.
- 1403, 4. Juli. 405) Johannes, Bischof zu Regensburg und Hadmar von Laber entscheiden hinsichtlich der Zweyungen zwischen dem Bischof Fridrich zu Eystet und Chunrat dem Kamerawer unter Anderem, dass letzterer auf die Pfänder, welche er an des genannten Bischofs Juden versetzt hat, keinen Anspruch mehr zu machen habe.
- 1403, 17. Juli. 406) Chunrat Kamerauer zu Viehausen verspricht, die 95 Gulden, welche er dem Sachsen, Juden in Regensburg, schuldig ist, bis kommenden Michels Tag zu bezahlen und verpfändet demselben hiefür einen guldein Ring mit ainem Saphir, drei guldein Ryng, aynen silbrain Chopf mit ainem silbrein Ueberlyd, drei silbrein Pecher, fünf Ryng mit Perleyn und ain silbrain vergültz Gürttel mit Glocken.
- 1403, 28. Sept. 407) Magdalene, Herzogin in Bayern, verpfändet an den Veyfel von Eger, Juden zu Regensburg, um 128 Gulden drey Strawssen Air, von denen eins übergult ist und acht Mark minner drei Lot, das andere silberein ist und neunthalb Markch und ein Quintein, das dritt auch silbrein ist und Sibem Markch mynner zwei Lot wiegt.
- 1403, 16. Dec. 408) Dieselbe verpfändet an die Veiflin, Jüdin zu Regensburg, um 100 ungrische Gulden ayndlef Silbrein Schüssel, die habent an der Wag zwo ungrische Markch Silbers.

- 409) Fürstbischof Johann I. von Würzburg befreit den Meister Susslein nebst seiner Familie auf die nächsten sechs Jahre von allen Abgaben; er darf Schüler annehmen, die freies Geleit haben sollen und seinen Glaubensgenossen Recht sprechen, sie vor sich laden und mit dem Banne belegen.
Hefner a. a. O. Beilage B.
- 410) siehe S. 60 № 44. 1404, 30. Jan.
- 411) Magdalen, Herzogin in Bayern, übersendet dem Sitauer in Regensburg ein guldeins gürtl mit funfzikh Adamant, damit derselbe es an die Veiflin die Jüdin oder einen andern Juden versetze und den Woller wegen des schuldigen Tuches bezahle. 1404, 4. Juli.
- 412) Jörg der Zenger zum Tannstein verpflichtet sich, Conrat den Kamerauer zu Viehausen, welcher sich für ihn dem Sachsen und dem Veifant, Juden in Regensburg, um 26 Gulden verbürgt hat, hinsichtlich dieser Bürgschaft getreulich zu lösen. 1404, 1. Sept.
- 413) siehe S. 61. № 55. 1404, 8. Dec.
- 414) Der Rath zu Augsburg verbietet den dortigen Juden, den Unterkäuflern auf ihre verkauflichen Waaren Geld zu leihen. 1404.
Stetten a. a. O. I, 140.
- 415) siehe S. 62. № 61. 1405, 5. Dec.
- 416) Fürstbischof Johann I. von Würzburg quittirt den in seinen Landen gesessenen Juden den Empfang der Abgaben für das laufende wie für frühere Jahre.
Hefner a. a. O. Beilage C, woselbst jedoch der oberste Tag irrig als Ostertag gedeutet wird.
- 417) Schöffen, Rath und Alte zu Nürnberg bestimmen, dass ferner keine Judenschule daselbst bestehen solle bei einer Strafe von 10 Gulden wöchentlich; nur die Juden, welche in Nürnberg Bürger sind, dürfen ferner, wie es von Alters her üblich ist, ihre Kinder und zwar ein jeder in seinem Hause unterrichten lassen.
Würfel a. a. O. S. 139.
- 418) siehe S. 63 № 65. 1406, 4. Sept.
- 419) Martein Satelbogor, Vizedom in Niederbaiern, verlangt von den Juden in Regensburg die Einsicht der Briefe von der Herrschaft ausgefertigten Briefe über den Wollengericht. 1406, 17. Sept. Strauwing.



1406, 29. Nov. 420) siehe S. 64 №. 68.

1406, 26. Dec. 421) siehe S. 64 №. 70.

1407, 27. Jan. 422) siehe S. 65 №. 72.

1407, 5. Febr. 423) Georius episcopus Pataviensis, cui per magistros facultatis medicinae universitatis Wiennensis expositum fuit, quomodo aliqui rudes et ydiote ymmo interdum mulieres indocte et quod despectabilius est, Judaei, qui nec morbos personarum nec causas eorundarum sciunt cognoscere, se de medicinae practica praesumptis ausibus intromittunt, sub poena excommunicationis inhibet, ut deinceps aliqua persona se de medicinae practica intromittat et diocesin pataviensem practicandi gratia intrare praesumat, nisi per doctores et magistros dictae facultatis approbata et eidem facultati medicinae juxta formam statutorum ejus incorporata fuerit.

Mon. Boica 31 b, 69. Hefner a. a. O. S. 13 datirt diese Urkunde irrig vom Jahre 1401.

1407, 16. März. 424) Bischof Johann I. von Würzburg nimmt den Juden Seligmann aus Mergentheim zu seinem Leibarzte und befreit ihn nebst seiner Frau, seinen Kindern und seinem Gesinde von jeglicher Abgabe.

Hefner a. a. O. Beilage D.

1407, 25. Nov. 425) siehe S. 66 №. 81.

1408, 1. Febr. 426) siehe S. 66 №. 83.

1408, 4. April. 427) Die Bürger zu Lindau versprechen dem römischen Könige Ruprecht, für ihn dem in Lindau ansässigen Juden Samuel, genannt der Ryche Samuel, auf nächste Pfingsten 650 Gulden und auf nächsten Gallen Tag wieder 650 Gulden zu bezahlen.

1408, 1. Juni 428) Erzbischof Johann von Würzburg ertheilt seinen Juden einen Freiheitsbrief auf zwei Jahre, während welcher er ihnen bei Streitigkeiten mit Christen kein Unrecht geschehen lassen will und ihre Schulen, Friedhöfe und die dazu gehörigen Häuser von Abgaben befreit.

Hefner a. a. O. Beilage H.

1408, 6. Juni. 429) siehe S. 67 №. 86.

- 430) Schreibens-Aufsatz vom Rate der Stadt Regensburg 1408, 7. Aug.
an Herzog Heinrich in Betreff eines Chopfs, den
Veiflyn dy Jüdyn in Versatz haben soll.
- 431) siehe S. 67 №. 89. 1408, 26. Oct.
- 432) siehe S. 67 №. 91. 1409, 22. März.
- 433) siehe S. 67 №. 92. 1409, 11. April.
- 434) siehe S. 67 №. 93. 1409, 12. April.
- 435) Lasarus der Jud verpflichtet sich, den Bürgern zu 1409, 25. Juni.
Kempten, welche ihn mit Weib und Kind als Bürger
aufgenommen haben, jährlich 10 rheinische Gulden
als Steuer zu entrichten, dann Harnasch, unzerbro-
chen kelch, nass Hut und plutig Häss weder zu
kaufen noch als Pfand zu nehmen, ferner den Bür-
gern zu Kempten das Pfund Heller um wochentlich
2 Heller und den rheinischen Gulden um 3 Heller
zu leihen.
- 436) siehe S. 68 №. 94. 1409, 22. Sept.
- 437) Mändel, Jud zu Hohnwart, der von seiner gnädigen 1409, 1. Nov.
Frauen Herzogin Elysabethen wegen ins Gefängniß
zu München gekommen war, schwört einen Eid in
Herr Moysi Buch, als ein Jud dann schwören soll, dass
er hinfür in allen Landen seines gnädigen Herrn mit
Niemand etwas zu schaffen haben wolle ohne ein Recht
und soll auch das fordern an Stätten, wo er es billig
thun soll. Siegelzeugen: Leo der Jud und Sälikman
und Joseph die Juden.
- 438) siehe S. 68 №. 95. 1409, 8. Dec.
- 439) siehe S. 68 №. 96. 1409, 20. Dec.
- 440) Tyebott Lawtenbeckch, des Herzogs Heinrich in 1410, 8. Jan.
Baiern Marschalk, ersucht den Camerer und Rath
Landzhut.
der Stadt Regensburg, Joessel dem Juden, welcher
der Herzöge Ernst und Wilhelm Jud geworden ist,
Geleit zur Einbringung einer Geldschuld in Regensburg
zu geben.
- 441) Derselbe ersucht Bürgermeister und Rath der Stadt 1410, 13. Jan.
Regensburg, dem Chalman Juden von Peranthawsen,
welcher der Herzöge Ernst und Wilhelm Bürger

zu Mainberg geworden, für seinen Leib und sein Gut Urlaub zu geben.

- 1410, 21. Jan. 442) siehe S. 68. №. 98.
- 1410, 29. Jan. 443) Balthasar Murhär zu Flügelsperch bekennt Josmann und Josepp den Juden 24 rheinische Gulden zu schulden und von einem Gulden wöchentlich einen Regensbnrger Pfenning Zins bezahlen zu wollen.
- 1410, 9. März 444) Gesuch des Bischofs Ulreich zu Lavent an den Rath der Stadt Regensburg um sicheres Geleit und Schutz für Lazar seinen Juden, der zu Regensburg eine Geldschuld einbringen will.
Saltzburg.
- 1410, 16. April 445) Johans Grave zu Wertheim, römischer Reichshofrichter, immittirt den Rath der Stadt Nürnberg auf erhobene Forderungsklage von 2000 Mark Goldes in das Vermögen der Jutta Jüdin, weiland Jacob Judens genannt Rappe von Nürnberg Eheweib und deren Kinder, welches sie an Häusern, Urkunden, Schuldbriefen etc. besessen haben mögen.
Nürnberg.
Historia Norimbergensis diplomatica S. 528. Vergl. S. 68 №. 98 und weiter unten zu 1417, 18 Febr.
- 1410, 18. April. 446) siehe S. 68 №. 99.
- 1410, 19. April. 447) siehe S. 69 №. 100.
- 1410, 23. April. 448) Johans, Abt zu Gotszczell und der ganze Convent daselbst versetzen dem Abte Nyklas und dessen Convente zu Windberg für 16 Pfl. guter Reg. Pfg., wo für sie ihnen von ihrem Abtes-Stabe die Krümme des oberen Theiles von den Juden zu Straybing lösten, diese Krümme bis zur Tilgung obiger Schuld.
- 1410, 16. Mai. 449) Herzog Heinrich bekennt, dass er, als die Judengasse zu Landshut auf seinen Befehl abgebrochen wurde, auf die Bitte der Juden ihre Synagoge, Truckehhaus und Backhaus stehen gelassen habe, welches alles die Juden umfriedigen und fortan ohne Störung besitzen sollen.
- 1410, 3. Juni. 450) Smoyell der Jud, Sletleins des Juden Sohn zu Tulln und Bera seine Hausfrau verkaufen ihren Mairhof unterhalb der Stadt Trebensee sammt etlichen Aeckern und Wiesen, woraus den Klosterfrauen zu Tulln

jährlich 12 Schilling Pfenning zu entrichten sind, an die Gemeinde der Bürger zu Trebensee um 60 Pfd. Pfennig.

Unter den Sieglern war Lorenz der Heg, Judenrichter zu Tulle.

- 451) Johann, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, 1410, 3. Nov. vergleicht sich mit Rath seiner Vettern, der Herzöge Ludwig und Heinrich, mit der Stadt Regensburg über die dortigen vom Reich ihm verpfändeten Juden dahin, dass diese in den nächsten funfzehn Jahren, wenn die Pfandschaft so lange dauert, ihm jährlich 200 Pfund Pfenning und der Stadt für ihre Schatzsteuer und Bürgerrecht jährlich 60 Pfenning reichen sollen.

Vergl. Gemeiner II, 392.

- 452) Der Rath der Stadt Regensburg, welcher sich mit 1410, 3. Nov. den Juden daselbst auf eine jährliche Schatzsteuer von 60 Pfd. Pfg., abgesehen von der an Herzog Johann in Baiern als Pfandinhaber zu bezahlenden 200 Pfund Judensteuer jährlich, verglichen hat, verspricht dagegen seinen Schutz und Schirm allen Juden in der Stadt.

Vergl. Gemeiner a. a. O.

- 453) Pfalzgraf Ludwig verleiht dem Priester Otten Slickern 1410, 9. Nov. unser Frauen Altar in der Frauen-Kapelle zu Amberg, Heidelberg. welche einst eine Judenschule war und giebt ihm dazu das gegenüber liegende Eckhaus, worin vor Zeiten Symond der Jude sass.

Vergl. Seite 68 № 95.

- 454) Die Gemain der Juden zu Regensburg eines Theils 1411, 25. Mai. und Särl die Veyslin mit ihren fünf Söhnen anderen Theils vergleichen sich auf drei Jahre dahin, dass jeder Theil alle Sach und Steuer gleich halb ausrichten, für die nächsten drei Jahre von Liechtmess schirist dritthalb hundert Pfund Regensb. Pfenning zahlen und an dem Wegzug von Juden aus Regensburg oder Hinzug gleiches Mitleiden oder gleichen Vortheil haben soll.

Siegler: der Judenrichter Chunrad Grasenrewter. Vergl. Gemeiner II, 399.

- 1411, 31. Aug. 455) Der römische König Sigmund gebietet den Bürgermeistern, Räten und Bürgern aller Reichsstädte in Swaben, Franken, Bayern, Elsass, an dem Rine und in der Wederaw (Wetterau), die halbe Judensteuer, welche die Städte oder die darin wohnenden Juden von Reichs wegen jährlich zu geben haben und dazu derselben Juden und Jüdinnen guldein Opferpfenning, die auf sant Martinstag und auf Weihnachten fällig sind, an Friedrich, Burggrafen zu Nürnberg, seinen Oheim, der seines königlichen Hofes Nothdurft in den deutschen Landen zu bestellen hat, zu entrichten.
- 1411, 2. Oct. 456) Erzbischof Johann von Würzburg erneuert seinen Juden auf Bitten Leo Kolners die ihnen früher gegebenen Freiheiten auf drei Jahre.
Hefner a. a. O. Beilage J.
- 1412, 25. Jan. 457) Friedrich, Burggraf zu Nürnberg, quittirt den Bürgermeistern und Räten der Stadt Nürnberg über die gewöhnliche halbe Judensteuer, welche sie an den zwei jüngstvergangenen sanct Michelstagen dem römischen Könige zu entrichten schuldig waren.
- 1412, 29. Jan. 458) König Siegmund weist seinem Verweser, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, auf unbestimmte Zeit unter Anderem die halbe Judensteuer in Nürnberg an.
Jung *Miscellanea* II, 31 angeführt bei Aschbach *Gesch. Kaiser Siegmunds* I, 398.
- 1412, 6. Febr. 459) Bischof Johann II. ertheilt als Erwählter des Stiftes Würzburg seinen Juden den ersten Freibrief und verspricht sämmtlichen in der Stadt und dem Stifte Würzburg wohnenden oder später dahin ziehenden Juden nebst Weibern, Kindern und Allen, die in ihrem Brote stehen, auf drei Jahre Schutz für ihre Person und Habe unter der Bedingung, dass sie die ihnen auferlegte Steuer zahlen würden. Von den Juden, die später in sein Gebiet sich begeben würden, soll ihm Das werden, worüber er mit ihnen überein gekommen; dagegen will er keinem fremden Juden wider seiner Juden Gewohnheit und deren jüdisches Recht sein Geleite geben, auch nicht den Juden, die

früher aus seinem Gebiete weggezogen sind. Ausser dem bisherigen jährlichen Zins will er seine Juden mit keiner neuen Abgabe belasten und Niemandem gestatten, sie auf irgend eine Weise zu beschweren. Gerichtlich belangt können die Juden nur werden, wenn zwei fromme Christen und zwei unbescholtene Juden, die nicht ihre Feinde sind, mit ihren Eiden öffentlich gegen sie zeugen. Auch dürfen die Juden leihen auf allerlei Pfänder bei Tag und bei Nacht, nur nicht auf solche, die zur Messe gehören, wie Kelche, Messgewänder und Hostienbüchsen und auch nicht auf nasse Gewänder, in denen Leute ermordet worden sind. Zu Recht stehen sollen die Juden und deren Kinder weder vor Pfaffen noch vor Laien, sondern nur vor ihrer Schule in Würzburg, wo man einen Christen und einen Juden niedersetzen soll, die über Das, worum jene angesprochen werden, richten sollen und bei Angelegenheiten, welche Juden unter einander auszumachen haben, will er sie bei ihren jüdischen Rechten verbleiben lassen. Sollte sie Jemand vor ein fremdes Gericht laden wollen, so will er sie nach Kräften davor schützen und falls ein Mord, ein Diebstahl oder ein sonstiges Verbrechen an ihnen begangen würde, sollten seine Amtleute und Schultheissen die Uebelthäter bestrafen. Würden Juden aus seinem Gebiete ziehen wollen, so will er sie unbelästigt an Leib und Gut ziehen lassen und, so weit sein Geleit geht, sie beleiten, ihnen auch seinen Frieden und sein Geleite angedeihen lassen, so lange sie dessen bedürfen und sollen ihnen seine Amtleute zuvor bei der Einforderung ihrer Schulden behilflich sein; den versessenen Zins von demselben Jahre müssten sie jedoch vorher entrichten. Weder er noch seine Bürger zu Würzburg wollen gegen die Juden neue Verordnungen erlassen, sondern es soll bei dem alten Herkommen verbleiben. Vieh dürfen sie schlachten lassen und an dem Einkaufe von Fleisch sollen die Fleischhauer zu Würzburg sie nicht hindern. Bei der Einforderung ihrer Schulden will er ihnen nach bestem Vermögen behilflich sein. Auswärtige

Juden, die sich unter ihm niederlassen wollen, sollen mit den seinigen gleiche Rechte haben, nur sollen die ausserhalb Würzburgs wohnenden in denjenigen Städten zu Rechte stehen, in denen sie gesessen sind. Sollte er während der drei Jahre mit Tode abgehen, so sollen seine Nachfolger die genannten Juden in gleicher Weise wie er, so lange er lebe, zu schützen verpflichtet sein. Er behalte sich aber vor, so viele Juden einzunehmen, als er immer wolle.

Heffner a. a. O. Beilage L.

1412, 6. Febr. 460) Bischof Johann II. ertheilt Salomon mit zweien seiner Söhne und Selickmann zu Melerstat (Melrichstadt) einen Freibrief, nimmt sie auf drei Jahre gegen eine jährliche Abgabe von 20 Gulden in seinen Schutz und gewährt ihnen dieselben Freiheiten, die seine Juden zu Würzburg haben.

Heffner a. a. O. Beilage M.

1412, 16. Febr. 461) Derselbe ertheilt wiederholt den Juden seines Stiftes bis zu den nächsten Mitfasten sicheres Geleite und gestattet ihnen, auf Pfänder zu leihen und Zinsen zu nehmen in derselben Weise, wie sie bisher gethan.

Heffner a. a. O. Beilage K.

1412, 26. Febr. 462) Salomon, Jude von Regensburg, bekennt, dass ihn der Bischof Joerg zu Passau als seinen Juden aufgenommen habe, so dass er die nächsten 2 Jahre unter demselben in der Freiung bei dem Niedern Haus zu Passau bei andern seinen Juden sitzen und bleiben soll.

1412, 4. März. 463) Daud und Heya, die Juden zu Landzhut, verkaufen das Haus, welches sie vom Herzog Heinrich gekauft hatten und das früher des Guglär gewesen war, an einen Schuster und Bürger daselbst.

1412, 12. April 464) Friedrich, Burggraf zu Nürnberg, quittirt anstatt des römischen Königs Siegmund, dass ihm die Bürger zu Memmingen die halbe Judensteuer für die nächsten zwei vergangenen versessenen Jahre bezahlt haben.

1412, 29. April. 465) Derselbe quittirt der Stadt Lindau für die empfangene Reichssteuer der letzten 2 Jahre, nämlich für 700 Pfd. Heller und für die halbe Judensteuer, welche

Summen sie ihm auf Befehl des röm. Königs Siegmund zu entrichten hatten.

- 466) Siegmund, römischer König, gebietet allen Juden und Jüdinnen in den Städten Halle und Rotemburg, seinen und des Reichs Kammerknechten, die an vergangenen Weihnachten fällig gewesenen Gült und Opferpfennige ohne Verzug und Widerspruch an seinen Protonotar und Hofschreiber Johannes Kirch durch dessen Boten zu überschicken. 1413, 13. Jan.
zu der
Wyden in
Friaul. ✓
- 467) Ernfridus, abbas in Conberg, ordinis S. Benedicti Herbipolensis diocesis, auctoritate apostolica per bullam Johannis papae XXIII in hac parte sibi commissa, consules et oppidanos opidi Rotemburg petitione eorum examinata et vera et justa inventa, ab omnibus censuris ac sententiis ecclesiasticis et ab aliis poenis quibuscunque, si quas occasione synagogae Judaeorum et capellae beatae Mariae virginis collocationis ac foundationis incurrerunt, absolvit et foundationem dictae capellae confirmat. 1413, 5. Mai
in opido Ro-
temburg.
- 468) Herzog Heinrich verordnet hinsichtlich der Juden zu Landshut und wo sie in seinem Lande gesessen sind, dass sie von Weihnachten nächsthin drei Jahre nach einander keine grössere Steuer zahlen sollen, als die Zettel ausweisen, welche sie mit ihrer Unterschrift dem Herzoge gegeben und die auf 218 Gulden lauten, dass die Steuer der Juden, die aus dem Lande führen, von genannter Summe abgehen soll und dass die neu einwandernden Juden mit dem Herzog wegen der Steuer übereinkommen sollen. 1413, 19. Aug.
Landshut. ✓
- 469) Graf Herrmann von Cili und in dem Seger trifft zwischen dem Bischof Herrmann zu Freysing und dem Capitel daselbst die Entscheidung, dass der Bischof unter Anderem keinem Juden erlauben soll, seine Wohnung oder Aufenthalt in Freysing zu haben. 1413, 8. Sept.
Cili.
- 470) Bischof Albrecht zu Bamberg ertheilt einer in Vorheim wohnenden Judenfamilie Gossen einen Schutz- und Schirmbrief. 1413.

Sie mögen leihen, nur nicht auf geweihte Kelch und blutig Gewand, da Leut darin ermordet werden, auch nicht höher als den Gulden für zwei Pfennige und sollen ausser ihrer Schul Niemand vor Recht sein, do soll man setzen einen Christen und einen Juden. — Siehe Aufsess Anzeiger zu Kunde des deutschen Mittelalters I, 71.

- ✓ 1413. 471) König Siegmund privilegirt die Juden zu Nürnberg dahin, dass sie ausser dem gewöhnlichen Opferpfennig mit keiner weiteren Auflage sollten beschwert werden.
Würfel a. a. O. S. 50 §. 4.
- ✓ 1414, 8. Jan. 472) Herzog Johann in Baiern verleiht Peter dem Mäller, Bürger zu Regensburg, das herzogliche Judengericht daselbst mit dem Auftrage, die dortigen Juden in ihren Handlungen zu unterstützen und sie mit des herzoglichen Vizedoms Hilfe bei ihren Rechten zu schirmen.
Gemeiner II, 410.
- ✓ 1414, 18. Jan. 473) Herzog Heinrich von Bayern nimmt den Juden Sälkchmann sammt Weib und Kindern für sechzehn Gulden und vier Gulden zu Opfergelt von Liechtmessen schirst über ein ganzes Jahr als seine Juden auf, so dass sie sich in der Stadt Landshut oder anderswo im Lande setzen mögen, auch gegen Entrichtung weiterer zwanzig Gulden ein Jahr länger bleiben dürfen, nach dessen Verlauf ihnen aber aufgesagt werden kann.
- 1414, 26. Jan. 474) Peter Maller, Schultheiss zu Regensburg, entnimmt von der Jüdin Veffinn 282 neue ungerische Gulden als unverzinsliches Darlehen bis auf den nächsten weissen Sonntag, dass aber nach dieser Zeit obige Summe nach Regensb. Pfennigen berechnet, mit 2 Regensb. Pfennigen für das Pfund verzinst und, sobald es verlangt wird, zurückbezahlt werden soll und verpfändet der Jüdin zwei vergoldete silberne Nöpfe mit einem Gewicht von 10 Mark Silber.
- 1414, 26. Jan. 475) Bischof Johann II. zu Würzburg bekennt, dass er den Juden Meyer, dessen Weib, Kinder und Brodgesinde gegen eine jährliche Abgabe von zehn Gulden auf sechs Jahre in seinen Schutz genommen habe und

verspricht, ihnen bei ihren Schulden mit seinen Gerichten behilflich zu sein. Niemand soll sie beschädigen noch vor Gericht laden, sondern, wenn Jemand gegen sie eine Klage hätte, sollte er vor dem Rathe zu Schwarzach Recht von ihnen nehmen. Auch soll sie Niemand zu einem anderen Eide drängen, als zu dem, den seine Juden bisher zu Würzburg vor der Judenschule geschworen haben und können sie nur durch die Aussage zweier Juden und zweier Christen, die nicht ihre Feinde und fromm und unbescholten sind, verurtheilt werden. Er verspricht ihnen seinen Beistand, damit sie alle Freiheiten, welche die Amtleute zu Schwarzach ihnen verschrieben, behalten und keine Ladung ihnen Schaden bringe und sollen sie mit den übrigen Juden des Stifts gleiche Rechte haben. Wollten sie nicht länger in Schwarzach wohnen, so könnten sie ohne Urlaub wegziehen und wer sie einnimmt, handele nicht gegen des Bischofs Willen; auch sollen sie alsdann, bis sie ihre Schulden eingenommen, ein sicheres Geleite nach dem Stifte und aus demselben haben.

Heffner a. a. O. Beilage P.

- 476) Hainrich Frawnhofer stellt dem Suessel, Juden in 1414, 13. Febr. Landshut, über eine Schuld von 20 Gulden als Bürger Harprecht den Harschircher zu Zangberg.
- 477) Bischof Johann II. von Würzburg erklärt, dass, 1414, 14. Juli. nachdem er mit Wissen und Willen des Domprobstes, Dechants und Kapitels seines Stiftes den in seinem Lande gesessenen Juden, die mit ihm einig geworden, auf die nächsten acht Jahre seine „Freiung“ gegeben, er mit den genannten Juden dahin übereingekommen sei, dass, wenn sich zwischen jetzt und nächstem St. Margarethentag andere Juden in seinem Gebiete niederlassen, von Dem, was diese ihm oder seinen Nachkommen ausser dem gewöhnlichen Zins im Voraus schenken, die eine Hälfte ihm zu Theil werden, die andere Hälfte aber der Judenschaft als Steuer zu der Summe zufallen soll, welche dieselbe ihm bereits bezahlt hat. Sollten aber Einige aus der Judenschaft

mit ihm über die Freiong, die er ihr auf 8 Jahre verliehen, nicht einig werden, so will er dieselben beurlauben, sie in seinem Gebiete nicht wohnen und sie seine Freiong nicht geniessen lassen. Ihren jährlichen Zins soll die Judenschaft ihm jedesmal am St. Margarethentag entrichten.

Heffner a. a. O. Beilage N.

- 1414, 14. Juli. 478) Bischof Johann II. benachrichtigt den Bürgermeister, Rath und die Bürger zu Würzburg von dem Inhalte des mit der Judenschaft so eben abgeschlossenen Vertrages und bezeugt, dass er seinem Kapitel von diesem Briefe einen Revers gegeben und dazu einen Beibrief, kraft dessen dasselbe die Macht haben sollte, wenn innerhalb der ausbedungenen acht Jahre die erwähnten Freiheiten von seiner Seite verletzt würden, dagegen einzuschreiten und den Juden Gerechtigkeit zu verschaffen.

Heffner a. a. O. Beilage O.

- 1414, 30. Juli 479) Der römische König Siegmund bestätigt die von frühern Kaisern und Königen den Juden in Regensburg gegebenen Privilegien, wonach sie um Schuld, Geld und Schäden nur zu Regensburg vor ihren Richtern belangt werden dürfen, doch unbeschadet der Rechte der Herzöge von Baiern als zeitlichen Pfandherren an ihrer gewöhnlichen Steuer.

Vergl. Gemeiner II, 407 und oben Seite 57 № 27.

- 1414, 1. Oct. 480) Derselbe quittirt der Jüdischheit zu Nüremberg über 6000 Gulden rhn., welche sie als Abschlagszahlung an den 12000 Gulden Steuer, die zur Ausrichtung der Reichsnothdurft von ihr gefordert wurde, gleichwie von der Jüdischheit im ganzen Reiche eine Steuer verlangt worden ist, erlegt hat.

- 1414, 2. Oct. 481) Derselbe quittirt der Jüdischheit zu Nüremberg über 6000 Gulden rhn., welche sie als Rest an der Steuer von 12,000 fl., die zur Ausrichtung der Reichsnothdurft von ihr gefordert wurde, erlegt hat.

- 1414, 3. Oct. 482) Derselbe gebietet den Bürgermeistern und dem Rath der Stadt Nürnberg, die jährliche Judensteuer von 200 Gulden dem Thime von Coldytz zu bezahlen.

- 483) König Siegmund bescheinigt den Bürgermeistern und Räthen der Stadt Rotenburg v^f der Tauber den Empfang der auf sein Geheiss an Nicolaus Burgmann, Dechant zu Spire und Peter von Wissenloch, Vicarier daselbst, bezahlten Judensteuer von 2000 Fl. 1414, 8. Oct. Rotenburg v^f der Tauber.
- 484) Derselbe gebietet allen Fürsten u. s. w. Räthen und Gemeinden aller und jeglicher Städte, dass Niemand die Bürgermeister der Stadt Rotenburg uf der Tauber wegen der von seiner und des Reichs wegen erhobenen Judensteuer furbas belangen, bekümmern oder anfeinden dürfe. 1414, 15 Oct. Heilbrun. ✓
- 485) Herzog Heinrich in Baiern bestätigt die von seinem sel. Vater oder andern seinen Vordern den Juden gegebenen Briefe und Rechte und versichert ihnen seinen Schutz und Schirm. 1414, 31. Oct. Landshut.
- 486) Herzog Johann in Baiern quittirt als Pfandherr der Juden zu Regensburg über die von denselben für das Jahr 1414 erhaltene Judensteuer zu 200 Pfund Pfening. 1414, 22. Dec. Straubing.
- 487) König Siegmund belegt zur Bestreitung seiner Kosten auf der Kirchenversammlung zu Costnitz die Juden zu Regensburg, Straubing, Tekkendorf, Vilshofen, Schärding, Landau, Dingelfingen und sämmtlicher Ortschaften in Niederbaiern mit einer besondern Steuer. Gemeiner II, 414. 1415, 7. Jan. Constanz. ✓
- 488) Johans Lantgraue zum Leuchtenberg gebietet den Bürgermeistern, Räthen und Bürgern der Stadt Nuremberg, die halbe Judensteuer, die am nächstvergangenen sand Michelstag fällig gewesen, dem Vlrich Scharrer zu geben. 1415, 6. Febr. Constanz.
- 489) Siegmund, römischer König, quittirt den Bürgermeistern und dem Rathe der Stadt Nürnberg über diejenigen 500 Gulden, welche sie von den bei ihnen wohnenden Juden, seinen Kammerknechten, vormals durch den Juden Judel empfangen haben. 1415, 15. März Constanz.
- 490) Derselbe erlaubt der Stadt Ougspurg, zwölf Jahre nach einander Juden und Jüdinnen bei sich aufzunehmen und denselben Steuern und Abgaben nach eigenem Ermessen aufzulegen. Auch soll sonst 1415, 11. Juli Constanz. ✓

Niemand mit den Juden etwas zu schaffen haben und eine schon geschehene oder später erfolgende Verpfändung sämtlicher oder einzelner Juden zu Ougsburg während der zwölf Jahre kraftlos sein.

Stetten Gesch. der Stadt Augsburg I, 145.

- 1415, 17. Juli 491) Hanns Loterpeck, Landrichter in der Grafschaft zu Hirsperch, spricht Chunraden Wymer, Klagführer Wigles vom Wolfstain, das Recht zu, dass er wegen einer Forderung von 100 Mark Silbers, um welche Summe er für Anna die Schockinn gegen den Juden Mair zu Rietenburg als Bürge eingestanden hat, der erste Wehrer sein sollte.
- 1415, 22. Oct. 492) Elisabeth von Cleve und von der Marich, verwitwete Herzogin in Baiern, bekennt, dass ihr Sohn, Herzog Ludwig, ihren schwarzen Perlenrock, welcher an die Juden zu Regensburg verpfändet war, um 180 rheinische Gulden ausgelöst habe.
1415. 493) Fürstbischof Johann II. von Würzburg verleiht dem Juden Paulus einen Spielplatz in Franken, dass er denselben ein ganzes Jahr lang innehaben, geniessen und gebrauchen soll, wie das ein altes Herkommen sei.
Heffner a. a. O. S. 73.
- 1416, 22. Jan. 494) Hanns Loterpeck, Landrichter in der Grafschaft zu Gaymershaim, spricht zu Recht, dass Wigelas vom Wolfstain Gewalt haben soll auf das Eigenthum der Anna Muracherinn, Walthesar Murachers Wirthin in der Grafschaft Hirsperch, wegen einer noch nicht abgelösten Summe von 180 Mark Silbers, mit welcher er für selbe gegen einen Juden zu Rietenburch Bürge geworden ist.
- 1416, 21. März. 495) Die Bürgermeister, der Rath und die Bürger der Stadt Rotenburg vf der Tawber machen sich verbindlich, den mit Peter Wiczig, Caplan der aus der alten Judenschule in der Stadt Rotenburg erbauten Kapelle abgeschlossenen Vertrag über das in dieser Kapelle fallende Opfer getreulich halten zu wollen.
- 1416, 29. März 496) Die Herzöge Ernst und Wilhelm geben den Juden zu München auf ihre Bitte und gegen Entrichtung

von 4 ungerischen Gulden jährlichen Zinses zu Martini, welcher Zins auch nicht erhöht werden soll, einiges Erdreich zu einem Friedhofe bei dem Berge zwischen Mosach und dem Rennwege.

Mon. Boic. 35 b, 276.

- 497) Siegmund, römischer König, ertheilt den Juden in ^{1416, 4. April} den Reichsstädten Nuremberg, Noerdlingen, Windsheim und Weissenburg, seinen Kammerknechten, aus besonderer Gnade und zum Schutz vor ihren Leidigern folgende Freiheiten und Rechte: Niemand, weder er selbst noch ein Anderer, soll von ihnen, ausser der gewöhnlichen jährlichen Judensteuer, eine Bet oder Steuer ohne ihren guten Willen nehmen oder heischen; Niemand darf ihnen ihre Schuldner entrücken, dieselben ledig sagen oder dergleichen Satzungen machen; nur vor den Gerichten der Städte und Orte, in welchen sie sitzen und die ihnen ohne Verzug Recht zu thun haben, kann man sie belangen, aber nicht vor des Reichs Hof- und Landgerichte laden; von ihren zollbaren Waaren soll man an Stätten wo Zölle sind, die vom Reiche herrühren, nicht mehr Zoll nehmen, als von Waaren der Christen, von ihrem Leibe aber keinen Zoll; Geleite darf ihnen nicht aufgedrungen und nicht mehr dafür als von Christen verlangt werden; werden sie in Kriegen zwischen Herren und Städten gefangen, so sollen sie als in die königliche Kammer gehörig nicht für dieselben Pfand sein und selbst der König und das Reich werden sie im Falle eines Angriffs nicht als Pfand hingeben; die von ihnen an die Herrschaften und Städte, in welchen sie sitzen, jährlich abzureichenden Zinse dürfen nicht erhöht werden und bezüglich der Ausleihung ihres Geldes hat es beim alten Herkommen sein Verbleiben, Niemand darf ihnen deshalb eine neue Satzung machen; Reichsfürsten und Städte, welche die eingessenen Juden zum Nachtheile der königlichen Kammer vertrieben haben, sollen und mögen sie wieder aufnehmen nach altem Herkommen; Briefe, welche von ihm, dem Könige, Jemandem für einen oder mehrere Juden oder deren Habe gegeben wären oder

gegeben würden, sollen kraftlos sein, ausgenommen Das, was sie ihm von des Reichs wegen zu thun pflichtig sind; Judenkinder, die noch zu jung sind, um zu wissen, was gut oder böse, dürfen nicht mit Gewalt zu Christen gemacht werden; zur Handhabung und Schirmung dieser Freiheiten, Rechte und Gnaden wolle er der Jüdischheit in allen Städten, Märkten und Orten, wo sie es begehre, eigene Richter setzen, die nach des Reichs Hofgerichts-Recht zu richten haben, gleichwie er bei einer Pön von 50 Mark löthigen Goldes in die königliche Kammer allen Fürsten, Herren, Städten, Amtleuten und Unterthanen gebiete, die Juden, seine Kammerknechte, bei den erteilten Freiheiten und Gnaden ungeirrt zu belassen und zu schirmen; dagegen sollen hinfüro alle und jegliche Juden und Judinnen, die ihr eigenes Gewerbe und Geniessen haben, von aller ihrer fahrenden Habe, ihre Kleidungsstücke, Leibeszierden und Hausgeräte ausgenommen, bei Verlust aller jener Freiheiten, Rechte und Gnaden, jährlich den zehnten Pfening in die königliche Kammer zu entrichten pflichtig sein, halb an S. Walpurgis- halb an S. Michels-Tag. Die Kraft dieses Briefes erstreckt sich von dato desselben an auf drei Jahre.

1416, 20. April 498) Conrad, Herr zu Winsperg, Reichserbkammermeister, schickt der Stadt Regensburg die Abschrift seines an die Stadt Koelln wegen Begünstigung zweier an dem Morde einer Frau und eines Kindes schuldigen dortigen Juden ergangenen Feindschafts- und Absagebriefs mit dem Ersuchen, dass die Regensburger allen Verkehr und Gemeinschaft mit den Koellnern einstweilen aussetzen möchten.

Vergl. Gemeiner II, 419, wo jedoch *dominica Judica* als Datum angegeben ist.

1416, 23. April 499) Die Herzöge Ernst und Wilhelm erlauben **Joseppen**, des Juden Selikmanns Sohn, mit seinem Brotgesinde in Munchen zu sitzen und zu wohnen gegen jährlich zu entrichtende fünf ungarische Gulden.

1416, 25. April 500) Herzog Johann von Baiern erklärt, dass er auf Ansuchen des Königs Siegmund seine Einwilligung

dazu gegeben habe, die den Juden zu Regensburg abverlangte Steuer zu erheben.

Gemeiner II, 418.

- 501) Herzog Johann in Baiern bewilligt, dass von den 1416, 22. Juni. Juden in Regensburg, die sein Satz sind, der römische König, seinem Ansuchen gemäss, eine Steuer nehme.
Nach Gemeiner II, 418 stellte der Herzog zwei Urkunden aus, am Samstag nach Georgi und Sonntag vor Johannis.
- 502) Hanns Loterpeck, Landrichter in der Grafschaft zu 1416, 22. Juni Hirsperch, giebt Wigolas von Wolfstain Gewalt auf Gaymershain. das Hab und Gut der Anna Muracherinn wegen einer Summe von 200 Mark Silbers Hauptgut und Schadens, von welcher Summe er mit 180 Mark Silber obige Muracherinn nach Ausweis seiner Briefe von einem Juden zu Rietenburg gelöst hat.
- 503) Elisabeth von Cleve und von der March, Herzogin 1416, 21. Juli. in Baiern, verspricht, dass sie ihrem Sohne, Herzog Ludwig, allen Schaden an Christen oder Juden, mit Botenlohn oder Zehrung, getreulich zu ersetzen gehalten sein solle.
- 504) Der römische König Siegmund, welcher durch seinen 1417, 7. Jan. Rath und Reichskammermeister, Conrat, Herrn zu Luxemburg. Weinsberg, eine Steuer von der Judenschaft zu Regensburg mit Einstimmung des Herzogs Johann in Baiern als zeitlichen Pfandherrns (siehe Nr. 501) erheben liess, erklärt, dass hierdurch den von Kaisern und Königen bisher erlangten Freiheiten der Regensburger Juden keine Verkümmerng zugehen soll.
- 505) Herzog Heinrich in Baiern bestätigt einen Privilegien- 1417, 8. Jan. Brief seines Vaters, Herzogs Friedrich, für die Juden Landshut. im Lande, nach welchem sie vor Niemand Recht thun sollen als vor dem herzoglichen Hofmeister oder wo der Herzog das Recht hinschafft; auch soll kein Zeugniß über einen Juden ergehen, als von ehrbaren Christen oder Juden. Sie mögen, wo sie gesessen sind, mit der Stadt oder mit des Markts Fronboten wohl pfänden um ihr Geld, ihre Todten zu ihren Friedhöfen in oder ausser Landes wohl führen ohne Zoll, und auch fremde Juden mögen wohl wandeln und fahren

durch das Land ohne Zoll, es wäre denn, dass sie Güter zu führen haben, dann soll kein Mauthner mehr von ihnen nehmen als von einem Christen. Wenn sie zu rechten haben vor den herzoglichen Richtern, soll man ihnen Anweiser geben zu ihren Rechten und ob sie vor den herzoglichen Richtern ichts verhandeln, das mügen sie wohl für den Herzog ziehen, und was ein Jude zu rechten hat, darum mag er wohl für des Herzogs genad waygern, er hab Dinchläüt oder nicht. Es mögen auch alle Juden wohl zum Herzog und von ihm fahren, wenn sie wollen und daran soll sie Niemand irren.

- 1417, 3. Febr. 506) Schreiben Conrad's, Herrn zu Weinsperg, Erbkammermeisters, an den Kammerer und Rath der Stadt Regensburg über die Sendung des königl. Caplans Conrad Reck dahin, zur Besprechung über die noch bestehenden und einzubringenden Rückstände an der Judensteuer des dritten Pfennings.
Costenz.
- 1417, 18. Febr. 507) Günther, Graue von Swartzburg und Herre zu Ranis, des römischen Königs Sigmund Hofrichter, bestätigt den Brief des königl. Hofrichters Johannes, Grafen zu Werthheim, vom 16. April 1410, kraft dessen der Rath der Stadt Nürnberg in Folge erhobener Forderungsklage auf 2000 Mark Goldes auf das Vermögen der Jutta Jüdin, weiland Jacob Judens, genannt Rappe, von Nürnberg Eheweib, Hendelinn Jüdin, ihrer Tochter, Michel, Lazarus und Mosse, des genannten Jacobs Söhne, welches sie an Häusern, Urkunden und Schuldbriefen etc. besitzen, bis zur Abtragung der genannten Summe eingesetzt wird.
Siehe oben No. 445.
1417. 508) Pabst Martin V. ertheilt einigen Juden in Schweinfurt das Privilegium, von anderen Juden Schatzung zu empfangen.
Beck's Chronik von Schweinfurt IV, 25.
- 1418, 7. Jan. 509) Peter Mallär, Schultheiss zu Regensburg, leiht von dem Juden Schalmon Ulreich des Püdemstorffers silbernen Gürtel, der 5 Mark und 3 Loth wiegt, sammt dem dazu gehörigen Riemen und verbürgt sich, den-

selben bis auf den nächsten weissen Sonntag dem Juden wieder zurückzustellen.

- 510) König Siegmund verschreibt seinem Rathe Wygleys, Schenken von Geyern, auf Lebenszeit die Hälfte der Judensteuer zu Nürnberg und befiehlt dem Bürgermeister und Rathe daselbst, demselben die halbe Judensteuer jährlich zu entrichten. 1418, 9. Febr.
Costentz.

Würfel a. a. O. S. 156. Ludewig reliq. manusc. XII, 575.

- 511) Pabst Martin V. bestätigt auf die Bitte des Königs Siegmund alle Privilegien, welche seine Vorgänger den Juden in Deutschland gewährt haben. 1418, 12. Febr.
Constanz. ✓

Vergl. Heffner a. a. O. S. 20.

- 512) Thomas de Berengeriis, legum doctor, Canonicus Cameracensis, Papae Martini capellanus, Hildpoldum de Frawenberg de Prun armigerum Ratisponensis diocesis, qui Albertum episcopum Ratisponensem ratione fidejussionis pro dicto Frawenberg Judaeo cuidam Josman vocato pro 138 florenis praestitae, non solum non liberavit sed quinquies in judicium vocatus non comparuit excommunicat. 1418, 23. Febr.

- 513) Siegmund, römischer König, gebietet allen Fürsten, Räten, Knechten, Vögten, Amtleuten, Bürgermeistern und Reichsunterthanen, die Jüdischheit, welche in seine Kammer gehört, bei den Gnaden und Freiheiten, die ihr Pabst Martin V. bestätigt hat, bleiben zu lassen. 1418, 26. Febr.
Costantz.

- 514) Derselbe bevollmächtigt den Burggrafen Johann Nürnberg zur Abschliessung eines Vergleichs mit den Juden in Ansehung der kaiserlichen Judengefälle. 1418, 2. Oct.
Schwebi-
schen Werde.

Spieß Archivische Nebenarbeiten und Nachrichten I, 123.

Vergl. Spiker a. a. O. S. 131 Note 57 u. S. 173 Note 52.

- 515) Derselbe erlaubt Herrn Hartung von Eglofstain, Henfenfeld in der Nähe von Herspruck Juden einzunehmen und zu schützen. 1418.

Würfel a. a. O. S. 3.

- 516) Derselbe will von der Judenschaft im Reiche eine feste Steuer erheben, findet jedoch bei den Reichsständen grosse Widerrede. 1418. ✓✓

Spieß a. a. O. I, 114 und Varnhagen Waldek. Gesch. Urk. 147 not.

- 1419, 2. Mai. 517) Erzbischof Johann II von Würzburg ertheilt der Juden-Aerztin Sara die Erlaubniss, ihre Kunst in seinem Bisthume frei ausüben zu dürfen gegen eine jährliche Steuer von zehn Gulden und gegen Zahlung von zwei Gulden statt des goldenen Opferpfennigs.
Heffner a. a. O. Beilage E.
- 1419, 22. Mai. 518) Reinhart von Masspach, Domherr zu Würzburg, erklärt, dass die genannte Juden-Aerztin Sara zu Würzburg in alle Güter Friedrichs von Riedern eingesetzt worden ist.
Heffner a. a. O. Beilage F.
- 1419, 5. Juni. 519) Peter Vorster, Richter zu Dietfurt, schreibt an Reichart Mersdorffer, Landschreiber in der Grafschaft Hirsperg, dass er die Klage des genannten Mersdorffer von wegen eines Juden zu Regensburg an den Vitztum und den Landschreiber in Niederbaiern gebracht und der Jude sich erklärt habe, er wolle gern mit obigem Mersdorffer zu einem Tag gen Regensburg vor den Notangst und andere piderbere Leute kommen.
- 1419, 7. Aug. 520) Hans Loterpeck, Landrichter in der Grafschaft Hirsperk, bestätigt dem Reichart Merstorffer, Landschreiber zu Peyngries, dass derselbe auf des Niederlands Straubing Güter, die in der Grafschaft Hirsperg gelegen sind, 1000 Mark Goldes Beschädigung mit den Rechten behabt hat, darum dass die zu Straubing einen Juden von Regensburg, genannt Michel, eingenommen haben und denselben gegen seine behabten Rechte und Briefe mit Gewalt zurückhalten.
- 1419, 27. Aug. 521) Hintschikch Pflueg zu der Swartzenburg verpflichtet sich, den Ritter Hanns von Degenberg, welchen er den Juden Lesar, Josepp, Joppel und Eysakch in Straubing wegen einer Schuld von 177 Pfund Pfg. als Bürgen gestellt hat, hinsichtlich dieser Schuld gänzlich zu lösen.
- 1420, 8. Jan. 522) Hanns Loterpeck, Landrichter in der Grafschaft zum Stain. bestätigt dem Reichart Merstorffer, Landschreiber daselbst, dass derselbe darum dass

sie zu Strawbingen einen Juden Michell eingenommen, 1000 Mark Goldes Schaden und Beschädigung auf das Niederland Strawbingen erklagt habe und erkennt, dass genannter Merstorffer sich der erklagten Habe und Gut wohl unterwinden und unterziehen möge.

- 523) Gumprecht Jud von Pinggen, welcher von Laichens ^{1420, 2. April.} und Ansetzens wegen in des Raths der Stadt Regensburg Vankchnuss gekommen war, reversirt nach geschehener Leistung eines gelernten Eids auf die fünf Bücher Moysy, sich hierüber nimmermehr zu rächen und solches zu äfern, auch lebenslang zwanzig Meilen Wegs von der Stadt zu bleiben.

Siegler: der Judenrichter Peter der Maller Schultheiss.

- 524) Claws der Fleyschacker, Burger zu Regensburg, ^{1420, 30. Juli.} erhalt von den Juden zu Regensburg eine von den obern Fleischbanken daselbst bis auf nachsten sand Jacobstag gegen einen Zins von 12 Schilling Regensburger Pfenningen.

Siegler: Peter der Maller, Schulthaizz und derzeit Judenrichter zu Regensburg.

- 525) Konig Siegmund erlaubt der Stadt Schweinfurt, ^{1420, 3. Nov. Kuttenberg.} nachdem sie sich mit 30,000 Fl. wieder zum Reich gelost hatte, Juden aufzunehmen und zu der Stadt Nutzen gleich Nurnberg zu gebrauchen, doch ohne Nachtheil fur die Kammergefalle, welche die k. Majestat von den Juden hat.

Aus Chmel's Mittheil. aus den R. Registr. Buchern in Wien angefuhrt bei Aschbach: Geschichte Kaiser Siegmunds III, 435 und Heffner a. a. O. Beilage R. Vergl. Beck Chronik von Schweinfurt IV, 25.

- 526) Derselbe verfugt auf Vorbringen des Burgermeisters ^{1420, 4. Nov. auf dem Berge zum Kuttenberg.} und Raths der Stadt Nuremberg, wie der Bischof zu Wurzburg auf eine von dem Juden Colner bei ihm (Kuttenberg.) angebrachte Klage, die Juden zu Nuremberg wollten erwirken, dass gedachter Colner vom Leben zum Tode gebracht werde, sich um Gericht uber die zu Nuremberg gesessenen Juden an sie gewendet habe: dass sie recht gethan, die Sache an ihn zu bringen, da sowohl die Juden zu Nuremberg als der Jude

Colner seine Kammerknechte seien und Letzterer sein unverrechner Amtmann; glaube der Bischof zu Würzburg, an die Juden zu Nürnberg eine Ansprache zu haben, so solle er sich an ihn wenden; nachdem aber die Juden zu Nürnberg guten Leumunds seien und man so etwas nicht von ihnen gehört, so mögen sie dem Bischof von Würzburg hiemit ein Begnügen thun.

Aus Chmels Mittheilungen angef. v. Aschbach a. a. O. III, 436.

- 1420, 17. Dec. 527) Bischof Johann II. bestimmt in Anbetracht der Zwistigkeiten, die bereits mehrmahls zwischen Christen und Juden in seinem Lande vorgekommen sind, indem die Juden den Christen ihr Geld zu leihen und auch zu Zeiten seine Gerichte der Judenschaft um ihr Geld und ihre Schulden zum Rechte zu verhelfen Anstand genommen hätten, dass die Schuldbriefe der Juden nunmehr mit einem besondern bischöflichen Siegel belegt und diesen dann ohne weitere Verhandlung, sobald sie solche besiegelte Schuldbriefe vorzeigen, ihre Schulden bezahlt werden sollen, wobei ihnen der Schultheiss zu Würzburg behilflich sein soll.

Heffner a. a. O. Beilage Q.

- 1420, 20. Dec. 528) Caspar und Hadmar zu Laber geloben, ihren Vetter Jobst, Herrn zu Abensperg, welchen sie dem Michel Juden zu Straubing, dem Smoel Jossel und dem Eisack der Veiffin Erben, Juden zu Regensburg und dem Juden Synay, des vorgenannten Michel Juden Swager wegen einer Schuld von 760 Gulden als Bürgen gestellt haben, hinsichtlich dieser Bürgschaft gänzlich zu lösen.

- 1421, 1. Jan. 529) Pabst Martin V. setzt fest, dass künftighin kein Jude beiderlei Geschlechts unter 12 Jahren durch einen katholischen Geistlichen in den Kirchenverband aufgenommen oder zum Empfangen der Taufe gezwungen werden dürfe.

Heffner a. a. O. S. 20.

- 1421, 6. Febr. 530) Siegmund, römischer König, ertheilt der Judischkeit zu Nuremberg, seinen und des Reichs Kammer-

Mysse.

knechten, einen Freibrief auf die Dauer von 10 Jahren, binnen welcher sie mit keinen Anlagen beschwert werden sollen — doch unbeschadet seiner jährlichen Zinse und der Rechte der Stadt Nuremberg, insbesondere des Rechts Juden zu empfangen oder zu beurlauben, bestätigt ihnen zugleich ihre übrigen

welche sie zur Hälfte dem Rathe und zur Hälfte dem Herzog Johannsen in Niederbaiern schulden, 2000 Gulden bis nächsten sand Bartholomeustag, 4000 Gulden auf künftige Liechtmess und 2000 Gulden bis Liechtmess über ein Jahr bezahlen sollen.

Vergl. Gemeiner II, 441.

- 1421, 29. Juni. 535) Der Rath und die Gemain der Stadt zu Regensburg versprechen den Juden daselbst, dass sie vier Jahre lang über ihre gewöhnliche Steuer nicht beschwert und übernommen werden sollen, jedoch mit Ausnahme der 8000 ungerischen Gulden, welche die Juden ihnen und Herzogen Johannsen in Niederbaiern schuldig sind; ferner erlassen sie denselben 4 Jahre lang 60 Pfund Regensburger Pfennige an der jährlichen Gült.
- 1421, 10. Oct. 536) Wygeleis Schenck zu Geyrn quittirt den Bürgermeistern und dem Rathe der Stadt Nuremberg über die am vergangenen St. Michelstag verfallene halbe Judensteuer von 200 Fl., welche ihm König Siegmund überwiesen hat.
- Vergl. № 510.
- 1421, 11. Dec. 537) Siegmund, römischer König, gebietet dem Bürgermeister und Rath der Stadt Nuremberg, den Kammerpfenning, der ihm von den dort angesessenen Juden am vergangenen St. Martinstag fällig, an seinen Kammermeister und Rath Albrecht von Colditz zu bezahlen.
- Iglaw.
- 1421, 12. Dec. 538) Derselbe gebietet dem Bürgermeister und Rath der Stadt Nuremberg, die halbe Judensteuer nämlich 200 Fl., die ihm von den dort angesessenen Juden am vergangenen St. Michelstag fällig, an Albrecht von Colditz zu bezahlen.
- Yglaw.
- 1421, 18. Dec. 539) Bischof Johann II. von Würzburg dehnt die Judenfreiheit auf weitere fünf Jahre aus und verfügt ausdrücklich, dass die Häuser und Höfe der Juden, wo sie auch gelegen, so wie ihr Begräbnissplatz und ihre Schulen von allen anderen Lasten bis auf die jährliche Judensteuer befreit sein sollen.

Heffner a. a. O. S. 58.

540) Johans, Herzog in Beyern, Son in Hennigau, Hol- 1422, 1. Febr.
land und Seeland, bekennt, dass seine Amtleute in Regensburg.
Beyern von den 8000 ungerischen Gulden, die ihm
die Juden zu Regensburg laut des Hauptbriefes, den
hierüber der Rath daselbst besitzt, als Steuer zu
geben schuldig sind, die auf Lichtmess fälligen
4000 ungerischen Gulden erhalten haben.

Gemeiner II. 441.

541) Albrecht, Herre zu Colditz, Hauptman zu Presslaw 1422, 18. Febr.
und zur Schweidnitz quittirt den Burgermeistern und
dem Rathe der Stadt Nüremberg über die am vergan-
genen St. Michelstag verfallene halbe Judensteuer
von 200 Fl.

542) Pabst Martin V. nimmt nach dem Beispiele seiner 1422, 20. Febr.
Vorfahren die Juden gegen ihre Verfolger und Be-
drücker in Schutz.

Heffner a. a. O. S. 21.

543) Johans, Herzog in Bayern, Son von Hennigau, 1422, 23. April
Holland und Seeland, nimmt den Juden Michel Straubing.
und dessen Angehörige in seinen Schutz, erlaubt densel-
ben, in der Stadt Straubing zu wohnen und ertheilt
ihnen dieselben Rechte wie den andern Juden in
Straubing, wogegen sie ihm jährlich auf St. Jorgen-
tag 16 Gulden ungerisch, der Stadt Straubing aber
8 Gulden ungerisch entrichten, weiter aber durch
keine Lasten beschwert werden, und, wenn sie buss-
fällig werden, als höchste Busse ein Pfund Regensb.
Pfennige nach Verlauf eines Monats, später nichts
mehr, bezahlen sollen. Wenn sie von Straubing
wegziehen wollen, soll ihnen das unverwehrt sein
und auf 8 Meilen um Straubing Geleit gegeben und
zur Einkassirung allenfallsiger Guthaben Beistand
geleistet werden. Ferner soll man gegen dieselben
jeder Zeit mit 2 unpartheiischen Christen und zwei
Juden zeugen, obgenannte Juden aber mit den andern
Juden zu Straubing in Bezug auf Schankungen und
dergleichen Sachen nichts zu schaffen haben, diese
dagegen, was ihre Schule, Cultus u. s. w. angelegen-
heiten betrifft, nur ge Rathe

und Willen der erstern handeln. Auch soll der Jude Michel volle Befugniss haben, zu Dingen, die die Juden angehen, ebenso viel beizutragen als derjenige unter denselben, welcher den höchsten Beitrag liefert.

- 1422, 14. Aug. 544) **Nürnberg.** Johannes von Lüpffen, des römischen Königs Siegmund Hofrichter, bestätigt am Hofgericht in der Veste zu Nürnberg eine Urkunde vom 20. Aug. 1420, kraft deren Conrat Truchsess von Bomersfelden, Landrichter zu Nürnberg, Arnolten von Seckendorff, von Windspach genannt, in Nutz und Gewähr der Behausung Runnburg, welche Heinrich und Wilhelm von Absperg ist, und in alle Güter und Rechte, die Wilhelm Schenk von Stoffenberg zu Stoffenberg und sonst wo eingesetzt hat, weil sie ihn mehr als um 800 Fl. an die Juden versetzt und nicht von der Bürgerschaft ledigen wollen.
- 1422, 14. Aug. 545) **Nürnberg.** Siegmund, römischer König, gebietet dem Bürgermeister, Rath und den Bürgern der Stadt Rotemburg auf der Tawber, den Anschlag von der Jüdischheit bei ihnen, seinen und des Reichs Kammerknechten, welchen Johann, Pfalzgraf bey Rin und Herzog in Bayern zu einem Zuge wider die Ketzler zu Behem und deren Helfer erheben wird, zu leiden, zu entrichten und zu bezahlen.
- 1422, 11. Sept. 546) **Nürnberg.** Derselbe erlaubt dem Bürgermeister, Rath und der Stadt Nuremberg, Juden und Judinnen, so oft sie des gut dünken wird, aufzunehmen und wieder zu beurlauben, befiehlt ihnen, dieselben seinet- und des Reichs wegen zu schützen und zu schirmen und will diese fürbas anders Niemandem befehlen oder verschreiben, und, falls es geschehen oder noch geschehen würde, soll es unkräftig sein; doch haben die Bürger von Nuremberg die Hälfte des Genusses von den Juden in die königliche Kammer zu reichen und dazu von jedem Juden oder Judin, die zu ihren Jahren gekommen, jährlich 1 Fl. Opferpfenning.
- 1422, 26. Sept. 547) **Regensburg.** Derselbe erklärt, dass er über seine Ansprüche an die Juden in Regensburg und an die des Herzogs

Johann in Baiern vorerst mit letzterem sich vertragen wolle, bevor er eine Forderung machen werde.

Gemeiner II, 445.

- 548) König Siegmund befreit die Juden von Schweinfurt von auswärtigen Gerichten. 1422.
Beck Chronik der Stadt Schweinfurt IV, 26.
- 549) Derselbe privilegirt die Städte Heidingsfeld und Mainbernheim, seine böhmischen Besitzungen, für die treuen Dienste, die sie ihm geleistet haben, dass in Zukunft Niemand Juden dorthin setzen solle und dass sie deren keine aufnehmen, hausen noch hofen sollen, es sei denn auf sein königliches Geheiss. 1423, 25. April
Cassau.
Heffner a. a. O. Beilage T. Vergl. jedoch №. 569.
- 550) Herzog Hans von Baiern fordert dem Rathe zu Schweinfurt die Hälfte der Habe der Juden für den Kaiser ab. 1424.
Beck a. a. O. IV, 26.
- 551) Bischof Johann II. von Würzburg schliesst mit Johann, Grafen zu Wertheim, einen Vertrag, dass sie keinen bei ihnen ansässigen Juden oder deren Familien ohne Richterspruch laden, bannen, ächten oder vertreiben und auch anderen Fürsten nicht erlauben wollen, Juden zu hängen oder sie sonst auf irgend eine Art zu beschädigen. 1426, 31. Jan.
Heffner a. a. O. Beilage V.
- 552) König Siegmund befiehlt dem Juden Haym von Landshut, drei Judenmeister in Deutschland zu setzen. 1426, 10. Nov.
zu der Lippe.
Aus Chmels Mittheilungen bei Aschbach a. a. O. III, 460.
- 553) Derselbe giebt dem Wigleis, Schenk von Geyern drei Anweisungen auf die Judensteuer in Nürnberg. 1426, 31. Dec.
Cronstadt.
Aus Chmels Mittheilungen bei Aschbach a. a. O. III, 461.
- 554) Bischof Johann zu Würzburg schliesst mit der Stadt Schweinfurt einen Vertrag, die Juden weder an sein geistliches noch an sein weltliches Gericht zu ziehen. 1427.
Beck a. a. O. IV, 26.
- 555) Derselbe ertheilt der Stadt Hassfurt das Recht, Juden nach Gefallen einnehmen zu dürfen. 1427.
Heffner a. a. O. S. 22.

- ✓ 1428. 556) König Siegmund begnadigt die Juden zu Nürnberg wiederholt dahin, dass sie ausser dem gewöhnlichen Opferpfennig mit keiner weiteren Auflage sollten beschwert werden.
Würfel a. a. O. S. 50. Siehe No. 471.
- 1429, 7. April 557) Derselbe erlaubt der Stadt Schweinfurt, ihre Judenschaft zu besteuern und zu bestrafen, doch dergestalt, dass diese Steuer zum Nutzen der Stadt verwendet werde, damit letztere aus den Schulden komme.
Beck a. a. O. IV, 26 und Heffner a. a. O. Beilage S, doch fehlt bei diesem die Angabe des Jahres.
- 1429, 21. April 558) Derselbe verpfändet dem Sebald Pfnzig zu Nürnberg 500 Gulden Stadt-Währung und verschreibt sie auf die Juden daselbst und zu Werde unweit Nürnberg.
Würfel a. a. O. S. 51.
- 1429, 1. Juli. 559) Herzog Ludwig in Baiern trifft mit dem Rathe zu Regensburg eine Vereinbarung in Betreff der dort ansässigen und ihm zugefallenen Juden.
Gemeiner II, 471.
- 1429, 4. Aug. 560) Derselbe schützt die Stadt Schweinfurt bei ihrem Privilegium (siehe No. 554) und vergönnt ihr, dass sie 20 Jahre lang Juden und Jüdinnen bei sich behalten und sie „geniessen“ möge und dass dieselben nirgends als vor dem Rathe der Stadt verklagt und gerechtfertigt werden sollen.
Beck a. a. O. und Heffner Beilage S, jedoch wiederum ohne Angabe des Jahres.
- 1429, 25. Sept. 561) Derselbe überlässt, jedoch auf Widerruf, dem Haupt von Pappenheim zur Belohnung für seine treuen Dienste die halbe Judensteuer und den Gulden-Opferpfennig, den die Juden zu Augsburg ihm jährlich zu geben hatten.
Stetten a. a. O. I, 154.
- 1429, 27. Sept. 562) Die Juden zu Augsburg vergleichen sich mit Haupt von Pappenheim dahin, dass sie ihm jährlich für die halbe Judensteuer und den Gulden-Opferpfennig 200 Fl. rheinisch zu geben versprechen.
Stetten a. a. O. I, 154.
1429. 563) Der Rath zu Schweinfurt vertheidigt die in seinem Schutze befindlichen und „von wegen Erkingers von

Seinsheim dazumal angetasteten“ Juden „stattlich“ und appellirt, nachdem er durch den geistlichen Richter zu Würzburg verurtheilt worden war, an den Stuhl zu Mainz als Oberrichter, der ihn, bis nach erfolgtem Spruche, von dem Banne absolvirt.

Goebels kl. Chronik bei Beck a. a. O.

- 564) König Siegmund erlässt ein Mandat an sämtliche Reichsstände, die Stadt Schweinfurt in ihren in Betreff der Juden erlangten Privilegien ungeirrt und die Juden bei des Raths Gerichtsbarkeit über sie ungetrübt bleiben zu lassen. 1430, 4. Jan.
Pressburg.

Beck a. a. O.

- 565) Citation wegen des Judenzinses in Regensburg an Herzog Ludwig in Baiern von Seiten der römischen Curie, an welche sich der Bischof von Regensburg gewandt hatte. 1430, 22. Mai.

Gemeiner III, 13.

- 566) König Siegmund wiederholt seine den Juden in Nürnberg bereits mehrmals ertheilte Begnadigung. Siehe No. 471 und 556. 1430.

Würfel a. a. O. S. 50.

- 567) Derselbe befiehlt dem Bischof Conrad von Regensburg, der Jüdischheit in seinem Stift, die sich nicht ausweisen könne, dass sie unter Fürsten, Herren, Städten und Märkten sitze, weil sie einer königlichen Vorladung nach Nürnberg *) keine Folge gegeben, des Reichs Acht und den obersten Bann zu verkünden. 1431, 27. Juni
Nürnberg.

Gemeiner III, 24. Aschbach a. a. O. III, 483 giebt den Inhalt dieser Urkunde nicht genau wieder.

- 568) Derselbe schreibt dem Grafen von Pappenheim einen Schuldbrief über 2000 Goldgulden, welche dieser ihm auf die halbe Judensteuer und den Gulden-Opferpfennig in Augsburg vorgestreckt hat. 1431, 23. Sept.
Feldkirch.

Stetten a. a. O. I, 158. Aschbach a. a. O. III, 485 giebt diese Urkunde ebenfalls ungenau wieder.

*) K. Siegmund wollte nämlich damals die Reichsritterschaft und andere Güterbesitzer von aller Zahlungsverbindlichkeit an die Juden freisprechen.

1431. 569) König Siegmund gestattet den Städten Heidingsfeld und Mainbernheim, Juden und Jüdinnen aufzunehmen und bei sich wohnen zu lassen und sollen diese Juden gleiche Gnaden und Freiheit mit ihren Glaubensgenossen in anderen königlichen und Reichs-Städten genießen.
Heffner a. a. O. Beilage U. Vergl. №. 549.
1431. 570) Derselbe befiehlt der Stadt Nürnberg, dem Conrad von Weinsberg den ihm für 1400 Gulden verpfändeten Zins der dortigen Juden zu entrichten.
Ludewig reliq. manuscr. XII, 576.
1431. Schweinfurt. 571) Rechtserkenntniss der fünf über die Einigung der Ritterschaft zu Franken geordneten Adligen wegen des Zwistes Erkinger's von Seinsheim mit dem Rathe zu Schweinfurt, insbesondere die Juden betreffend.
Beck a. a. O. Vergl. №. 563.
- 1432, 9. Febr. 572) Niclas von Redwiz, des Königs Rath, bescheinigt, es greife nach eingeholten Erfahrunen eine Beschatzung der Regensburger Juden im Namen des Königs nicht Platz.
Gemeiner III, 30.
- 1432, 5. Nov. 573) Die Söhne und Töchter des Sebald Pfinzing überlassen dem Rathe zu Nürnberg den Versatzungsbrief des Königs Siegmund über den goldenen Opferpfennig der Juden in Nürnberg und Wehrde bei Nürnberg.
Würfel a. a. O. S. 140.
1432. 574) Herzog Ernst giebt Natan Peudit Eysack und einer Wittwe, genannt Tirtz, Juden zu Rietenburg, einen Gnadenbrief, dass, wofern man sie Rechts anklage, sie vor den Herzog kommen sollen. Desgleichen giebt er dem Abraham, Juden von Toeltz, einen ähnlichen Brief.
Oefele II, 319. a.
1432. 575) König Siegmund willigt in den zwischen Conrad von Weinsberg und Wigleis, Schenken von Geiern, zu Stande gekommenen Tausch mit dem Judenzins zu Nürnberg und dem in der Landvogtei von Niederschwaben.
Ludewig rel. manuscr. XII, 576.

- 576) Der Herr von Weinsberg fordert und empfängt im Namen des Kaisers eine Steuer von den Juden zu Schweinfurt. 1433.
Beck. a. a. O.
- 577) Der Rath zu Augsburg verbietet den dortigen Juden, in Zukunft irgend einen fremden Juden auf ihrem Begräbnissplatze zu begraben, wenn sie nicht vorher dem Rathe dafür einen rheinischen Goldgulden bezahlt haben. 1433.
Stetten a. a. O. I, 159.
- 578) Kaiser Siegmund befiehlt der Stadt Regensburg, dem Erbkammermeister des Reichs, Conrad Herrn zu Weinsberg, die dortige Gemeinde wie alle übrigen Juden in des mit der Acht belegten Herzogs Ludwig Lande zu übergeben, damit er sie als dem Reiche heimgefallen zu Händen nehmen könne. 1434, 23. April Basel.
Gemeiner III, 42.
- 579) Des Kaisers Hofrichter, Graf Johann von Lupfen, erlässt an die Stadt Regensburg ein Mandat, Alban Klosnern, der wegen 2000 Mark Goldes gegen Herzog Ludwig Klage erhoben, behilflich zu sein, dass er die durch Urtheil und Recht auf die Juden erlangte Anweisung genieße. 1434, 26. Juni.
Gemeiner III, 66.
- 580) Kaiser Siegmund bestätigt den Regensburger Juden nach Empfang des goldenen Opferpfennigs ihre Privilegien. 1434, 15. Sept. Regensburg. ✓
Gemeiner III, 55.
- 581) Derselbe bestimmt, dass, wenn einer der Herzöge von Baiern wider seine Entscheidung handle, derselbe die Gerechtigkeit auf die Pfandschaft der Juden zu Regensburg verlieren solle und dass es dann ihm, dem Kaiser, zieme, die Juden wiederum an sich zu nehmen. 1434, 15. Sept. Regensburg.
Mon. Boica 14, 290.
- 582) Derselbe erlässt ein Mandat an den Rath zu Augsburg, die dortigen Juden anzuhalten, dass sie gelbe Ringe als Abzeichen zum Unterschiede von den Christen tragen. 1434, 23. Sept. Regensburg.
Lünig 13, 103. Stetten a. a. O. I, 159.

- 1434, 1. Oct. 583) Kaiser Siegmund verpfändet mit Einwilligung des Regensburg. Churfürsten von Mainz dem Caspar Schlick die halbe Judensteuer in Nürnberg.
Siehe oben S. 79 No. 13 und Würfel a. a. O. S. 51.
- 1435, 20. Febr. 584) Erkinger von Schwarzenberg und Seinsheim giebt die Stadt Schweinfurt „wegen des Judenopferpfennings“ und freien Diensthaber's gen Ebenhausen quitt und los.
Beck a. a. O.
- 1435, 28. Febr. 585) Das Basler Concil fordert den Rath zu Regensburg auf, zu veranlassen, dass die dortigen Juden dem Grafen von Weinsberg in Allem Zahlung leisten, worin sie dem Kaiser unterworfen sind.
Gemeiner III, 67.
- 1435, 7. Sept. 586) Ulrich Graf von Cilli erlässt ein Mandat an die Stadt Regensburg, dem Ulrich Camerauer behilflich zu sein, dass er alle die Rechte, die Herzog Ludwig an den dortigen Juden hat, erlange, nachdem er um sie wegen 2000 Mark Goldes bei dem Hofgericht geklagt und sie erlangt hat.
Gemeiner III, 66.
- 1436, 27. Febr. 587) Der Rath zu Augsburg erlässt eine vom Kaiser bestätigte Verordnung, dass die Juden, welche bisher, wenn ein Christ gegen einen Juden eine Klage hatte, in ihrer Synagoge vor so viel jüdischen als christlichen Richtern belangt werden mussten, in Zukunft, gleich anderen Einwohnern, vor dem Stadt-Gericht Recht nehmen und geben sollen.
Stetten a. a. O. I, 160.
1437. 588) Die Juden zu Schweinfurt geben ihre Steuer wegen des deutschen Hauskaufs.
Beck a. a. O.
- 1438, 10. Mai 589) König Albrecht II. bescheidet die Juden am Reiche Wien. nach Nürnberg, um dieselben nach dem Beispiele seiner Vorfahren mit einer Beschatzung zu belegen, die er theils zur königlichen Krönung in Achen, theils zu anderer Nothdurft des Reichs gebrauchen will.
Wenckeri appar. et instruct. Archivorum pag. 337. not 1. Spiess a. a. O. I, 116. Würfel a. a. O. S. 95. und Spiker a. a. O. S. 227. Vergl. auch Histor. Norimberg. diplom. S. 616.

- 590) Gebhard Judmann, der Probst Mart. auf Tunau und 1438, 11. Aug.
Hans Hubers erlassen einen Spruchbrief in der Judensache zwischen der Stadt Regensburg, dem Albert Klosner und Ulrich Kamerauer.
Gemeiner III, 89.
- 591) König Albrecht II. quittirt der Stadt Nürnberg die 1438, 23. Aug.
halbe Judensteuer, die sie dem Heupt von Bappen- ^{im Heer vor}
heim, des heil. Reichs Erbmarschall, geben soll. ^{dem Tabor.}
Lichnowsky Regesten V. No. 4004.
- 592) Derselbe befiehlt der Stadt Nürnberg, seinem Kanzler 1438, 21. Sept.
Kaspar Schlick jene 200 Gulden Landeswährung von ^{Prag.}
der halben Judensteuer, die ihm König Siegmund
verschrieben und die auf Michelstag fällig ist, zu
bezahlen.
Lichnowsky a. a. O. V. No. 4014.
- 593) Conrad Herr zu Weinsberg, Erbkämmerer des 1439, 7. April.
römischen Reichs, quittirt der Stadt Schweinfurt über
1800 Fl., welche sie dem römischen Könige zur
Strafe geben musste, weil sie die dortigen Juden ge-
fangen, geschätzt und ihnen eine Summe Geldes ab-
genommen hatte.
Beck a. a. O.
- 594) König Albrecht quittirt der Stadt Nürnberg über die 1439, 2. Mai
halbe auf künftigen Michaelstag fällige Judensteuer zu ^{Pressburg.}
Handen des Erbmarschalls Haupt von Pappenheim.
Lichnowsky a. a. O. V. No. 4274.
- 595) Albrecht, Bischof von Eichstädt, macht der Juden 1439, 12. Aug.
wegen mit der Stadt Augsburg und den Marschalken
von Pappenheim einen Vergleich, nach welchem jene
diesen 1400 Gulden giebt, wogegen letztere der Stadt
alle ihre Ansprüche auf die Judenschaft überlassen.
Stetten a. a. O. I, 163.
- 596) König Albrecht weist seinem Kanzler Kasper Schlick 1439, 7. Sept.
2000 Fl., die er ihm geliehen, auf der ihm seine Leb- ^{im Feld bei}
tage verpfändeten halben Judensteuer zu Nürnberg ^{Slankemünd.}
an, so dass nach seinem Tode seine Erben dieselbe um
obige Summe besitzen sollen.
Lichnowsky a. a. O. No. 4464.

- 1439, 22. Sept. 597) König Albrecht befiehlt der Stadt Nürnberg, seinem im Feld bei Slankemund. Kanzler Kasper Schlick die halbe Judensteuer da- selbst fortan jährlich zu entrichten.
Lichnowsky a. a. O. No. 4475.
1439. 598) Derselbe erlaubt dem Rathe zu Augsburg, die Juden nach Gefallen auszuschaffen.
Stetten a. a. O. I, 163.
- 1440, 29. April. 599) siehe S. 78 №. 1.
- 1440, 14. Sept. 600) siehe S. 78 №. 3.
1440. 601) Der Rath zu Augsburg befiehlt den Juden, ihre Häuser zu verkaufen und innerhalb zwei Jahre aus der Stadt zu ziehen.
Stetten a. a. O. I, 163.
- 1441, 17. April. 602) Conrad und Heinrich von Pappenheim stellen dem Rathe zu Augsburg einen Verzichtbrief auf die dortigen Juden aus.
Stetten a. a. O. I, 163.
- 1441, 28. Juli. 603) siehe S. 78 №. 5.
- 1441, 14. Nov. 604) siehe S. 78 №. 6.
1441. 605) Jakob, Jude von Citadell, thut Urfehde, nachdem er ins Gefängniß gekommen war und die dem König Friedrich versprochene Ehrung, die er zuerst verweigert hatte, hatte zahlen müssen.
Würfel a. a. O. S. 49 §. 2.
- 1442, 26. Juli. 606) siehe S. 79 №. 9.
- 1442, 28. Juli. 607) siehe S. 79 №. 10.
- 1442, 10. Aug. 608) siehe S. 79 №. 13.
- 1442, 14. Sept. 609) Herzog Albrecht von Baiern schenkt das in der München. Judengasse zu München gelegene Haus, in welchem vormals die Judenschule war, seinem Leibarzte Hartlieb.
Oefele II, 231.
- 1442, 11. Oct. 610) siehe S. 80 №. 17.
- 1443, 1. Sept. 611) siehe S. 81 №. 19.
- 1443, 24. Sept. 612) Bischof Leonhart von Passau schliesst mit den dortigen Bürgern in Beziehung auf die Juden folgenden Vertrag: Wenn sich Juden dort niederlassen würden, so sollten dieselben die nämlichen Rechte haben,

welche die anderen schon früher daselbst wohnhaften Juden hätten; sollten aber in den neuen Bau oder unten, wo die Juden jetzt wohnen, Kaufleute, Bürger oder Arbeiter ziehen, so sollen sie dort in denselben Rechten sitzen, welche diejenigen hatten, die vormals dort gesessen waren und oben sitzen, wie dies von Alters Herkommen ist.

Mon. Boica 29 b, 531.

613) siehe S. 81 №. 21.

1443, 28. Oct.

614) Bischof Gottfried von Würzburg ertheilt den Juden 1444, 25. April. in der Stadt Würzburg und im Frankenlande seinen Schutz und Schirm und privilegirt sie dahin, dass sie Niemand vor ein anderes Gericht, es sei geistlich oder weltlich, laden solle, sondern wer sie in Anspruch zu nehmen habe, dem sollen sie vor ihrer Schule zu Rechte stehen, wie dies von Alters Herkommen sei; würden sie aber vor ein anderes Gericht geladen, so soll man sie vor ihre Schule weisen und kein Urtheil über sie fällen, widrigenfalls das gegen sie gesprochene Urtheil ihnen durchaus unschädlich sein sollte. Ihre Habe dürfen sie verwenden nach ihrem Nutzen, dürfen kaufen, verkaufen und leihen nach ihrer Nothdurft, jedoch sollen sie einem eingewesenen Bürger und Geistlichen zu Würzburg einen Gulden gegen drei Heller und ein Pfund gegen einen Heller die Woche, den Auswärtigen aber, je nachdem sie mit ihm eins werden, leihen. Wer aber mehr Zinsen nimmt und durch Zeugen überführt wird, muss dieselben zurückgeben, wenn nämlich zwei rechtliche Christen und zwei gut beleumdete Juden, die nicht ihre Feinde sind, vor ihrer Schule und dem Gerichte gegen sie auftreten. Würde ein Jude von dem Gerichte strafbar befunden, so sollte die höchste Busse zehn Gulden betragen und dürfen die Bussgelder nicht angesammelt werden; bei einer Sache aber, die Leib und Leben betrifft, soll nach dem Rechte gerichtet werden, ohne dass den anderen Juden daraus ein Nachtheil erwachsen darf. Sie dürfen auch ausleihen zu jeder Zeit und auf allerlei Pfänder, ausgenommen auf zerbrochene Kelche, auf

blutige Gewänder und nasse Häute. Mit den Metzger will der Bischof übereinkommen, dass sie den Juden gleich andern Bürgern Fleisch, das ihnen zusteht, für ihr Geld verkaufen sollen. Auch gestattet er ihnen, in Würzburg einen Hochmeister (Rabbiner) zu haben, der zinsfrei sein soll, nach seinem Belieben Schüler halten und andere Juden sowohl in Würzburg als auch ausserhalb der Stadt vor sich fordern, in den Bann thun und nach ihrem jüdischen Rechte Recht über sie sprechen darf und falls Einer sich dessen Entscheidung nicht fügen würde, will der Bischof dem Hochmeister behilflich sein, bis der Ungehorsame zum Rechte gebracht worden ist; solche Fälle jedoch, in denen der Hochmeister den Bann länger als auf dreissig Tage verhängt, soll derselbe stets vor den Bischof bringen, dem es dann zustehen soll, Busse und Strafe zu verhängen. Gleichzeitig befreit letzterer die Schule und den Friedhof, den die Juden jetzt haben oder später erwerben möchten, nebst dem dazu nöthigen Dienstpersonal nach altem Herkommen wie auch ihre Höfe und Häuser, in denen sie jetzt wohnen oder später wohnen würden, von aller Bet und Steuer, ausgenommen wenn etwa das Land durch allgemeine Taxen und Hilfe in Anspruch genommen werden sollte. Ferner verspricht der Bischof, den Juden zur Einbringung ihrer Schulden und dessen, was sie bei des Stifts Gerichten erlangen, behilflich zu sein und Niemanden heim zu weisen, den die Juden vor sein Gericht laden würden. Auch soll den Juden von keinem seiner Gerichte eine Schatzung zugestellt werden, um sie wider ihren Willen zu zwingen, die Bezahlung ihrer Schuldforderungen anders als in Gold, Geld oder Silber anzunehmen, wie sie auch nicht zum Ausleihen von Geldern gezwungen werden sollen. Zu jeder Zeit soll ihnen mit und ohne Urlaub gestattet sein, mit ihrer Habe fortzuziehen, nur müssen sie zuvor den nach dem Uebereinkommen versessenen Zins entrichten und sollen die Wegziehenden ein Vierteljahr Friede und Geleit haben für sich und

ihre Boten, um ihre Schulden einzubringen, wobei er und seine Amtleute, wenn die Forderungen zugestanden werden, ihnen behilflich sein sollen und, falls die Forderungen ihnen nicht zugestanden werden, will er ihnen zu ihrem Rechte verhelfen, mit welchem sie sich genügen lassen sollen. Würden dieselben aber mit seinen anderen Juden etwas zu thun bekommen und die Sache vor ihn bringen, so will er sie an das jüdische Gericht in Würzburg weisen. Der Bischof verspricht zum Schlusse, gegen diesen Vertrag niemals zu handeln und in gleicher Weise dies keinem Anderen zu gestatten und endlich bekennt auch der Dechant und das Kapitel, dass obige Vereinbarung mit ihrem Wissen und Willen stattgefunden habe und verpflichten sich, sie nach bestem Vermögen unverbrüchlich zu halten.

Heffner a. a. O. Beilage W, wo jedoch am Schlusse 1445 als Datum angegeben ist.

615) siehe S. 81 №. 22. 1444, 20. Aug.

616) Bischof Gottfried von Würzburg nimmt den Juden Feyfus von Arnstet, in Schmalkalden gesessen, sammt seinem Weibe und seinem Gute auf ein Jahr in seinen Schutz, gebietet seinen Untergebenen, dieselben ungehindert hin und her wandern und ihnen auf ihr Anrufen ihre Hilfe angedeihen zu lassen wie auch dem Feyfus gegen seine Schuldner zum Rechte zu verhelfen.

Heffner a. a. O. Beilage X.

617) siehe S. 81 №. 23. 1444, 8. Sept.

618) siehe S. 81 №. 24. 1444, 13. Sept.

619) siehe S. 81 №. 25. 1444, 25. Sept.

620) siehe S. 82 №. 27, (wo unrichtig 1444 gedruckt ist.) 1445, 11. Sept.

621) Bischof Gottfried von Würzburg nimmt den Juden David in seinen Schutz und erweist ihm die Gnade, ihn in seiner Stadt Ebern ein Jahr lang zinsfrei sitzen und eine mit seinen andern Juden gleiche Freiheit geniessen zu lassen.

Heffner a. a. O. Beilage Y.

- 1447, 17. Jan. 622) Bischof Gottfried von Würzburg nimmt den Juden Josep nebst seinem Weibe und seiner Habe auf ein Jahr gegen einen Zins von zehn Gulden in seinen Schirm und Verspruch.
Heffner a. a. O. Beilage Z.
- 1447, 11. Febr. 623) Derselbe macht bei dem Juden Süsskint eine Anleihe von 50 Fl., von denen letzterer jährlich 20 Fl. versetzen und von der Summe abrechnen soll, bis diese gänzlich versessen ist. Sollte aber der Jude früher von Würzburg wegziehen wollen, so soll ihm der Bischof ohne Verzug entrichten, was er noch zu bekommen hat.
Heffner a. a. O. Beilage AA.
- 1447, 26. Aug. 624) Derselbe stellt den Juden ihren Begräbnissplatz wieder zurück, wie er dies in der Judenfreiheit zu thun versprochen hatte.
Heffner a. a. O. S. 24.
- 1447, 28. Aug. 625) Derselbe nimmt den Juden David zum Rabbiner in Würzburg auf und ertheilt ihm sammt seinem Weibe, seinen Kindern und seiner Habe Schutz und Schirm.
Heffner a. a. O. Beilage BB., wo jedoch unrichtig der 26. August als Datum dieser Urkunde angegeben ist.
- 1450, 5. Oct. 626) Herzog Ludwig in Baiern lässt sämtliche Juden in seinem Lande fangen und sie alsdann vertreiben.
Oefele II, 765 und Aretin Gesch. der Juden in Baiern, S. 33.
- 1451, 20. Mai. 627) Nicolaus de Cusa, Cardinallegat, bestimmt, dass die auf der Diocesansynode zu Bamberg erlassene Verordnung, nach welcher alle Gemeinden und Pfarreien mit dem Banne und dem Interdiete bedroht wurden, wenn sie ferner gestatteten, dass die Juden Wucher trieben oder ohne Abzeichen erschienen, auch auf die Würzburger Diöcese ausgedehnt werden soll.
Stumpf Denkwürdigkeiten I, 131 und Beilage XII und Heffner a. a. O. S. 25.
- 1452, 24. Aug. 628) Herzog Ludwig in Baiern beauftragt den Rath zu Burkhausen.
Regensburg, darauf zu halten, dass die dortigen Juden Abzeichen tragen.
Gemeiner III, 206.
- 1452, 4. Dec. 629) Herzog Albrecht in Baiern macht bekannt, dass die Juden in Regensburg nur vor ihrem weltlichen Richter verklagt werden dürfen und dass die Schuld-

forderungen derselben, welche von einzelnen Klägern in Verbot gelegt worden waren, wieder müssig und ledig gemacht werden sollen.

Gemeiner III, 206.

- 630) Bischof Gottfried von Würzburg erlässt eine neue „Ordnung und Satzung mit den Juden,“ nach welcher die Juden im Stifte nach acht Tagen von Eröffnung dieser Ordnung bei Verlust des Hauptgeldes den übrigen Unterthanen kein Geld mehr auf Zinsen ausleihen sollen. In Würzburg und jeder anderen Stadt, wie auch in den Dörfern, wo Juden wohnen, will der Bischof drei Personen ernennen, an welche die Juden bis zum 15. Juli ein Verzeichniss aller ihrer Schuldner und Schulden, von welcher Art diese auch sein mögen, zu bringen und vor denen innerhalb der nächsten 14 Tage sämtliche Schuldner auf eigene Kosten zu erscheinen hätten. Hierauf sollten die Judenschaft wie die Schuldner besonders vernommen werden, ob man sich beiderseits zu der Schuld bekenne, wie lange letztere gestanden und wieviel das Hauptgeld betragen habe, ob Abrechnungen inzwischen stattgefunden hätten, ob Zinsen auf Zinsen geschlagen worden wären und welche Bewandniss es überhaupt mit den Zinsen und der Schuld habe und sollen jene drei Personen die Macht haben, in Betreff der Zinsen und des Hauptgutes nach Befinden, nach Gelegenheit und Herkommen zu verfügen. Alsdann sollte für die festgestellte Summe eine Frist gesetzt und falls früher dagewesene Bürgen oder sonstige Sicherheitsbestellungen nicht mehr vorhanden wären, neue bestellt werden; diese Frist sollte aber nach Gelegenheit der Person und der Sachen und längstens bis zum nächsten Dreikönigstage hinausgeschoben werden. Die festgesetzte Summe soll sodann von beiden Theilen in das Bruckengerichtsbuch (Hypothekenbuch) eingetragen werden und wenn Juden über ihre Schuld Schuldbriefe hätten, so sollen sie dieselben sofort den drei Herren einhändigen, welche sie zum Nutzen der Juden so lange behalten, bis diese ihre Schulden als in des

1453.

Gerichtes Buch eingetragen vorzeigen würden, nach Bezahlung der Schuld aber die Briefe tödten und den Juden nicht wieder herausgeben sollten. In gleicher Weise soll es auch in anderen Städten des Stiftes gehalten werden und in solchen Städten, in denen kein Schultheiss wäre, will der Bischof zu den zwei Gerichtsschöffen noch einen andern Herrn aus dem Rathe ernennen, die zusammen vorgeschriebener Massen handeln sollen. Die drei Personen sollten aber zuvor zu den Heiligen schwören, dass sie bei dieser Angelegenheit nach ihrer besten Einsicht und nach Verständniss, Niemandem zum Vortheile oder zum Nachtheile, weder durch Geschenk noch durch Gabe veranlasst, verfahren wollen. Die Juden dagegen sollten sammt und sonders für sich und ihre Erben dem Bischof, Kapitel und allen ihren Unterthanen redlich über alle Forderungen quittiren, die sie an jenen ausser den im Gerichts-buche angegebenen haben möchten, wie ihnen denn auch ihre Schulden bis zu dem festgesetzten Termine entrichtet werden und, falls dies nicht geschähe, Schultheiss, Richter und Schöffen gehalten sein sollten, ihnen strengstens Recht zu verschaffen und zu ihren Forderungen zu verhelfen. Alsdann aber sollten die Juden ihre Häuser und ihr Erbe bis zum nächsten 18. Januar verkaufen und spätestens 14 Tage darauf mit ihrer Habe aus dem Stifte mit des Bischofs Geleit wegziehen, da dieser in seinem Stifte keine Juden mehr leiden wolle. Auf nächsten Freitag sollen sämtliche Juden auf das Rathhaus oder sonst an einen gelegenen Ort bestellt und ihnen dieser Befehl bekannt gemacht werden, worauf sie einen Eid zu leisten hätten, demselben nachzukommen und innerhalb dreier Tage die Schuldbriefe dem Schultheissen und den beiden Schöffen auszuliefern wie auch die erwähnten Quit-tungen bis auf den 25. Juli einzuliefern und sich mit den Briefen, Pfändern und ihrer Habe nicht eher fort-begeben zu wollen, als bis dem Befehle ein Genüge geschehen sei, über welche Eide eine Urkunde aufzu-nehmen sei. Eine Abschrift dieses Befehles soll nach

Rotingen, Iphofen, Schwarzach, Gerolzhofen, Hassfurt, Ebrun und Sesslach geschickt werden, damit man auch mit den dort wohnenden Juden an demselben Tage auf gleiche Weise verfare. Der Bischof will auch an die Grafen, Herren, Ritter, Knechte und Reichsstädte im Stifte schreiben, dass sie es mit ihrer Judenschaft auf dieselbe Art halten sollen, damit er sich nicht genöthigt sehe, sie mit dem geistlichen Banne zu belegen und die Juden von ihnen zu vertreiben, da er keine Juden mehr im Stifte haben will.

Heffner a. a. O. Beilage CC.

- 631) siehe S. 84 №. 40. 1454, 26. Oct.
- 632) Natan, Jude zu Schweinfurt, führt mit Karl von Thün- 1454.
gen einen Rechtsstreit.
Beck a. a. O. IV, 27.
- 633) siehe S. 84 №. 42. 1455, 30. Aug.
- 634) Bischof Johann III von Würzburg nimmt den Juden- 1456, 24. Mai.
arzt Heylmann in seinen Schutz, erlaubt ihm inner-
halb der Grenzen seines Hochstifts die freie Praxis
und schärft den Amtleuten ein, Beleidigungen und An-
griffe auf seine Person streng zu bestrafen.
Heffner a. a. O. Beilage G.
- 635) Herzog Ludwig in Baiern beklagt sich bei den 1456, 30. Oct.
Kamerauern in Regensburg, dass ihm daselbst bereits
19 Jahre lang die Judensteuer wider alles Recht
vorenthalten sei.
Gemeiner III, 253.
- 636) Kaiser Friedrich III. ertheilt der Stadt Augsburg 1456, 5. Nov.
Absolution und Quittung über empfangene 13,000 Neuenstatt.
Gulden als Strafe für die Ausschaffung der Juden.
Stetten a. a. O. I, 178.
- 637) Derselbe ertheilt der Stadt Augsburg die Freiheit, 1456, 5. Nov.
Juden aufzunehmen und auszuschaffen. Neuenstatt.
Stetten a. a. O. I, 178. — Diese beiden Urkunden sind oben
S. 84 nach No. 42 nachzutragen.
- 638) siehe S. 84 №. 43. 1456, 1. Dec.
- 639) siehe S. 85 №. 44. 1456.

- 1456, 13. März. 640) Bischof Johann III. von Würzburg befiehlt dem Juden Jacob zu Rotenburg, da augenblicklich kein Rabbiner in Würzburg vorhanden sei, das Amt eines solchen so zu verwalten, als ob er in Würzburg sesshaft wäre.
Heffner a. a. O. S. 73.
1462. 641) siehe S. 86 №. 54.
1463. 642) siehe S. 87 №. 58.
- 1464, 30. Juni. 643) siehe S. 87 №. 60.
- 1464, 23. Juli. 644) siehe S. 87 №. 61.
- 1465, 30. Sept. 645) siehe S. 88. №. 64.
- 1465, 11. Nov. 646) Herzog Ludwig in Baiern erneuert den Juden zu Regensburg den gewöhnlichen Schutzbrief wiederum auf acht Jahre.
Gemeiner III, 415.
- 1466, 14. Nov. 647) siehe S. 89 №. 75.
1466. 648) Der Rath zu Regensburg erlässt auf Veranlassung des Bischofs Heinrich eine Verordnung, die den Juden untersagt, sich Kelche, Messbücher, Sacramentsbüchsen und andere Kirchengeräthschaften zum Unterpfande bestellen zu lassen und Geld darauf zu leihen.
Gemeiner III, 414.
- 1470, 4. Oct. 649) siehe S. 92 №. 91.
- 1472, 1. Juni. 650) siehe S. 93 №. 93.
- 1472, 15. Sept. 651) siehe S. 93 №. 94.
- 1473, 15. Oct. 652) Der Judenmeister Leb in Regensburg schwört eine Urfehde, nachdem er wegen unbilliger Neuerungen, die er dem Rathe der Stadt und der Jüdischheit aufgetragen und gethan hatte, in Verhaft gekommen war.
Gemeiner III, 528.
1473. 653) Der Rath zu Nürnberg versucht, es beim Kaiser zu erlangen, dass er die in Nürnberg angesessenen Juden ausschaffen dürfe.
Würfel a. a. O. S. 83.
1473. 654) Freilassung mehrerer Juden in Regensburg, welche theils wegen ihrer Weigerung, die Reichsanlagen zu bezahlen, theils weil sie viele fremde und vorzüglich böhmische Juden ohne Vorwissen des Rathes unter sich

aufgenommen hatten, in strenge Haft gekommen und längere Zeit darin geblieben waren, nachdem ein jeder derselben mit 200 Fl. Bürgschaft bestellt hatte.

Gemeiner III, 528. Vielleicht gehörte zu den damals Verhafteten auch R. Israel aus Brünn, der in seinem Rabbinatsgutachten §. 268 sagt, dass er 13 Tage lang im Gefängnisse gesessen habe und erst, nachdem er Bürgschaft für Leib und Gut gestellt hatte, aus demselben entlassen worden sei.

655) siehe S. 93 №. 96.

1474
12. u. 16. März.
1474, 18. März
u. 28. Mai
Prag.

656) Schreiben des Königs Wladislaus von Böhmen an den Rath zu Regensburg als Fürsprache für den eingekerkerten R. Israel von Brünn, seinen Kammerknecht.

Gemeiner III, 532, woraus es Train a. a. O. S. 100 und hieraus nebst vielen anderen R. Israel aus Brünn betreffenden Angaben wiederum Carmoly in Steins Freitagabend 1859, 146 entlehnt hat.

657) Herzog Ludwig in Baiern beauftragt den Bischof Heinrich zu Regensburg, die dortigen Juden anzuhalten, dass sie die Predigten des Bruders Peter Schwarz vom Predigerorden anhören.

1474, 4. April
Landshut.

Gemeiner III, 531. Vergl. Aretin a. a. O. S. 36.

658) Der seiner Gefangenschaft entlassene Judenmeister Israel von Brünn zu Regensburg stellt dem dortigen Rathe eine Urfehde aus wegen erlittener Haft.

Gemeiner III, 533. Diese Entlassung muss von der früher erwähnten (siehe No. 654 Anm.) verschieden sein, weil R. Israel in dem dort erwähnten RGA sagt, dass er am Sabbath Toldoth seiner Haft entlassen worden sei, welche Angabe mit dem 16. April nicht stimmt.

659) siehe S. 93 №. 97.

1474, 17. Sept.

660) Der Judenschaft zu Regensburg wird wie das ganze folgende Jahr hindurch Hausarrest verkündet und die Judenstadt gesperrt, weil sie die Reichsanlage zur Bestreitung der Kriegskosten gegen den Herzog von Burgund zu bezahlen sich weigerte.

1474.

Gemeiner III, 528, Anm. 1045.

661) siehe S. 93 №. 98.

1475, 29. Jan.

662) siehe S. 94 №. 100.

1475, 12. Aug.

663) Die Judenschaft in Regensburg macht dem Statthalter des dortigen Bischofs eine Vorstellung, dass

1475, 8. Nov.

sie die vom Kaiser von ihr als Kriegsanlage geforderte Summe von 4000 Gulden nicht zu zahlen im Stande sei.

Gemeiner III, 547.

1475. 664) Bischof Philipp zu Bamberg vertreibt die Juden aus Bamberg.

Beck a. a. O. IV, 27.

1476, 10. Mai. 665) siehe S. 94 №. 101.

1476, 14. Juli. 666) siehe S. 94 №. 102.

1476, 12. Sept. 667) siehe S. 54 №. 103.

1477. 668) Die Regensburger Juden suchen beim Kaiser Friedrich III. in Linz zu beweisen, dass bereits in vorchristlicher Zeit Juden in Regensburg ansässig gewesen.

Hofmanni Tract. de Ratisbona metropoli Bojoariae et subita ibidem Judaeorum praescriptione. Vergl. jedoch Aretin a. a. O. S. 7.

- 1478, 22. Febr. 669) Sebastian v. d. Albin, Ritter und Marschalk zu Passau, richtet an den Schultheissen zu Regensburg ein Schreiben wegen des dortigen Juden Suttel, der im Verdachte stand, ein geraubtes Sacrament gekauft zu haben.

Gemeiner III, 603. Vergl. Aretin a. a. O. S. 38.

1478, 22. Febr. 670) siehe S. 96 №. 110.

1478, 18. Mai. 671) siehe S. 96 №. 114.

1478, 17. Juli. 672) siehe S. 97 №. 115.

1478. 673) Die Juden zu Nürnberg müssen auf dem Spital-Kirchhofe die Predigten des Prediger-Mönches Schwarz anhören.

Würfel a. a. O. S. 96.

1480, 17. Juni. 674) siehe S. 97 №. 116.

1480, 17. Juli. 675) siehe S. 97 №. 117.

- 1480, 4. Sept. 676) Die ihrer Haft entlassenen 17 Juden zu Regensburg fertigen eine Urfehde aus, ihre Haft nicht zu rächen, desgleichen eine Verschreibung, dass sie dem der Stadt Regensburg im Namen des Kaisers gethanen Gelübde nachkommen und vor Bezahlung der 10,000 Fl. sich mit ihrem Leibe und Gute aus der Stadt nicht entfernen wollen.

Gemeiner III, 641.

- 677) Die Nürnberger Juden weigern sich, die neue Reformation der Stadt Nürnberg anzunehmen. 1480. ✓
 Würfel a. a. O. S. 33 und 96.
- 678) siehe S. 97 №. 118. 1481, 15. Juli.
- 679) siehe S. 97 №. 119. 1484, 15. Dec.
- 680) Der Rath von Nürnberg lässt die dortigen Juden, welche es unterlassen hatten, bei der Anwesenheit des Kaisers die Betten für den Hof nach der Reichsburg zu liefern, wissen, dass, wenn sie die Reichsburg nicht mit Bett-Gewand nothdürftig versehen würden, er die Betten kaufen und die Erstattung der Kosten sogleich von den Juden einfordern lassen würde. 1485.
 Würfel a. a. O. S. 52 §. 7.
- 681) Herzog Albrecht von Baiern erklärt bei den Unterhandlungen mit dem Rathe zu Regensburg, dass er nichts dagegen habe, wie hoch jener auch die Juden besteuere, „damit man die dest eher vertreiben möcht.“ 1486. ✓
 Gemeiner III, 734.
- 682) siehe S. 98 №. 123. 1487, 28. Mai.
- 683) siehe S. 99 №. 124. 1487, 6. Aug.
- 684) siehe S. 99 №. 125. 1487, 7. Aug.
- 685) siehe S. 99 №. 126. 1487, 22. Nov.
- 686) siehe S. 99 №. 127. 1487, 14. Dec.
- 687) Die neun in Hammelberg wohnhaften Juden beginnen den Bau einer Synagoge. 1487.
 Beck a. a. O. IV, 27.
- 688) Die Juden in Regensburg werden verpflichtet, bei ausbrechendem Feuer 20 Mann und 20 Spritzen zum Feuer zu schicken. 1490.
 Gemeiner III, 781.
- 689) Bischof Heinrich III. von Bamberg verfügt in einer 1491, 19. Mai.
 zu Bamberg gehaltenen Synode, dass die Juden sich durch gewisse Abzeichen von den Christen unterscheiden sollen, keine christlichen Dienstboten halten und nichts vornehmen dürfen, was sie aus Geringschätzung gegen die Christen unternehmen könnten.
 Ussermann episcopatus Bambergensis sub sede apostolica p. 211.

- 1491, 4. Aug. 690) König Maximilian I. beurkundet, dass die Judenschaft zu Rotenburg an der Tauber an den auf dem Nürnberger Reichstage gemachten Aufschlag 200 Fl. rhein. entrichtet hat. .
Lichnowsky Reg. VIII, No. 1599.
- 1492, 2. Juli. 691) Herzogliche Abgeordnete begehren in Regensburg, das aus fürstlicher Obrigkeit fließende Geleitsrecht gegen Christen und Juden zu handhaben.
Gemeiner III, 797.
- 1495, 28. Juli 692) König Maximilian I erteilt den Regensburger Juden ein Privilegium.
Worms.
Gemeiner III. 850.
- 1497, 3. Oct. 693) Derselbe erlässt an die Hochmeister und Gemeinden der Jüdischheit in den Städten Regensburg, Worms, Nürnberg, Frankfurt, Ulm, Rotenburg an der Tauber und in mehreren anderen Reichsstädten ein Ausschreiben zur Zahlung des gemeinen Pfennigs.
Innsprugg.
Gemeiner IV, 15.
- 1498, 5. Juli 694) Derselbe gebietet auf Ansuchen des Rathes in Nürnberg den dortigen Juden, aus der Stadt und deren Gebiete auf Zeit und Ziel, die ihnen der Rath bestimmen würde, mit ihrer fahrenden Habe zu ziehen.
Fugger Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich S. 1180 und Wagenseil de civitate Norimbergensi p. 69.
- 1498, 5. Juli 695) Derselbe theilt dem Schultheissen von Nürnberg den an die dortigen Juden erlassenen Befehl mit und beauftragt ihn, die Häuser, die Synagoge und andere liegenden Güter der Juden wie auch deren Leichenhof als königliche Kammergüter in seinem Namen anzunehmen.
Freyburg in Prissgaw.
Würfel a. a. O. S. 149.
- 1498, 7. Juli 696) Derselbe befiehlt dem Rathe zu Nürnberg, dem dortigen Schultheissen bei der Annahme der Häuser, der Synagoge und des Leichenhofes der Juden Beistand zu leisten, falls derselbe hierbei von irgend Jemandem geirrt oder verhindert werden sollte.
Freiburg in brissgaw.
Würfel a. a. O. S. 151.
- 1498, 21. Juli 697) Derselbe befiehlt dem Rathe zu Nürnberg, die dortige Judenschaft, weil sich dieselbe über die Anzahl, auf welche die Stadt gefreit worden sei, bedeutend

vermehrt, die Bürger durch deren wucherliche Händel und betrügliche Verschreibungen in Schulden gerathen seien und, wenn hierin keine Aenderung geschehe, noch mehr herabkommen würden und weil mehrere verlaufene Personen in ihrer Bosheit von den Juden bestärkt worden seien, wodurch Diebstähle und andere böse Händel erfolgt wären, mit ihrer fahrenden Habe innerhalb einer zu bestimmenden Frist aus der Stadt zu treiben und die Häuser der Juden nebst ihrer Synagoge und anderen liegenden Gründen wie auch ihren Leichenhof dem Schultheissen zu Nürnberg zu übergeben. Zugleich verfügt der König, dass die Stadt in Zukunft nicht schuldig sein und weder von ihm noch von seinen Nachkommen angehalten werden sollte, bei sich oder in ihrem Gebiete Juden aufzunehmen, und da insbesondere die Handwerker in der Stadt ohne Darlehn von Anderen nicht gut bestehen könnten, so gebe er, damit in Zukunft die wucherlichen Händel vermieden würden, ihr die Gnade, Wechselbänke in Nürnberg errichten, dieselbe mit Amtleuten und Schreibern besetzen und den Bürgern auf Pfand, Bürgschaft und Versicherung gegen einen billigen Zins Geld leihen zu dürfen, dessen Ueberschuss nach Bezahlung der Amtleute zum Nutzen der Stadt verwendet werden sollte. Alle Privilegien, welche die Juden von seinen Vorfahren oder ihm erhalten hätten, sich in Nürnberg aufhalten zu dürfen, sollten hiermit aufgehoben sein und sollte die Stadt von Niemandem wegen Vertreibung der Juden bei einer Pön von 40 Mark löthigen Goldes bekümmert werden dürfen.

Würfel a. a. O. S. 152. Wagenseil a. a. O. giebt fälschlich den 16. Juli als Datum für diese Urkunde an.

- 698) König Maximilian erklärt, dass, nachdem er dem Rathe zu Nürnberg die Ausschaffung der dortigen Juden anbefohlen und letztere sich darin gehorsam erwiesen, dass sie deren Häuser, Synagoge und sonstigen liegenden Gründe dem dortigen Schultheissen überliefert hätten, er alle diese Güter dem Rathe für 8000 Gulden rheinisch käuflich überlassen habe und, nachdem

1498, 26. Juli
Freyburg im
Prissgaw.

sie die vom Kaiser von ihr als Kriegsanlage geforderte Summe von 4000 Gulden nicht zu zahlen im Stande sei.

Gemeiner III, 547.

1475. 664) Bischof Philipp zu Bamberg vertreibt die Juden aus Bamberg.

Beck a. a. O. IV, 27.

1476, 10. Mai. 665) siehe S. 94 №. 101.

1476, 14. Juli. 666) siehe S. 94 №. 102.

1476, 12. Sept. 667) siehe S. 54 №. 103.

1477. 668) Die Regensburger Juden suchen beim Kaiser Friedrich III. in Linz zu beweisen, dass bereits in vorchristlicher Zeit Juden in Regensburg ansässig gewesen.

Hofmanni Tract. de Ratisbona metropoli Bojoariae et subita ibidem Judaeorum praescriptione. Vergl. jedoch Aretin a. a. O. S. 7.

- 1478, 22. Febr. 669) Sebastian v. d. Albin, Ritter und Marschalk zu Passau, richtet an den Schultheissen zu Regensburg ein Schreiben wegen des dortigen Juden Suttel, der im Verdachte stand, ein geraubtes Sacrament gekauft zu haben.

Gemeiner III, 603. Vergl. Aretin a. a. O. S. 38.

1478, 22. Febr. 670) siehe S. 96 №. 110.

1478, 18. Mai. 671) siehe S. 96 №. 114.

1478, 17. Juli. 672) siehe S. 97 №. 115.

1478. 673) Die Juden zu Nürnberg müssen auf dem Spital-Kirchhofe die Predigten des Prediger-Mönches Schwarz anhören.

Würfel a. a. O. S. 96.

1480, 17. Juni. 674) siehe S. 97 №. 116.

1480, 17. Juli. 675) siehe S. 97 №. 117.

- 1480, 4. Sept. 676) Die ihrer Haft entlassenen 17 Juden zu Regensburg fertigen eine Urfehde aus, ihre Haft nicht zu rächen, desgleichen eine Verschreibung, dass sie dem der Stadt Regensburg im Namen des Kaisers gethanen Gelübde nachkommen und vor Bezahlung der 10,000 Fl. sich mit ihrem Leibe und Gute aus der Stadt nicht entfernen wollen.

Gemeiner III, 641.

- 677) Die Nürnberger Juden weigern sich, die neue Reformation der Stadt Nürnberg anzunehmen. 1480. ✓
 Würfel a. a. O. S. 33 und 96.
- 678) siehe S. 97 №. 118. 1481, 15. Juli.
- 679) siehe S. 97 №. 119. 1484, 15. Dec.
- 680) Der Rath von Nürnberg lässt die dortigen Juden, welche es unterlassen hatten, bei der Anwesenheit des Kaisers die Betten für den Hof nach der Reichsburg zu liefern, wissen, dass, wenn sie die Reichsburg nicht mit Bett-Gewand nothdürftig versehen würden, er die Betten kaufen und die Erstattung der Kosten sogleich von den Juden einfordern lassen würde. 1485.
 Würfel a. a. O. S. 52 §. 7.
- 681) Herzog Albrecht von Baiern erklärt bei den Unterhandlungen mit dem Rathe zu Regensburg, dass er nichts dagegen habe, wie hoch jener auch die Juden besteuere, „damit man die dest eher vertreiben möcht.“ 1486. ✓
 Gemeiner III, 734.
- 682) siehe S. 98 №. 123. 1487, 28. Mai.
- 683) siehe S. 99 №. 124. 1487, 6. Aug.
- 684) siehe S. 99 №. 125. 1487, 7. Aug.
- 685) siehe S. 99 №. 126. 1487, 22. Nov.
- 686) siehe S. 99 №. 127. 1487, 14. Dec.
- 687) Die neun in Hammelberg wohnhaften Juden beginnen den Bau einer Synagoge. 1487.
 Beck a. a. O. IV, 27.
- 688) Die Juden in Regensburg werden verpflichtet, bei ausbrechendem Feuer 20 Mann und 20 Spritzen zum Feuer zu schicken. 1490.
 Gemeiner III, 781.
- 689) Bischof Heinrich III. von Bamberg verfügt in einer zu Bamberg gehaltenen Synode, dass die Juden sich durch gewisse Abzeichen von den Christen unterscheiden sollen, keine christlichen Dienstboten halten und nichts vornehmen dürfen, was sie aus Geringschätzung gegen die Christen unternehmen könnten. 1491, 19. Mai.
 Ussermann episcopatus Bambergensis sub sede apostolica p. 211.

er diese Summe von letzterem erhalten, sollte derselbe mit jenen Gütern wie mit seinem Eigenthume verfahren und wolle der König ihn schadlos halten, falls er von Jemandem deshalb in Anspruch genommen werden sollte.

Würfel a. a. O. S. 149.

1498, 26. Juli 699) König Maximilian I. befiehlt dem Schultheissen zu Freyburg im Prissgaw. Nürnberg, dem dortigen Rathe die angenommenen Judengüter auszuliefern, da er sie diesem verkauft und die dafür festgesetzte Summe bereits empfangen habe.

Würfel a. a. O. S. 150.

1498, 1. Nov. 700) Die Schöffen der Stadt Nürnberg begeben sich in die Synagoge, wo die Juden schwören müssen, dass sie innerhalb dreier Monate die Stadt räumen wollen.

Würfel a. a. S. 96.

1498, 6. Nov. 701) Diesen Tag setzt der Rath zu Nürnberg Anfangs zum Auszuge der Juden fest, prolongirt den Termin jedoch auf Bitten der Juden bis zum 2. Febr. und alsdann noch bis zum 10. März 1499.

Würfel a. a. O. S. 84 §. 5.

1498. 702) Der Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Regensburg führt vor dem dortigen Rathe Beschwerde, dass Geistliche und Weltliche das Volk gegen die Judenschaft aufrege und dass der Domprediger sich in der Predigt dahin ausgesprochen habe, dass man die Juden aus Regensburg vertreiben solle.

Gemeiner IV, 27.

1499, 18. Febr. 703) Die Juden in Regensburg reichen auf das Verbot des dortigen Kämmerers, am Sonntag eine Leiche zu bestatten, eine Bittschrift ein.

Gemeiner IV, 34.

1499, 2. März. 704) Der Rath zu Nürnberg bekennt, dass ein dortiger Bürger von ihm das Haus, welches bisher dem Juden Seligmann Sark gehört hatte, nebst Zubehör gekauft habe.

Würfel a. a. O. S. 148.

1499, 9. Dec. 705) Herzog Georg in Baiern beschwert sich bei dem Rathe zu Regensburg über die schlechte Behandlung, die man den dortigen Juden angedeihen lasse und spricht die Befürchtung aus, dass man durch ein

solches Verfahren die Juden aus der Stadt verdrängen und ihn um seinen Zins und seine Gült bringen wolle.

Gemeiner IV, 35.

- 706) König Maximilian verordnet, dass die beiden Häuser und Gärtchen zu Schweinfurt, was man die Judenschule und den Judenkirchhof nannte, der Stadt, der sie jederzeit gehörten, sein und bleiben sollen, dass dies Jnnhaben derselben von Seiten der Juden ihr unschädlich sein und, wofern die Juden über kurz oder lang aus der Stadt ziehen würden, die Stadt befugt sein solle, dieselben wieder in Besitz und Gewalt zu nehmen und zu gebrauchen.

Beck a. a. O. IV, 27.

Nachträge.

- 36a) Die Bürger zu Würzburg versprechen in dem Ver- gleiche mit dem Bischof Jring, sich fortan in die Verhandlungen zwischen dem Bischofe und den Juden durchaus nicht zu mischen. 1261, 7. Oct. Würzburg.
- Jaeger Geschichte Frankenlands III, 425.
- 38a) Bischof Hartmann zu Augsburg überlässt dem dortigen Rathe den Judenschutz käuflich. 1270.
- Stetten Gesch. von Augsburg I, 76.
- 38b) Wernher, Abt des Klosters St. Emmeram zu Regensburg, verkauft den dortigen Juden für 100 Pfd. Regensburger Münze, mit denen er den verpfändeten Zehnten zu Affhausen wieder einlöste, ein Stück Land zum Begräbnissplatze. Um 1279.
- Oefele I, 560. Vergl. jedoch S. 107 No. 19.
- 39a) König Rudolph I erwirbt von dem Bisthume Würzburg die beiden Schlösser Loewenstein und Wolfsölden nebst der Schutzvogtei über die Abtei Murrhard um 11,300 Pfd. Heller, von denen der Bischof 10,000 bei des Königs Juden in Würzburg erheben soll. 1281, 15. Aug.
- Stälin Wirtemberg. Geschichte II, 373. Anm. 4.
- 39b) siehe S. 24 № 150. 1281, 15. Aug.
- 39c) Den Juden zu Augsburg wird eine neue Eidesformel, wie solche damals im Würzburgischen gebräuchlich war, vorgeschrieben. 1285.
- Stetten a. a. O. I, 80.

- 1290, 6. Dec. 42a) Der Rath zu Augsburg gestattet den Juden daselbst, ein besonderes Badehaus für sich allein zu bauen.
Stetten a. a. O. I, 81.
- 1298, 23. Aug. 47a) Die Juden in Augsburg erboten sich aus freien Stücken, für den Schutz, den ihnen der dortige Rath während der durch Rindfleisch veranlassten Unruhen geleistet hatte, innerhalb 4 Jahre auf ihre Kosten eine Mauer von ihrem Kirchhofe bis an den Stadtgraben in der Höhe und Dicke, wie ihnen selbige von den beiden Stadtpflegern angezeigt werden würde, zu bauen und kommen diesem Anerbieten nach.
Adelzreutter P. I. L. XXV. n. 17. Stetten a. a. O. I, 85.
- 1308, 8. Sept. 51a) Dieselben versprechen dem dortigen Rathe wegen des guten Schutzes, den sie unter ihm geniessen, aus Erkenntlichkeit 500 Pfd. Augsburg. Pfenn. in zwei Terminen zu verehren.
Stetten a. a. O. I. 89.
- 1337, 8. Jan. Augsburg 128a) Die kaiserlichen Commissarien verpflichten sich gegen die Stadt Augsburg, die Juden, welche sie auf kaiserlichen Befehl gefangen genommen, (siehe S. 40 №. 111) nicht eher loszulassen, bis dieselben der Stadt ihre sogenannten Trostbriefe herausgegeben oder andere Sicherheit verschafft haben.
Stetten a. a. O. I, 93.
- 1349, 16. Juni. 189a) Ulrich, Schenk von Hochstetten stellt, nachdem ihm von dem Rathe zu Augsburg Zahlung geleistet worden war, einen Verzichtbrief auf 200 Mark Silbers aus, die er auf der dort getödteten Juden Gut von dem Kaiser zu fordern hatte.
Stetten a. a. O. I, 103.
1355. 227a) Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere giebt allen Juden, „von welchen landen oder geginden die sint,“ die sich in seinem baierischen Gebiete aufhalten wollen, Schutz, Schirm und Handelsfreiheit wie anderen Judenbürgern, nur dürfen sie kein Geld leihen „uf dhein blutig gewant, uf dhein naz gewant, noch uf dhein messegewant vnd alle ander gezuge, die zu der heiligen messe gehören.“
Mone Zeitschrift 9, 277.

- 238 a) Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere erklärt, dass er den Juden Godliep wegen der Dienste, die derselbe seinem Hofgesinde geleistet hat und auch ferner leisten wird, in seinen Schirm und zum Arzte angenommen hat und ertheilt ihm die Freiheit, für die Geldgeschäfte, die er neben seiner Praxis macht, so lange er unter dem Pfalzgrafen wohnt, von jedem Schoss befreit zu sein.
Mone Zeitschrift 12, 180. 1362, 27. April
Novo foro.
(Neumarkt
in der
Oberpfalz.)
- 240 a) Peters von Hoheneck Söhne verkaufen mit Einwilligung des Kaisers Karl die von K. Ludwig ihrem Vater versetzte Judengült und Schatzung zu Augsburg (siehe S. 33 №. 63 und 64) an den Rath daselbst um 500 Pfd. Heller.
Stetten a. a. O. I, 107. 1364, 25. April.
- 292 a) Erzbischof Adolf zu Mainz, Bischof zu Speyer, erklärt, dass er, das Kapitel oder wer nach ihnen das Erzstift inne habe, dem Grafen Johann von Schwarzberg, seinem lieben Neffen und Helfer gegen Ludwig Markgrafen zu Meissen, 3500 guter Gulden bezahlen solle, wovon ihm bereits 1500 Gulden an den Juden Moller von Erfurt, gesessen zu Würzburg, abgethan seien.
Michelsen in der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte B. IV, 325. 1377, 8. April
Aschaffenburg.
- 331 a) Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein u. Herzog in Baiern, Nicolaus, Bischof zu Constanz, Johann, Landgraf zum Leuchtenberg und Graf zu Hals, Heinrich von der Tuben und Ulrich von Hohenloh, von K. Wenzel beauftragt, mit den Städten Basel, Augsburg u. s. w. von der Juden wegen zu tädigen, verkünden die Uebereinkunft, welche sie mit denselben getroffen: die Städte entrichten dem König oder wem er es verschafft bis zum 2. Febr. 1388 40,000 Fl. rhein. Verschafft der König das Geld irgend einem Fürsten, Grafen, Herrn oder sonst Jemandem, so sollen die Städte, in welchen dieselben Juden Schulden haben, von diesen gleich so viel austilgen, als die Summe beträgt, welche sie nach dem Ansatz der Städte an die 40,000 Fl. zu zahlen haben. Verschafft es der König Niemandem, so sollen sie ihm gleich

von dem ersten baaren Gelde, das ihnen von den Juden eingeht, an die 40,000 Fl. zu bezahlen anfangen. Ausserdem werden in Betreff der Judenschulden folgende Anordnungen getroffen: die Summen, welche die Juden innerhalb Jahresfrist ausgeliehen haben, erhalten sie ohne Zinsen zurückbezahlt, bei älteren Schulden dagegen werden Hauptgut und ausstehende Zinsen zusammengerechnet und nach Abzug eines Viertels der sich ergebenden Summe über die anderen drei Viertel als über ein neues Hauptgut sichere Pfänder ausgestellt. Zur Berichtigung dieser Angelegenheit werden jeweilen vier Männer niedergesetzt, wovon zwei der Schuldner, zwei die betreffende Stadt stellt; wenn nöthig, nehmen diese noch einen gemeinen Mann; können sie sich über einen solchen nicht vereinigen, so geben Landgraf Hans zum Leuchtenberg und Berchtold Pfinzing, Bürger zu Nürnberg, einen im Namen der Städte. Diese Vereinigung soll geschehen bis zum 24. Aug. 1385, zum Zahlen haben die Schuldner Frist bis zum 2. Febr. 1388, so dass sie jährlich 10 Procent Zins zahlen; die Räthe der Stadt können ihren Bürgern auch über die bestimmte Zeit hinaus Frist geben. Wer sich gegen diese Thäding setzt, gegen den dürfen die Städte einander beholfen sein, auch haben sie das Recht, wenn nach dem gesetzten Ziel die Schulden nicht bezahlt werden, die Pfänder anzugreifen. Ausgenommen von dieser Uebereinkunft sind die von Dinkelsbühl, welche bei derjenigen bleiben, die sie früher für ihre Juden mit dem Könige getroffen. — Ueber diese Uebereinkunft soll mit den Worten, in welchen sie getroffen worden, der König den Städten einen mit seinem Mäjestätsinsiegel versehenen Brief geben, überdies hat er ihnen noch zwei andere auszustellen, deren Wortlaut angegeben wird. Im ersten entsagt er den Städten gegenüber jeglichem Zuspruch um alle das, dessen sie von den Juden bisher genossen haben oder bis zum 2. Febr. 1388 von des Geldes wegen, das sie ihm versprochen haben, geniessen werden und verordnet, dass Juden, welche aus den Städten entweichen, ehe diese das

versprochene Geld ganz entrichtet haben, von den Fürsten oder anderen Städten, zu welchen sie geflüchtet, sollen ausgeliefert werden. Im zweiten ertheilt er den Städten die Freiheit, fürbass mehr Juden in ihre Städte aufzunehmen, also dass sie von dem, was sie vom 2. Febr. 1388 an von denselben geniessen, ihm und dem Reiche das Halbe geben, doch unschädlich den Städten, welche vormals Freiheiten der Juden halben empfangen haben, und den Juden, die vom Reiche versetzt sind. Solche Städte treten dann nach Ablauf ihrer älteren Freiheiten in den Genuss der in diesem Briefe enthaltenen, wenn sie es nicht vorziehen, dieselben schon früher anzunehmen.

Vischer in Forschungen zur Deutschen Geschichte II, 154.

- 332a) K. Wenzel verkündet den Städten Augsburg, Nürnberg, Ulm, Constanz, Esslingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Mühlhausen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Noerdlingen, Rotenburg a. d. Tauber, Gmünd, Hall, Heilbronn, Dinkelsbühl, Windsheim, Weissenburg, Wimpfen, Weinsberg, Giengen, Aalen, Bopfingen, Wyl im Thurgau, Buchhorn und Buchau die der Juden halber getroffene Uebereinkunft.

1385, 2. Juli
Bern (Beraun
in Böhmen?)

Vischer a. a. O. II, 155.

- 335a) Derselbe ertheilt den Städten Constanz, Augsburg, Basel, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Mühlhausen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Noerdlingen, Rotenburg a. d. Tauber, Gmünd, Hall, Heilbronn, Dinkelsbühl, Weissenburg, Wimpfen, Weinsberg, Giengen, Aalen, Bopfingen, Wyl im Thurgau, Buchhorn und Buchau den in der Uebereinkunft von 12. Juni erwähnten Brief, seinen Verzicht auf alle Ansprachen der Juden wegen u. s. w. enthaltend.

1385, 16. Juli
zu Burglins.

Vischer a. a. O. II, 156.

- 335b) Derselbe ertheilt denselben Städten nebst Nürnberg und Windsheim den in der Uebereinkunft vom

1385, 16. Juli
zum
Purgelins.

12. Juni erwähnten Brief, die fernere Aufnahme von Juden betreffend.

Vischer a. a. O.

1385, 15. Oct. 336 a) K. Wenzel weist die in den beiden letzten Nummern zum Burgleins. genannten Städte (nur Rotweil fehlt) an, dem edlen Gerlach von Hohenloh von den 40,000 der Juden wegen versprochenen Gulden 4300 einzuhändigen, worauf er ihnen eine Quittung ausstellen werde.

Vischer a. a. O. II, 158.

1401, 5. Oct. 393 a) Herzog Ludwig, Reichsverweser seines Vaters, des Königs Ruprecht, gestattet der Reichsstadt Windsheim, alle Juden, die sich dort niederlassen wollen, unter folgenden Bedingungen aufzunehmen: 1) Jeder Jude oder jede Jüdin, die zu ihren Tagen kommen (14 resp. 12 Jahre alt werden) müssen jährlich am 6. Januar 1 Fl. in die königl. Kammer bezahlen, wie vor Alters. 2) Das Eigenthum, welches die Juden in Windsheim erwerben und die Steuereinkünfte von denselben will der König Niemandem verschreiben oder verpfänden. 3) Stirbt ein Jude oder zieht er weg, so wird sein Grundvermögen von einem königl. und städtischen Commissär abgeschätzt und binnen Jahresfrist an einen Bürger von Windsheim verkauft und der Erlös dem Juden oder seinen Erben zugestellt. Andere Beschwerden will der König ihnen nicht auferlegen.

Pfälzer Copialbuch in Carlsruhe Fol. 83 nach einer Mittheilung von Mone. — Vergl. S. 57 No. 29.

1401, 5. Oct. 393 b) Derselbe erklärt: König Wenzlaw habe die Reichssteuer, den Judenzins, das Stadt- und Landgericht zu Rothenburg a. d. Tauber den Landgrafen von Leuchtenberg für 8000 Fl. und diese der Stadt Rothenburg um dieselbe Summe verpfändet. Da die Stadt an der Pfandsumme dem Herzog Ludwig 3000 Fl. nachliess, so bestätigt er ihr die Reichspfandschaft von 5000 Fl. mit der Bedingung, dass sie die jährliche Reichssteuer von 400 Fl. fortbezahle und dem König zum Voraus der goldene Opferpfennig der Juden entrichtet werde.

Pfälzer Cop. B. No. 149, b. Fol. 79 nach einer Mittheilung von Mone.

REGESTEN

zur Geschichte der Juden.

III. Unter der Herrschaft des Hauses Habsburg

von dem Regierungsantritte Rudolphs I bis zum Tode Friedrichs III,
von 1273—1493.

Ueber König Rudolph I. siehe oben Seite 9—14, wo noch
(siehe auch S. 211 №. 39 a) auf S. 11 nach №. 67 hinzuzu-
fügen ist:

- 1) König Rudolph I. belobt das von dem Erzbischof ^{1283, im Sept.} Wernher zu Mainz in Betreff der zu Mainz wegen ^{Mainz.} Verdachts, ein Christenkind getödtet zu haben, verbrannten und beraubten Juden erlassene Urtheil und befiehlt, Alles, was man von den Gütern der Juden geraubt hätte, ohne Verzug in die Hände des königl. Fiscalprocurators abzuliefern.
Trithem in Annal. Hirsaug. II, 45 und deutsch bei Schaab, diplomatische Geschichte der Juden in Mainz S. 56.
- 2) Herzog Rudolphs, des Sohnes des Königs, Schied- ^{1291, 17. Aug.} spruch zwischen dem Abt Wilhelm von den Schotten ^{ohne Ort.} und dessen Convent einer- und Niklas Colyn von Hoya, Bürger zu Wien und dessen Gattin Gertrud andererseits wegen einer Bürgschaft bei den Juden zu St. Poelten für Capital und Zinsen unter Verpfändung von Weinbergen zu Döbling, Nussdorf und Neuburg.

Hormayr Geschichte von Wien IX. Reg. 86. — Lichnowsky führt diese Urkunde in seiner Geschichte des Hauses Habsburg II S. CCLXXVI unter den zweifelhaften an, da Herzog Rudolph, Sohn des Königs Rudolph, damals nicht mehr lebte.

- 1292, 16. Sept. Wien. 3) Nachdem Herzog Albrecht dem Juden Isaac von Wien einen Weingarten zu Heckinge und einen Gschritzpaum (sic) in Gegenwart mancher ehrbarer Männer gegeben und derselbe ihn drei Jahre unversprochenlich inne gehabt, verzichtet Albrecht von St. Petronelle zu Gunsten des Juden auf das Anrecht, welches er an den Gschritzpaum vielleicht haben könnte.

Notizenblatt zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 1851, 316.

- 1296, 11. Febr. 4) Herzog Albrecht bestätigt den Wienern (vergl. S. 10 №. 60), dass die Juden von der Verwaltung von Aemtern in Wien ausgeschlossen bleiben sollen.

„Darzu daz wir ervollen dew tail christenliches furstentumes getriwlich. So vertreiben wir di Juden von der pflegenusse der Ampt ze Wiene, darumbe, daz sie vnder den ernen der herschefte oder des offene amptes die Christen nicht beswärren.“ Kurz, Oesterreich unter Ottocar und Albrecht I., Th. II. 35 Anm.

- 1296, 25. Juni Wiene. 5) Leutold von Chunring, Schenk in Oesterreich, verspricht seinem Herrn, dem Herzog Albrecht, seine Juden schadlos zu halten und ihnen zu bezahlen, was er ihnen genommen, nach rechtem Urtheile.

„Ich sol ovch minem herren sein Jvden vnschadhaft machen vnd sol in gelten swaz ich in genomen han vnd swes ich in schvldik beleibe mit rechter raitvnge halbez van sand Merteins tak der schierst chvmet vber ein iar vnd halbez dar nach von der selben ceit vber ein iar wer aber daz die selbn Jvden mir zestrengewelten sein an miner raitvnge so sol min herre einen gemainen man dar zve senden daz mir vnd in reht raitvnge gescheh vnd swa ich die iuden vnchlagaft mach des sol mir min herre gvnnen.“ Lichnowsky a. a. O. II S. CCXXXIX.

Ueber König Albrecht I. siehe oben Seite 17—20, wo noch auf S. 17 nach №. 107 hinzuzufügen ist:

- 1298, 13. Sept. 6) König Albrecht I. verpflichtet sich, den Erzbischof von Mainz als Reichsvizekanzler die von den Juden

zu entrichtenden Abgaben mit sich gemeinschaftlich beziehen zu lassen.

Guden cod. dipl. I, 905 und Schaab a. a. O. S. 66.

- 7) Herzog Rudolph von Oesterreich bestätigt, dass mit seiner Einwilligung Lebmann der Jude und seine Hausfrau Weisel dem Alber von Ruhenstein Getreidegülden zu Wolfpeizzing, die jährlich 40 Muth Weizen und 13 Muth Hafer betragen und die sie von Chalhoh v. Ebersdorf als Satz und Pfand haben, für 300 Pfd. Wiener Pfennige auf zwei Jahre versetzt haben; sollte Lebmann sie dann nicht einlösen können, so sollen von jeder Seite zwei befreundete Schiedsrichter mit einem fünften als Obmann entscheiden; Chalhoh v. Ebersdorf könne sie aber jederzeit um anderes Gut von gleichem Werthe einlösen.

1301, 28. Juni
Wien.

Nach dem Notizenblatte zum Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen 1851, 9.

- 8) Herzog Friedrich von Oesterreich erklärt, dass Lebmann der Jude und seine Frau und Kinder mit Erlaubniss ihres Schutzherrn, des Chalhoh von Eberstorf, dessen Sohne Rudolph von Eberstorf für 300 Pfd. Wiener Pfenn. den ganzen Zehent, den grossen wie den kleinen, zu Pilichdorf, Wentlingen und Perwolfdorf verkauft haben und verleiht demselben Rudolph von Eberstorf den von den Juden aufgegebenen Zehent zu Raheleinstorf.

1307, 5. Febr.
Wien.

Nach dem genannten Notizenblatte a. a. O.

- 9) siehe S. 27 №. 18. 1315, 24. Nov
10) siehe S. 47 №. 158. 1316, 7. Juni.
11) siehe S. 48 №. 160. 1317 ohne Tag.
12) siehe S. 48 №. 162. 1318, 7. Oct.
13) siehe S. 48 №. 163. 1320, 20. Mai.
14) siehe S. 48 №. 164. 1328, 11. Mai.
15) Graf Konr. v. Schowenberg gelobt dem Herzog Otto von Oesterreich, der ihn um 1000 Pfd. Pfenn. und den Schaden, der darauf gegangen, von den Juden lösen soll, wenn dies geschehen, die darüber ausgestellte Handfeste zurückzustellen. 1328, 10. Juni
Wien.
16) siehe S. 43 №. 70 und 71. 1330, 6. Aug.

- 1330, 16. Aug. 17) Herzog Otto bezeugt für sich und seinen Brüder
Basel. Albrecht, dass sie Johann dem Truchsess von Dies-
senhofen 400 Mark Silber schuldig sind, geben ihm
auf diese Summe Pfand und versprechen ihm dazu
jährlich 20 Mark Gelts auf der Juden- oder Christen-
steuer zu Schaffhausen.
- 1330, 6. Sept. 18) Derselbe verpfändet für sich und seinen Bruder
Schaffhausen. Albrecht dem Johann, Truchsessen von Diessenhofen,
jährlich 20 Mark Geldes von der Judensteuer zu
Schaffhausen.
- 1331, 4. Mai. 19) siehe S. 44 №. 77.
- 1331, 12. Juli 20) Die Herzöge Albrecht und Otto verpfänden dem
ohne Ort. Ulrich v. Walsee, Hauptmann in Steyer, für 500 Mark
Silber um seine Dienste die nächste Judensteuer auf
der Steyermark und was fehlen sollte, auf das Ge-
richt und die Vogtei zu Wildony.
- 1331, 13. Sept. 21) Dieselben versprechen, den Brief des Heinrich von
ohne Ort. Chamchberg, den er dem Juden Hoshlein gab, mit
den 50 Mark Silber, die sie ihm für seine Dienste
schuldig sind, lösen zu wollen.
- 1331, 13. Sept. 22) Dieselben versprechen, den Heinrich von Pernharts-
ohne Ort. thal zu seiner Heirath mit der Jungfrau der Nutz-
dorferin mit 200 Pfd. von den Juden zu lösen.
- 1331, 13. Sept. 23) Dieselben versprechen, den Stephan von Meissau
ohne Ort. und seinen Bruder von wegen der 900 Pfd. W. Pf.,
die sie ihnen für ihre Dienste schuldig sind, nächsten
Georgentag sie und ihre Diener von den Juden zu
lösen.
- 1331, ohne Tag 24) Dieselben weisen Ulrich den Lazberg, Schützen-
und Ort. meister, für den Dienst, den er gegen Baiern thun
soll, mit 70 Pfd. W. Pfenn. auf die Jüdin Gutenmann
und den Juden Jeremias an.
- 1331, ohne Tag 25) Dieselben weisen Konrad von Pottendorf und Ulrich
und Ort. den Tursen von Chrumpach für ein Ross und Hengst
um 100 Mark Silber an Herzog Otto, auf die nächste
Judensteuer an.
- 1331, ohne Tag 26) Dieselben weisen den Friedrich den Houzzen, Burg-
Wien. grafen zu Medlich, um seinen Dienst, den er gegen

Baiern mit 3 Helmen thun soll, für 60 Pfd. Wiener Pfenn. auf den Wiener Juden Zathreiser nächste Michaelis auf Abschlag der Judensteuer an; zahlt er nicht, so möge er sich an dessen Gut zu Gumpoltzkirchen und Medlich halten.

- 27) Die Herzöge Albrecht und Otto verpfänden dem Heinrich von Puchaim um den Dienst, den er mit 10 Helmen gegen Baiern thun soll, für 150 Pfd. Wien. Pfenn. die nächste Judensteuer. ^{1331 ohne Tag und Ort.}
- 28) Dieselben bekennen, Jansen dem Tursen v. Raucheneck 300 Pfd. Wiener Pfenn. schuldig zu sein, wofür sie demselben zwei Briefe, einen über 260 und den andern über 40 Pfd. von Pluemen, der Jüdin zu Neunburg, bis künftigen Perhtag (Epiphania) zu lösen versprechen. ^{1335, 24. Aug. Wien.}
- 29) Herzog Otto erlässt der Stadt Graz alle Steuern auf drei Jahre unter der Bedingung, dass sie im ersten Jahre 120 und im dritten Jahre 60 Mark Silber zur Besserung beim Bau der Stadt verwenden solle und befiehlt, dass dazu alle Edlen und Unedlen wie auch die Juden beitragen sollen. ^{1336, 14. Juni Graz.}
Wartinger Graz S. 4.
- 30) Die Herzöge Albrecht und Otto bekennen, Reinprechten von Eberstorf, obersten Kämmerer in Oesterreich, 500 Pfd. Wiener Pfenn. schuldig zu sein und soll er sich von der nächsten Judensteuer diesen Betrag nehmen. ^{1336, 15. Nov. Wien.}
(„wäer aber daz im daz mit chainen sachen von vnsern wegen verczogen wurd, so sol er vnsern Juden, der pesten zehen, dar vmb nöten vnd vahn“ bis sie ihm diese Summe und allen Schaden berichtigt haben.)
- 31) siehe S. 120 №. 134. ^{1338, 22. April.}
- 32) Juden-Ordnung der Herzöge Albrecht und Otto. ^{1338, 20. Juni Wien.}
Rauch script. III, 34 mit dem unrichtigen Datum des 11. Juni. Vergl. Kurz Albrecht IV, II, 193. In Hormayrs Wien III, 181 ist Manches hierüber unrichtig angegeben. Siehe auch Wolf in Steinschneiders hebr. Bibliographie 1860, 18 und 31, woselbst der hebräische Text dieser Urkunde vom 19. Juni (d. i. am Neumondstage des Tamus 5098, da der 20. Juni damals auf einen Sabbath fiel) mitgetheilt ist. In derselben erklären die Wiener Juden, dass sie freiwillig und in

Anerkennung der Gnade, die ihnen die angesehenen Bürger in Wien in ihrer Bedrängnis erwiesen, wie im Vertrauen auf deren fernere Gnade, sich erbieten, den Wiener Bürgern, reichen wie armen, das Pfund Wiener Denare gegen einen Zins von drei Denaren die Woche zu leihen. Im Jahre 1337 wurden nämlich die Juden in Wien und in Neustadt durch Herzog Albrecht und die Grossen gerettet. Siehe Kurz, Albrecht der Lahme 152.

- 1338, 29. Aug. 33) siehe S. 50 №. 177.
- 1338, 14. Sept. 34) Herzog Albrecht verordnet, dass über die zu Judenburg angesessenen Juden der dortige Stadtrichter richten soll.
Bei Lichnowsky III Reg. No. 1169 fehlt das Wort Juden, das nach dem Texte III, 342 zu suppliren ist.
- 1339, 29. Mai 35) Derselbe bewilligt der Jüdin Trehel 28 Pfd. Gelts auf dem Urfar zu Nussdorf an den Wiener Bürger Konrad den Wiltwercher zu verkaufen.
- 1339, 24. Dec. 36) Derselbe erklärt alle Schuldbriefe, die Plume die Jüdin wider Eberhart und Heinrich v. Walsee zu Drosendorf vorbringen könnte, für nichtig, da sie sich mit denselben um alle Gült, die sie und Konrad v. Werd ihr schuldeten, gegen Erlegung von 800 Pfd. Wiener Pfennigen ausgeglichen.
- 1340, 21. Dec. 37) Derselbe ledigt Reinprechten von Eberstorf, Kämmerer in Oesterreich, und seinen Sohn Chadolt von allen jenen Gültten, die sie Moerlin der Jüdin für die jungen Stubenberger zu ledigen verheissen haben.
- 1341, 15. März 38) Abt Otto von Zwettel bezeugt für sich und seinen Convent, dass Herzog Albrecht um 100 Pfd. sie von dem Juden Aron in Wien geledigt, ferner um 60 Pfd. Wiener Pfenn. von ebendenselben und dazu um 40 Pfd. Pfenn., um die er sie ebenfalls von Aron gelöst.
- 1342, 10. Jan. 39) Graf Johann von Hals bezeugt, dass Herzog Albrecht ihn aller Gült ledig gelassen, die er des Herzogs Juden schuldig gewesen.
- 1345, 18. Juni 40) Herzog Albrecht bestätigt dem Stift Zwettl die Güter in Friedreichs, welche dasselbe von den Juden mit Bewilligung Bruno Sazzers, der sie diesen verpfändete, eingelöst hatte.

Link Ann. Cl. Vall. I, 728.

- 41) Herzog Albrechts Schirm- und Gewährbrief auf 1347, 19. Febr. Wien.
seinen Forstmeister Wernher als Käufer von 17 Eimer
und $\frac{1}{4}$ Wein Bergrechts zu Paumgarten und 18 Schil-
ling Pfenn. Gelts weniger 3 Pfenn. von dem Juden
Marusch, Merleins Sohn.
- 42) siehe S. 47 №. 154. 1347, 9. Juni.
- 43) König Karl IV. erlaubt, dass die Juden beiderlei 1348, 8. März
Geschlechts in der neuen Stadt zu Prag für sich
Wohnungen bauen mögen und nimmt sie in seinen
königlichen Schutz. Prague.
Pelzel Gesch. Karls IV. I, 202.
- 44) Derselbe ertheilt den neuen Einwohnern von Prag, 1348, 8. März
Christen und Juden, einen Gnadenbrief und spricht
sie auf 12 Jahre von allen Abgaben und Steuern frei. Prague.
Pelzel a. a. O.
- 45) Derselbe bestätigt dem Herzog Albrecht von Oester- 1348, 26. Mai
reich und seinen Söhnen Rudolph und Friedrich alle
Rechte, Gnaden und Freiheiten, die ihre Städte und
Gerichte haben, auch in Betreff der Juden. Brünn.
Schroetter Abhandlungen II, 261. Vergl. Wolf a. a. O.
1860, 73.
- 46) Derselbe bestätigt demselben und dessen genannten 1348, 26. Mai
Söhnen alle ihre Rechte und Freiheiten, auch in Be-
treff der Juden. Brünn.
Du Mont T. I. P. II p. 247. Steyerer. com. add. 148. Kurz,
Oesterreich unter Albrecht dem Lahmen S. 254.
- 47) Derselbe verpfändet demselben die Städte und 1348, 26. Mai
Festungen Breisach, Neuburg, Schaffhausen und
Rheinfelden nebst Gülten und Judensteuern. Brünn.
Kurz a. a. O. S. 361.
- 48) Derselbe verbietet den Ulmer Juden, die auf den 1348, 1. Aug.
österreichischen Herrschaften Schelchingen und
Ehingen wohnhaften Juden zu schätzen und zu
besteuern. Linz.
- 49) Herzog Albrecht gelobt den durch seine Schwester 1349, 3. Aug.
Agnes, weil. Königin von Hungarn, zwischen ihm
und den Bürgern von Schaffhausen gefällten Spruch
wegen des Gutes, das die Juden in letzterer Stadt
hinter sich gelassen, stet zu haben. Puchhartstorf. ✓
Schweizerischer Geschichtsforscher VI, 94.

- 1351, 2. Mai 50) König Karl IV. erklärt dem Herzog Albrecht, dass
Budweis. alle seine Edelleute, Bürger u. s. w. in Schwaben, im
Elsass und Sundgau aller Geldschuld ledig sein sollen,
die sie seinen und des Reichs Juden schulden.
- 1352, 21. Jan. 51) Herzog Albrecht beschirmt Otto von Meissau wegen
Wien. einiger von David dem Steuz, Juden zu Wien, er-
kauften Güter zu Nussdorf, die letzterem von Kuni-
gunden, der Wittwe Ottens von Wulczendorf, verfal-
len waren.
- 1352, 1. Sept. 52) Rudolf Brun, Ritter, Bürgermeister, Rath und Bürger
ohne Ort. der Stadt Zürich bezeugen, dass Markgraf Ludwig
von Brandenburg sie mit Herzog Albrecht um allen
Krieg und alle Anläufe u. s. w. freundlich vereint
habe und geloben unter Anderem, auch die Schulden
an Juden und Gowertschen zu berichtigen.
Tschudi I, 416. Die gleichen Verschreibungen der Stadt Lucern
— derer von Uri, Schwitz und Unterwalden — dann Zug und
Glarus d. eod. dat. bei Tschudi I, 417. angeführt. Nach Lich-
nowsky III Reg. 1599 verglichen mit Text S. 286.
- 1356, 19. Nov. 53) Herzog Albrecht bezeugt, dass sein Kämmerer An-
Wien. dreas vom Juden Stewzzlain und Heinrich dem Schuch-
ler von Haimburg mit seinem Willen um 250 Pfd.
Wiener Pfenn. die verpfändeten jährlichen 25 Pfd.
abgelöst habe.
Diplom. Alb. II, p. 104.
- 1357, 2. Mai 54) Die Brüder Ulrich v. Walsee, Hauptmann in Steyer,
ohne Ort. und Friedrich nehmen von Herzog Albrecht und
seinen Söhnen „Geschäft wegen“ Häslein, Velchlein,
Yzzerlein und Freudmann Gebrüder, die Juden, mit
Verwandten und Gesinde in ihren Schutz, ohne sie
zu etwas Anderem zu nöthigen, als zu den 50 Gulden,
die alle Juden in Steyer zahlen; was sie ans Truchsess-
Amt geben müssen, ist besonders.
- 1358, 6. Mai 55) Herzog Albrecht verpfändet den Getreide-Zehent zu
Wien. Schönstein und zu Lichtenwart, den Meister Muschen
und Judmann, der Wiener Jude, von Rewitz Haun-
velder hatte und der nun gelöst ist, von Neuem um
120 Pfd. Wiener Pfenn. an Michael den Kaufmann,
Bürger zu Feldsparg.
Dipl. Alb. II, p. 140.

- 56) Herzog Albrechts Spruchbrief zwischen Meinhard und Heinrich, Grafen von Goerz, an einem und dem Juden Häslein von Judenburg am andern Theil wegen 1800 Mark Agl. Pfenn. 1358, 19. Juni Linz.
- 57) Herzog Rudolph verspricht, die Grafen Meinhard und Heinrich von Goerz unter Anderem zu lösen von Isserlein, seinem Juden zu Marchburg, um siebenthalbhundert Pfd. Wiener Pfenn. bis künftigen Michaelis. 1359, 9. Aug. Wien.
- 58) Derselbe befreit die Bürger der Stadt Enns von dem Ueberzins und Bürgerrecht, die sie an Auswärtige oder an Juden zu entrichten haben. 1360, 20. Aug. Wien.
Kurz Oesterreich unter Herzog Rudolph S. 347.
- 59) Kaiser Karl IV. belehnt Herzog Rudolph und seine Brüder mit dem Rechte, in ihren Ländern, in Schwaben und im Elsass Juden haben zu dürfen. 1360, 13. Dec. Nürnberg.
Glafey anecdota 494. Vergl. Schroetter Abhandl. IV, 138 not. c. Stälin Wirt. Gesch. 3, 271 und Wolf a. a. O. 1860, 74.
- 60) Derselbe erklärt als König von Böhmen, ohne Einwilligung Herzog Rudolphs und seiner Brüder die aus ihren Ländern nach Böhmen ziehenden Juden nicht aufnehmen zu wollen. 1360, 13. Dec. Nürnberg.
Steyerer Com. pro hist. Alber. add. 314. Glafey Diplomat. 494. Schroetter a. a. O. IV, 145 not. c. und Wolf a. a. O.
- 61) Herzog Rudolph gelobt für sich und seine Brüder dem Kaiser Karl IV. und dessen Bruder, Markgrafen Johann von Mähren, keinen Juden aus ihren Ländern ohne derselben Einwilligung aufzunehmen und zu schirmen. 1360, 13. Dec. Nürnberg.
Archiv für Geschichte X, 624.
- 62) Kaiser Karl IV. bestätigt den Städten und Gerichten der gedachten Herzöge wie auch den Juden derselben die alt hergebrachten Freiheiten. 1360, 17. Dec. Nürnberg.
Glafey anecdot. p. 501.
- 63) Herzog Rudolph bestimmt für die Stadt Wien wegen Aufhebung der Steuerbefreiungen und aller Gerichtsbarkeiten mit Ausnahme des Hof-, Stadt-, Münz- und Judengerichts. 1361, 20. Juli Wien.
Kurz Rudolph IV, 369. Hormayr, Wien V Urkb. 38.

- 1361, 11. Oct. 64) Graf Ulrich von Schowenberg quittirt für sich und
Goerz. seinen Bruder, den Grafen Heinrich, dem Herzog Rudolph und dessen Bruder die Dienstforderungen bis auf 4400 Pfd. Wien. Pfenn. und 1200 Pfd. Wien. Pfenn., um welche letztere Summe sie der Herzog von Musch, dem Juden in Berchtolsdorf, lösen soll.
Kurz Rudolph IV, 146 Extr.
- 1362, 8. Jan. 65) Herzog Rudolph gelobt, Jans von Smyda, welcher
Wien. von dem Juden Steuzzen von Wien einen von den Stoytzendorfer diesem verstandenen Hof zu obern Grabarn gekauft, bei diesem Kaufe zu schützen.
- 1362, 11. Febr. 66) Derselbe spricht Anna, Peters von Liebenberg Wittwe,
Salzburg. und ihre Söhne wie ihre Bürgen von einer Schuld von 450 Gulden los, die sie Heslein dem Juden von Friesach schuldig, dessen Gut, da er ohne des Herzogs Willen von ihm gefahren, demselben verfallen.
- 1362, 3. März 67) Derselbe beurkundet, dass das Geld, welches Graf
Wien. Meinhard von Goerz oder etwa Graf Heinrich, dessen Bruder, Heslein dem Juden schuldig sind (der ohne des Herzogs Wissen und Willen hinter den Erzbischof von Salzburg gefahren „vnd darumb vns alle sein hab veruallen“) gänzlich absein und alle Briefe hierüber todt sein sollen.
- 1362, 21. Mai 68) Derselbe sagt Niklas, Grafen von Halbenrayn, welcher
Wien. der Jüdin Golda 360 Gulden schuldig, dieser Schuld ledig und los, „wand er sich darumb mit vns bericht“ und tödtet die diesfälligen Briefe.
- 1362, 3. Juli 69) Erzherzog Rudolph verleiht den Brüdern Ulrich und
Presburg. Herrman, Grafen von Cily, für ihre treuen Dienste den Juden Hatschym mit Frau und Sohn, so lange diese leben.
- 1363, 7. Juni 70) Lehenrevers Graf Niklasens von Marteinsdorf auf
Wien. Herzog Rudolph um die Veste Gnandorf, da ihm der Herzog behilflich gewesen, sie von den Juden zu lösen, nachdem sie ihm von seinem Ohm Niklas von Keyow erblich zugefallen.
- 1364, 12. Jan. 71) Kathrey von Böhmen, Herzogin von Oesterreich,
Wien. schreibt an den Grafen Meinhard von Goerz, der Jüdin Minczen, Tochter Scharlantens von Sibetant,

zur Einbringung ihrer Schulden zu helfen und ihr seinen Geleitsbrief zu geben.

- 72) Herzog Rudolph entscheidet nach Rath der jüdischen Meister in dem Streit der beiden Juden Muschen Isserleins Enkel von Marchburg und dessen Schwager Hakkym von Graz wegen der Erbschaft Isserleins. 1364, 12. März Wien.
- 73) Derselbe bewilligt, dass Ulrich Schänk von Sebarn vom Juden Struzzel das demselben von Albrecht dem Hohensteiner verpfändete Haus Sebarn löse. 1364, 23. Mai Wien.
- 74) Bruder Stephan, Meister und die Sammung des Hauses zum h. Geist in Wien, welches Herzog Rudolph von einer Judenschuld von 140 Pfd. Wiener Pfenn. erledigte, geloben eine jährliche Gabe nach St. Stephan und dem Herzog einen Jahrestag zu begehren. 1364, 6. Juli Wien.
- 75) Herzog Rudolph bestätigt dem Stifte Klosterneuburg den Kauf eines Hofes zu Pirwem von Heblein dem Juden von Lengenpach, dem er von Ulrich dem Newnhofer „verstanden.“ 1365, 19. Jan. Wien.
Fischer, Klosterneuburg 390.
- 76) Friedr. Wolfsauer verheisst dem Herzog Rudolph und dessen Brüdern in den nächsten Kriegen zu dienen, weil ihn der Herzog mit 600 Gulden von Muschen dem Juden, Izzerleins Enkel von Marchburg, gelöst. 1365, 8. April Wien.
- 77) Kaiser Karl IV. ertheilt wiederholt den Herzögen Albrecht und Leupolt von Oesterreich das Recht über die Juden in ihren Landen. 1366, 8. Mai Wien.
Schroetter Abhandlungen I, 170 und IV, 137.
- 78) Die Herzöge Albrecht und Leupolt verpfänden Leutold von Stadegg, Landmarschallen in Oesterreich, den Markt zu Vellenpach um 700 Pfd. Wien. Pfenn., die er ihretwegen Muschen von Marchburg, Katschims Bruder, und Mändlein von Graz, den Juden, für die Schänken von Osterwitz gegeben. 1366, 25. Juni Wien.
- 79) Herzog Albrecht bewilligt den Juden Jona und Isserl von Neunburg, sich alles Guts der flüchtigen Juden Musch von Marchburg und seines Bruders Chatsim zu unterziehen. 1367, 3. Febr. Wien.

- 1367, 11. Febr. 80) Hermann Schänk von Osterwicz quittirt für sich
Wien. und seinen Bruder Niklas den Herzögen Albrecht und Leupolt über 2983 Gl. an der Schuld von 6000 Gl., um welchen Betrag sie Herzog Rudolph wegen der von ihnen gefangenen Venezianer von den Juden zu lösen versprochen.
- 1367, 9. April 81) Herzog Albrecht fällt den Spruch, dass es wegen
Wien. der Geldschuld der flüchtigen Juden Chatschym und Muschen bei der Entscheidung des Grafen Ulrich von Cily und Isserleins von Korneuburg zu verbleiben habe.
- 1367, 20. Mai 82) Derselbe vernichtet den Schuldbrief des Otto Gibler
Wien. von Marchpurg auf den flüchtigen Juden Muschen um 13 Gl. und $\frac{1}{2}$ Pfd. Wiener Pfenn.
- 1367, 16. Juni 83) Die Herzöge Albrecht und Leupold einigen sich mit
Wien. ihrem Judenmeister Baruch zu Wien und anderen Juden über die Bürgschaft von 20,000 Gulden, die letztere für die flüchtigen Juden Muschen und Chatschim geleistet.
- 1367, 23. Juli 84) Herzog Albrecht spricht Friedrich v. Topplach sammt
Graz. seinen Bürgen von aller Geldschuld an die flüchtigen Juden Musch und Chadgim von Cily los, da Haug von Tybein ihn für Friedrich seinen Diener bezahlt.
- 1367, 12. Oct. 85) Derselbe erklärt in seinem und seines Bruders Leu-
Wien. pold Namen, dass er dem Abt Konrad zu St. Paul versprochen habe, den Schaden zu übernehmen, den derselbe bei Entlehnung des Geldes von Juden behufs der Einlösung der ihm verliehenen, von den Herzögen verpfändeten Veste Mährenberg erleiden werde.
- 1368, 12. Febr. 86) Die Herzöge Albrecht und Leupolt von Oesterreich
schliessen mit Ludwig, Bischof von Bamberg, einen Vertrag, nach welchem ihr Landeshauptmann zu Kaernten des Bischofs und seines Gotteshauses Leuten, sie mögen Christen oder Juden sein, beistehen soll, dass sie von ihren Schuldnern befriedigt werden.
- Kurz, Albrecht III. Th. I, 211.
- 1368, 12. März 87) Herzog Albrecht befiehlt, dass weder ein Wiener
Wien. Bürger noch ein Fremder oder Jude Gold oder Silber

kaufen oder verwechseln soll, sondern einzig der herzogl. Kämmerer und die Hausgenossen.

Rauch III, 101. Chmel Geschichtsforscher I, 473. Vergl. Kurz, Albrecht IV. Th. II, 194.

- 88) Herzog Albrecht verheisst, Johann den Tursen zu 1368, 15. April
Rauheneck bis nächste Weihnachten von der Geld-
schuld von 125 Pfd. Wiener Pfenn. an den Juden
Laubmann von der Neustadt zu ledigen. Wien.
- 89) Die Herzöge Albrecht und Leupolt bekennen, dass 1368, 22. April
sie Rudolphen von Wallsee von Enns 200 Pfd. geben
sollen, wofür sie ihn mit seinen Genossen Simon dem
Fenken und Otakar von Wolfstein von dem Juden
Baruch zu Linz um 210 Pfd. geledigt. Wien.
Notizenblatt zum Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen
1851, 366.
- 90) Schuldbrief derselben an des Juden Hennleins Sohn 1368, 24. April
von Neuenburg für 3000 Gl. in viererlei Münze,
ungar., böhmisch, Judenburger und Ducaten und
700 Pfd. Wiener Pfenn. binnen Jahresfrist zu zahlen
mit Bürgschaft. Wien.
- 91) Fritzel v. Mangesburg und Niklas v. Gallenberg 1368, 5. Sept.
geben den genannten Herzögen die Mauth in meh-
reren Ortschaften, da die Herzöge Fritzel um 200 M.
Schilling Pfenn. von einigen ihrer Juden und Niklas
um 1700 Gulden von Chadgim und Musch, den Juden
von Cili, geledigt. Wien.
- 92) Herzog Albrecht tödtet den Schuldbrief Johannes 1368, 13. Oct.
des Tursen von Rauheneck für den Juden Leubmann
von Neustadt über 125 Pfd. Wiener Pfenn. Wien.
- 93) Derselbe tödtet fünf Schuldbriefe seines Hofmarschalls 1369, 18. Jan.
Hanns Kneusser, zusammen über 490 Pfd. Wiener
Pfenn, auf die Juden Musch von Berchtoldsdorf und
Judmann zu Wien, da er ihn für seine treuen Dienste
darum geledigt. Wien.
- 94) Derselbe bewilligt, dass Friedrich von Walsee von 1370, 21. Juni
Drosendorf alle seine Güter an Heinrich von Walsee
und seine Brüder und seinen Vetter Ulrich verkaufe,
um durch die Kaufsumme seiner Schulden gegen die
Juden entledigt zu werden. Wien.

- 1370, 17. Nov. 95) Die Herzöge Albrecht und Leupold zählen Katharina
St. Veit. v. Lichtenstein von der für Chol v. Seldenhofen gegen
die Juden Musch und Chadgim von Cili verbürgten
Schuld von 2800 Gl. los, worüber Herzog Albrecht
weiland Chols Brief getödtet.
1370. 96) Dieselben lassen nach geheimer Verabredung sämt-
liche Juden in Oesterreich fangen und ihrer ge-
samten Habe berauben.
Pez II, 383. Vergl. mein Emek habbacha Anm. 210. Kurz,
Albrecht III, I, 69 und Lichnowsky IV, 138.
- 1371, 1. Jan. 97) Herzog Albrecht bewilligt dem Juden Isserlein zu
Wien. Neuenburg das Haus der Juden, Brüder Musch und
Katschim zu Wien, einzunehmen.
- 1371, 22. April 98) Derselbe verbietet auf Bitte der Bürgerschaft den
Wien. Juden zu Steier, mit Wein und Getreide Handel zu
treiben, auch sollen sie nur in dem früher von ihnen
besessenen Hause wohnen. Wäre ihnen dies zu klein,
so sollen sie ein anderes daran oder nahe dabei kaufen,
doch nicht mitten in der Stadt, damit die Bürger sie
im Nothfalle schützen könnten.
Preuenhuber 58.
- 1371, 25. Juni 99) David der Stewzz, der Jud zu Wien, Haennleins Sun
Wien. von Newnburch, verkauft an Herrn Reynhardt von
Wehingen, Hofmeister des Herzogs Leupolt von
Oesterreich, die Veste zu Tulbingen nebst den Dör-
fern Lützelwerde und Nutzingen um 1300 Pfd. Wien.
Pfennige.
- 1371, 11. Aug. 100) Herzog Albrecht belehnt die Brüder Wolfgang, Ulrich
Wien. und Hans v. Dachsberg mit verschiedenen Gütern,
die Wolfgang und Hans Gebrüder die Strewn und
der Jude David Steuzz an die Dachsberger verkauft.
- 1372, 20. Juni 101) Derselbe nimmt das Gut Ratschach, welches die
Wien. Brüder Heinrich und Leupolt die Gonnowitzler von
dem Juden Mosch, Izzerleins Enkel von Marburg,
erkauft haben, in seinen Schutz.
1372. 102) Herzog Leopold giebt eine Verordnung über die
Juden in Graz.
Polsterer: Graz und seine Umgebungen S. 20 f. angeführt
von Grave in Wertheimers Jahrbuch V, 5.

- 103) Herzog Albrecht bestimmt, dass seine Juden, „die mit eigem Rukch ze wienne sezzhaft sind,“ weder von dem von ihnen angebauten noch von dem von ihnen als Schuld angenommenen Weine zu bezahlen brauchen, wohl aber andere Juden. 1374, 27. Sept.
Wien.
Hormayr, Gesch. von Wien VIII Urkb. S. 196. Vergl. Wolf a. a. O. 1860, 31.
- 104) Kaiser Karl IV. schreibt an die Stadt Basel, von den dortigen Juden keine Geldsteuer zu fordern, weil er sie dem Herzog Leopold von Oesterreich, Landvogten im Oberelsass, überlassen habe. 1374, 25. Nov.
Frankf. a. M.
Pelzel Gesch. Karls IV, II, 884.
- 105) Jörg der Häusler und Marichart sein Sohn erklären „vor rechter Ehafter not von der Geltschuld wegen, darinne wier haft sein gewesen hintz Christen vnd Juden“ und von der sie sich nur durch den Verkauf ihres Erbes lösen konnten, mit ihres Lehensherrn, des Herzogs, Hand ihren Antheil an der Veste „ze Pürchstal“ und an dem Markte daselbst, dann ihre Eigen und ihre Lehen vom Gotteshause Passau um 1370 Pfd. Pfenn. dem Herrn Heinrich von Wallsee, Hauptmann ob der Enns, verkauft zu haben. 1375, 14. Jan.
Wien.
Notizenblatt 1851, 372.
- 106) siehe S. 141 №. 283. 1375, 25. Nov.
- 107) Herzog Albrechts Schuldbrief auf David Steuzzen, seinen Juden zu Wien, um 850 Pfd. Wiener Pfenn., von denen dieser ihm 500 Pfd. zur Reise nach Schwaben zu seinem Bruder Leupold geliehen und 350 Pfd. als Kaufsumme für das Haus zu Wien, worin jetzt die herzogliche Kanzlei und welches von weil. Bischof Johann v. Brixen, herzogl. Kanzler, des Juden Pfand gewesen, und verspricht, von Weihachten über ein Jahr zu zahlen. 1375, 6. Dec.
Schottwien.
- 108) Derselbe bewilligt Izzerlein, seinem Juden von Neuburg, zwischen seinem und Kolman des Vnder-scheuffel Hause eine Küche über die Strasse bauen zu dürfen, doch so „daz er si in der Hoche pawe vnd mache, daz ain geladner wagen dardurch gen muge“ und befiehlt der Stadt Wien, denselben daran nicht zu irren. 1376, 14. Juli
Wien.

- 1377, 22. Juni. 109) Die Herzöge Albrecht und Leupold versprechen den Wiener Bürgern, dass sie durch die den Juden gegebenen Handfeste und Privilegien, welche diese mit unterschrieben haben, nicht zu Schaden kommen sollen.
 Wolf a. a. O. 1860, 31.
- 1377, 24. Juni 110) Dieselben ertheilen den Juden in Steyer und Kärnthen eine Handfeste über ihre Rechte, Freiheiten und Gnaden.
 Folgt aus No. 143.
- 1377, 29. Juni 111) Herzog Albrecht erklärt alle Urkunden für vernichtet, die mit dem vom Hauptmann ob der Enns, Heinrich v. Walsee, verlorenen und hierauf mit herzogl. Briefen in der Landschranne und den Judenschulen verrufenen Insiegel Heinrichs vorkommen könnten.
 Neuburg
 Markthalben.
- 1378, 22. Juni 112) Derselbe bescheidet die Linzer, gleich den Freistädtern, vor sich wegen ihres Streites in Betreff des kl. Salzes und Judenfleisches.
 Wien.
 Kurz Handel S. 468.
- 1378, 29. Aug. 113) Die Brüder Hensel und Wölfel v. Stein verkaufen dem Herzog Leupolt ihre Veste Stein, bei welcher Gelegenheit der Herzog verspricht, sie ihrer Schulden an Juden und Christen zu entledigen.
 ohne Ort.
- 1379, 25. Mai 114) Herzog Albrecht sichert dem Rudolph v. Walsee zu, dass während seines Dienstes, den er dem Herzog dieses Jahr als Hilfe für König Ludwig von Ungarn gegen die Venetianer leistet, kein Schaden von des Herzogs Juden ihm und seinen Brüdern aufgerechnet werden soll.
 Wien.
- 1380, 19. März 115) Herzog Leupolt verspricht Otto von Stubenberg, verschiedene namhaft gemachte Männer und die Bürger zu Neustadt, welche sich für ihn bei dem Neustädter Juden Eysack Svn verbürgt haben, für die Teiding, die er seit etlichen Jahren mit ihm gethan, schadlos zu halten.
 Graz.
- 1380, 26. Nov. 116) Herzog Albrecht ertheilt dem Juden Izzerlein von Kl. Neuburg und anderen seinen Juden in Wien die Gnade, dass das in die Judenstadt in die Gasse, wo

Izzerlein wohnt, führende Thor zunächst Jakob des Kettner und Stephans sel. mit der Pilichmeuz Häusern ewig so vermauert zu bleiben habe, wie es jetzt ist und dass ihnen davon keine Ueberlast geschehen soll. Befehl an die Stadt Wien, sie dabei zu belassen.

Vergl. Wolf a. a. O. 1860, 31.

- 117) Die Herzöge Albrecht und Leupolt schirmen des Juden Izzerleins von Marchburg nachgelassene Familie, so dass sie überall frei sich aufhalten und nicht mehr steuern dürfen als 200 gute Gl. zu Martini. 1379—80 ohne Datum und Ort.
Senckenberg Selecta IV, 184. Vergl. Kurz Albrecht IV, Th. II, 199.
- 118) Dieselben schenken dem Wilhelm von Scherffenberg, der sich dadurch vergangen, dass er den Juden Musch, Isserleins Enkel von Marchpurg, gegen der Herzöge Erlaubniss bei sich aufgenommen hatte, ihre Gnade wieder. 1379—80 ohne Datum und Ort.
Senckenberg loc. cit. IV, 188.
- 119) Dieselben weisen die Juden in Oesterreich, die ihnen 10,000 Pfd. Wiener Pfenn. dargeliehen, auf alle Judensteuern der anderen Fürstenthümer an. 1379—80 ohne Datum und Ort.
Senckenberg l. c. IV, 195. Vergl. Kurz, Albrecht III Th. I, 71 und Albrecht IV Th. II, 197.
- 120) Herzog Albrecht bestätigt den Tödtbrief Herzog Rudolphs über den Schuldbrief von 100 Pfd. Wiener Pfenn. des Berchtold von Pohnalm für zwei Juden in Steyer. 1379—80 ohne Datum und Ort.
Senckenberg l. c. IV, 227.
- 121) Derselbe erweitert für einige Juden bei ihrer Aufnahme ihre Rechte. 1379—80 ohne Datum und Ort.
Senckenberg l. c. IV, 246. Vergl. Kurz, Albrecht III Th. I, 72 und Albrecht IV Th. II, 200.
- 122) Derselbe nimmt den Juden Voglusch mit Familie in seinem Lande auf gegen Entrichtung von 40 Gl. jährlich zu Martini. 1379—80 ohne Datum und Ort.
Senckenberg l. c. IV, 271.
- 123) Derselbe bewilligt, dass die Brüder Swandegger die 30 Pfd. Gelts herzogl. Pfand auf dem Gericht zu Tulln dem Juden David Steuzz versetzen. 1379—80 ohne Datum und Ort.
Senckenberg l. c. IV, 279.

- 1379—80
ohne Datum
und Ort. 124) Herzog Albrecht bewilligt dem Albrecht dem Hunguclen für seinen Schaden auf der Fahrt nach Triest und zurück, dass durch zwei Jahre seine jüdischen Gläubiger ihn nicht belangen dürfen.
Senckenberg l. c. IV, 282.
- 1379—80
ohne Datum
und Ort. 125) Derselbe befreit das Haus des Juden Kolman des Unterkeufers zu Wien von allem „Pettlehen.“*)
Senckenberg l. c. IV, 292. Schroetter Abhdl. IV, 143.
- 1379—80
ohne Datum
und Ort. 126) Derselbe (?) bevollmächtigt den Ludwig von Hornstein, Stadt und Herrschaft Burgau für 3000 Gl. oder mehr gegen jedesmalige Einlösung zu verpfänden, um die Juden zu Ulm zu befriedigen.
Senckenberg l. c. IV, 308.
- 1382, 25. April
Rheinfelden. 127) Heinrich und Rudolph von Andela und Rudolph von Andela, der Kleine, Ritter, quittiren dem Herzog Leupolt über 100 Gl. auf Abschlag der 600 Gl. wegen Gefangenschaft des Juden Vinelmann von mindern Basel.
- 1382, 29. April
ohne Ort. 128) Heinrich, Rudolph genannt Schwartz, Rudolph und klein Rudolph von Andela quittiren dem Herzog Rudolph über 150 Gl. auf Abschlag der 600 Gl. wegen des Juden Vinelmann.
- 1382, 16. Oct. 129) Herzog Albrecht erbietet sich, damit die Stadt Wien ihrer Schulden gegen die Juden erledigt werde, dieselben zu übernehmen. Um diese jedoch auszugleichen, sollen die Steuern der inländischen und ausländischen Kaufleute erhöht werden.
Wolf a. a. O. 1860, 32.
- 1384, 28. Juni
Brugg in
Ergöw. 130) Graf Rudolph von Hohenberg verspricht dem Herzog Leupolt die ihm vertragsmässig wieder eingeräumte Herrschaft zu Hohenberg, deren Städte, Märkte, Dörfer, Klöster, Pfaffen und Juden, die jetzo darin sind, oder sonst Jemand, ohne der Herzöge von Oesterreich Einwilligung nicht zu schützen.
Or. im königl. Archive zu Stuttgart.
- 1384, 14. Sept.
Bruck i. A. 131) Herzog Leupolt verpfändet dem Vogt zu Schaffhausen für schuldige 600 Gl. unter Anderem die Judensteuer daselbst.

*) Die Juden mussten nämlich unter Anderem an verschiedenen Orten auch die Betten für den Hof liefern. Vgl. S. 207. № 680 und weiter unten No. 249. Senckenberg l. c. I, 637. Glafey anecdota 259 und Ohlenschlagers Erläuterung zur goldenen Bulle Urk. S. 86.

- 132) König Wenzel bestätigt dem Herzog Albrecht alle 1386, 22. Mai
früheren Privilegien, auch die in Betreff der Juden. Wien. ✓
Dumont II, I, 202. Lünig 6, 19. Fuggers Ehrenspiegel S. 378.
Schroetter Abh. I, 178.
- 133) Schirmbrief Herzog Albrechts für das Stift Kl. Neuburg 1386, 14. Sept.
über jene Gülten, die dasselbe von dem Wiener Juden Wien.
Hirss von Lengpach, an den sie durch Kauf von
Heinrich dem Atzenprukker von Tautendorf gekom-
men, gekauft.
Fischer Kl. Neuburg II, 420.
- 134) Derselbe begnadigt seinen Wiener Juden Steuzzens 1388, 24. Juni
Sohn, dass er nur von ihm selbst belangt werden ohne Ort.
dürfe.
Vergl. Wolf a. a. O. 1860, 32.
- 135) Derselbe befiehlt allen Juden in Oesterreich, die auf 1389, 3. Jan.
vergangene Weihnachten fällig gewesene Juden- Wien.
steuer den von ihm dazu bestellten Juden Hanko von
Weikersdorf, Aaron von Berchtoldsdorf, Joseph
Walch von Wien, Schalam Lem von Krems und Slom-
lein Heinpus von Wien zu bezahlen.
Schlager, Wiener Skizzen II, 215.
- 136) Desselben Geleitsbrief für seine Juden Abraham 1389, 29. Juni
Treuer, Abraham von Landshut und Elias Walich, die Wien.
um Aepfel (Paradiesäpfel?) hereinzubringen, in die
welschen Lande ziehen.
Schlager a. a. O. II, 214.
- 137) Derselbe nimmt das von Hendlein und Jonan, den 1391, 3. Nov.
Kindern des Juden Steuzz, von Isserl von Neuberg Wien.
in Wien in der Judengasse gekaufte Haus in seinen
Schutz.
- 138) Derselbe verkauft Reinharten von Friesingen das 1394, 6. Febr.
wegen der Flucht seines Besitzers ihm verfallene Wien.
Haus Mendlein des Juden zu Wien auf der Hoch-
strasse um 72 Pfd. Wiener Pfenn.
Schlager a. a. O. I, 61.
- 139) Herzog Leupolt macht eine Ordnung zwischen Rath 1394, 14. Sept.
und Gemeinde von Freiburg im Breisgau und den Baden i. A.
Juden daselbst.
Schreiber Urkb. II, I, 95.

- 1396, 31. Jan. 140) Die Herzöge Wilhelm und Albrecht geben ihre
Wien. Einwilligung, dass die Steussen, ihre Juden zu Wien, Ulrichen von Walsee, Herzog Wilhelms Hofmeister, der Bürgerschaft ledig lassen, in welcher er gegen die Herzöge von der von Vettaw wegen gestanden und die auf ihn von weil. seinem Vetter, Wolfgang von Walsee, gefallen und bestätigt den Lossprechungsbrief der Juden.
- 1396, 17. März 141) Herzog Wilhelm bestätigt die Rechte der Stadtrichter
Wien. von Rottenmann und dass die Juden alle ihre Güter wie die Christen versteuern oder binnen Jahresfrist an Christen verkaufen sollen.
- 1396, 25. Sept. 142) Herzog Albrecht verbietet den Juden zu Linz, mit
Wien. den dortigen Bürgern irgend welche kaufmännische Geschäfte zu treiben.
Kurz Handel 89 Anm. I.
- 1396, 23. Oct. 143) Herzog Wilhelm bestätigt für sich, seine Brüder
Graz. und seinen Vetter („nach . . . Rate vnser herren vnd Rete, die daczemal bey vns waren“) den Juden in Steyer und Kaernthen die 1377 am 24. Juni zu Wien von den Herzögen Albrecht und Leupolt ertheilte (nicht inserirte) Handfeste über ihre Rechte, Freiheiten, Gnaden und gute Gewohnheit. Befehl deshalb an die Hauptleute in Steyer und Kaernthen, alle Landherren u. s. w.
Von Wolf mitgetheilt im Wanderer und daraus in der Zeitung des Judenthums 1860, 242.
- 1396 144) Derselbe verordnet, dass für Graz und Leoben die
Wien. Judenschulden von dem Stadtrichter und Judenrichter gemeinschaftlich behandelt und die Judengeltbriefe von beiden besiegelt werden sollen.
Grave in Wertheimers Jahrbuch V, 5.
- 1397, 27. Sept. 145) siehe S. 159 №. 379.
- 1401, im Mai 146) Schreiben der Stadt Freiburg im Breisgau an Herzog
ohne Ort. Leupolt um gänzliche Entfernung der Juden aus derselben, deren einige jetzt „gestellet hant nach cristanblut ein cristanen knaben ze ertötende, vnd von böser lümben wegen, das dieselben juden geseit vnd verjehen hant, das alle Juden ze fristung irs libes cristanblut haben müssent vnd darnach stellent, vnd

ouch gedenkent cristenheit ze demment mit ver-
giftende den lufft“ etc.

Schreiber Urkb. II, I, 172.

- 147) Herzog Leupolt an die Stadt Freiburg im Br., ihr ^{1401, 1. Juni}
Schreiben wegen der Juden habe er erhalten, bereits ^{Innsbruck.}
früher sei sein Landvogt, der von Lupfen, und auch
jetzt sein Vogt zu Badenweiler, Wölflin vom Stein,
und Werner der Hadsmansdorf in dieser Angelegen-
heit beauftragt worden.

Schreiber a. a. O. II, I, 173.

- 148) Derselbe an die Stadt Freiburg im Br., dass in ^{1401, 6. Juni}
Betreff der daselbst gefangenen Juden Hans von Lupfen, ^{Innsbruck.}
Friedrich von Hadstat, Werner der Hadmansdorffer
und Wölflin zum Stein, Vögte zu Ensisheim und
Badenweiler, nebst seinem Schreiber Ernst Auer der-
selben seine Meinung eröffnen würden.

Schreiber a. a. O. II, I, 173.

- 149) Hans von Lupfen, Friedr. von Hadstat und Wölflin ^{1401, 4. Juli}
vom Stein nebst dem herzogl. Schreiber Ernst Auer ^{Freiburg im}
eröffnen der Stadt Freiburg im Br. den Willen ihres ^{Breisgau.}
Herrn, Herzogs Leupolt, dass hinfür nie mehr ein
Jude daselbst sein solle.

Schreiber a. a. O. II, I, 174.

- 150) siehe S. 55 № 17. 1401, 14. Aug.

- 151) siehe S. 60 № 45. 1404, 15. Febr.

- 152) Herzog Albrecht tödtet auf Ansuchen Friedrichs von ^{1404, 17. März}
Walsee, Landmarschalls in Oesterreich, einen Geld- ^{Wien.}
brief, den weil. Heinrich von Walsee von Eferlein
dem Juden zu Neustadt um 2000 Gl., die ihm weil.
Hans von Nicolsburg, der alte Hofmeister, schuldig
war, gelöset, da dieser Brief verloren gegangen.

- 153) Herzog Friedrich bestätigt den Juden, die sein Hof- ^{1404, 29. Aug.}
meister, Graf Rudolph von Hohemberg, in die Stadt ^{Ensisheim.}
Rotemburg gesetzt, die von demselben urkundlich
ertheilten Gnaden, Freiheiten und Aufsatzung von
Zinsen.

- 154) Herzog Wilhelm und Markgraf Jost kommen in einem ^{1406, 19. Febr.}
Friedensschlusse überein, dass sich ihre Räthe in
Laa versammeln, die Forderungen der österreichischen

Herren, Ritter und Juden, welche dieselben an die Mährer zu machen befugt sind, im Rathe vernehmen, unter ihnen in Güte einen Vergleich stiften oder durch einen Rechtsspruch die Entschädigungen bestimmen sollen.

Kurz Oesterreich unter K. Albrecht II, Th. I, 9.

- 1406, 1. Febr. 155) Herzog Wilhelm gelobt für sich und seinen Vetter
Wien. Albert Zachreis den Hadrer, der seines im Dienste der Herzöge zu Laa und Drosendorf erlittenen Schadens wegen Schuldner der Juden geworden und seine von Herzog Albrecht ihm auf seine Lebenszeit versprochene jährliche Gülte von 100 Pfd. Wiener Pfenn. auch schon lange nicht erhalten, dafür von allen Judenschulden selbst zu ledigen und hinfüro jährlich seine Gülte, so lange er lebt, zu erfolgen.
- 1406, 2. Sept. 156) Die österreichischen Landstände erklären, dass der
Wien. Vormund für den jungen Herzog Albrecht die Amtleute, unter denen auch die Judenrichter zu verstehen sind, zu ernennen habe und verpflichten den Vormund, die Juden bei ihren althergebrachten Rechten zu schützen und ihnen beizustehen, dass sie von ihren Schuldnern ordentlich bezahlt werden. Letztere dürfen nicht ferner von der Zahlung gegen den Willen der Gläubiger losgesprochen und die Juden ohne Wissen und Zustimmung des herzoglichen Rathes mit keiner ungewöhnlichen Steuer oder Forderung belegt werden.
- Kurz K. Albrecht II, Th. I, 36 f.
- 1407, 23. Febr. 157) Graf Hermann von Cilly bestimmt als Schiedsrichter
Newnstat. zwischen den Herzögen Leopold und Ernst, dass sich dieselben die Verlassenschaft der Juden zu Neukirchen unter einander theilen sollen.
- Kurz a. a. O. I, 73.
- 1415, 9. Jan. 158) Herzog Albrecht ernennt mehrere Juden zu seinen
Wien. Einnehmern der Judensteuer in Oesterreich.
- Kurz a. a. O. I, 196 u. 308. Wolf a. a. O. 1860, 32.
- 1417, 25. Jan. 159) Derselbe bewilligt einigen seiner Juden, die ihm
Wien. jetzt 6000 Gl. Anlehen entrichtet, diese Summe sammt Schaden und Zehrung auf die Gemeinschaft der Juden in Oesterreich und ob der Enns zu schlagen und ernennt dazu als „Absamer“ die Juden Michel

Trawtens Schawln, Meister Abrahams Sohn, Jona, Meister Schalams Sohn zu Wien, Smoyeln, Josephs Sohn von Krems, Josephen von Ybs, Rachymen von Dreskirchen und Maisterlein von Berchtoldsdorf.

Vergl. Wolf a. a. O.

160) Christoph der Grafenwerder comprom. seiner For-^{1417, 31. Oct.}
derungen an die hinterlassenen Kinder weil. Burkart Wien.
des Truchsessen wegen, der ihn vor Zeiten gegen
Eislein von der Neustadt und Schawln, Meister
Abrahams Sohn von Wien, den Juden als Bürgen
versetzt, auf Herzog Albrechts Ausspruch.

161) Herzog Ernst bestimmt, wie es zu halten, wenn ^{1418.}
Juden den Christen oder Christen den Juden Geld
schulden.

Grave in Wertheimers Jahrbuch V, 5.

162) Herzog Albrecht bestätigt einen Spruch seines Hof-^{1419, 20. Juli}
meisters und Hauptmanns ob der Enns, Reinbrechts Wien.
von Wallsee, zwischen Wulfing dem Veyrtager und
des Herzogs Juden „Merchlein . . . zu Herzogen-
burg“ wegen des Hofes zu Togel, vermöge dessen
dieser den Hof gegen den Erlag von 55 Pfd. Pfenn.
auszuliefern hat.

Stülz im Notizenblatte 1852, 309.

163) Derselbe befiehlt, dass alle Juden in Oesterreich ge-^{1420, 23. Mai.}
fangen werden sollen.

Kurz Albrecht IV, Th. II, 207, der jedoch wie in seinem K.
Albrecht II, Th. II, 32 den 24 Mai als Datum angiebt. Vergl.
auch Therummath haddeschen RGA. 241, wo der 10 Siwan
angegeben ist, der auch damals auf einen Donnerstag fiel,
entsprechend dem phinztage in der No. 165 zu erwähnenden
Urkunde.

164) Derselbe schenkt Peter dem Staph ein Judenhaus ^{1420, 30. Sept.}
in Leuts. Wien.

Kurz K. Albrecht II Th. II, 363.

165) Derselbe befiehlt, die Juden in seinen Landen allent-^{1421, 12. März.}
halben zu verbrennen, weil sie das von der Messnerin
zu Enns empfangene Sacrament geschändet.

Der Befehl ist abgedruckt in Kaltenbaecks österr. Zeitschrift
für Geschichts- und Staatenkunde I. No. 7. S. 28. Vergl. auch
Kurz Albrecht IV Th. II, 433 und K. Albrecht II, Th. II, 33;

Lichnowsky V, 212; Therummath haddeschen a. a. O. (wo auch der 9 Siwan 5181 d. i. der 12 März 1421 angegeben ist) und mein Emek habbacha Anm. 219.

- 1421, 24. März 166) König Siegmund bestätigt dem Herzog Albrecht alle Rechte, Freiheiten u. s. w., die er und seine Vordern an ihren Landen hergebracht, auch die in Betreff der Juden.
Seefeld.
- 1421, 6. Juli 167) Leupolt, Herzog zu Oesterreich, bestimmt, dass kein Jude einen Unterkauf treiben soll, ausser mit seinen Pfändern.
Wien.
Chmel österreich. Geschichtsforscher I, 476. Vergl. Kurz K. Albrecht II Th. I, 144.
- 1421, 5. Aug. 168) Herzog Albrecht schenkt das Haus in Wien, das früher Eschlein dem Juden aus Traiskirchen gehörte, sammt der Ziegelei dem Hannsen von Puchain.
Wolf a. a. O. 1860, 52.
- 1421, 9. Aug. 169) Derselbe schenkt das Haus sammt Garten, die früher dem Juden Jona dem Russen gehörten, dem Bürgermeister Hannsen Mustrer.
Wolf a. a. O. S. 53. wo jedoch statt von St. Tybertstag vor zu lesen ist.
- 1421, 16. Aug. 170) Edict über die durch Herzog Albrecht von Oesterreich befohlene Hinrichtung der gewesenen Messnerin zu Enns als (angeblicher) Helferin der Juden.
Kaltenbaeck a. a. O. Vergl. Lychnowsky V, 212, wo jedoch wie bei Kurz K. Albrecht II, Th. II, 33 der 16 April als Datum angegeben ist.
- 1422, 7. Jan. 171) Herzog Albrecht verkauft Hansen dem Hawer, Bürger zu Lewbs, sein Haus zu Krems in der Judengasse, das vormals Wawchs des Griller des Juden gewesen und von ihm an den Herzog gekommen, um 200 Pfd. Wiener Pfenn.
Wien.
- 1422, 2. April. 172) Desselben Brief, dass man alle Judenhäuser mit dem Stadtsiegel fertigen soll.
Wolf a. a. O. S. 53.
- 1422, 18. Mai 173) Derselbe schenkt dem Probste und Convente zu St. Dorothea in Wien die Judenschule zu Tulln.
Wien.
Kirchl. Topogr. XV, 179.
- 1422, 19. Oct. 174) Bruder Hans, Abt und der Convent zu Heiligen Kreuz verzichten auf den für die nächsten 19 Jahre entfallenden Betrag zur Zahlung ihrer Schuld von
Wien.

- 545 Pfd. Wiener Pfenn. an den Herzog, der sie darum von den Juden geledigt.
- 175) Herzog Albrecht fordert die Juden auf, dass sie die 1423, 28. Oct. Schulden bis zu Lichtmess geltend machen sollen. Wien.
Wolf a. a. O. S. 53. Vergl. No. 177.
- 176) Desselben Uebereinkommen mit Herzog Ernst wegen 1423, 28. Oct. Erlasses der Geldschuld, die sein Vater Leopold an Wien. den Juden Steuzz zu fordern hatte und wegen Zahlung der von Albrechts Unterthanen den Juden und Jüdinnen Ernsts schuldigen Summen.
Kurz K. Albrecht II, Th. II, 65 f.
- 177) Die Herzöge Albrecht und Ernst beschliessen, dass 1423, 28. Oct. die Juden oder Jüdinnen ein genaues Verzeichniss aller Geldschulden der österreichischen Unterthanen dem Herzog Ernst längstens bis künftigen Lichtmess- tag vorlegen sollen, der eine Abschrift davon dem H. Albrecht mittheilen wird, worauf dieser seine Unterthanen anhalten wird, richtig befundene Schulden den Juden auszuzahlen. Sollten letztere unbillige und zu hohe Zinsen verlangen, so soll H. Ernst eingreifen und den Schuldnern beistehen. Schulden, welche bis zum Lichtmesstage nicht angezeigt werden, sollen die Christen zu bezahlen nicht schuldig sein.
Kurz K. Albrecht II Th. II, 68. Vergl. No. 175.
- 178) Herzog Albrecht verkauft das Haus des Steinmetzen 1426, 19. Mai. Engelbrecht, welches er in Folge der Judenschulden erhielt, an Hannsen den Ottmaier.
Wolf a. a. O.
- 179) Herzog Friedrich giebt dem Marburger Juden Loesel 1427, 30. März. einen Schirmbrief in Betreff der auf den Pfandgütern der Gebrüder Heinrich und Albrecht Wilthaus ihm versicherten Geldsumme.
Chmel Geschichte Kaiser Friedrichs IV, Th. I, 184.
- 180) Derselbe bestätigt der Stadt Neunburg im Br., die sein 1429, 19. Jan. Satz ist vom römischen Reiche, alle Freiheiten u. s. w. Innsbruck. worunter, dass sie nicht zur Judenaufnahme gezwungen werden solle.
- 181) Chisan der Jude und Haim, seine Hausfrau, geloben 1431, 15. Jan. Herzog Friedrich, sich aus der Neustadt und dem Neustadt.

herzoglichen Gebiete nicht zu entfernen, bis sie wegen der von Joerg dem Stuchsen herrührenden Geldschuld mit dem Herzog verrichtet sein werden.

- 1431, 16. April 182) Herzog Friedrich verleiht dem Joerg Jostel zwei Innsbruck. Höfe, die weiland Leutold Sefner zu Schutzlehn von dem Herzoge gehabt und den Juden und Anderen versetzt hatte, von denen Jostel sie einlöste.

Chmel Geschichte des Kaisers Friedrich IV Th. I, 479.

- 1431, 1. Mai 183) Derselbe nimmt Menndlein, Simon und Rubens, die Innsbruck. Juden, mit Weibern und Hausgesinde von künftigen Pfingsten auf 5 Jahre auf, so dass sie zu Botzen oder wo sie sonst in der Grafschaft Tirol und einer Stadt wollen, Gesuch und Gewerb mit Kaufmannschaft und Ausleihen treiben mögen. Von einem Landmanne sollen sie für 1 Pfd. wöchentlich nicht mehr als 3 Berner nehmen, von einem Gast, so viel sie mit ihm ausmachen u. s. w.; ein Pfand, das mehr als ein Jahr steht, soll ihr Eigen sein. Würde ein Jude mit einer Christin begriffen in Wahrheit, soll er der Hft. 50 Pfd. Berner verfallen sein u. s. w.

- 1431, 6. Sept. 184) Jörg Pfarrer zu Graz, dem Herzog Friedrich das vormals zu seiner Pfarre gehörige Badhaus zu Graz an Innsbruck. der Murbrücke, welches Herzog Ernst von den Juden gelöst, wieder ledig gelassen, gelobt, den Herzögen, wenn sie daselbst baden, einmal wöchentlich ein Salzburger Viertel Wein und um 2 Pfenn. Birnen oder anderes Obst zu geben.

Chmel Materialien I, 1 Reg. 81.

- 1432, 31. Jan. 185) Herzog Friedrich nimmt den Juden-Meister Rubein, Innsbruck. genannt der Arzt, sammt seinem Hausgesinde „zu Erczney“ auf und bewilligt, dass er steuer- und zollfrei in Tirol sitzen soll

„wan Er sich seiner Arbeit mit Erczney erneret und dhainen Gesuch nicht treibet.“

- 1432, 16. Sept. 186) Herzog Albrecht befiehlt den Einnehmern der Juden- Wien. steuer in Ober- und Niederliesing, einige namentlich aufgezählte Juden nicht zur Zahlung ihrer Schuld zu nöthigen und aus dem Judenbuch zu thun, da sie dieselbe zum Bau einer Kapelle daselbst entrichten sollen.

Kirchl. Topogr. XV, 183.

- 187) Herzog Albrecht giebt das Haus in der Judengasse zu 1433, 29. Juni.
Wien, genannt die Cantorey, welches nach der Juden
Gefängniss an ihn gekommen ist, dem Bürger Heinrich
Mosmann.
Wolf a. a. O. S. 53.
- 188) Revers Kaiser Siegmunds auf Herzog Friedrich den 1435, 3. Febr.
jüngern und Albrecht, Herzog zu Oesterreich, dass Wien.
die ihm aus gutem Willen für ihre Judenschaft ge-
machte Krönungsehrung den österreichischen Pri-
vilegien nicht nachtheilig sein solle.
Chmel Materialien I, 22.
- 189) Herzog Friedrich der jüngere bestätigt dem Balthas. 1435, 14. Sept.
Welzer einige Gerichtsbriefe, die ihm Juden von Graz.
Graz, Judenburg und Voitsberg abgetreten.
Vergl. Chmel Geschichte des Kaisers Friedrich IV Th. I, 264.
- 190) Derselbe ertheilt dem Juden Joseph von Hintperg 1436, 7. Jan.
und seiner Hausfrau so wie ihren leiblichen Kindern Neustadt.
Schutz- und Schirmbriefe.
Chmel Gesch. des Kaisers Friedrich IV Th. I, 264.
- 191) Derselbe schliesst mit dem Bischof Anton von Bam- 1436, 3. Febr.
berg ein Bündniss, nach welchem der Landeshaupt- Graz.
mann in Kaernten auch auf Verlangen bambergischer
Unterthanen, Christen und Juden, ihnen behilflich
sein soll, von den landesfürstlichen Leuten Schulden
nach Recht und Gewissheit einzukassiren.
Chmel a. a. O. I, 247.
- 192) Derselbe verspricht für sich und für Herzog Albrecht 1436, 15. Juni
dem Juden Joseph aus Hintperg die zur Bezahlung Neustadt.
der Nürnberger und Cöllner Kaufleute vorgestreckten
750 Ducaten den nächsten Fasching zu erstatten.
- 193) Derselbe giebt seinem Juden Meisterlein zu Neustadt 1436, 7. Aug.
einen Schuldbrief über 175 Pfd. Pfenn., die er ihm Triest.
in zwei Monaten nach seiner Rückkunft vom h. Grabe
bezahlen will.
Chmel a. a. O. I, 278.
- 194) Derselbe begünstigt den Judenburger Juden Sekchel, 1438, 17. Jan.
dass er durch vier Jahre zur gewöhnlichen Steuer Neustadt.
nur 12 Pfd. Pfenn. jährlich zu geben habe.
Vergl. Chmel a. a. O. I, 391.

- 1438, 2. Mai. 195) König Albrecht II. schreibt an die Stadt Pressburg, Salman Mertlein des Juden Sohn, der Christ werden will, gegen den dortigen Judenrichter Kaspar den Ventur zu schützen und letztern zur Herausgabe von Salmans Habe zu verhalten.
Or. im Pressburger Stadtarchiv.
- 1438, 10. Mai. 196) siehe S. 194 № 589.
- 1438, 26. Mai 197) König Albrecht bestätigt die vom König Siegmund den Juden Jacob in Ofen und Jacob in Pressburg gegebenen Freiheiten.
Wien.
Kátona XII, 840.
- 1438, 24. Juni 198) Derselbe giebt als König von Böhmen und Kurfürst seine Einwilligung zu der von weiland König Siegmund seinem Protonotar Herm. Hecht geschehenen Verpfändung der halben Judensteuer und des goldenen Opferpfennigs der Juden im Konstanzer Bisthum, die er selbst als römischer König bestätigt.
Prag.
- 1438, 11. Juli 199) Derselbe erlaubt der Stadt Jauer, die wüste Judenschule in eine Kirche umzuwandeln.
Prag.
Sommersberg III, 100.
- 1438, 17. Juli 200) Derselbe erweist dem Juden genannt Isserlein die Gnade,
Prag.
„(als von solcher verdachtnuss vnd incziht willen darumb dann die Juden zu Osterreich gesessen, vormals gestrafft wurden seyn“),
dass er bei allem Verdachte und Inziht gänzlich unschuldig gewesen, weshalb er ihm in allen seinen Landen sicheres Geleit giebt, dass er sicher ziehen und bleiben mag, wo er will.
- 1438, 25. Juli 201) Derselbe bestätigt seinem Protonotar Herm. Hecht die ihm von König Siegmund gemachte Verpfändung der jährlichen halben Judensteuer und des goldenen Opferpfennigs von den Juden im Bisthume Constanz für 800 rheinische Gulden.
Prag.
- 1438, 23. Aug. 202) siehe S. 195 № 591.
- 1438, 21. Sept. 203) siehe S. 195 № 592.
- 1438, 2. Nov. 204) König Albrecht bevollmächtigt den Konrad von Weinsberg, alle versessenen Renten, Nutzen, Steuern, Zehenten und Opferpfennige der Judenschaft im römischen Reiche einzubringen.
Goerlitz.

- 205) König Albrecht bestätigt dem Ritter Mathes Sli^{gk} 1438, 23. Nov. Breslau.
den vom König Siegmund am 8. Oct. 1436 erhaltenen Brief über die Judensteuer in Erfurt.
Vergl. Michelsen in der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte B. IV, 328 Anm.
- 206) Derselbe befiehlt den Juden im Konstanzer Bis- 1439, 5. Jan. Breslau.
thume, seinen Kammerknechten, die halbe Juden- steuer und den goldenen Opferpfennig seinem Proto- notar Herm. Hecht, dem sie verpfändet ist, zu ent- richten, bis der König diese Gefälle wieder an sich löst.
- 207) Herzog Friedrich der jüngere verkauft seinem Wund- 1439, 29. Jan. Neustadt.
arzt, Meister Niclas Vnger, das Haus in der Juden- gasse und den Keller daran zu Graz, vormals Ylias des Juden, nun dem Herzog gehörig, um 45 Pfd. Wiener Pfenn.
- Vergl. Chmel a. a. O. I, 387.
- 208) Derselbe verkauft ein anderes Haus in der Juden- 1439, 29. Jan. Neustadt.
gasse zu Graz dem Wolfgang Ursperger und seinen Erben um 90 Pfd. Pfenn.
- Vergl. Chmel a. a. O.
- 209) Derselbe versetzt ein drittes Haus in der Judengasse 1439, 19. Febr. Neustadt.
zu Graz, das von Werochen, dem Juden von March- burg, an ihn als Landesfürsten gekommen ist, an den dortigen Bürger Ulrich Riemer, dessen Frau und ihre Erben für geliehene 72 Pfd. 63 Wien. Pfenn.
- Vergl. Chmel a. a. O.
- 210) König Albrecht befiehlt Konrad Herrn zu Weins- 1439, 19. Febr. Breslau.
berg, Reichserbkämmerer, dem Erbmarschall des Reichs, Heubten von Bappenheim, 1000 rhein. Gl. seines Jahrsoldes von dem Judengelde im römischen Reiche zu entrichten.
- 211) Derselbe schreibt an Reinhard von Talwig, dass 1439, 16. April Wien.
Rath und Bürgerschaft zu Erfurt durch ihre Ge- sandten sich über ihn bei ihm, dem Könige, beschwert hätten, dass er sie sämmtlich und einige sonderlich, auch die Juden zu Erfurt, unbillig vor die heimlichen Gerichte und Freistühle, besonders vor den Freistuhl zu Fryhenhain und Manegold, Freigrafen daselbst, fordere und dabei insonderheit die Erfurter beschul- digt habe, die Juden, „unser und des Reiches

Kammerknechte“ nicht auf des Freigrafen Gebot ausgetrieben zu haben und verbietet ihm, die Einwohner von Erfurt, Christen und Juden, weiter zu belästigen bei Vermeidung königlicher Ungnade und schwerer Pön. Zugleich zeigt er ihm an, dass Graf von Schwarzburg beauftragt sei, bei Wiederholung der Klage die Sache an des Königs Statt zu untersuchen und zu entscheiden.

Michelsen a. a. O. IV, 327.

1439, 17. April 212) König Albrecht trägt dem Grafen Heinrich zu Schwarzburg nach ausführlicher Erwähnung der vorgemeldeten Sache an seiner Statt als Commissarius die Untersuchung und Entscheidung dieser Angelegenheit auf.

Michelsen a. a. O.

1439, 17. April 213) Derselbe richtet an Mangold, Freigrafen zu Fryhenhayn, ein Schreiben gleichen Inhalts mit dem an Reinhard von Talwig.

Michelsen a. a. O.

1439, 1. Mai 214) Derselbe ertheilt dem Konrad v. Weinsberg Vollmacht, an seiner Statt mit den Juden, seinen Kammerknechten im heiligen römischen Reiche, wegen des dritten Pfennigs, der ihm nach Empfangung der römischen königlichen Würde gebührt, zu unterhandeln und ihn einzusammeln

(„Als wir jetzt allen Juden einen Tag bestimmt einem Theil auf Jacobi nach Nürnberg, dem andern auf Barthol. gegen Mainz.“) Vergl. S. 194 No. 589.

1439, 2. Mai. 215) siehe S. 195 №. 594.

1439, 29. Mai 216) König Albrecht bevollmächtigt Johann de Eych, den dritten Theil aller Güter der Judenschaft in Italien nach altem Herkommen einzutreiben.

1439, 7. Sept. 217) siehe S. 195 №. 596.

1439, 22. Sept. 218) siehe S. 196 №. 597.

1439. 219) siehe S. 196 №. 598. *)

*) Die Regesten unter K. Friedrich III sind oben von S. 78—100 und S. 203 №. 636 und 637 nachzulesen. Im Folgenden werden nur noch diejenigen verzeichnet werden, welche zu den bereits angeführten hinzuzufügen sind.

- 220) Herzog Albrecht bestätigt der Jüdischheit im Elsass, 1446, 20. Oct. Breisach.
Sundgau, Breisgau, Thurgau, Ergau und in Schwaben die von weiland Herzog Leupolt ertheilten Freiheiten.
„Als wir in dise vnser Oberlande als gewaltiger regirender lanndsfurste komen sein vnd darinn nach alter gewonheit Huldigung vnd Gehorsam aufgenommen.“ — Or. im Innsbr. Gubern. Arch. ✓
- 221) Derselbe verkauft seinem Kanzler Johann ein ihm 1449, 22. Aug. Lengpach.
zugefallenes Judenhaus in Villingen.
Mone Zeitschrift 9, 481.
- 222) K. Friedrich III. meldet den Erfurtern, dass er die 1453, 9. April Neustadt.
gewöhnliche Judensteuer erheben wolle und trägt ihnen auf, das Vermögen der Juden in Erfurt und anderen Orten des thüringischen Landes zu erkunden und an ihn zu berichten, befiehlt aber dabei, diesen Auftrag vor den Juden geheim zu halten.
Michelsen a. a. O. IV, 328. ✓
- 223) König Ladislaus von Böhmen schenkt den Fleischern 1454, 1. Juni ohne Ort.
zu Brünn, die ihr Schlachthaus zum Bau eines Franziskanerklosters hergegeben, einen Theil der vormaligen Juden-Synagoge, wo sie Fleisch aushauen sollen.
Elvert Geschichte von Brünn 140. ✓
- 224) Derselbe entledigt die Bürger zu Olmütz von allen 1454, 22. Juli Prag.
dieselbst ansässigen Juden und Jüdinnen, die zwischen jetzt und künftigen Martinstag wegziehen sollen, eignet der Stadt alle Judenhäuser, die Synagoge und den Friedhof, doch soll die Stadt dafür den bisher von den Juden in die Kammer bezahlten jährlichen Zins von 40 Schock Groschen nebst dem Zins, den die Juden aus dem Neustädtel, genannt Wniczow, den Juden zu Olmütz entrichtet, fernerhin bezahlen.
Fischer Geschichte von Olmütz I, 130. ✓
- 225) Derselbe verordnet, dass zwischen jetzt und künf- 1454, 27. Juli Prag.
tigen Martinstag alle Juden die Stadt Brünn verlassen sollen, ihre Häuser, die Synagoge und den Friedhof schenkt er der Stadt, doch soll sie den Judenzins von jährlich 60 Schock Groschen statt derselben an die Kammer zahlen, auch sollen die Bürger den Juden alle Schulden entrichten.
Elvert Geschichte von Brünn 143. ✓

- 1454, 13. Dec. 226) Die medicinische Fakultät der Wiener Universität
Wien. macht dem König Ladislaus Vorstellungen gegen einen zu Wien practicirenden Juden, dem er einen Geleitsbrief gegeben hatte.
Kaltenbaecks österr. Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde II, 272.
- 1455, 30. Jan. 227) König Ladislaus gebietet dem Rath zu Breslau,
Breslau. keinem Juden zu gestatten, daselbst zu wohnen.
(Klose) Geschichte von Breslau II, 491. Lünig 13, 266.
Weingarten Vind. Jud. 833.
- 1455, 22. März 228) Derselbe befreit die Bürger von Brünn von Zahlung
Wien. aller rückständigen Schulden an die Juden.
Elvert a. a. O. 143.
- 1456, 20. Dec. 229) K. Friedrich III. verweist den Erfurtern, dass sie
Neustadt. die Juden wider des Reichs und ihre Freiheit auf mancherlei Art drückten und legt ihnen auf, in Zeit von 6 Wochen und 3 Tagen nach Empfange dieses Briefes diese Beschwerde abzustellen oder, wofern dies nicht geschähe und sie einige rechtliche Einwendung dagegen zu haben vermeinten, sich darüber in einer Frist von 30 Tagen nach Ablauf der vorerwähnten Zeit vor seinem Hofgerichte zu verantworten, bei Vermeidung einer Strafe von 100 Mark löthigen Goldes.
Michelsen a. a. O.
- 1457, 15. Juli 230) Erzherzog Albrecht willigt ein, dass Hans von Stein
Wien. von Ronsperg, dem die Stadt Günzburg nebst anderen Stücken verpfändet ist, Heinrichen von Stein, seines Bruders Sohn, unter Anderem auch die halbe Judensteuer zu Günzburg aus obiger Pfandschaft für 3500 Fl. rhein. weiter verpfände.
Or. im Inspruk. G. Arch.
- 1459, 14. Dec. 231) K. Friedrich III. spricht auf Fürbitte des Erzbischofs
Wien. Ditherich von Mainz die Erfurter frei von aller Klage und Strafe, welche ihnen wegen der Händel mit den Juden auferlegt worden sei.
Michelsen a. a. O.
- 1467, 4. Sept. 232) Die Stadt Zürich beurkundet, dass sie vom Herzog
ohne Ort. Siegmund wegen des Juden Salamon, ihres Bürgers, 2000 rhein. Fl. zu bezahlen habe, die sie dem Herzog

schuldig gewesen und gelobt, falls sie es nicht thäte, dem Herzoge allen daraus entstehenden Schaden zu vergüten.

- 233) Pabst Pauls II. Bulle, die Klagen unter Christen und 1469, 31. Mai
Juden betreffend, auf Bitten Kaiser Friedrichs. Rom. ✓

Chmel Materialien II, 306.

- 234) K. Friedrich III. befiehlt, dass die Bürger von Bruck 1478, im Jan.
an der Mur, welche sich beklagt hatten, dass mehrere
von ihnen wegen Geldschulden und anderer Angele-
genheiten vor Landschranken und Judengerichten
beklagt werden, was gegen ihre Freiheit sei und
ihnen Unkosten verursache, vor ihrem Gerichte zu
Bruck beklagt werden sollen. ✓

Chmel im Notizenblatte zum Archiv für Kunde österreich.
Geschichtsquellen 1852, 43.

- 235) Derselbe befiehlt dem Magistrat von Bruck (an der 1478, im Jan.
Mur?), das Haus des weiland D. Meisterl, Juden,
„auf das tewrist“ zu verkaufen und ihm das Geld
zuzusenden.

Chmel a. a. O.

- 236) Derselbe ertheilt dem Wundarzt Juden Michel einen 1478, im Jan.
Gnadenbrief.

„Bekennen, daz wir angesehen haben den vleis so Michel
Jude Wundarczt zu erledigung vnsrer lanndlewt so von den
Turcken gefangen vnd gen Constantinopel gefurt worden
sein gehabt hat vnd haben im dadurch vnd von sundern
gnaden erlawbt vnd vergunt wissentlich mit dem brieff daz
er sich in vnsern Landen Steir Kernden vnd Krain in vnsrer
Stet aine darin Juden wonhafft vnd gesessen sein wo Im daz
fueg setzen vnd darin wonen mag. Wir tun auch Im vnd
vnserm Juden Mosche Prewndels seinem Vettern die sunder
gnad daz Sy mit vnsern Juden in denselben vnsern landen
noch in den Steten da Sy sich niderlassen vnd setzen werden
in stewr noch in ander weg kainerlay mitleidung tun vnd
haben sunder gancz frey daselbs siczen vnd von Irm leib an
vnsern Mawtstetn kain. Mawt geben sullen vngeuerleich.
Dauon gepieten wir allen vnsern Hautblewten vnd besunder
der Judischait vnd N. irer Maisterschafft in denselben vnsern
landen Steir Kernden vnd Krain ernstlich vnd wellen, daz sy
die benannten Michel und Mosche bey solhem vnserm ver-
gunen vnd gnaden berubleich beleiben lassen vnd In daran
kain irrung noch hindernuss tun noch des iemanden andern
ze tun gestatten in dhain weis, daz mainen wir ernstleich.
Mit vrkund des briefs. Geben.“ — Chmel a. a. O. S. 120. ✓

1478, im Jan. 237) K. Friedrichs III. Schreiben an Hanns Walkershofer, Judenrichter zu Radkerspurk.

„Getrewer. Vnser getrewer Jörg Nemsgern zu Sieding hat vns anbringen lassen, wie du auf anlangen vnser Juden des Judel zu Radkerspurk von ains Silberpacher wegen darauf er ainem hindersessen, so demselben Juden schuldig sein sol, vier phunt phenning gelihen hab, vber vnser getrewen lieben Wilhelmen von Sawraw vnser Rates vnd verweser vnser Hauptmannschaft in Steir schreiben vnd beuelhen, dir deshalb beschehen, wider in Recht ergeen habt lassen, das vns nicht geuellt. Ist vnser maynung emphelhen dir auch ernstlich, das du bey dem benanten vnserm Juden von vnsern wegen darob seist vnd in darczu halltest, daz Er dem bemelten Jörgen das berürt erlangt vnd behabt Recht zu seinen handden anuerzichen heraus gebe vnd antwurt vnd in derselben sachen halben furan vnangelangt vnd vnbekumert lasse. Daran tust du vnser ernstlich maynung. Commissio per d. Heinricum Vogt.“ — Chmel a. a. O. S. 139.

1478, im Jan. 238) Desselben Schreiben an Christoph von Mörsperg, k. Rath und Burggrafen zu Grätz.

„Vns hat die Erber Kathrey weilent Anndres Lerochen im Mos Wittib anbringen lassen, wie Sy vnser Jud der Pöszekl von ains geltbrief wegen so von Ir ausgegangen sein sul vnd vnser getrewer Marchs Petterdorfer vnser Judenrichter hie besigelt hab das an irn willen vnd wissen beschehen sey furzunehmen maine, des Sy sich beswert bedunkht.“ Tag setzen, gütlich vereinen oder rechtlich entscheiden „vnd in alleweg darob (sey) damit dieselb Wittib von dem benanten vnserm Juden in vnvillich weeg nicht gedrunge noch beswert werde.“ (Visum.) — Chmel a. a. O. S. 142.

1478, im Jan. 239) Desselben Schreiben an denselben.
Gretz.

„Vns haben vnser getrewen Hanns Leroch zu Grosseiding vnd Christan Mullner an der Kaynach bey Moskirchen gessen anbringen lassen wie zwischen Ir ains vnd vnser Juden n. des Judel zu Radkerspurk von ainer behabnuss wegen so er wider lanndsgewonheit vnd vber vnser getrewen lieben Wilhelmen von Sawraw vnser Rat vnd verweser vnser hauptmannschaft in Steir schreiben vnd beuelhen wider Sy erlangt hab etwas zwittracht sein.“ Tag setzen, gütlich vereinen oder rechtlich entscheiden. (Visum). — Chmel a. a. O.

1478, 5. Febr. 240) Desselben Schreiben an Aram Juden, Seldmanns des Juden zu Marchburg Sohn.
Gretz.

„Jud. Vnser getrewer Achatz Mutmanstorffer hat vns anbracht, wie er dir ain Summ geltts schuldig beliben sey vnd bezallt hab, darauf hundert vnd viertzig phunt phenning gesuch gangen sein. Emphelhen wir dir ernstlich vnd wellen, das

„du den benannten Mutmannstorfer vmb denselben gesuech vnangelanngt lassest. Daran tust du vns gut geuallen vnd vnser ernstlich maynung. Geben zu Gretz.“ (Visum). — Chmel a. a. O. S. 176.

- 241) K. Friedrichs III. Schreiben an Christoph von Moers- 1478, Febr.
perg, k. Rath und Burggrafen zu Graetz.

„Als die Erber Veronica vnsers getrewen Micheln Strobel vnsers Burger hiez zu Gretz hausfraw Valentin Murer vnser Burger zu Knütelfeld vnd vnser Jud Jacob des Keners Juden Aidem zu Judenburg zu dem haws, so ettwenn Niclasen Durnach gewesen ist, gelegen zu Knütelfeld gerechtikait vermainen ze haben als wir vernemen.“ Tag setzen, gütlich vereinen oder mit Recht entscheiden soll er. Per d. Erasmus Lueger. (Visum). — Chmel a. a. O. S. 185.

- 242) Derselben Schreiben an Wilhelm von Sawraw, k. 1478, Febr.
Rath und Verweser der Hauptmannschaft in Steiermark.

„Als wir dir nagst der beswerung halben, so sich di Erber Giburg vnsers getrewn Ulreichen Mollprein hausfraw so vormals Paulen Gumpendl auch elich gehabt hat, vber vnsern Juden Lachman zu Marchburg beklagt geschriben vnd beuolhen haben In darumb tag für dich zu setzen, sy geneinander zu hörn vnd darin nach laut vnsers brifs darumb ausgangen zu handdeln hat vns dieselb Giburg anbracht, wie du Ir vnd demselben Juden darauf tag für dich gesetzt vnd benennt habst, da aber derselb Jud nicht komen sey, sunder sy für vnd für dring vnd geuerlich vmbfüre, des sy sich beswert bedunkht.“ Soll ihnen noch einmal einen Tag setzen, um sie gütlich zu vereinen oder alsdann „an aufschub“ mit Recht zu entscheiden. (Visum). — Chmel a. a. O. S. 341.

- 243) Derselben Schreiben an Andreas Gramer, Richter 1478, Febr.
zu Neustadt. Gretz.

„Getrewer. Als sich vnser Juden Joseph Vosell vnd Salomon sein Aidem mit Irm leib vnd gut an vnser erlauben aus der Newnstat gen Odenburg in den vergangen kriegslewffen zogen haben als wir vernemen. Emphelhen wir dir ernstlich und wellen, daz du dich derselben Juden Gelltschuld so man In schuldig beleibt vnd irer pücher wo du die daselbs zu der Newnstat ankombat vnd erfragest zu vnsern handden vnderwindest vnd innemest, vnd vncz auf vnser verrer geschefft vnd beuelhen vnuerrukht beyeinander halltest. Daran tust du vnser ernstlich maynung. Geben zu Gretz an.“ — „Per d. S. dn Nidertor.“ (Visum). — Chmel a. a. S. 381.

- 244) Derselbe befiehlt dem Rathe zu Erfurt, die Bücher, 1483, 25. Juli
welche sie von den Juden zurückbehalten haben Portenau.

sollten, dem Vorzeiger, Juden Levi, um einen ziemlichen (billigen) Preis zu verkaufen.

Michelsen a. a. O. S. 330.

- 1489, 6. Mai 245) König Maximilian I. schreibt an den Grafen Leonhard von Goerz, wie ihm Bischof Heinrich von Bamberg habe vorbringen lassen, dass einige Juden einen Schuldbrief der Stadt Villach auf weiland Grafen Heinrich, seinen Vater, lautend ihm (Leonhard) übergeben und er diese Schuld von der Stadt gefordert u. s. w.
- 1490, 3. Aug. 246) Pernhart Weybhawser's Revers, dem Kaiser Friedrich sein Amt genannt „das Judlambt“ bis auf Widerruf zu verwesen befohlen.
- 1490, 5. Sept. 247) König Maximilian bestätigt dem Juden Leui, Leben des Juden Sohn zu Voelkermarkt, den Kaiser Friedrich „von seiner kvnsst“ wegen zum Meister der Judenschaft geordnet und etliche Freiheiten über die Fremden nach Nürnberg kommenden Juden gegeben, die hierüber ausgestellten drei Urkunden (nicht inserirt).
- 1490, 4. Dec. 248) Derselbe beurkundet, dass der Hochmeister und die Judenschaft der Reichsstadt Frankfurt am Main für etliche Forderungen „von wegen des pettgewandts, Pergamens vnd kuchengeschie“, so sie ihm und seinem Vater in die Hofkanzlei und Küche zu geben schuldig, wenn sie dahin kommen und was sie ihm und seinem Vater bisher vorenthalten, 300 Gulden rhein. entrichtet und ledigt sie deshalb von Ungnade und Strafe.
- 1491, 4. Aug. 249) siehe S. 208 №. 691.

Nachträge und Berichtigungen.

- S. 3 № 11a) **Heinrich V.** bestätigt den Juden zu Worms ^{1112, 17. Nov.} das von seinem Vater ihnen in Betreff der Zollfreiheit an allen namhaft gemachten königlichen Zollstätten, denen er noch Nürnberg hinzufügt, ertheilte Privilegium (siehe S. 2 № 6). ^{Franckenfurt.}
- Historia Norimbergensis diplomatica p. 322. Singularia Norimbergensia (Nürnberg 1739) S. 366.
- S. 5 № 27a) **Friedrich II.** spricht die Hagenauer Juden ¹²³⁶ von dem Verdachte, mehrere Christenknaben ermordet zu haben, frei. ^{Hagenau.}
- Boehmer Fontes III, 59 u. 109. Vergl. Z u n z synag. Poësie S. 29.
- S. 27 № 17a) **Ludwig der Baier** befreit die Bürger von ^{1315, 27. Oct.} Esslingen zur Entschädigung für die Einbusse, die sie für ihn und das Reich erlitten, auf zwei Jahre von Entrichtung der Zinse an die Juden. ^{München.}
- Stälin Wirttemberg. Geschichte 3, 145.
- S. 38 № 98a) Derselbe stellt den Juden zu Noerdlingen, ^{1333, 15. Nov.} seinen lieben Kammerknechten, abermals einen Schutzbrief aus. ✓
- Buchner Geschichte von Baiern V, 440 Anm.
- S. 43 № 127a) Derselbe erlaubt dem Grafen Walram von ^{1339, 26. März} Sponheim, in seiner Grafschaft 30 sesshafte Juden zu haben. ^{Nürnberg.}
- Mone Zeitschrift 12, 327. Vergl. S. 39 No. 105.
- S. 46 № 145a) Derselbe bekennt, den Grafen von Oettingen noch 600 Pfd. Heller schuldig zu sein und verpfändet ihnen dafür einige andere Judensteuern. ^{1345, 8. Juli} ^{Rotenburg.}
- (Lang) Materialien zur Oettingischen älteren und neueren Geschichte I, 27 u. IV, 210. Vergl. S. 31 No. 44 und S. 38 No. 96.
- S. 58 № 32a) König **Ruprecht** ertheilt den beiden Juden ^{1402, 17. Aug.} Elias von Weinheim und Isaak von Oppenheim den Auftrag, den Guldenpfenning und die halbe Judensteuer von den pfälzischen und Reichsjuden einzuziehen und abzuliefern, wie auch Unterschleife und Frevel zwischen den Juden unter sich und mit den Christen einzuklagen. Zugleich giebt er ihnen einen offenen Geleitsbrief an alle Reichsbeamten. ^{Heidelberg.}
- Mone Zeitschrift 9, 279. — Die Angabe Kayserlings (siehe S. 59 No. 35 Anm.) ist demnach richtig und durch das Pfälzer Copialbuch bestätigt.

1403, 4. Nov. S. 59 №. 40a) König **Ruprecht** gestattet dem Ritter Syfrid Heidelberg.

vom Stein, Amtmann zu Odernheim und dem Bürgermeister und Rathe daselbst, auf 4 Jahre Juden in der genannten Stadt als Bürger aufzunehmen und sie von Reichs wegen zu schützen und befiehlt dem gedachten Syfrid, dem Ritter Eberhard Vetzler von dem Judenzinse jährlich zehn Gulden zu reichen, das Uebrige aber zu behalten.

Mone Zeitschrift 8, 17, wo noch bemerkt ist, dass diese Urkunde zu Alzey am 7. Nov. 1407 ebenso erneuert worden ist.

1404. S. 62 №. 56a) Derselbe befiehlt, dass die Juden (in der Landvogtei von Niederschwaben) den noch schuldigen halben Theil des Judenzinses dem Engelhard von Weinsberg bezahlen sollen.

Ludewig reliq. manusc. XII, 574 No. 13.

1407, 23. Nov. S. 65 №. 80) Die Urkunde ist vollständig mitgetheilt von Mone (Zeitschrift 9, 280.) Ihrer Wichtigkeit wegen wiederhole ich sie hier, jedoch mit Weglassung dessen, was ich aus derselben bereits oben aus Chmels regesta Ruperti mitgetheilt habe. Sie lautet:

Wir Ruprecht u. s. w. enbieten allen und iglichen Juden und Judynnen in dem heiligen romischen riche wohnhaftig und gesessen, unsern und desselben richs camerknechten, unser gnade und dun uch kunt mit diesem brieft, das wir Israhel dem judischen hohemeister diesen nachgeschriben unser maiestat brieft vormals gegeben haben, also lutende: " (Hier folgt die als Beilage IV oben S. 71 mitgetheilte Urkunde, worauf der Text also fortfährt): „Wie wol wir nü den vorgenannten Israhel weder durch siner noch nymanantz anders bete, sunder durch der vorgeschriben stücke und gerechtikeit willen und durch notdurft, die uns dartzu beweget hat, zu einem hohemeister gesetzt haben, als dann das alles in dem vorgeschriben brieft eygentlich und vollicich begriffen ist, yedoch so ist uns furkommen“ (u. s. w. siehe oben S. 65 №. 80, worauf es dann in der Urkunde weiter heisst:) „und darumbe von romischer kuniglicher macht und gewalte haben wir zuvoren aller und iglicher judischer hohemeister gemeinlich und sunderlich, wie die genant oder wo die gesessen sind, benne und banbrieft, die uber den egenanten Israhel biss uff diesen tag datum diss briefts getan, geschriben, gekundet oder gelesen sind, oder furbaz getan, geschriben, gekundet oder gelesen mogen werden, an welichen enden und wann und von welichen hohemeistern und in weliche wise das bescheen ist oder furbaz bescheen wurde, gantzlich und gar abgetan, getodet und vernichtet, dün abe, doden und vernichten die in craft

diss briefs und romischer kuniglicher macht volkommenheit, und meynen, setzen und wollen, das die dem vorgeannten Israhel furbaz mere keynen schaden fügen oder bringen sollen oder mogen, und das ym auch darumbe keyne Juden oder Judinne gemeinlich oder sunderlich an keyner stat fur bennig halden oder myden sollen in dehein wis, sunder das alle und igliche hohmeistere, Juden und Judynne, die soliche benne und banbriefe uber denselben Israhel zubracht, getan, geschrieben und gelesen oder bann gehalden haben, und die von dem vorgeschriben unserm maiestatbrief gewest haben, in unsern und dez richs sweren ungnaden sin sollen als lange biss das sie daz gegen uns abgetragen haben, als billich und mogelich ist. Dartzu meynen, setzen und wollen wir auch von romischer kuniglicher macht, welich hohmeister, Jude oder Judynne den vorgeschriben maiestatbrief und gebotten dorinn begriffen furbas mere ungehorsam sin und den vorgeannten Israhel für yren obristen hohmeister nicht halden, oder yn fur eynen bennigen Juden furbaz achten oder also myden werden, das die alle gemeinlich und ir igliche besunder, als oft daz beschichte, in unser und dez richs swere ungnade und dartzu zwentzig phunde lotiges goldes (15,040 Fl.) zu einer rechten pene und busse in unser königliche camere verfallen sin sollen, ane mindernisse zu bezalen. Und gebieten darumbe uch allen und uwer iglichem besunder ernstlich und vesticlich mit diesem briefe, das ir an keyne andere judische hohmeistere, sie sin in tutschen oder welschen landen gesessen, keynerley judische rechten furbas mere suchen oder von yn gemeinlich oder sunderlich uffnemen sollet, ez sij mit worten oder mit wercken, ane allein von dem egenanten Israhel, und das ir auch diss vorgeschriben alles halten und follenfuren sollet bij unsern hulden und bij der ytzgenanten pene als lange und wir daz nicht widerrufen. Were auch sache, das uwer eyner oder me von dem egenanten Israhel wider rechte besweret oder umbgetriben wurde, der oder die mugen sich von ym berufen in unser kuniglich camere fur unsern camermeister, was sich dann daselbs in der warheit und mit rechte finden wirdet, dabij wollen wir einen iglichen bliben lassen und auch schaffen gehandhabt werden als billich und recht ist. Mit orkund diss briefs versiegelt mit unser kuniglicher maiestat ingesigel, geben zu Altzey nach Cristes geburte XIII^{te} jare und darnach in dem sybenden jare, des nechsten mitwochens vor s. Katherine tag, unsers richs in dem achten jare. Jo. Kircheim“.

Zu S. 3 № 10. Vergl. noch mein Emek habbacha S. 155 Anm. 39.

Zu S. 7 № 34. Vergl. Mone Zeitschrift 9, 241.

Zu S. 9 № 53. Diese Urkunde ist auch, jedoch nicht ganz correct, abgedruckt bei Jost Gesch. der Israeliten VII, 410.

- Zu S. 9 №. 54. Die vom Pabste Innocenz IV am 5 Juli 1247 erlassene Bulle theilt auch dem Inhalte nach Schaab in seiner diplom. Geschichte der Juden zu Mainz S. 49 mit.
- Zu S. 12 №. 72. Diese Urkunde ist auch abgedruckt bei Schaab a. a. O. S. 59.
- Zu S. 12 №. 73. Vergl. noch Stälin Wirtemb. Gesch. 3, 53 und 56.
- Zu S. 13 №. 80. Vergl. Stälin a. a. O. 3, 62.
- Zu S. 13 Anm. Zeile 3 ist ad annum 1287 statt 1286 zu lesen.
- Zu S. 14 №. 85. Diese Urkunde findet sich auch nach Mone (Zeitschrift 3, 301) etwas verschieden nebst deutscher Uebersetzung aus dem Ende des 14. Jahrhunderts in dem bischöflichen speyer. Copialbuche und ist abgedruckt von demselben in seiner Zeitschrift 11, 433.
- Zu S. 14 №. 88. Vergl. Schaab a. a. O. S. 62 f.
- Zu S. 16. №. 101. Vergl. Schaab a. a. O. S. 65.
- Zu S. 17 №. 109. Diese Urkunde ist auch abgedruckt bei Schaab a. a. O. S. 66, wo jedoch unrichtig der 5. Januar als Datum angegeben ist.
- Zu S. 18 №. 110. Vergl. Schaab a. a. O. S. 67.
- Zu S. 21 №. 134. Diese Urkunde ist auch abgedruckt bei Schaab a. a. O. S. 68, doch ist das Datum Laugingen XIV kal. July falsch angegeben und muss heissen Ulmae VI Idus Junii, welches der 8. und nicht der 18. Juni ist, wie bei Schaab steht.
- Zu S. 22 №. 143. Vergl. Stälin a. a. O. 3, 131.
- Zu S. 23 Zeile 8. Statt O e f e l e ist zu lesen P f a f f.
- Zu S. 24 Zeile 1. Statt 312 ist zu lesen 1312.
- Zu S. 28. №. 26. Schaab a. a. O. S. 70. giebt unrichtig den 29. Nov. als Datum für diese Urkunde an.
- Zu S. 28 №. 27. Vergl. Zirngibl Geschichte Ludwig des Baiers im dritten Bande der Hist. Abhandl. der königl. baier. Akademie der Wissenschaften S. 158.
- Zu S. 34 №. 75. Vergl. Zirngibl a. a. O. S. 311, wonach diese Urkunde am 6. April ausgestellt wurde.
- Zu S. 37 №. 88. Vergl. Stälin a. a. O. 3, 185 Anm. 4.
- Zu S. 37 №. 94. Vergl. Stälin a. a. O. 3, 191.
- Zu S. 54 №. 11. Diese Urkunde izt gedruckt in Codex probationum diplomaticus. Bambergae. Sectio prima №. 45.
- Zu S. 55 №. 19. Stälin a. a. O. 3, 380 lässt diese Urkunde am 14. Aug. ausgestellt sein.
- Zu S. 58 №. 31 und 35. Vergl. Mone Zeitschrift 9, 278.
- Zu S. 59 №. 36. Mone Zeitschrift 9, 279 giebt nach dem Pfüzler Cop. B. den 29. Jan. als Datum für diese Urkunde an, weil, wie er mir mittheilt, in demselben up dem nechsten Mandag v o r (nicht nach) Unser Frouwen Dach Lichtmessen als Datum angegeben ist. Da aber Jung und Chmel unabhängig von einander nach gelesen

haben, so wird wohl der 5. Febr. als das richtige Datum für diese Urkunde anzunehmen sein.

- Zu S. 59 № 37. Vergl. Mone a. a. O. 9, 279.
- Zu S. 59 № 42. Diese Urkunde ist abgedruckt bei Mone a. a. O.
- Zu S. 60 Zeile 20. Statt 1387 ist zu lesen 1397.
- Zu S. 61 № 53. Vergl. Ludewig reliq. manusc. 12, 565 und Stälin a. a. O. 3, 132 Anm. 1.
- Zu S. 61 № 54. Bei Hoefler: Ruprecht von der Pfalz S. 377 ist für diese Urkunde, welche sich nach einer Mittheilung von Mone auch in dem Pfälzer Cop. B. zu Carlsruhe № 4 Fol. 216 findet, wohl nur als Druckfehler der 7. Oct. als Datum angegeben.
- Zu S. 63 № 64. Nach Hoefler a. a. O. S. 378, wo diese Urkunde vom 30. Juni datirt ist, wurden die Juden in Worms damals nur auf 6 Jahre von fremden Gerichten befreit.
- Zu S. 65 № 78 und 80. Diese beiden Urkunden sind abgedruckt bei Mone Zeitschrift 9, 280.
- Zu S. 68 № 98. Diese Urkunde ist zweimal im Archive des germanischen Museums zu Nürnberg vorhanden. Vergl. Anzeiger für die Kunde deutscher Vorzeit 1853, 116 (№ 88) und 141 (№ 92.)
- Zu S. 82 № 27. Statt 1444 ist zu lesen 1445.
- Zu S. 87 № 59. Vergl. Stälin a. a. O. 3, 546.
- Zu S. 87 № 60. Diese Urkunde ist auch abgedruckt in Historia Norimbergensis diplomatica S. 684.
- Zu S. 87 № 63. Vergl. Schaab a. a. O. S. 119, wo aber als Datum für diese Urkunde unrichtig das Jahr 1467 angegeben ist, und Stälin a. a. O. 3, 545.
- Zu S. 96 № 111. Wie ich nachträglich sehe, hat Wolf die beiden gerügten Druckfehler bereits selbst in der Hebr. Bibliographie 1860, 91 berichtet.
- Zu S. 107 № 19. Nach Oefele I, 556 fand dieser Verkauf im Jahre 1225 statt.
- Zu S. 126 № 176. Diese Urkunde ist auch abgedruckt in Historia Norimberg. diplom. S. 325.
- Zu S. 127 № 189. Vergl. Stetten Gesch. von Augsburg I, 103.
- Zu S. 132 № 215. Statt 135, 51 Oct. ist zu lesen 1351, 5 Oct.
- Zu S. 133 № 227. Nach Stetten a. a. O. I, 101 ist diese Urkunde von Dienstag vor St. Nicolai, also vom 1. Dec. datirt.
- Zu S. 135 № 242. Stetten a. a. O. I, 107 datirt diese Bestätigung vom St. Margarethentag, also vom 12 Juli.
- Zu S. 140 № 276. Vergl. Stetten a. a. O. I, 122 und Vischer in Forschungen zur deutschen Geschichte II, 90.
- Zu S. 144 Zeile 11. Statt Rüteligen ist zu lesen Rütelingen.
- Zu S. 145 № 304. Vischer a. a. O. II, 136 giebt den 8. Febr. als Datum für diese Urkunde an.
- Zu S. 234 Anm. Zeile 3. Statt № 249 ist zu lesen № 248.



Stanford University Libraries



3 6105 001 750 855



